

# Das Vorabentscheidungs- verfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag

Ein Leitfaden für die Praxis

von **Dr. iur. utr. Manfred A. Daus**

Vorwort von **Prof. Dr. Hans Kutscher**  
ehemals Präsident des Gerichtshofes  
der Europäischen Gemeinschaften

Der Autor ist Rechtsreferent am Gerichtshof  
der Europäischen Gemeinschaften

Gastprofessor für Internationales Recht, Boston University

Lehrbeauftragter am Europa-Institut der Universität  
des Saarlandes

Grundlage der vorliegenden Veröffentlichung war  
das beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der  
Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg im Jahr 1982  
in französischer Sprache erschienene Werk  
„Guide pratique Article 177 CEE“  
von Roger-Michel Chevallier und Dominique Maidani

Manuskript abgeschlossen im August 1985

Die vorliegende Veröffentlichung ist auch in folgenden Sprachen erhältlich:

GR ISBN 92-825-5075-3

FR ISBN 92-825-2368-3

Am Ende dieser Veröffentlichung befindet sich ein bibliographisches Verzeichnis

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1986

ISBN 92-825-5461-9

Katalognummer: CB-44-85-711-DE-C

© EGKS-EWG-EAG, Brüssel · Luxemburg, 1985

*Printed in the FR of Germany*

**Das Gesetz ohne einen Richter, der  
über seine Einhaltung wacht, ist wie  
ein Körper ohne Seele**

**Platon**

## Vorwort

*Der Gerichtshof der Montanunion begann seine Tätigkeit Ende 1952; im Herbst 1958 wandelte er sich zum – einzigen – Gerichtshof der heute bestehenden drei Europäischen Gemeinschaften. Diese Gemeinschaften handeln durch ihnen gemeinsame Organe; sie sind auch politisch zu einer Gemeinschaft zusammengewachsen. Seit mehr als drei Jahrzehnten hat der Gerichtshof durch eine umfangreiche Rechtsprechung zu allen gemeinschaftsrechtlich geltenden Materien wesentlich beigetragen zur unerläßlichen einheitlichen und effektiven Anwendung und Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung in allen Mitgliedstaaten, mit der das Gemeinschaftsrecht steht und fällt. In gebotenerem Ausmaß hat er dieses Recht auch fortgebildet. Seine Rechtsprechung hat die Verwirklichung der Vertragsziele gefördert und die Rechtsordnung der Gemeinschaft gefestigt – die Rechtsordnung einer Gemeinschaft, die nicht nur als Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft, sondern auch als Rechtsgemeinschaft geschaffen wurde, in der das Verbot der Diskriminierung, also der Gleichheitssatz, zentrale Bedeutung erlangt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Eigenständigkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft, aber auch zu ihren mannigfaltigen Verschränkungen mit dem nationalen Recht, zur unmittelbaren Wirkung ihrer Normen in den Mitgliedstaaten sowie zu ihrem Vorrang vor nationalem Recht, zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und zum Schutz der Grundrechte hat der Gemeinschaft eine verlässliche „rechtliche Infrastruktur“ (Streil) gegeben, die weiteren Integrationsschritten als solide Grundlage dienen kann. Herr Dausen, einer meiner langjährigen Mitarbeiter am Gerichtshof, hat diese Struktur der gemeinschaftlichen Rechtsordnung im einleitenden Teil des „Leitfadens“ nachgezeichnet.*

*Es wäre jedoch irrtg, nähme man an, der Gerichtshof sei immer schon dann zur Entscheidung berufen, wenn irgendeine Frage der Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts zwischen irgendwelchen Parteien strittig geworden ist. Auch der Gerichtshof kann nur handeln „nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse“ (Art. 4 EWGV). Die Gründungsverträge zählen die Kompetenzen des Gerichtshofs abschließend auf und legen einzelne Verfahrensarten fest. Sie regeln, wer als Partei gegen wen in welchem Verfahren vor dem Gerichtshof um sein oder um das Recht streiten kann. Der Verfasser des „Leitfadens“ hat dieses Klagensystem im zweiten Abschnitt des ersten Teils seiner Darlegungen prägnant beschrieben.*

*Streiten mittels „direkter Klage“ die politischen Organe der Gemeinschaft (Parlament, Rat, Kommission) oder Organe und Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten untereinander um das Recht, so überwacht der Gerichtshof als Verfassungsgericht der Gemeinschaft die Rechtmäßigkeit des Handelns oder Unterlassens ihrer Organe. Er kann Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten feststellen. Er wahrt die Kompetenzabgrenzung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowie das prekäre System der checks and balances, das die Verträge für das Verhältnis der Gemeinschaftsorgane zueinander festgelegt haben. Die Funktion eines Verfassungsgerichts erfüllt der Gerichtshof auch durch die sogenannten Gutachten.*

Nicht minder bedeutsam ist jedoch die Funktion des Gerichtshofs als Rechtsschutzinstanz für den Bürger. Auch ihm steht gegen Akte der Gemeinschaft bei bestimmten Voraussetzungen die „direkte Klage“ zur Verfügung. Als weitaus wichtiger und wirksamer für den Rechtsschutz hat sich aber das Vorabentscheidungsverfahren erwiesen. Das Gemeinschaftsrecht wird – von Ausnahmen abgesehen – durch nationale Behörden vollzogen. Gegen deren Vollzugsakte kann der Bürger die Gerichte seines Mitgliedstaates anrufen, wenn er meint, ihm sei Unrecht widerfahren. Auch der nationale Richter ist ein Gemeinschaftsrichter. Artikel 177 EWG-Vertrag bietet ihm an, zur Wahrung der gebotenen Rechteinheit in der Gemeinschaft mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, wenn Zweifel über die Auslegung oder Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht entstanden sind. Der Platz des Vorabentscheidungsverfahrens im Rechtssystem der Gemeinschaft sowie Voraussetzungen, Ablauf und Abschluß dieses Verfahrens sind im „Leitfaden“ erschöpfend dargestellt.

Das Verfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag dient in erster Linie dem Schutz des Bürgers gegen unrechtmäßige Eingriffe. Es ist jedoch offensichtlich, daß der um sein Recht kämpfende Bürger auch zur Wahrung des objektiven Rechts der Gemeinschaft beiträgt. Schon im Urteil *Van Gend & Loos* vom 5. Februar 1963 hat der Gerichtshof betont, daß die Wachsamkeit der an der Wahrung ihrer Rechte interessierten Bürger die Kontrolle der Kommission über die Mitgliedstaaten wirksam ergänzt. Die Bedeutung der über den Einzelfall hinaus wirkenden Vorabentscheidungen des Gerichtshofs für die Durchsetzung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts kann kaum überschätzt werden. Sie erklärt sich auch daraus, daß es im Vorabentscheidungsverfahren nicht selten um die unmittelbare Wirkung einer Norm oder um deren Auslegung geht.

In einer Zeit, in der in Luxemburg über die Änderung der Gründungsverträge und die Schaffung einer Europäischen Union verhandelt wird, stellt sich die Frage, ob das Vorabentscheidungsverfahren weiterer Verbesserung bedarf.

1. Der EGKS-Vertrag von 1951 kennt das Verfahren nur hinsichtlich der Gültigkeit bestimmter Organakte (Art. 41). Es war ein Fortschritt, daß nach Artikel 177 EWG-Vertrag von 1957 auch Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts Gegenstand dieses Verfahrens sein können. Artikel 41 EGKS-Vertrag bestimmt jedoch, daß über die Gültigkeit eines Organaktes „allein“ der Gerichtshof entscheidet; Artikel 177 EWG-Vertrag sieht demgegenüber eine Vorlagepflicht auch bei Zweifeln über die Gültigkeit nur für letztinstanzliche Gerichte vor. In Vorschlägen vom Juli 1974 zur Europäischen Union hat der Gerichtshof unter Hinweis auf Artikel 41 EGKS-Vertrag angeregt, Artikel 177 EWG-Vertrag dahin zu ergänzen, daß nationale Gerichte Handlungen eines Gemeinschaftsorgans nur dann als ungültig ansehen können, wenn zuvor der Gerichtshof befaßt wurde und in diesem Sinne entschieden hat. Bedarf es einer solchen Regelung? Die Praxis hat ergeben, daß auch nichtletztinstanzliche Gerichte die Gültigkeit von Organhandlungen erst dann verneinen, wenn zuvor der Gerichtshof auf ihre Vorlage die Ungültigkeit der Handlung festgestellt hat. Die Verpflichtung dieser Gerichte, zunächst eine Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Organaktes herbeizuführen, ließe sich im übrigen wohl auch durch eine entsprechende – nach der bisherigen Rechtsprechung naheliegende – Auslegung des Artikels 177 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof erreichen.
2. Das Monopol des Gerichtshofs, Organakte für „ungültig“ zu erklären, müßte jedoch auf die eine oder die andere Weise jedenfalls dann geklärt werden, wenn unter maßgeblicher Beteiligung des Parlaments beschlossene Gesetze der Normenkontrolle des Gerichtshofs unterworfen werden und wenn zugleich dem Gerichtshof die Befugnis eingeräumt werden sollte, im Vorabentscheidungsverfahren Organakte nicht nur für „ungültig“ zu erklären,

sondern sie „aufzuheben“ („annuler“), wie es Artikel 43 des Entwurfs des Europäischen Parlaments für einen Vertrag zur Gründung einer Europäischen Union vom 14. Februar 1984 vorsieht. Es geht nicht an, Unklarheit darüber bestehen zu lassen, ob auch untere nationale Gerichte befugt sind, gesetzgebende Akte des Parlaments mit Wirkung erga omnes und ex tunc „aufzuheben“, sie also für nichtig zu erklären. Das gilt ungeachtet der Tatsache, daß der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung die Wirkungen eines die Ungültigkeit (Art. 177 EWGV) und eines die Nichtigkeit (Art. 173, 174 Abs. 1 EWGV) feststellenden Urteils einander angenähert hat, indem er auf Vorabentscheidungen analog die für die Nichtigerklärung geltenden Vorschriften des Artikels 174 Absatz 2 (Ausschluß der „ex tunc“-Wirkung des Urteils in bestimmtem Umfang) und des Artikels 176 EWG-Vertrag (Verpflichtung der Organe, die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen) anwendet. Hierfür sei verwiesen auf den dritten Abschnitt des dritten Teils des „Leitfadens“.

3. Es ist bekannt, daß zwei oberste Gerichte der Mitgliedstaaten ihrer Vorlagepflicht nach Artikel 177 Absatz 3 EWG-Vertrag nicht durchweg nachgekommen sind. Sollte in solchen Fällen den Parteien das Recht gegeben werden, den Gerichtshof anzurufen (so ein Vorschlag des Gerichtshofs von 1974 und Art. 43 des Vertragsentwurfs des Parlaments für eine Europäische Union von 1984)? Eine derartige Regelung würde einen Instanzenzug zum Gerichtshof eröffnen und das Konzept der Kooperation der Gerichte durch Über- und Unterordnung ersetzen. Wäre es nicht vorzuziehen, auf den guten Willen der Richter zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Festigung der europäischen Rechtsgemeinschaft sowie darauf zu vertrauen, daß auf die Dauer die besseren Argumente überzeugen werden? Robert Lecourt, Präsident des Gerichtshofs von 1967 bis 1976, hat zu Recht festgestellt: „L'Europe judiciaire est faite; sur elle il est désormais possible de bâtir.“

*Unerläßliche Voraussetzung der Kooperation der Richter in Europa ist jedoch zunächst eine hinreichende Kenntnis des Gemeinschaftsrechts und der Verfahren, die zum Gerichtshof der Gemeinschaft führen. Der „Leitfaden“ ist hervorragend geeignet, Richtern und Rechtsanwälten diese Kenntnis zu vermitteln. Er sollte den nationalen Richter ermutigen, ohne Scheu dem Gerichtshof der Gemeinschaft Fragen zur Auslegung und Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts zu stellen. Den Anwälten wird es häufig zufallen, Vorabentscheidungsersuchen anzulegen. Auch ihnen wird der „Leitfaden“ dienlich sein.*

*Nur eine ausgiebige Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens gewährleistet, daß die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Juristen der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof andauert und daß der Gerichtshof auch künftig seine Aufgabe erfüllen kann, das Recht bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu wahren, die integrierende Kraft des Rechts wirksam werden zu lassen und – so Walter Hallstein, Präsident der Kommission von 1958 bis 1967 – sich auch weiterhin zu erweisen „als mächtige Stütze des Zusammenhalts“ sowie als „Integrationsfaktor erster Ordnung“.*

Im November 1985.

Prof. Dr. Hans Kutscher  
ehemals Präsident des Gerichtshofes  
der Europäischen Gemeinschaften

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ABl. EG:</b>	<b>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</b>
<b>ADSP:</b>	<b>Annales de Droit et de Sciences Juridiques</b>
<b>AWD:</b>	<b>Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters</b>
<b>BFHE:</b>	<b>Entscheidungen des Bundesfinanzhofes</b>
<b>BVerfGE:</b>	<b>Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts</b>
<b>BVerwGE:</b>	<b>Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts</b>
<b>CDE:</b>	<b>Cahiers de Droit Européen</b>
<b>CLP:</b>	<b>Current Legal Problems</b>
<b>CMLR:</b>	<b>Common Market Law Review</b>
<b>Dok. EP:</b>	<b>Dokument Europäisches Parlament</b>
<b>DRZ:</b>	<b>Deutsche Richterzeitung</b>
<b>DVBl.:</b>	<b>Deutsches Verwaltungsblatt</b>
<b>EAGV:</b>	<b>Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft</b>
<b>EGKSV:</b>	<b>Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl</b>
<b>ELR:</b>	<b>European Law Review</b>
<b>EuGRZ:</b>	<b>Europäische Grundrechte-Zeitschrift</b>
<b>EuR:</b>	<b>Europarecht</b>
<b>EWGV:</b>	<b>Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</b>
<b>ICLQ:</b>	<b>International and Comparative Law Quarterly</b>
<b>JCP:</b>	<b>Juriscasseur Périodique, Semaine Juridique</b>
<b>JCMS:</b>	<b>Journal of Common Market Studies</b>
<b>JDI:</b>	<b>Journal du Droit International</b>
<b>JZ:</b>	<b>Juristenzeitung</b>
<b>LGDJ:</b>	<b>Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence</b>
<b>LIEI:</b>	<b>Legal Issues of European Integration</b>
<b>MLR:</b>	<b>Modern Law Review</b>
<b>NJW:</b>	<b>Neue Juristische Wochenschrift</b>
<b>RCADI:</b>	<b>Recueil des Cours de l'Académie de Droit International</b>
<b>RDE:</b>	<b>Rivista di Diritto Europeo</b>
<b>RIDC:</b>	<b>Revue Internationale de Droit Comparé</b>

- RIW/AWD: Recht der Internationalen Wirtschaft (Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-  
beraters)**
- RMC: Revue du Marché Commun**
- RTDE: Revue Trimestrielle de Droit Européen**
- SEW: Sociaal-economische Wetgeving**

# Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	1
ERSTER TEIL: DIE GRUNDLAGEN DES VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS	5
I – <i>Nationales Recht und Gemeinschaftsrecht</i>	7
A – Die unmittelbare Geltung des Gemeinschaftsrechts	7
B – Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts	12
II – <i>Das Vorabentscheidungsverfahren im kommunitären Rechtsschutzsystem</i>	17
A – Überblick über das Rechtsschutzsystem der Verträge	17
1. Direkte Klagen	17
2. Gutachten	22
3. Die Sonderstellung des Vorabentscheidungsverfahrens	22
B – Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens	25
1. Die Funktion des Verfahrens: Wahrung der Rechtseinheit und Sicherung des Rechtsschutzes	25
2. Die praktische Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens	30
ZWEITER TEIL: DAS VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN	33
I – <i>Die vorlagefähigen Fragen</i>	35
A – Der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens	35
1. Der Vertrag	35
2. Die Handlungen der Organe der Gemeinschaft	36
3. Die Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen	41
4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze	41
5. Die Unzulässigkeit der Überprüfung nationalen Rechts	45
B – Die Unterscheidung zwischen Gültigkeitsprüfung und Auslegung	45
1. Der Begriff der Gültigkeitsprüfung	46
2. Der Begriff der Auslegung	48
II – <i>Der Begriff des einzelstaatlichen Gerichts</i>	53
A – Der institutionelle Gerichts begriff	53
1. Die anwendbaren Kriterien	53
2. Der Ausschluß von Schiedsgerichten	55
3. Berufskammern	56
4. Gremien zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit	57
B – Der funktionelle Gerichts begriff	58
1. Das Erfordernis einer rechtsprechenden Tätigkeit	58
2. Die Unbeachtlichkeit der Verfahrensart	59
III – <i>Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung</i>	61
A – Erheblichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorlagefragen	61
1. Das Beurteilungsermessen des nationalen Gerichts	61
2. Die Überprüfung der Ermessensausübung durch den Gerichtshof	66

B – Die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte	70
1. Der Begriff des letztinstanzlichen Gerichts	70
2. Der Umfang der Vorlagepflicht	73
3. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Vorlagepflicht	76
IV – <i>Die Vorlageentscheidung</i>	79
A – Form und Inhalt der Vorlageentscheidung	79
1. Die Form der Vorlageentscheidung	79
2. Der Inhalt der Vorlageentscheidung	80
B – Übermittlung und Rücknahme der Vorlageentscheidung	82
1. Die Übermittlung der Vorlageentscheidung an den Gerichtshof	82
2. Rücknahme und Aufhebung der Vorlageentscheidung	83
DRITTER TEIL: DIE VORABENTSCHEIDUNG	87
I – <i>Das Verfahren vor dem Gerichtshof</i>	89
A – Das schriftliche Verfahren	89
1. Die Zustellung der Vorlageentscheidung	89
2. Die Abgabe schriftlicher Erklärungen	90
B – Das mündliche Verfahren	92
C – Die Verfahrenskosten	94
II – <i>Form und Inhalt des Vorabentscheidungsurteils</i>	95
A – Die Form des Vorabentscheidungsurteils	95
B – Der Inhalt des Vorabentscheidungsurteils	96
1. Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Befassung	96
2. Die Antwort auf die Vorlagefrage	96
C – Zustellung und Veröffentlichung der Vorabentscheidungsurteile	99
III – <i>Die Rechtswirkungen des Vorabentscheidungsurteils</i>	101
A – Die Rechtswirkung im Ausgangsverfahren	101
B – Die Präjudizwirkung	104
SCHLUSSBETRACHTUNG	109
ANHÄNGE	113
I – Zusammenstellung einschlägiger Rechtsvorschriften	115
II – Ausgewählte Statistiken	119
III – Hinweise für die Prozeßvertreter	121
IV – Information und Dokumentation über den Gerichtshof und seine Tätigkeit	123
V – Literaturhinweise	127
VI – Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des Gerichtshofes	135
VII – Alphabetisches Stichwortverzeichnis	143

# Einführung

Die Väter der Verträge haben eine Entscheidung von großer Tragweite getroffen, als sie „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung [der Verträge]“ (Art. 164 EWGV; Art. 31 EGKSV; Art. 136 EAGV) in die Hände eines unabhängigen Rechtsprechungsorgans, des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, legten. Sie haben damit nicht nur die Begriffe und Rechtssätze des Gemeinschaftsrechts justitiabel gemacht, sondern zugleich anerkannt, daß das Gemeinschaftsrecht das Substrat bildet, auf dem sich die wirtschaftliche und politische Einigung Europas vollzieht (1).

Mit anderen Worten: Die Europäische Gemeinschaft ist nach dem Willen ihrer Gründungs-väter nicht nur Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft, nicht nur historische Schicksalsgemeinschaf und politisches Ordnungskonzept, sondern zugleich eine Gemeinschaft des Rechts, die ihre weitgespannten Integrationsziele im Rahmen einer eigenen Rechtsordnung verfolgt. Wirtschaftliches und politisches Geschehen wurde damit in voller Anerkennung seiner Dynamik in rechtliche Bahnen eingegrenzt und normativen Zielvorstellungen unterworfen.

Die Qualität der Gemeinschaftsrechtsordnung, ihre Tragweite und Effizienz ergeben sich in erster Linie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), der dazu in dem frühen Urteil *Costa/ENEL* ausgeführt hat (2):

„Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten . . . Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist.“

In dieser Perspektive ist die Rolle des EuGH zu sehen. Er ist ein unparteiisches Kontrollorgan der politischen Gemeinschaftsorgane, aber auch Individualschutzinstanz, d. h. oberster Gralshüter der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Gemeinschaftsbürger. Es unterstreicht seine Stellung im Gemeinschaftsgefüge und das Ansehen, das er sich durch seine Rechtsprechung erworben hat, daß der Europäische Rat in seiner feierlichen Erklärung zur Europäischen Union vom 20. Juni 1983 ausdrücklich auch die führende Rolle des Gerichtshofs würdigt. Als „Garant der Wahrung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts“ soll ihm beim Aufbau der zukünftigen Union „eine wesentliche Aufgabe“ zukommen (3).

(1) U. Everling, Sind die Mitgliedstaaten noch Herren der Verträge? Zum Verhältnis von Europäischem Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht, in: *Festschrift für H. Mosler*, 1983, S. 173, 177.

(2) Urteil vom 15. 7. 1964, 6/64, *Slg.* 1964, S. 1251, 1269.

(3) Abgedruckt in: *Das Recht der Europäischen Gemeinschaft*, 2. Lieferung 1983, II 1.9, S. 7; vgl. auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. 10. 1981 zur Verantwortung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, *ABl. EG* 1981, C 287, S. 47.

Diese Deklaration auf höchster politischer Ebene anerkennt und bestätigt die **Autorität des Gerichtshofs**, die Integrationskraft seiner Urteile und ihre Ausstrahlung auf alle **Bereiche der Gemeinschaft**.

In der Tat steht und fällt die Gemeinschaftsordnung mit ihrer einheitlichen Auslegung und Anwendung durch den EuGH, mit der Präzisierung und Konkretisierung ihrer **Begriffe**, der Lückenfüllung und der kontinuierlichen Anpassung an die sich wandelnden soziologischen und ökonomischen Gegebenheiten.

Dies war von Anfang an eine Herausforderung für den EuGH, der aufgerufen war, die **Verträge und Akte** des von ihnen abgeleiteten (sekundären) Gemeinschaftsrechts mit **rechtlicher Substanz** zu durchwirken und nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu einem **in sich geschlossenen System** auszuformen. Er hat diesen Auftrag in erster Linie durch eine **dynamische, am Sinngehalt und der Finalität der Verträge** ausgerichtete Auslegung, durch die **Ausformung gemeinschaftsspezifischer Strukturprinzipien** (unmittelbare Wirkung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts) und durch eine wertgebundene Grundrechtsjurisprudenz erfüllt. Seine diesbezügliche Judikatur, die heute zum **acquis communautaire**, dem zentralen Integrationsbestand der Gemeinschaft, gehört, hat der europäischen Rechtsordnung ihr besonderes, unverwechselbares Gepräge verliehen.

Der vorliegende Leitfaden behandelt dasjenige Verfahren vor dem EuGH, das im Klagesystem der Gemeinschaftsverträge nicht nur zahlenmäßig das bedeutendste ist (nahezu die Hälfte aller Rechtssachen betreffen Vorabentscheidungsersuchen), sondern auch wegen der in ihm verkörperten Idee der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den **mitgliedstaatlichen Gerichten** und dem Gemeinschaftsgericht gerade für den **nationalen Richter und Rechtsanwalt** von hoher praktischer Relevanz ist. Von ihm sind zudem die **weitestreichenden Impulse** für die Ausformung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts zu einer **eigenständigen Rechtsdisziplin** ausgegangen, deren Einheit und Einheitlichkeit in allen Mitgliedstaaten eine Existenzvoraussetzung der Europäischen Gemeinschaft selbst ist.

Es liegt auf der Hand, daß das Vorabentscheidungsverfahren seine nützliche Wirkung nur entfalten kann, wenn die verantwortungsvolle **Beteiligung der nationalen Rechtsprechungsorgane** am gemeinsamen Werk der Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsnormen gesichert ist. Nur wenn die zuständigen **mitgliedstaatlichen Gerichte** sich ihrer Rolle als **Gemeinschaftsrichter des ius commune** voll bewußt werden, können über ihre **Argumentation und Methodik** Auffassungen und Konzepte ihrer nationalen Rechtssysteme bei der Ausformung der **kommunitären Rechtsordnung** mit einfließen, zur wechselseitigen **Bereicherung beider Rechtskreise**.

Die Studie richtet sich in erster Linie an **Richter, Rechtsanwälte** und sonstige an der **Rechtspflege** Beteiligte, die das Verfahren nach Art. 177 EWGV einleiten oder in Anspruch nehmen wollen. Sie will dem Praktiker das Verfahren in seinem Ablauf und seiner Funktion verständlich machen und eine seinen Bedürfnissen angepaßte **Anleitung in Form eines handlichen und übersichtlichen Arbeitswerkes** zur Verfügung stellen. Dadurch könnte insbesondere **Richtern** geholfen werden, die **psychologischen Hemmungen** abzubauen, die in der Vergangenheit oft zu **ungerechtfertigter Zurückhaltung** bei der Vorlage von Vorabentscheidungsfragen geführt haben.

Der Band versteht sich im wesentlichen als eine **Rechtsdokumentation**. Die Darstellung ist daher überwiegend **deskriptiv, nicht wertend-kritisch**. Auf die **Auffächerung und wissenschaftliche Auseinandersetzung** mit unterschiedlichen Lehrmeinungen zu den einzelnen

Problemkreisen wird gemäß der Zielsetzung des Buches, ein Leitfaden für die Praxis zu sein, weitgehend verzichtet, desgleichen auf die Erörterung und dogmatische Begründung des eigenen Standpunktes des Autors. Jedoch werden, soweit bestimmte Fragestellungen noch keine authentische Klärung durch die Rechtsprechung des EuGH erfahren haben, in geraffter Form eventuelle Entwicklungstendenzen und Lösungsvorschläge des Schrifttums aufgezeigt. Zur Vertiefung der Problematik wird auf die weiterführenden Literaturangaben verwiesen.

Die vorliegende Schrift in deutscher Sprache stützt sich auf die 1982 erschienene Arbeit des Autorenteamts Roger-Michel Chevallier und Dominique Maidani „Guide pratique Article 177 CEE“ (Publikation des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg). Sie wurde jedoch völlig neu gefaßt, um den spezifischen Bedürfnissen des deutschen Juristen gerecht zu werden.

Der Verfasser spricht seinen warmen Dank allen aus, die durch hilfreiche Kritik und Anregungen das Entstehen des Bandes gefördert haben, an erster Stelle dem ehemaligen Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Prof. Dr. Hans Kutcher, der freundlicherweise das Vorwort geschrieben hat, dem Kammerpräsidenten und Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Prof. Dr. Ulrich Everling, für zahlreiche wertvolle Hinweise sowie den Kollegen des Verfassers an diesem Gerichtshof, Herrn Reimer von Borries, Herrn Dr. Hans Krück, Herrn Jochen Streil und Herrn Dr. Jürgen Wohlfahrt, für ihren sachkundigen Rat. Ein besonderer Dank gilt auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, das die Drucklegung ermöglicht hat.

Selbstverständlich ist für den Inhalt der Monographie allein der Verfasser verantwortlich. Die zum Ausdruck gebrachten Auffassungen geben ausschließlich seine persönliche Ansicht wieder.

*Manfred A. Dausen*

ERSTER TEIL

**Die Grundlagen  
des Vorabentscheidungsverfahrens**

## Nationales Recht und Gemeinschaftsrecht (1)

Die Gemeinschaft ist juristisch, soziologisch und ökonomisch eine eigenständige Rechtsordnung. Sie ist „Ausdruck eines besonderen, durch eine europäische Rechtsgemeinschaft geprägten Wertbewußtseins“ (2). Allerdings stellt sie sich zur Zeit noch als eine unvollständige „Teilrechtsordnung“ (3) dar, die der Ergänzung aus dem Fundus der nationalen Rechtsordnungen bedarf, mit denen sie über die Gemeinsamkeit des historischen Ursprungs vielfältig verschränkt und verflochten ist.

Der EuGH hat seit seiner frühen Rechtsprechung die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung unterstrichen. Der Grundsatz bedeutet, daß das Gemeinschaftsrecht aus eigenen Rechtsquellen fließt und sich mit zunehmender Konkretisierung seiner tragenden Begriffe und Prinzipien sowohl von seiner völkerrechtlichen Grundlage als auch aus seiner historischen Verankerung in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten löst. Die Autonomie erwächst in erster Linie aus den gemeinschaftsspezifischen Struktur- und Konstitutionsprinzipien der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts.

### A – Die unmittelbare Geltung des Gemeinschaftsrechts

Wie Artikel 2 und 3 EWGV über die Ziele des Vertrages zeigen, setzt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes voraus, daß eine bestimmte Anzahl von Bereichen, die bisher ausschließlich durch innerstaatliches Recht geregelt waren, nunmehr einem in die innerstaatliche Rechtsordnung integrierten und im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten einheitlich anwendbaren gemeinsamen Recht unterworfen sind. Hierbei handelt es sich nicht um klassisches Völkerrecht, das lediglich auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit gerichtet ist und „nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragschließenden Staaten begründet“ (4). Die Europäische Gemeinschaft ist vielmehr nach dem Willen ihrer Gründer eine einer eigenen und eigenständigen Rechtsordnung unterworfenen Gesamtheit, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten selbst, sondern auch die einzelnen sind.

(1) Dazu M. Dausies, Der EuGH: Garant der Einheit des Gemeinschaftsrechts, in: *DRZ* 1984, S. 349, 351.

(2) U. Everling, *a. a. O.*, S. 173.

(3) H. Kutscher, Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 1952-1982: Rückblick-Ausblick, in: *Integration* (Beilage zur Europäischen Zeitung), 4/83, S. 149, 151.

(4) Urteil vom 5. 2. 1963, Van Gend & Loos, 26/62, *Slg.* 1963, S. 1, 24.

Unmittelbare Geltung (*effet direct*) ist ein vielgedeuteter und bunt schillernder Begriff, dem Schrifttum und Rechtsprechung nicht immer die wünschenswerte terminologische Klarheit haben angeeignet lassen. Als tragendes Element der Gemeinschaftsordnung besagt er, daß alle hinreichend präzisen und unbedingten kommunitären Rechtssätze „durchgriffsfähig“ (Ipsen) in dem Sinne sind, daß sie unmittelbar Rechtsbeziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Gemeinschaftsbürgern (einzelne oder Wirtschaftsunternehmen), ja unter Umständen sogar im Verhältnis der Gemeinschaftsbürger untereinander schaffen. Die unmittelbare Wirkung entsteht aufgrund des Geltungsanspruchs des Gemeinschaftsrechts selbst, ohne daß es der vorherigen Übernahme der fraglichen Norm in das nationale Recht durch einen Transformationsakt oder Vollzugsbefehl bedürfte. Damit unterscheidet sich der kommunitäre Begriff der unmittelbaren Geltung vom völkerrechtlichen Begriff der „self-executing“-Verträge. Letzterer qualifiziert lediglich die grundsätzliche inhaltliche Eignung einer Vertragsbestimmung, im innerstaatlichen Recht der Vertragspartner Anwendung zu finden, besagt jedoch nichts über die tatsächliche Wirkung der Bestimmung in der jeweiligen nationalen Rechtssphäre.

Die Gemeinschaftsverträge enthalten keine Aussage über eine etwaige unmittelbare Wirkung ihrer Vorschriften. Abgesehen von wenigen ausgewählten Normen wie den Artikeln 85 und 86 EWGV (Wettbewerbsregeln), die sich ihrer Natur nach an die einzelnen Marktbürger (Wirtschaftsunternehmen) richten, betreffen die meisten Bestimmungen nach ihrem Wortlaut ausschließlich die Mitgliedstaaten. So enthalten die Vorschriften über den freien Warenverkehr (Errichtung der Zollunion und Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung) und über den freien Personenverkehr (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr) nach ihrem Wortlaut lediglich Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, ohne den einzelnen die Befugnis einzuräumen, daraus den Staatsverpflichtungen entsprechende subjektive Rechte herzuleiten.

Es war daher der Rechtsprechung des EuGH überlassen, im Wege der rechtsschöpferischen Auslegung den entscheidenden Schritt von der objektiven Staatenverpflichtung zum subjektiven Rechtsanspruch des einzelnen zu tun. Dies war ein ausgesprochen mutiges Unterfangen, kennzeichnet es doch die Wende von der traditionellen Völkerrechtsordnung zur autonomen, eigenen Strukturprinzipien gehorchenden Gemeinschaftsordnung im Sinne einer supranationalen Funktionsordnung.

Die rechtsdogmatischen Grundlagen wurden erstmals in dem frühen Urteil *Van Gend & Loos* gelegt <sup>(1)</sup>. In ihm hat der EuGH Artikel 12 EWGV, der die Einführung neuer Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und die Erhöhung bestehender Zölle und solcher Abgaben im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten verbietet, „unmittelbare Wirkungen“ in der Weise zuerkannt, daß er „individuelle Rechte begründet, welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben“. In den Urteilsgründen wird systematisch-teleologisch argumentiert: Ob eine bestimmte Vorschrift unmittelbare Wirkung entfaltet, sei „nach dem Geist, der Systematik und dem Wortlaut des Vertrages“ („selon l'esprit, l'économie et le texte du traité“) zu beurteilen. Das Ziel des EWG-Vertrags sei die Schaffung eines Gemeinsamen Markts, dessen Funktionieren die Gemeinschaftsbürger unmittelbar betrifft, d. h. der Vertrag ist mehr als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten begründet.

---

(1) Urteil vom 5.2.1963, *a. a. O.*; dazu E. Bülow, in: *AWD* 1963, S. 162; D. Ehle, in: *NJW* 1963, S. 974; W. Wengler, in: *NJW* 1963, S. 1751; N. S. Marsh, in: *ICLQ* 1963, S. 1411.

Hinsichtlich des fraglichen Artikels 12 EWGV wird sodann unterstrichen, daß er ein klares und uneingeschränktes Verbot enthält und daher nach seinem Wesen sich vorzüglich dazu eignet, unmittelbare Wirkungen in den Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den ihrem Recht unterworfenen einzelnen zu erzeugen, ohne daß es hierzu eines Eingriffs des staatlichen Gesetzgebers bedürfte. Das genannte Urteil fährt fort (1):

„Aus alledem ist zu schließen, daß die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die einzelnen sind. Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch aufgrund von eindeutigen Verpflichtungen, die der Vertrag den einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt.“

Die Tragweite dieser rechtlichen Grundlegung ist unverkennbar. Das Gemeinschaftsrecht gilt als objektives Recht; es ist nicht nur für die Mitgliedstaaten als vertragsschließende Parteien in vollem Umfang beachtlich, sondern hat auch unmittelbaren normativen Bezug auf jeden betroffenen einzelnen. Normenkonflikte zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht stellen daher nicht nur eine Frage der Vertragsverletzung dar, sondern sind zugleich ein Problem der vollziehenden Verwaltung und fallen in die rechtsprechende Aufgabe der nationalen Gerichte, die das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht in den vor ihnen anhängigen Verfahren anzuwenden haben. Damit erhält die Frage der unmittelbaren Geltung zugleich kompetenzrechtliche Bedeutung, denn da nur unmittelbar geltende komunitäre Rechtssätze in Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten entscheidungserheblich werden können, bestimmt die Unterscheidung zwischen diesen und den nicht unmittelbar geltenden Bestimmungen den Umfang der Zuständigkeit des nationalen Richters als Gemeinschaftsrichter.

In den folgenden Jahren sollte der Grundsatz der unmittelbaren Geltung durch eine Vielzahl weiterer Urteile gefestigt und ausgebaut werden. Er ist heute in ständiger Rechtsprechung als ein tragendes Strukturprinzip der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannt. Die wichtigsten Vertragsbestimmungen mit unmittelbarer Wirkung sind:

- Artikel 13 und 16 EWGV über die Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten (2);
- Artikel 30 und 34 EWGV über die Beseitigung mengenmäßiger Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten (3);
- Artikel 48, 52 und 59 EWGV über die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr. Diese Vorschriften sehen vor, daß die genannten Freiheiten im Laufe der Übergangszeit schrittweise unter anderem durch Koordinierungsrichtlinien zu verwirklichen sind. Obwohl bei Ablauf der Übergangsfrist nur wenige der einschlägigen Bereiche „harmonisiert“ waren, hat der EuGH entschieden, daß zumindest das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit unmittelbare Wirkung entfaltet (4);

(1) A. a. O., S. 25.

(2) Z. B. Urteil vom 17. 12. 1970, SACE, 33/70, Slg. 1970, S. 1213; Urteil vom 26. 10. 1971, Di Porro, 18/71, Slg. 1971, S. 811.

(3) Z. B. Urteil vom 22. 3. 1977, Iannelli & Volpi, 74/76, Slg. 1977, S. 557; Urteil vom 29. 11. 1978, Pigs Marketing Board, 83/78, Slg. 1978, S. 2347.

(4) Z. B. Urteil vom 21. 6. 1974, Reyners, 2/74, Slg. 1974, S. 631; Urteil vom 3. 12. 1974, Van Binsbergen, 33/74, Slg. 1974, S. 1299; Urteil vom 4. 12. 1974, Van Duyn, 41/74, Slg. 1974, S. 1337; Urteil vom 12. 12. 1974, Walrave und Koch, 35/74, Slg. 1974, S. 1405; Urteil vom 14. 7. 1976, Donà, 13/76, Slg. 1976, S. 1333.

- Artikel 95 EWGV über das Verbot, auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten höhere inländische Abgaben zu erheben, als sie gleichartige oder in Wettbewerb stehende inländische Waren zu tragen haben (1);
- Artikel 119 EWGV über die Lohngleichheit von Männern und Frauen bei gleicher Arbeit (2).

Die Rechtsprechung zu Artikel 48, 52 und 59 sowie zu Artikel 119 EWGV ist noch aus einem weiteren Grund bemerkenswert, hat sie doch die unmittelbare Geltung dieser Vertragsbestimmungen nicht nur gegenüber Akten der öffentlichen Gewalt (z. B. Maßnahmen zur Regelung der Einreise, des Aufenthalts oder der Ausweisung), sondern auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen (Horizontalwirkung) anerkannt. Als bestimmende Faktoren der Gemeinschaftsrechtsordnung können sie privatrechtsgestaltend insbesondere auf kollektive Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich einwirken. Der EuGH hat dies damit begründet, daß die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr und Dienstleistungsverkehr – eines der im Vertrag aufgeführten wesentlichen Ziele der Gemeinschaft – gefährdet wäre, wenn die Beseitigung der staatlichen Schranken dadurch in ihren Wirkungen wieder aufgehoben würde, daß privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichteten. Zudem ergäbe sich die Gefahr, daß bei einer Beschränkung auf staatliche Maßnahmen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht einheitlich angewandt würde, da die Arbeitsbedingungen je nach Mitgliedstaat einer Regelung durch Gesetz und Verordnung oder Rechtsgeschäft unter Privatpersonen unterliegen (3).

Die Lehre von der unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts wurde zunächst aus Anlaß der Auslegung von Vertragsbestimmungen entwickelt. Jedoch konnte es von Anfang an keinem Zweifel unterliegen, daß die erarbeiteten Kriterien mutatis mutandis auch für das abgeleitete Gemeinschaftsrecht heranzuziehen sind (4).

Für die Verordnung, d. h. Normativakte mit allgemeiner Geltung, sieht dies Artikel 189 Absatz 2 EWGV ausdrücklich vor. Insoweit treten kaum rechtsgrundsätzliche Schwierigkeiten auf. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH impliziert die unmittelbare Geltung von Verordnungen, daß die Ausübung der von ihnen verliehenen Rechte nicht dadurch eingeschränkt werden darf, daß sie vom Erlaß anderer als der möglicherweise aufgrund der Verordnung selbst erforderlichen Durchführungsvorschriften abhängig gemacht wird (5). Unbestritten ist auch, daß die unmittelbare Geltung von Verordnungen entsprechend der Rechtsnatur und Funktion dieser Rechtsakte nicht nur zugunsten, sondern auch zu Lasten der einzelnen eingreifen kann.

Dogmatisch schwieriger zu begründen ist die unmittelbare innerstaatliche Geltung von an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidungen, d. h. rechtsverbindlichen Individual-

(1) Z. B. Urteil vom 16. 6. 1966, Lütticke, 57/65, Slg. 1966, S. 258.

(2) Z. B. Urteil vom 8. 4. 1976, Defrenne, 43/75, Slg. 1976, S. 455.

(3) A. a. O.

(4) Dazu H.-W. Daig, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur unmittelbaren Wirkung von EWG-Bestimmungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsbürgern, in: *EuR* 1970, S. 1

(5) Z. B. Urteil vom 17. 5. 1972, Leonasio, 93/71, Slg. 1972, S. 287; vgl. unten, S. 36 f.

akten, und von Richtlinien (1). Für letztere bestimmt Artikel 189 Absatz 3 EWGV, daß sie die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels binden, ihnen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen (2).

Richtlinien sind daher grundsätzlich von geringerer Detailregelungsintensität als Verordnungen und Entscheidungen; sie belassen den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Durchführung. Diese erfolgt in der Regel durch Umsetzung in das nationale Recht, wobei Rechtsform und Ermächtigungsgrundlage des Umsetzungsaktes vom nationalen Recht bestimmt werden. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, daß sich sowohl die Wahl zwischen Gesetz und Rechtsverordnung als auch die Erlaßzuständigkeit im Verhältnis Bund-Land ausschließlich nach deutschem Verfassungsrecht richten. Daher müssen für den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Durchführung einer Gemeinschaftsrichtlinie alle Voraussetzungen des Artikels 80 GG vorliegen.

Richtlinien sind besonders geeignet in Bereichen, in denen eine gewisse Harmonisierung der Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten, jedoch keine völlige Rechtseinheit angestrebt wird, so im Bereich der Rechtsangleichung (Art. 100 EWGV). Allerdings hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, daß die bloße Rechtsangleichung unter Verzicht auf die weiterreichende Rechtsvereinheitlichung vielfach nicht den wachsenden Integrationsanforderungen genügt. Die Praxis bedient sich daher in zunehmendem Maße der Richtlinienform, um in Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Verordnungen in dem entsprechenden Bereich Rechtsvereinheitlichung zu betreiben. Mit anderen Worten: Richtlinien enthalten in zunehmendem Maße konkrete und detaillierte Einzelregelungen, die die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der umsetzungsverpflichteten Mitgliedstaaten weitgehend schrumpfen lassen. Dies gilt insbesondere für Richtlinien, die darauf abzielen, technische Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen.

Diese Entwicklung hat den EuGH veranlaßt, den Grundsatz der unmittelbaren Geltung auch auf „durchgriffsfähige“ Vorschriften von Gemeinschaftsrichtlinien auszuweiten, um so den Gemeinschaftsbürgern das Recht einzuräumen, sich für den Fall der unterbliebenen oder nicht ordnungsgemäßen Umsetzung unmittelbar auf den Richtlinien text zu berufen. Die einschlägigen Urteile gehen davon aus, daß die „Anrufbarkeit“ von Richtlinienbestimmungen dem Rechtsschutz der einzelnen dient, und daß daher nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt und die Funktion des betreffenden Rechtsaktes im System des Vertrages abzustellen ist:

„Zwar gelten nach Artikel 189 Verordnungen unmittelbar und können infolgedessen schon wegen ihrer Rechtsnatur unmittelbare Wirkungen erzeugen. Hieraus folgt indessen nicht, daß andere in diesem Artikel genannte Kategorien von Rechtsakten niemals ähnliche Wirkungen erzeugen könnten. Mit der den Richtlinien durch Artikel 189 zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, daß betroffene Personen sich auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können. Insbesondere in den Fällen, in denen etwa die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die nützliche Wirkung („effet utile“) einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten.“ (3)

(1) Z. B. Urteil vom 6. 10. 1970, Grad, 9/70, Slg. 1970, S. 825 (unmittelbare Wirkung von Entscheidungen); Urteil vom 17. 12. 1970, SACE, a. a. O. (unmittelbare Wirkung von Richtlinien); dazu R. Wägenbaur, Zur Wirkung von Entscheidungen und Richtlinien des EWG-Rates, in: AWD 1970, S. 481; E. Grabitz, Entscheidungen und Richtlinien als unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht, in: EuR 1971, S. 1; M. Zuleeg, Die Rechtswirkung europäischer Richtlinien, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1980, S. 466; J. Boulouis, L'applicabilité directe des directives, in: RMC 1979, S. 104; U. Everling, Zur direkten innerstaatlichen Wirkung der EG-Richtlinien: Ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung auf der Basis gemeinsamer Rechtsgrundsätze, in: Festschrift für K. Carstens, 1984, Bd. I, S. 95.

(2) Siehe unten S. 37.

(3) Urteil vom 4. 12. 1974, Van Duyn, a. a. O., S. 1348.

„Demnach können sich die einzelnen in Ermangelung von fristgemäß erlassenen Durchführungsmaßnahmen auf Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber allen innerstaatlichen, nicht richtlinienkonformen Vorschriften berufen; einzelne können sich auf diese Bestimmungen auch berufen, soweit diese Rechte festlegen, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können.“<sup>(1)</sup>

Das rationale der unmittelbaren Geltung von Richtlinienbestimmungen dürfte letztlich im Grundsatz von Treu und Glauben („estoppel“-Prinzip) zu suchen sein: Die Mitgliedstaaten können gegenüber ihren Bürgern nicht die richtlinienwidrige Unterlassung oder mangelnde Ordnungsgemäßheit der Umsetzung geltend machen. Richtlinienbestimmungen, die unbedingte und hinreichend genau umrissene Verpflichtungen enthalten, können daher nach Ablauf der für ihre Durchführung gesetzten Frist (Umsetzungsfrist)<sup>(2)</sup> der Anwendung konträren nationalen Rechts entgegengehalten werden. Dagegen verliert die Anrufbarkeit von Richtlinienbestimmungen ihre Rechtfertigung, wenn der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen ist<sup>(3)</sup>. Unbenommen bleibt in jedem Fall das Recht der einzelnen, sich auf eine Richtlinie zu dem Zweck zu berufen, feststellen zu lassen, ob die nationalen Stellen bei der ihnen überlassenen Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung innerhalb der durch die Richtlinie gezogenen Ermessensgrenzen geblieben sind<sup>(4)</sup>.

Noch offen ist die Frage, ob Richtlinienbestimmungen unmittelbare Wirkung auch im Verhältnis von Privaten untereinander entfalten können. Dies erscheint bedenklich, verpflichten doch Richtlinien nach der Systematik des Vertrages nur die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind und die allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems tragen<sup>(5)</sup>.

## **B – Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts<sup>(6)</sup>**

Der Grundsatz der unmittelbaren Geltung ist eng mit dem des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts verknüpft, kann doch die Unanwendbarkeit entgegenstehenden innerstaatlichen Rechts im Rechtsstreit nur eingewandt werden, wenn das komunitäre Recht in der Normenhierarchie einen höheren Rang bekleidet als das nationale Recht.

Das Verhältnis zwischen staatlichem und überstaatlichem Recht ist seit jeher ein zentrales Thema des Verfassungs- und Völkerrechtlers. Der Schulenstreit zwischen dem an der Kantischen Philosophie ausgerichteten Monismus (z. B. Kelsen) und dem Hegelschen Dualismus (z. B. Triepel, Anzilotti) durchzieht die neuere Geschichte des Verhältnisses zwischen

<sup>(1)</sup> Urteil vom 19. 1. 1982, Becker, 8/81, *Slg.* 1982, S. 53, 71.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 5. 4. 1979, Ratti, 148/78, *Slg.* 1979, S. 1629.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 15. 7. 1982, Felicitas Rickmers-Linie, 270/81, *Slg.* 1982, S. 2771.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 1. 2. 1977, Nederlandse Ondernemingen, 51/76, *Slg.* 1977, S. 113.

<sup>(5)</sup> Siehe Urteil vom 27. 3. 1980, Macarthys, 129/79, *Slg.* 1980, S. 1275. Dort hat der EuGH die Frage nach der direkten Wirkung der Richtlinie 75/117 des Rates vom 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (*ABl. EG* 1975, L 45, S. 19) dahingestellt sein lassen und die Entscheidung lediglich auf die unmittelbare Wirkung von Art. 119 EWGV gestützt; vgl. auch Urteile vom 10. 4. 1984, von Colson, 14/83, und Harz, 79/83, noch nicht veröffentlicht. Dazu M. Seidel, Die Direkt- oder Drittwirkung von Richtlinien des Gemeinschaftsrechts, in: *NJW* 1985, S. 517; U. Everling, *a. a. O.*, S. 108.

<sup>(6)</sup> Vgl. M. Dausen, *a. a. O.*, S. 353.

„Völkerrecht und Landesrecht“ (H. Triepel, 1899). Während für den Monisten das Völkerrecht dem innerstaatlichen Recht vorgeht, so daß im Konfliktfall nationales Recht unangewendet bleiben muß, stehen für den Dualisten beide Systeme gleichberechtigt nebeneinander, und jedes genießt Vorrang vor dem anderen innerhalb seiner eigenen Entfaltungssphäre.

Soweit die völkerrechtliche Parallele trägt, kann festgestellt werden, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung eindeutig monistisch ausgestaltet ist. Anders als im Völkerrecht beinhaltet das Vorrangprinzip im Gemeinschaftsrecht jedoch nicht nur die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihr nationales Recht mit dem vorrangigen Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen, sondern erfordert darüber hinaus – in Verbindung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Geltung –, daß alle nationalen Behörden und Gerichte im Rahmen der vor ihnen anhängigen Verfahren entgegenstehendes innerstaatliches Recht unangewendet lassen. Zwar reicht dieses Konzept nicht so weit, daß gemeinschaftsrechtswidriges nationales Recht eo ipso seine Gültigkeit verliert, jedoch besagt es, daß solches Recht im Kollisionsfall außer acht zu bleiben hat (Anwendungsprävalenz).

Dieser letztere Gedanke war neu. Der Primat des klassischen Völkerrechts machte vor den Pforten der nationalen Rechtsordnungen halt; der Dualismus verhinderte seine Einwirkung auf Rechtsverhältnisse innerhalb der nationalen Rechtssphäre und seinen Durchgriff auf die einzelnen Bürger. Die „nützliche Wirkung“ des Gemeinschaftsrechts dagegen impliziert, daß das vorrangige Gemeinschaftsrecht unmittelbar in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen hineinwirkt und von allen nationalen Stellen zu beachten ist.

Der Grundsatz des Vorrangs, ein tragender Pfeiler der supranationalen Integrationsordnung, ist ebenso wie der Grundsatz der unmittelbaren Geltung das Ergebnis der schöpferischen Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof, der dazu in dem Grundsatzurteil *Costa/ENEL* ausgeführt hat <sup>(1)</sup>:

„daß dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.

Die Staaten haben somit dadurch, daß sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages Rechte und Pflichten, die bis dahin ihren inneren Rechtsordnungen unterworfen waren, der Regelung durch die Gemeinschaftsrechtsordnung vorbehalten haben, eine endgültige Beschränkung ihrer Hoheitsrechte bewirkt, die durch spätere einseitige, mit dem Gemeinschaftsbegriff unvereinbare Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden kann.“

Diese Rechtsprechung wurde in einer Vielzahl späterer Entscheidungen gefestigt und weiter ausgebaut. Der EuGH hat darin unterstrichen, daß der normenhierarchische Vorrang für sämtliches Gemeinschaftsrecht gilt, unabhängig von der jeweiligen Normqualität. Er kommt selbst gegenüber nationalem Verfassungsrecht zum Zug, und weiterhin auch dann, wenn das betreffende innerstaatliche Recht zeitlich später als das fragliche Gemeinschaftsrecht ergangen ist (*lex posterior*).

Die getroffenen Feststellungen geben zu einer wichtigen verfahrensrechtlichen Frage Anlaß: Impliziert der Grundsatz, daß die unmittelbar geltenden, vorrangigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen uneingeschränkte und einheitliche Geltung beanspruchen, auch, daß diese Bestimmungen unmittelbar vom Prozeßrichter anzuwenden sind, der etwaiges entgegenstehendes nationales Recht aus eigener Befugnis außer acht zu lassen hat, ohne gehalten zu sein, seine Beseti-

<sup>(1)</sup> Urteil vom 15. 7. 1964, *a. a. O.*, S. 1270; dazu D. Ehle, in: *NJW* 1964, S. 2331; J. Frowein, in: *AWD* 1964, S. 233; I. Samkalden, in: *CMLR* 1964, S. 213; J. Vivole, in: *RTDE* 1965, S. 369.

gung durch den Gesetzgeber (Aufhebung) oder durch ein Verfassungsgericht (Feststellung der Verfassungswidrigkeit) abzuwarten? Der EuGH hat diese Folgerung in dem Urteil *Simmenthal*, einem Meilenstein in der dogmatischen Entwicklung des Vorrangprinzips, gezogen und dazu ausgeführt (!):

„daß jeder im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene staatliche Richter verpflichtet ist, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den einzelnen verleiht, zu schützen, indem er jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig, ob sie früher oder später als die Gemeinschaftsnorm ergangen ist, unangewendet läßt. Sonach wäre jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtspraxis mit den in der Natur des Gemeinschaftsrechts liegenden Erfordernissen unvereinbar, die dadurch zu einer Abschwächung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts führen würde, daß dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles Erforderliche zu tun, um diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden. Dies wäre dann der Fall, wenn bei einem Widerspruch zwischen einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung und einem späteren staatlichen Gesetz die Lösung dieses Normenkonflikts einem über ein eigenes Beurteilungsermessens verfügenden anderen Organ als dem Gericht, das für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen hat, vorbehalten wäre, selbst wenn das Hindernis, das sich so der vollen Wirksamkeit dieses Rechts in den Weg stellt, nur vorübergehender Art wäre.

Demnach ist auf die . . . Frage zu antworten, daß das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, gehalten ist, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet läßt, ohne daß es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müßte.“

Dem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, daß nach italienischem Recht das Monopol der Verwerfung formeller Gesetze auch im Fall ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht beim italienischen Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) lag. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung die bis dahin im Schrifttum vertretene Auffassung verworfen, die es ausschließlich als eine Frage des innerstaatlichen Rechts ansah, ob und in welchem Umfang der nationale Prozeßrichter gehalten ist, von einer eigenen Kollisionsentscheidung abzusehen und vorab im Wege des Normenkontrollverfahrens hierzu die Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts einzuholen (2). Am Rande sei angemerkt, daß das Urteil *Simmenthal* keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage hatte, da bereits nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt war, daß zur Entscheidung der Zwischenfrage, ob eine innerstaatliche Norm des einfachen Rechts mit einer vorrangigen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts unvereinbar und deshalb im Einzelfalle nicht anwendbar ist, die jeweils zuständigen Gerichte berufen sind (3).

Es ist unverkennbar, daß die unbeirrte und geradlinige Anwendung der Grundsätze der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs dem Gemeinschaftsrecht zu gesteigerter Rationalität und Effizienz verholfen hat. Sie hat die normative Unterordnung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen deutlich gemacht und den Rechtsschutz der Marktbürger maßgeb-

(1) Urteil vom 9. 3. 1978, 106/77, *Slg.* 1978, S. 629, 644; dazu H. Ipsen, in: *EuR* 1979, S. 223; R. Monaco, in: *RDE* 1978, S. 287; J. Usher, in: *ELR* 1978, S. 214; A. Barav, in: *CDE* 1978, S. 265; A. Kalogeropoulos, in: *Revue Hellénique de Droit Européen* 1981, S. 342.

(2) Die *Corte Costituzionale* hat mit Urteil vom 5. 6. 1984 (Text in: *Il Foro Italiano* 1984, I, Spalte 2062) die Konsequenzen aus der Rechtsprechung *Simmenthal* gezogen und ihre bisherige Praxis aufgegeben, wonach der italienische Prozeßrichter einen von einer Norm des Gemeinschaftsrechts abweichenden späteren italienischen Gesetzesakt nicht einfach unangewendet lassen konnte, sondern gehalten war, eine Verletzung von Art. 11 der Verfassung (Beschränkungen der staatlichen Souveränität im Rahmen internationaler Organisationen) anzunehmen und demzufolge ein Verfahren auf Verfassungswidrigkeitserklärung beim Verfassungsgerichtshof anhängig zu machen. Nach dem genannten Urteil hat der italienische Prozeßrichter nunmehr unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht auch bei Vorliegen einer entgegenstehenden *lex posterior* anzuwenden, ohne daß es der vorherigen förmlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gemeinschaftsrechtswidrigen staatlichen Regelung bedürfte. Dazu T. Ritterspach, in: *EuGRZ* 1985, S. 98.

(3) Beschluß vom 9. 6. 1971, *BVerfGE* Bd. 31, S. 145.

lich gestärkt. Das angeführte Urteil Simmenthal hat zudem die Rolle des nationalen Prozeßrichters bei der Ausübung der Normenkontrolle am Maßstab des vorrangigen Gemeinschaftsrechts hervorgehoben. Seine Prüfungskompetenz nach Gemeinschaftsrecht kann weiter reichen als seine Normenkontrollbefugnis nach innerstaatlichem Recht, man denke nur an diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die Verwerfungskompetenz hinsichtlich verfassungswidriger formeller Gesetze in die Hände besonderer Verfassungsorgane (deutsches Bundesverfassungsgericht; französischer Conseil Constitutionnel; italienische Corte Costituzionale) gelegt ist.

Es mag den erfreulichen Stand der einheitlichen Geltung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts kennzeichnen, daß die genannten Strukturprinzipien heute in der einen oder anderen Form in die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten rezipiert sind und, soweit erkennbar, von den nationalen Gerichten, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, strikt beachtet werden (1).

Verschiedene Mitgliedstaaten haben in ihren Verfassungen ausdrückliche Bestimmungen, die entweder allgemein den Vorrang des Völkerrechts oder zumindest des Völkervertragsrechts vor nationalem Gesetzesrecht oder sogar speziell den Primat des Gemeinschaftsrechts deklarieren. So ist in der niederländischen Verfassung (Art. 65 ff.) der Vorrang des Völkerrechts verankert; die Rechtsprechung hat diese Vorschriften entsprechend auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts angewendet. Nach Artikel 55 der französischen Verfassung von 1958 haben „die ordnungsgemäß ratifizierten oder genehmigten Verträge oder Abkommen Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen, unter dem Vorbehalt, daß sie jeweils von der anderen Partei angewendet werden“. Die Cour de Cassation hat hieraus in einer berühmt gewordenen Entscheidung den Vorrang des Gemeinschaftsrechts hergeleitet (2). Das Vereinigte Königreich, das keine formelle Verfassung kennt, bekennt sich im European Communities Act von 1972 zur unmittelbaren Geltung (§ 1) und zum Vorrang (§ 2) des Gemeinschaftsrechts auch vor späterem britischem Recht. Am weitesten dürfte die irische Verfassung gehen. Sie wurde durch Volksentscheid vom 10. Mai 1972 dahin gehend abgeändert, daß

„keine Bestimmung dieser Verfassung die vom Staat in der Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied der Gemeinschaft erlassenen Vorschriften, Rechtsakte oder Bestimmungen ungültig macht oder verhindert, daß die von der Gemeinschaft oder ihren Organen erlassenen Vorschriften, Rechtsakte oder Bestimmungen im Staat Gesetzeskraft haben“.

In den Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Belgien, hat die Judikative, teils widerstandslos, teils nach einigem Zögern, die Eigenständigkeit, die direkte Wirkung und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts anerkannt (3).

Widerstände grundsätzlicher Art gegen die Anerkennung der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs bestehen heute wohl nur noch im Bereich der Grundrechte. So hat die italienische Corte Costituzionale zwar dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor italienischem Recht, einschließlich der Verfassung, Anerkennung gezollt, hat jedoch gewisse Bedenken

---

(1) M. Dausès, a. a. O., S. 354; J.-V. Louis, Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1980, S. 104; L. Constantinesco, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, Bd. I, 1977, S. 686.

(2) Urteil vom 24. 5. 1975, Administration des Douanes/Sociétés Cafés Jacques Vabre et J. Weigl, in: CDE 1975, S. 631.

(3) Z. B. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 10. 1967, BVerfGE Bd. 22, S. 293; Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 6. 1971, BVerfGE Bd. 31, S. 145; Urteil der Corte Costituzionale vom 27. 12. 1973, in: Il Foro Italiano 1974, I, Spalte 315; Urteil der Corte Costituzionale vom 30. 10. 1975, in: Il Foro Italiano 1975, I, Spalte 2661; Urteil der Corte Costituzionale vom 5. 6. 1984, a. a. O.

für den Fall einer Verletzung des Grundrechtsteils der Verfassung durch Akte der Gemeinschaftsorgane angemeldet <sup>(1)</sup>.

Vorbehalte hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem viel zitierten und umstrittenen „Solange-Beschluß“ vom 29. Mai 1974 <sup>(2)</sup> geäußert. Auch hier scheint indessen der Konflikt, spätestens seit dem gegenläufigen „Vielleicht-Beschluß“ vom 25. Juli 1979 <sup>(3)</sup>, nur noch latent fortzubestehen. In dieser letzteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlage im Normenkontrollverfahren des Artikels 100 Absatz 1 GG über die Frage der Anwendbarkeit von Vorschriften des EWG-Vertrags, also des primären Gemeinschaftsrechts, für unzulässig erklärt. Es hat dies damit begründet, das vorliegende Gericht habe nicht – zulässigerweise – nach der Verfassungsmäßigkeit des deutschen Zustimmungsgesetzes zum EWG-Vertrag gefragt, sondern erstrebe – unzulässigerweise – einen Ausspruch dahin gehend, daß die fraglichen Bestimmungen des EWG-Vertrags mit einem anderen Normeninhalt als dem vom EuGH festgestellten anzuwenden sind.

Im Brennpunkt der Kritik beider Verfassungsgerichte stand das rechtsstaatlich-demokratische Defizit der Gemeinschaftsverfassung. Die Gemeinschaftsverträge enthalten zwar einzelne Individualrechtsverbürgungen, an erster Stelle die vier Grundfreiheiten des EWG-Vertrags (Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr), jedoch fehlt ihnen ein umfassender Grundrechtskatalog. Die daraus hergeleiteten verfassungsrechtlichen Bedenken dürften allerdings angesichts der grundrechtsintensiven Rechtsprechung des EuGH heute weitgehend gegenstandslos geworden sein. Der EuGH schützt in unterdessen gefestigter Spruchpraxis die Grundrechte der Person als Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts <sup>(4)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Urteil vom 27. 12. 1973, a. a. O.

<sup>(2)</sup> BVerfGE Bd. 37, S. 271; in diesem Beschluß wurde die Richtervorlage im Normenkontrollverfahren des Art. 100 Abs. 1 GG für zulässig erachtet, soweit mit ihr die Klärung des Verhältnisses zwischen den Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes und Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts erstrebt wird. Die Gemeinschaft bilde zwar eine eigenständige, aus autonomer Rechtsquelle fließende Rechtsordnung, jedoch sei keine hinreichende Rechtsgewißheit über einen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleistet, „solange“ die Gemeinschaftsordnung noch über keinen von einem Parlament beschlossenen, formulierten Katalog von Grundrechten verfüge, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat sei.

<sup>(3)</sup> BVerfGE Bd. 53, s. 187; dazu M. Sachs, Normenkontrollverfahren bei primärem Gemeinschaftsrecht, in: NJW 1982, S. 465.

<sup>(4)</sup> Siehe unten S. 41 ff.

## Das Vorabentscheidungsverfahren im kommunitären Rechtssystem

### A – Überblick über das Rechtsschutzsystem der Verträge (1)

Wie bereits erwähnt, weisen die Verträge dem EuGH die umfassende Aufgabe zu, „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung [dieser Verträge]“ zu sichern (Art. 164 EWGV; Art. 31 EGKSV; Art. 136 EAGV). Diese allgemeine Aufgabenbeschreibung begründet jedoch keine Zuständigkeiten für das Gemeinschaftsgericht. Die Zuständigkeiten ergeben sich vielmehr aus spezifischen Vorschriften, die im Wege der Einzelzuweisung (*compétence d'attribution*) die Verfahren definieren, in denen der EuGH befaßt werden kann. Diese lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien unterteilen, nämlich streitige Verfahren (direkte Klagen), Gutachten und Vorabentscheidungsverfahren.

#### 1. Direkte Klagen

Die streitigen Verfahren (direkten Klagen) ähneln am ehesten den vom nationalen Recht her bekannten Verfahren. In ihnen stehen sich ein einen Rechtsanspruch geltend machender Kläger und ein diesen in der Regel bestreitender Beklagter gegenüber.

- a) So kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den EuGH anrufen, wenn sie der Auffassung sind, daß ein (anderer) Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat (Staatenklage oder *Vertragsverletzungsverfahren*: Artikel 169, 170 EWGV; Artikel 141, 142 EAGV; ähnlich Artikel 88 EGKSV) (2). Dem gerichtlichen

(1) Dazu allgemein L. Constantinesco, *a. a. O.*, S. 840; B. Beutler/R. Bieber/J. Pipkorn/J. Streil, Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik., 2. Aufl. 1982, S. 211; A. Bleckmann, Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 2. Aufl. 1978, S. 117; G. Bebr, *Judicial Control of the European Communities*, London 1962; ders., *Development of Judicial Control of the European Communities*, Den Haag 1981; G. Vandersanden/A. Barav, *Contentieux communautaire*, Brüssel 1977.

(2) Dazu allgemein W. Däubler, Die Klage der EWG-Kommission gegen einen Mitgliedstaat, in: *NJW* 1968, S. 325; P. Cahier, *Le recours en constatation de manquement des États membres devant la Cour des Communautés européennes*, in: *CDE* 1967, S. 123; J. Mertens de Wilmars/I. M. Verougstraete, *Proceedings against Member States for failure to fulfil their obligations*, in: *CMLR* 1970, S. 385; C.-D. Ehlermann, Die Verfolgung von Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission. Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Festschrift für H. Kutscher*, 1981, S. 135; U. Everling, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof, in: *EuR* 1983, S. 101; ders., *The Member States of the European Communities before their Court of Justice*, in: *ELR* 1984, S. 215.

Verfahren geht ein administratives Vorverfahren voraus, das die juristische Klärung des streitigen Staatenverhaltens bezweckt und dessen ordnungsgemäße Durchführung eine von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage ist. Im Vorverfahren ist dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gibt er zu erkennen, daß er der Rechtsauffassung der Kommission nicht folgen will, so erläßt diese eine mit Gründen versehene Stellungnahme (*avis motivé*), die die behauptete Vertragsverletzung feststellt und eine Frist zu ihrer Abstellung setzt. Nach erfolglosem Fristablauf kann die Kommission bzw. der Mitgliedstaat Klage vor dem EuGH erheben. Die Klageerhebung ist eine nicht justitiable Ermessensentscheidung; ein Anspruch einzelner auf Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens besteht nicht <sup>(1)</sup>.

Ist die Klage begründet, so stellt der EuGH fest, daß der beklagte Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat; darunter fällt auch eine Verletzung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts. Die Feststellung setzt lediglich das Vorliegen einer objektiv nicht gerechtfertigten Vertragswidrigkeit voraus; ein Verschulden ist nicht erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um damit die Nichtbeachtung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die ihm aufgrund von Gemeinschaftsrecht obliegen <sup>(2)</sup>. Unerheblich ist auch, welche staatliche Stelle oder welches Organ den Verstoß verursacht hat, und zwar selbst dann, wenn es sich um ein verfassungsmäßig unabhängiges Organ (Parlament oder Gericht) handelt <sup>(3)</sup>. Die Mitgliedstaaten müssen sich vielmehr das Tun oder Unterlassen aller drei Gewalten auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, öffentliche Anstalten u. a.) zurechnen lassen <sup>(4)</sup>.

Das abschließende Urteil ist ein Feststellungsurteil. Es ist seiner Natur nach nicht vollstreckbar, vielmehr hat der unterlegene Mitgliedstaat in eigener Verantwortung „die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben“ (Art. 171 EWGV; Art. 143 EAGV). Er verfügt dabei über ein politisches Ermessen, sofern mehrere Möglichkeiten bestehen, um die festgestellte Vertragsverletzung abzustellen.

- b) Mit der *Nichtigkeitsklage* (Art. 173 EWGV; Art. 146 EAGV; ähnlich Art. 33 EGKSV) kann die Annullierung eines rechtsverbindlichen Aktes des Rates oder der Kommission begehrt werden <sup>(5)</sup>. Die Klage ist dem „recours pour excès de pouvoir“ des französischen Rechts nachgebildet; sie ähnelt der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage des deutschen Rechts. Ihr Ziel ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns; darüber hinaus sichert sie den Rechtsschutz der einzelnen.

Klagebefugt sind einerseits die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, andererseits „jede natürliche oder juristische Person“ (Art. 173 Abs. 1 und 2 EWGV; Art. 146 Abs. 1 und 2 EAGV). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der beiden Klägergruppen sind allerdings verschieden: Während Mitgliedstaaten, Rat und Kommission

(1) Urteil vom 1. 3. 1966, Lütticke, 48/65, *Slg.* 1966, S. 27.

(2) Z. B. Urteile vom 2. 2. 1982, Kommission/Belgien, 71/81 und 73/81, *Slg.* 1982, S. 175 und 189; Urteil vom 28. 3. 1985, Kommission/Belgien, 215/83, noch nicht veröffentlicht.

(3) Z. B. Urteil vom 18. 11. 1970, Kommission/Italien, 8/70, *Slg.* 1970, S. 961.

(4) Vgl. Urteile vom 2. 2. 1982, a. a. O.; Urteil vom 3. 7. 1974, Casagrande, 9/74, *Slg.* 1974, S. 773.

(5) Dazu allgemein H.-W. Daig, Zum Klagerecht von Privatpersonen nach Art. 173 Abs. 2 EWG-, 146 Abs. 2 EAG-Vertrag, in: *Festschrift für O. Riese*, 1964, S. 187; G. Rasquin/R.-M. Chevallier, L'article 173 alinéa 2 du traité CEE, in: *RTDE* 1966, S. 31; M. Waelbroeck, La notion d'acte susceptible de recours dans la jurisprudence de la Cour de justice des Communautés européennes, in: *CDE* 1965, S. 225; P. Mathijssen, Nullité et annulabilité des actes des institutions européennes, in: *Festschrift für Ganshof van der Meersch*, 1972, Bd. III, S. 271; R. Kovar/A. Barav, Variations nouvelles sur un thème ancien: Les conditions des recours individuels en annulation dans la CEE, in: *CDE* 1976, S. 73.

kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Klageerhebung nachzuweisen brauchen, können sonstige natürliche oder juristische Personen lediglich „gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“ (Art. 173 Abs. 2 EWGV; Art. 146 Abs. 2 EAGV).

Dieser Vorbehalt, der Individualklagen gegen echte Normativakte ausschließt, hat zu einem umfangreichen Fallrecht geführt, das vor allem die Kriterien des unmittelbaren und individuellen Betroffenseins herausgearbeitet hat. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Dritter durch einen rechtsverbindlichen Allgemeinakt oder eine an einen anderen – auch einen Mitgliedstaat – gerichtete Entscheidung nur dann individuell betroffen, wenn der betreffende Rechtsakt „ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten“ (1). Daran fehlt es, wenn die fragliche Maßnahme „allgemeine Geltung“ (2) hat und „ihr Tatbestand objektiv bestimmt“ ist, der Kläger also nur aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer „allgemein und abstrakt umrissenen Personengruppe“ betroffen ist, und zwar selbst dann, wenn sich die erfaßten Personen „der Zahl nach oder sogar namentlich mit mehr oder weniger großer Genauigkeit bestimmen lassen, sofern nur feststeht, daß die Maßnahme nach ihrer Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist“ (3). Andererseits ist das Kriterium des unmittelbaren Betroffenseins nur erfüllt, wenn ein hinreichend konkretisierter Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers vorliegt, dem Mitgliedstaat also bei der Durchführung des belastenden Rechtsaktes kein nennenswerter Ermessensspielraum verbleibt (4).

Die Nichtigkeitsklage kann nur auf einen der im Vertrag aufgezählten vier Klagegründe (moyens) gestützt werden, nämlich Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm und Ermessensmißbrauch (Art. 173 Abs. 1 EWGV; Art. 146 Abs. 1 EAGV; Art. 33 Abs. 1 EGKSV). Erwartungsgemäß haben die beiden letzten Klagegründe wegen ihres generalklauselartigen Charakters in der Praxis die größte Bedeutung erlangt. Einer gewissen Erläuterung bedarf das dem französischen Recht entlehnte Konzept des Ermessensmißbrauchs (*détournement de pouvoir*). Darunter ist abweichend vom deutschen Recht der Gebrauch behördlicher Machtbefugnis „zu einem anderen Zweck als zu dem, für den sie verliehen wurde“ (5) zu verstehen, d. h. der Umstand, daß die Behörde „aus einem schwerwiegenden, einer Verkennung des gesetzlichen Zweckes gleichkommenden Mangel an Voraussicht oder Umsicht andere Zwecke als diejenigen verfolgt hat, zu deren Erreichung ihr die im Vertrag vorgesehenen Befugnisse verliehen sind“ (6).

Die Klage ist binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach der Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder hilfsweise von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat (Art. 173 Abs. 3 EWGV; Art. 146 Abs. 3 EAGV).

(1) Urteil vom 15. 7. 1963, Plaumann, 25/62, *Slg.* 1963, S. 211, 238; ähnlich Urteil vom 2. 7. 1964, *Glucoseries Réunies*, 1/64, *Slg.* 1964, S. 883, 895; Urteil vom 14. 7. 1983, *Spijker Kwasten*, 231/82, *Slg.* 1983, S. 2559, 2566.

(2) Urteil vom 6. 10. 1982, *Alusuisse*, 307/81, *Slg.* 1982, S. 3463, 3472.

(3) Urteil vom 5. 5. 1977, *Koninklijke Scholten Honig*, 101/76, *Slg.* 1977, S. 797, 807.

(4) Z. B. Urteil vom 11. 7. 1984, *Gemeinde Differdange u. a./Kommission*, 222/83, noch nicht veröffentlicht.

(5) Urteil vom 12. 6. 1958, *Compagnie des Hauts Fourneaux de Chasse*, 15/57, *Slg.* 1958, S. 159, 200.

(6) Urteil vom 8. 7. 1965, *Chambre Syndicale de la Sidérurgie Française*, 3 und 4/64, *Slg.* 1965, S. 595, 616.

Ist die Klage zulässig und begründet, so erklärt der EuGH die angefochtene Handlung für nichtig (Art. 174 Abs. 1 EWGV; Art. 147 Abs. 1 EAGV). Das Nichtigkeitsurteil wirkt rechtsgestaltend; es beseitigt den fehlerhaften Rechtsakt grundsätzlich mit Wirkung *ex tunc* und *erga omnes*. Jedoch kann der EuGH ausnahmsweise die ganze oder teilweise Fortgeltung der Wirkungen einer für nichtig erklärten Verordnung anordnen, falls er dies – insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit, der Kontinuität der Regelung und des Vertrauensschutzes der Betroffenen – für notwendig hält (Art. 174 Abs. 2 EWGV; Art. 147 Abs. 2 EAGV) (1).

- c) Mit der *Untätigkeitsklage* (Art. 175 EWGV; Art. 148 EAGV; ähnlich Art. 35 EGKSV) kann die Feststellung begehrt werden, daß der Rat oder die Kommission es unter Verletzung des Vertrages unterlassen haben, einen Beschluß zu fassen (2). Die Untätigkeitsklage ergänzt im Rechtsschutzsystem der Verträge die Nichtigkeitsklage für den Fall, daß das rechtswidrige Verhalten des betreffenden Organs in einer Unterlassung besteht. Ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen ähneln denen der Nichtigkeitsklage: Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane brauchen kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Klageerhebung nachzuweisen. Dagegen können sonstige natürliche oder juristische Personen lediglich Beschwerde darüber führen, „daß ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten“ (Art. 175 Abs. 3 EWGV; Art. 148 Abs. 3 EAGV). Klagen einzelner auf den Erlaß allgemeiner und normativer Rechtsakte (Verordnungen oder Richtlinien) sind daher unzulässig, da diese nicht an den Kläger zu richten wären (3).

Die Klage ist ferner nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden, und wenn es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen hat. In diesem Fall ist die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten zu erheben (Art. 175 Abs. 2 EWGV; Art. 148 Abs. 2 EAGV). Unter einer Stellungnahme im Sinne dieser Vorschrift ist nur eine verbindliche Entscheidung zu verstehen. Darunter fällt nicht ein Zwischenbescheid, mit dem lediglich mitgeteilt wird, die aufgeworfenen Fragen würden geprüft (4). Hat das betreffende Organ fristgemäß Stellung bezogen, so ist die Untätigkeitsklage unzulässig, und der Kläger kann gegen die ihn belastende Stellungnahme nur mit der Nichtigkeitsklage vorgehen.

Das abschließende Urteil stellt die in der fraglichen Unterlassung liegende Vertragsverletzung fest (Feststellungsurteil). Es ist nicht vollstreckungsfähig. Vielmehr obliegt es dem unterlegenen Organ „die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen“ (Art. 176 EWGV; Art. 149 EAGV).

- d) Art. 172 EWGV (ähnlich Art. 144 EAGV; Art. 36 EGKSV) sieht die Möglichkeit von *Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung* (*recours de pleine juridiction*) vor. Voraussetzung ist, daß eine Ratsverordnung hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem EuGH diese Befugnis verleiht. Die Bestimmung erweitert die Zuständigkeit des EuGH aus Artikel 173 EWGV (Nichtigkeitsklage), indem sie ihn ermächtigt, die angefochtene Zwangsmaßnahme nicht nur aufzuheben, sondern auch ab-

(1) Vgl. Urteil vom 5. 6. 1973, Kommission/Rat, 81/72, *Slg.* 1973, S. 575, 586; Urteil vom 20. 3. 1985, *Timex Corporation*, 264/82, noch nicht veröffentlicht.

(2) Dazu allgemein K. Roemer, Die Untätigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in: *SEW* 1966, S. 1; E. Reuter, *Le recours en carence de l'article 175 du traité CEE dans la jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes*, in: *CDE* 1972, S. 159; A. Barav, *Considérations sur la spécificité du recours en carence en droit communautaire*, in: *RTDE* 1975, S. 53.

(3) Urteil vom 15. 1. 1974, *Holtz & Willemsen*, 134/73, *Slg.* 1974, S. 1, 10.

(4) Urteil vom 22. 3. 1961, *SNUPAT*, 42 und 49/59, *Slg.* 1961, S. 109, 156.

zuändern. Sie hat große praktische Bedeutung in Wettbewerbssachen. Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages) (1) hat „bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, . . . der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen“.

- e) Nach Art. 178 i. V. m. Art. 215 Abs. 2 EWGV (Art. 151 i. V. m. Art. 188 Abs. 2 EAGV; ähnlich Art. 40 EGKSV) ist der EuGH ferner zur Entscheidung über *Schadensersatzklagen* wegen außervertraglicher (deliktischer) Haftung der Gemeinschaft zuständig (2). In diesem Bereich „ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind“. Die Schadensersatzklage ist als „recours de pleine juridiction“ ausgestaltet, d. h. der EuGH kann die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes selbst nach den Umständen festsetzen. Ein administratives Vorverfahren ist nicht vorgeschrieben.

Die Zulässigkeit der Schadensersatzklage folgt autonomen Kriterien, d. h. diese Klage ist ein selbständiger Rechtsbehelf mit eigener Funktion und spezifischen Voraussetzungen (3). Sie hat sich daher als eine nützliche Ergänzung der Nichtigkeitsklage erwiesen, die von Einzelpersonen nicht gegen echte Normativakte erhoben werden kann. Dementsprechend hat die Haftung der Gemeinschaft für normatives Unrecht im Fallrecht des EuGH die größte Bedeutung erlangt. Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Haftung aus rechtsetzender Tätigkeit nur durch „eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, die einzelnen schützenden Rechtsnorm“ ausgelöst werden (4). Höherrangige Rechtsnormen sind auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung bilden (5). Ein Verschulden des betreffenden Organs oder Bediensteten ist nicht Voraussetzung für die Haftung (6).

- f) Als *Dienstgericht* entscheidet der EuGH über Streitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsbediensteten und ihrer Anstellungsbehörde. Insoweit ist er „für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben“ (Art. 179 EWGV; Art. 152 EAGV) (7). Vor der Klageerhebung ist ein administratives Vorverfahren (Art. 90, 91 Beamtenstatut) durchzuführen.

(1) *ABl. EG* 1962, S. 204.

(2) Dazu allgemein P. Gilsdorf, *Die Haftung der Gemeinschaft aus normativem Handeln auf dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes*, in: *EuR* 1975, S. 73; E.-W. Fuß, *Zur Zulässigkeit der Schadensersatzklage wegen Gemeinschaftshaftung für rechtswidrige Verordnungen*, in: *Festschrift für H. Ipsen*, 1977, S. 617; H. Ipsen, *Zur Haftung für normatives Unrecht nach europäischem Gemeinschaftsrecht*, in: *Festschrift für Jahreiss*, 1974, S. 85; A. Mackenzie Stuart, *The „non-contractual“ liability of the European Economic Community*, in: *CMLR* 1975, S. 493.

(3) Urteil vom 28. 4. 1971, *Lütticke*, 4/69, *Slg.* 1971, S. 325; Urteil vom 2. 7. 1974, *Holtz & Willemsen*, 153/73, *Slg.* 1974, S. 675; Urteil vom 17. 12. 1981, *Ludwigshafener Walzmühle*, 197-200, 243, 245 und 247/80, *Slg.* 1981, S. 3211.

(4) Urteil vom 2. 6. 1976, *Kampffmeyer*, 56-60/74, *Slg.* 1976, S. 711, 744; Urteil vom 4. 10. 1979, *Interquell Stärke-Chemie*, 261 und 262/78, *Slg.* 1979, S. 3045, 3064.

(5) Z. B. Urteil vom 14. 5. 1975, *CNTA*, 74/74, *Slg.* 1975, S. 533 (Schutz des berechtigten Vertrauens).

(6) Vgl. Urteil vom 10. 7. 1969, *Sayag*, 9/69, *Slg.* 1969, S. 329, 335.

(7) Dazu allgemein H. Henrichs, *Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Personalsachen*, in: *EuR* 1980, S. 134.

g) Schließlich entscheidet der EuGH über Streitigkeiten aufgrund einer von der Gemeinschaft vereinbarten *Schiedsklausel* (Art. 181 EWGV; Art. 153 EAGV; Art. 42 EGKSV) oder aufgrund eines *Schiedsvertrages* zwischen Mitgliedstaaten (Art. 182 EWGV; Art. 154 EAGV; Art. 89 Abs. 2 EGKSV). Diese Bestimmungen sind bisher kaum praktisch bedeutsam geworden.

## 2. Gutachten

Ähnlich wie der Internationale Gerichtshof hat der EuGH auch gewisse beratende Funktionen. Ihr Sinn ist die Ausübung einer vorbeugenden juristischen Kontrolle mit dem Ziel, dem betreffenden politischen Organ vor Erlass einer bestimmten Maßnahme Klarheit über deren Vertragsmäßigkeit zu verschaffen (1).

Wichtigster Fall dieser beratenden Kontrollfunktion ist die Abgabe von Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 2 EWGV (2). Nach dieser Vorschrift kann der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines beabsichtigten völkerrechtlichen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten oder internationalen Organisationen mit dem EWG-Vertrag einholen. Ist das Gutachten ablehnend, so kann das in Aussicht genommene Abkommen nur nach einer entsprechenden Vertragsänderung in Kraft treten. Ein ähnliches Verfahren ist in Art. 103 Abs. 3 EAGV vorgesehen (3).

## 3. Die Sonderstellung des Vorabentscheidungsverfahrens

Von den vorgenannten Verfahrensarten unterscheidet sich das Vorabentscheidungsverfahren grundlegend sowohl hinsichtlich seiner Voraussetzungen und der anwendbaren Verfahrensgrundsätze als auch hinsichtlich seiner Funktion im kommunitären Rechtssystem. Es ist kein selbständiges Verfahren, sondern lediglich ein Zwischenverfahren in dem vor dem einzelstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit, in dem das institutionelle Gemeinschaftsgericht „vorab“ einzelne im Ausgangsrechtsstreit aufgeworfene Fragen des Gemeinschaftsrechts klärt. Überkommene Begriffe des streitigen Prozeßrechts wie Parteistellung, Zulässigkeit und Begründetheit, Beweislast und Rechtskraft ergeben daher hier keinen eigenständigen Sinn.

Das Vorabentscheidungsverfahren weist gewisse gemeinsame Züge mit dem Rechtsbehelfsverfahren auf. Ähnlich wie dieses erfüllt es neben der Rechtsschutzfunktion eine wichtige Koordinierungsfunktion. Es unterscheidet sich jedoch vom Rechtsbehelfsverfahren insofern, als es nicht die Korrektur einer bereits erlassenen Entscheidung bezweckt, sondern dem nationalen Richter bereits vor Erlass seines Urteils nützliche Hinweise auf den Inhalt des anwendbaren Gemeinschaftsrechts an die Hand geben will. Demzufolge beruht es nicht

(1) L. Constantinesco, *a. a. O.*, S. 804.

(2) Bisher hat der EuGH drei Gutachten nach Art. 228 Abs. 2 EWGV erstattet: Gutachten vom 11. 11. 1975, *Lo-kale Kosten*, 1/75, *Slg.* 1975, S. 1355; Gutachten vom 26. 4. 1977, *Stillelegungsfonds für die Binnenschifffahrt*, 1/76, *Slg.* 1977, S. 741; Gutachten vom 4. 10. 1979, *Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen*, 1/78, *Slg.* 1979, S. 2871.

(3) Bisher ist nur ein Beschluß nach Art. 103 Abs. 3 EAGV ergangen: Beschluß vom 14. 11. 1978, 1/78, *Slg.* 1978, S. 2151.

auf dem Grundsatz der hierarchischen Über- bzw. Unterordnung rechtsprechender Organe des gleichen Gerichtszweiges, sondern auf dem Prinzip der Koordination der Tätigkeit gleichgeordneter Gerichte im Dienste der ihnen obliegenden gemeinsamen Aufgabe, die Wahrung des Gemeinschaftsrechts auf allen Ebenen des sozialen Lebens zu sichern.

Andererseits kann die Vorabentscheidung nicht mit einer gutachtlichen Stellungnahme verglichen werden, die der prophylaktischen Rechtmäßigkeitskontrolle dient. Sie klärt nicht hypothetische Rechtsfragen, sondern leistet dem nationalen Richter Entscheidungshilfe in einem konkreten bei ihm anhängigen Rechtsstreit.

Auszugehen ist von der Grundbestimmung des Artikels 177 EWGV, wonach der Gerichtshof auf Ersuchen eines mit einem Rechtsstreit befaßten Gerichts eines Mitgliedstaats im Wege der Vorabentscheidung über Fragen der Auslegung bzw. der Gültigkeit gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte entscheidet (Vertrag; Handlungen der Organe der Gemeinschaft; Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, „soweit diese Satzungen dies vorsehen“: Art. 177 Abs. 1 EWGV). Die Vorlage des Prozeßgerichts kann fakultativ oder obligatorisch sein. Gerichte der Mitgliedstaaten, deren „Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, [sind] zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet“; die übrigen mitgliedstaatlichen Gerichte „können“ gemeinschaftsrechtliche Vorfragen zur Entscheidung vorlegen (Art. 177 Abs. 2 und 3 EWGV).

Ähnliche Verfahren sind in Artikel 150 EAGV und in Artikel 41 EGKSV vorgesehen. Das Vorabentscheidungsverfahren nach dem EAG-Vertrag unterscheidet sich von dem des EWG-Vertrags lediglich in einem Punkt: Der Gegenstand des Vorabentsuchens ist insofern weiter definiert, als der EuGH für die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen immer zuständig ist, „soweit diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen“ (Art. 150 Abs. 1 EAGV). Diese Nuance ist praktisch bedeutungslos geblieben. Bis heute ist der EuGH nur mit einem einzigen Vorabentsuchens nach dem EAG-Vertrag befaßt worden <sup>(1)</sup>.

Dagegen unterliegt das Verfahren nach Artikel 41 EGKSV engeren Voraussetzungen. Das Vorabentsuchensverfahren kann sich lediglich auf „die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde (Kommission) und des Rates“ beziehen. Eine Unterscheidung zwischen vorlageberechtigten und vorlageverpflichteten Gerichten wird nicht getroffen. Der Formulierung, daß „der Gerichtshof allein entscheidet . . ., falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird“, dürfte zu entnehmen sein, daß diesbezügliche Fragen auch von nicht letztinstanzlichen Gerichten zwingend vorzulegen sind. Auch diese Bestimmung hat nur geringe praktische Bedeutung; auf ihrer Grundlage sind bisher zwei Urteile ergangen <sup>(2)</sup>.

Verschiedene flankierende Übereinkommen der Mitgliedstaaten haben das Konzept des Vorabentscheidungsverfahrens als Instrument zur Wahrung der Rechtseinheit übernommen. Die jeweiligen Verfahren sind im wesentlichen nach dem Modell der Artikel 177 EWGV bzw. Artikel 150 EAGV angeordnet. Es handelt sich einerseits um die Protokolle vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung der Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen bzw. über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

<sup>(1)</sup> Urteil vom 12. 5. 1964, Wagner, 101/63, *Slg.* 1964, S. 417; diese Vorabentscheidung ist sowohl auf Art. 177 EWGV als auch auf Art. 150 EAGV gestützt.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 17. 5. 1983, Ferriere Sant'Anna, 168/82, *Slg.* 1983, S. 1681; Urteil vom 28. 6. 1984, Mabanaf, 36/83, noch nicht veröffentlicht.

andererseits um das Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen).

Das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof <sup>(1)</sup> lehnt sich eng an den Wortlaut der römischen Verträge an. Vorlageberechtigt ist jedes „Gericht eines Vertragsstaates“; vorlageverpflichtet sind dagegen nur Gerichte, deren „Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“ (Art. 2 Abs. 1 und 2).

Das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof <sup>(2)</sup> hat zwar das Verfahren nach Artikel 177 EWGV bzw. Artikel 150 EAGV in seinen Grundzügen übernommen, definiert jedoch den Kreis der vorlageberechtigten bzw. vorlageverpflichteten Gerichte enger. Nur Gerichte, die „als Rechtsmittelinstanz entscheiden“, sind vorlageberechtigt; zur Vorlage verpflichtet sind lediglich die im Abkommenstext namentlich aufgeführten hierarchisch obersten Gerichte der Vertragsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes) (Art. 2 und 3). Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen eine dem französischen Rechtsinstitut des „pourvoi dans l'intérêt de la loi“ nachgebildete Auslegung „im Interesse des Gesetzes“ vorgesehen. Sie kann von den Generalstaatsanwälten bei den Kassationsgerichtshöfen oder einer entsprechenden nationalen Stelle beantragt werden und dient der Klärung der Rechtslage im Falle divergierender Entscheidungen der nationalen Gerichte. Sie ist nur hinsichtlich rechtskräftiger Entscheidungen zulässig und hat lediglich Wirkung pro futuro (Art. 4).

Im Gegensatz zu den erwähnten Protokollen läßt das Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 <sup>(3)</sup> nicht nur die Auslegung, sondern auch die Gültigkeitsprüfung im Wege der Vorabentscheidung zu. Gegenstand eines Auslegungsersuchens können das Gemeinschaftspatentübereinkommen selbst, die zwingenden Vorschriften des ihm zugrunde liegenden Europäischen Patentübereinkommens sowie gemeinsame Vorschriften zur Durchführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens sein; letztere können vorab auch auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Der Kreis der vorlageberechtigten bzw. vorlageverpflichteten Gerichte ist ähnlich wie in den entsprechenden Bestimmungen der römischen Verträge abgegrenzt, d. h. alle Gerichte der Vertragsstaaten, unabhängig davon, ob sie in erster Instanz oder als Rechtsmittelgerichte entscheiden, können um Vorabentscheidung nachsuchen, jedoch sind nur letztinstanzliche Gerichte zur Anrufung des EuGH verpflichtet (Art. 73). Eine Vorlage „im Interesse des Gesetzes“ hinsichtlich rechtskräftiger Entscheidungen ist nicht vorgesehen.

(1) Noch nicht in Kraft. Text veröffentlicht im *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften*, Sonderbeilage 1969/2.

(2) In Kraft seit 1. 2. 1973. Text in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, *ABl. EG* 1978, L 304, S. 1; 1982, L 388, S. 1. Dazu H. Arnold, Das Protokoll über die Auslegung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens durch den Gerichtshof in Luxemburg, in: *NJW* 1972, S. 977; P. Schlosser, Neue Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: *RIW/AWD* 1975, S. 534.

(3) Noch nicht in Kraft. Text in *ABl. EG* 1976, L 17, S. 1. In einer gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens verabschiedeten Entschließung haben die Signatarstaaten ihren Willen bekundet, vor dem Auftreten von Streitfällen ein diesbezügliches besonderes Protokoll abzuschließen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 7. 6. 1984 den Vorentwurf eines Protokolls über die Schlichtung von Streitfällen auf dem Gebiet der Verletzung und der Gültigkeit der Gemeinschaftspatente vorgelegt hat. Der Vorentwurf betrifft auch die Modalitäten des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 73 des Gemeinschaftspatentübereinkommens.

## **B – Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens**

### *1. Die Funktion des Verfahrens: Wahrung der Rechtseinheit und Sicherung des Rechtsschutzes*

Der EuGH ist zwar das einzige Gemeinschaftsgericht im institutionellen Sinn. Er teilt sich jedoch die Aufgabe der Wahrung des Gemeinschaftsrechts mit den nationalen Gerichten, die die unmittelbar geltenden Rechtssätze des vorrangigen Gemeinschaftsrechts in den vor ihnen anhängigen Rechtssachen anzuwenden haben und daher als Gemeinschaftsgerichte im funktionellen Sinn bezeichnet werden können.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß die Gemeinschaftskompetenz beschränkt ist. Dies gilt auch für den Vollzug des Gemeinschaftsrechts, der in der Regel den Mitgliedstaaten obliegt (indirekter Vollzug), es sei denn, die Gemeinschaftsverträge oder davon abgeleitetes Gemeinschaftsrecht sehen einen Vollzug durch die Gemeinschaftsorgane selbst vor (direkter Vollzug). Letzteres ist – abgesehen von dem gemeinschaftsinternen Organisations- und Bedienstetenrecht – nur in wenigen Bereichen der Fall, so z. B. im Wettbewerbsrecht (Art. 85 ff. EWGV), im Beihilferecht (Art. 92 ff. EWGV) oder auf dem Gebiet der Stahlquotenregelung (Art. 58 EGKSV). Die große Mehrzahl der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen dagegen wird von den mitgliedstaatlichen Stellen vollzogen, man denke nur an den Gemeinsamen Zolltarif (GZT), die komplexen landwirtschaftlichen Marktordnungen (Abschöpfungen und Erstattungen, Erhebung und Leistung von Währungsausgleichsbeträgen u. a. m.) oder das Recht des freien Personenverkehrs (Freizügigkeit, einschließlich des Rechts der sozialen Sicherheit, Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr) (1).

Da gegen die Vollzugsakte der nationalen Verwaltung der Rechtsweg nach nationalem Recht gegeben ist, werden die einzelstaatlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch mit Gemeinschaftsrecht befaßt. Sie legen das entscheidungserhebliche Gemeinschaftsrecht grundsätzlich in eigener Verantwortung und richterlicher Unabhängigkeit aus und wenden es an: „Die Aufgabe, den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt, obliegt entsprechend dem in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den innerstaatlichen Gerichten“ (2). In anderen Worten, der nationale Richter ist der „ordentliche“ Richter des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich aller unmittelbar geltenden Rechtssätze des Gemeinschaftsrechts.

Der Umstand, daß sowohl der EuGH als auch die einzelstaatlichen Gerichte kommunitäres Recht auszulegen und anzuwenden haben, macht ohne weiteres deutlich, daß divergierende Entscheidungen ergehen könnten, wäre nicht für die einheitliche Auslegung durch eine zentrale Instanz gesorgt. Verschiedenheiten in der Rechtsmethodik und unterschiedliche Rechtskonzepte in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten zu unterschiedlichen Beurteilungen sowohl hinsichtlich der Frage der Entscheidungserheblichkeit (unmittelbare Geltung) als auch gegebenenfalls hinsichtlich des Inhalts des für entscheidungserheblich erkannten Gemeinschaftsrechts führen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Geltungswille des nationalen und des kommunitären Rechts auseinanderklaffen oder

(1) Dazu U. Everling, Elemente eines europäischen Verwaltungsrechts, in: *DVBl.* 1983, S. 649.

(2) Urteil vom 16. 12. 1976, Rewe-Zentralfinanz, 33/76, *Slg.* 1976, S. 1989, 1998.

wenn die verwendeten Begriffe in den einzelnen Amtssprachen unterschiedliche Bedeutungsgehalte haben.

Hätten sich die Verträge mit diesem Zustand abgefunden, so wäre die Gemeinschaft wahrscheinlich schon bald in allgemeiner Konfusion auseinandergefallen; denn bei Fehlen einer zentralen Ordnungsinstanz wäre es kaum zu vermeiden gewesen, daß die nationalen Gerichte das Gemeinschaftsrecht nach ihren eigenen Kriterien auslegen und anwenden, und daß sich eventuelle Divergenzen zwischen der Rechtsprechung der einzelnen Mitgliedstaaten und Gerichtszweige im Laufe der Zeit fortentwickeln und verfestigen. Damit wäre die Existenzvoraussetzung der Gemeinschaftsrechtsordnung entfallen.

Präzedenzfälle aus dem Völkerrecht zeigen, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ein Grunderfordernis eines jeden integrierten Rechtssystems ist. Sie machen zugleich deutlich, daß dieses Ziel nicht ohne ein dafür ausgestaltetes besonderes Verfahren verwirklicht werden kann.

Als Beispiel dafür sei das am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über den Zollwert der Waren angeführt, das die Bewertungsgrundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Anwendung bringt. Als die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Zollunion die Begriffsbestimmung des Zollwerts aus dem GATT übernehmen wollten, stellte sich heraus, daß der Erlaß einer Gemeinschaftsverordnung unumgänglich war <sup>(1)</sup>. Infolge des Fehlens einer zentralen Ordnungsinstanz war das Abkommen von Brüssel im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten praktisch wirkungslos geworden.

Weitere Beispiele liefern die am 7. Juni 1930 bzw. 19. März 1931 in Genf unterzeichneten Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz <sup>(2)</sup> und das Einheitliche Scheckgesetz <sup>(3)</sup>, die nach ihrem Inhalt und Zweck im Hoheitsgebiet der beteiligten Staaten unmittelbar gelten müssen.

Da ihre Anwendung allein der Kontrolle der staatlichen Gerichte unterliegt und somit nicht auf einen „gemeinsamen Nenner“ zurückgegriffen werden konnte, war die unterschiedliche Auslegung der Texte in den einzelnen Signatarstaaten die unausweichliche Folge. So kam es, daß es schon bald gewissermaßen ebenso viele Abkommen wie vertragschließende Parteien gab.

Ein solches Ergebnis wäre für die Europäische Gemeinschaft, die die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes bezweckt, untragbar gewesen. Die Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum ist im System der Verträge kein bloßer politischer Programmsatz, sondern hat die festen Konturen eines Rechtsbegriffs. Dies hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung überzeugend dargelegt <sup>(4)</sup>:

„Der Begriff Gemeinsamer Markt . . . stellt ab auf die Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Ziele der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt, dessen Bedingungen denjenigen eines wirklichen Binnenmarktes möglichst nahekommen.“

Die Verwirklichung dieses Zieles setzt voraus, daß die Tätigkeit der Wirtschaftsteilnehmer in einem einheitlichen Rahmen stattfindet; denn „es würde eine Gefahr für die Verwirklichung der . . . Ziele des Vertrages bedeuten und dem Verbot des Artikels 7 widerspre-

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. 6. 1968 über den Zollwert der Waren, *ABl. EG* 1968, L 148, S. 6.

<sup>(2)</sup> *RGBl.* 1933 II, S. 377.

<sup>(3)</sup> *RGBl.* 1933 II, S. 537.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 5. 5. 1982, *Gaston Schul*, 15/81, *Slg.* 1982, S. 1409, 1431.

chende Diskriminierungen zur Folge haben, wenn das Gemeinschaftsrecht je nach der nachträglichen innerstaatlichen Gesetzgebung von einem Staat zum anderen verschiedene Geltung haben könnte“ (1). Es stand daher von Anfang an außer Frage, daß es nicht den einzelstaatlichen Gerichten überlassen bleiben konnte, die Verträge und das auf ihrer Grundlage erlassene Sekundärrecht mit den Methoden und Konzepten ihres jeweiligen nationalen Rechts auszulegen. Vielmehr mußte die Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung durch eine gemeinschaftszentrale Gerichtsinstanz und in einem kommunitären Verfahren sichergestellt werden.

Diese Aufgabe obliegt dem EuGH. Er hat dazu seit seiner frühesten Rechtsprechung betont, daß die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zu den Grundprinzipien der Gemeinschaftsrechtsordnung gehört und durch keine wie immer gearteten nationalen Rechtsvorschriften in Frage gestellt werden darf. Die Wahrung der Rechtseinheitlichkeit im Rahmen von Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten ist der Sinn des Vorabentscheidungsverfahrens. Es soll verhindern, „daß sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des Gemeinschaftsrechts nicht im Einklang steht“ (2). Besonders deutlich kommt dies in den Entscheidungsgründen des Urteils Rheinmühlen-Düsseldorf II zum Ausdruck (3):

„Artikel 177 ist von entscheidender Bedeutung dafür, daß das vom Vertrag geschaffene Recht wirklich gemeinsames Recht bleibt; er soll gewährleisten, daß dieses Recht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft immer die gleiche Wirkung hat. Auf diese Weise soll er unterschiedliche Auslegungen des Gemeinschaftsrechts verhindern, das die nationalen Gerichte anzuwenden haben; doch zielt er auch darauf ab, diese Anwendung selbst zu gewährleisten, da er dem nationalen Richter die Möglichkeit gibt, die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben können, dem Gemeinschaftsrecht im Rahmen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zur vollen Geltung zu verhelfen. Jede Lücke in dem so geschaffenen System würde daher sogar die Wirksamkeit der Vertragsvorschriften und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in Frage stellen. In diesem Sinne sind die Vorschriften des Artikels 177 zu würdigen, nach denen jedes nationale Gericht ohne Unterschied den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen kann, wenn es dessen Entscheidung zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.“

Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens ist es also sicherzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht von allen Gerichten in den verschiedenen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt und angewendet wird, damit es tatsächlich gemeinsames Recht bleibt und damit Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Die dem Gerichtshof in diesem Verfahren zugewiesenen Kompetenzen beruhen somit auf der Notwendigkeit einer „einheitlichen Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten, ohne die man weder von einem Europa noch von einem Gemeinschaftsrecht sprechen könnte“ (4).

Die Wahrung der Rechtseinheit wird im innerstaatlichen Gerichtsaufbau durch den Instanzenzug einander über- bzw. untergeordneter Rechtsprechungsorgane gesichert. Eine derartige Lösung schied jedoch für den Gemeinschaftsbereich aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen aus. Die Europäische Gemeinschaft ist – sowohl nach ihrer Ursprungskonzeption als auch im derzeitigen Entwicklungsstadium – kein staatenähnliches Gebilde, sondern ein auf die gegenständlich begrenzte Übertragung von Hoheitsrechten gegründeter Zusammenschluß von Staaten, für den eine der Rechtsprechungshierarchie des innerstaatlichen Rechts nachgebildete Gerichtsorganisation nicht in Betracht kam.

Die Vorschrift des Artikels 177 EWG stellt somit eine Kompromißlösung dar, die den Besonderheiten der Beziehungen zwischen der Gemeinschaftsrechtsordnung und den in-

(1) Urteil vom 15. 7. 1964, *Costa/ENEL*, a. a. O., S. 1270.

(2) Urteil vom 24. 5. 1977, *Hoffmann-La Roche*, 107/76, *Slg.* 1977, S. 957, 972.

(3) Urteil vom 16. 1. 1974, 166/73, *Slg.* 1974, S. 33, 38.

(4) R. Lecourt, *Le rôle du droit dans l'unification européenne*, in: *Gazette du Palais* 1964, I, *Doctrine*, S. 49, 51.

ternen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Sie macht den EuGH nicht zu einer europäischen Revisions- oder Kassationsinstanz, sondern institutionalisiert die erforderliche Koordination und Kooperation zwischen ihm und den nationalen Gerichten in der Weise, daß sie dem EuGH die Aufgabe zuweist, in einem Zwischenverfahren Fragen des Gemeinschaftsrechts, die vor den nationalen Gerichten entscheidungserheblich werden, vorab zu klären. Ein hierarchischer Zusammenhang zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH wird dabei nicht begründet. Vielmehr stellt das Verfahren darauf ab, „die rechtmäßige Autorität des nationalen Richters mit der notwendigen Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts in Einklang zu bringen“ (1) und zwar in der Form „einer Beziehung, die über die einfache Konsultation hinausgeht und auf der Ebene der Kompetenzen und Befugnisse bestimmt wird“ (2).

Die Rechtsprechungsfunktion in der Gemeinschaft ist somit zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH aufgeteilt. Der nationale Richter ist Herr des bei ihm anhängigen Verfahrens und allein für die Entscheidung des ihm unterbreiteten Rechtsstreits zuständig. In diesem Rahmen hat er auch die entscheidungserheblichen Fragen des Gemeinschaftsrechts zu prüfen. Stößt er dabei auf Schwierigkeiten, so hat er die Möglichkeit – und in bestimmten Fällen sogar die Pflicht –, den EuGH um die erforderlichen Lösungskriterien zu ersuchen. Dieser deutet das fragliche Gemeinschaftsrecht fallbezogen, aber abstrakt. Dem vorlegenden Gericht wiederum ist es vorbehalten, den von ihm festgestellten Sachverhalt unter das so konkretisierte Gemeinschaftsrecht zu subsumieren (3).

Die Auslegung des kommunitären Rechts bzw. die Beurteilung seiner Gültigkeit liegt also beim EuGH, der hierüber im Wege der Vorabentscheidung befindet. Dagegen obliegt dem Prozeßgericht die Anwendung dieses Rechts auf den konkreten Fall. Die dadurch bedingte Aufgabenteilung zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH hat dieser in dem grundlegenden Urteil *Foglia/Novello II* wie folgt charakterisiert (4):

„[Es] ist daran zu erinnern, daß . . . Artikel 177 im Interesse der ordnungsgemäßen Anwendung und einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten von einer Zusammenarbeit ausgeht, die auf einer Aufgabenteilung zwischen der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtshof der Gemeinschaften beruht.

Da die Hauptsache vor dem innerstaatlichen Gericht anhängig ist und dieses die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung zu tragen hat, ist es dabei dessen Aufgabe, im Hinblick auf den ihm zur Entscheidung vorgetragenen Sachverhalt zu beurteilen, ob für den Erlaß seines Urteils die Beantwortung einer Frage im Wege der Vorabentscheidung erforderlich ist.

Wenn das innerstaatliche Gericht von diesem Beurteilungsermessen Gebrauch macht, erfüllt es in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof eine Aufgabe, die beiden gemeinsam übertragen ist, um die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung des Vertrages zu sichern. Daher gehören die Probleme, die sich aus der Ausübung dieses Beurteilungsermessens durch das innerstaatliche Gericht ergeben können, und die im Rahmen von Artikel 177 zwischen ihm und dem Gerichtshof bestehenden Beziehungen ausschließlich in den Bereich des Gemeinschaftsrechts.

...

Zwar verpflichtet der Geist der Zusammenarbeit, in dem die dem innerstaatlichen Gericht und dem Gerichtshof der Gemeinschaften durch Artikel 177 jeweils zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen sind, den Gerichtshof, den eigenen Verantwortungsbereich des innerstaatlichen Gerichts zu respektieren; er verlangt jedoch gleichzeitig, daß das innerstaatliche Gericht bei der Inanspruchnahme der durch Artikel 177 eröffneten Möglichkeiten auf die besondere Aufgabe Rücksicht nimmt, die der Gerichtshof in diesem Bereich erfüllt.“

(1) R. Lecourt, *Le juge devant le Marché commun*, Genf 1970, S. 50; vgl. M. Lagrange, *L'action préjudicielle dans le droit interne des Etats membres et en droit communautaire*, in: *RTDE* 1974, S. 268.

(2) P. Pescatore, *Le droit de l'intégration*, Genf 1972, S. 83.

(3) Dazu allgemein W. Knopp, *Über die Aufgabenteilung zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts*, in: *Festschrift für Ph. Möhring*, 1965, S. 449.

(4) Urteil vom 16. 12. 1981, 244/80, *Slg.* 1981, S. 3045, 3062.

Es liegt auf der Hand, daß die Abgrenzung der wechselseitigen Zuständigkeiten in der Praxis gelegentlich Schwierigkeiten bereiten kann. Überschneidungen und Kollisionen sind in Grenzfällen unvermeidlich. Sie können nur im Geist der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme gelöst werden (1). Dies wiederum setzt voraus, daß die nationalen Gerichte sich der verantwortungsvollen Aufgabe bewußt sind, die ihnen als Gemeinschaftsrichter im Rechtsschutzsystem der Verträge zugewiesen ist.

Die vorangegangenen Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, daß das Vorabentscheidungsverfahren in erster Linie ein Verfahren zur Koordinierung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts ist. In dieser Funktion erschöpft sich jedoch seine Rolle nicht. Als Zwischenverfahren in dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit bildet es nicht nur funktionierendes Instrument zur Wahrung der kommunitären Rechtseinheit, sondern hat sich darüber hinaus zu einem wichtigen Garanten der individuellen Rechte der Gemeinschaftsbürger entwickelt. Hervorzuheben sind insbesondere zwei Aspekte:

Zunächst sind Einzelpersonen nach dem Klagesystem der Verträge grundsätzlich nicht befugt, Normativakte der Gemeinschaftsorgane unmittelbar vor dem EuGH anzugreifen, sondern sind darauf angewiesen, den nach nationalem Recht eröffneten Rechtsweg gegen eventuelle Vollzugsmaßnahmen der nationalen Behörden zu beschreiten. Um so wichtiger ist es, daß die nationalen Prozeßgerichte die Möglichkeit haben, den EuGH um Entscheidungshilfe hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen des Gemeinschaftsrechts zu ersuchen. Dadurch wird der Gerichtshof in die Lage versetzt, incidenter die Gültigkeit einer den einzelnen belastenden Gemeinschaftsnorm zu überprüfen, gegen die dieser selbst nicht mit der Nichtigkeitsklage vorgehen kann. Insoweit erfüllt das Vorabentscheidungsverfahren eine ähnliche Rechtsschutzfunktion wie die Nichtigkeitsklage; sie gleicht die Einschränkung der Klagebefugnis nach Artikel 173 EWGV zumindest teilweise aus (2).

Andererseits betrifft ein Großteil der einschlägigen Streitsachen vor den nationalen Gerichten die Vereinbarkeit von innerstaatlichem Recht mit dem unmittelbar geltenden und vorrangigen Gemeinschaftsrecht. In der Regel ist in diesen Fällen die Auslegung des fraglichen Gemeinschaftsrechts zwischen den Parteien streitig. Damit werden faktisch im Vorabentscheidungsverfahren Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten gerügt; der EuGH überprüft mittelbar das behauptetermaßen gemeinschaftrechtswidrige nationale Recht am Maßstab des Gemeinschaftsrechts. Dem Argument, das Vorabentscheidungsverfahren werde damit in seiner Zielrichtung verkannt und seinem eigentlichen Zweck, der Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeinschaftsnormen, entfremdet, hat sich der EuGH versagt. Er hat seit seiner frühen Rechtsprechung betont, daß sich der einzelne auch insoweit auf unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht berufen kann, als das entgegenstehende nationale Recht den Tatbestand einer Vertragsverletzung erfüllt, gegen die mit der Staatenklage nach Art. 169, 170 EWGV vorgegangen werden kann. Wenn der Vertrag in den genannten Artikeln der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den Gerichtshof anzurufen, so bedeute dies nicht, daß es für den einzelnen unmöglich wäre, sich gegebenenfalls vor dem nationalen Richter auf diese Verpflichtungen zu berufen; andernfalls wäre

(1) U. Everling, Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof (unveröffentlichtes Referat), S. 12; L. Constantinesco, *a. a. O.*, S. 824.

(2) Vgl. Schlußanträge Roemer, Internationale Credit- en Handelsvereniging, 73 und 74/63, *Slg.* 1964, S. 33, 47. Dazu allgemein O. Riese, Über den Rechtsschutz innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, in: *EuR* 1966, S. 24, 42; G. Bebr, Development of Judicial Control of the European Communities, *a. a. O.*, S. 548; H. G. Schermers, *Judicial Protection in the European Communities*, 3. Auflage, Deventer 1983, S. 434; Constantinesco, *a. a. O.*, S. 837.

jeder unmittelbare gerichtliche Schutz der individuellen Rechte der einzelnen ausgeschlossen (1).

Damit hat der EuGH eine weitere Lücke im Rechtsschutzsystem der Verträge geschlossen, die daraus entstanden war, daß Einzelpersonen keine Möglichkeit haben, im Wege der direkten Klage vor dem EuGH die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu erzwingen. Allerdings eignet sich das Vorlageverfahren nach seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung und wegen der abstrakten Natur der Antwort nur beschränkt für eine Normenkontrolle des nationalen Rechts; insbesondere verfügen die Mitgliedstaaten nur über eingeschränkte Äußerungsrechte gegenüber dem Vertragsverletzungsverfahren (2). Hierin liegt ein gewisses Dilemma. Der EuGH versucht es in seinem Fallrecht in der Weise zu lösen, daß er durch entsprechende Dosierung des Abstraktionsgrades der Antwort zwar dafür sorgt, daß das ausgelegte Gemeinschaftsrecht im Ausgangsfall angemessen berücksichtigt wird, jedoch andererseits darauf achtet, nicht in die Zuständigkeiten des streitentscheidenden nationalen Gerichts einzugreifen.

## 2. Die praktische Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens

Das Vorabentscheidungsverfahren bildet seit den Anfängen der Rechtsprechung des EuGH einen Schwerpunkt seiner Arbeit. War ihm nach der ursprünglichen Vorstellung der Vertragsväter nur eine relativ marginale Rolle zugeordnet, so ist es im Laufe der Jahre mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Es hat sich zu einem „Schluß- und Eckstein“ (3) der Gemeinschaftsrechtsordnung entwickelt. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß sich nationales Recht und Gemeinschaftsrecht in zunehmendem Maße gegenseitig beeinflussen und durchdringen, und daß das wirtschaftliche und soziale Leben in den Mitgliedstaaten immer stärker in das kommunitäre Beziehungsnetz eingebunden wird. Es erscheint bezeichnend für diese Entwicklung, daß die rechtsgeschichtlich bedeutendsten Entscheidungen des EuGH gerade in dieser Verfahrensart ergangen sind, man denke nur an die „großen“ Urteile zur unmittelbaren Geltung und zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts oder an die richtungweisenden Entscheidungen auf dem Gebiet des freien Waren- und Personenverkehrs. Ihre rechtsschöpferische Kraft und ihr präzedenzbildender Einfluß haben entscheidend dazu beigetragen, die Gemeinschaftsrechtsordnung zu einem in sich geschlossenen Rechtssystem mit eigenen Struktur- und Ordnungsprinzipien auszuformen.

Die tragende Rolle dieses Verfahrens spiegelt sich nicht zuletzt in den Statistiken wider (4). Wenn diese auch nur beschränkte Aussagekraft haben, so lassen sie doch in etwa erkennen, in welchem Umfang das Vorabentscheidungsverfahren in der Praxis Bestandteil des Rechtsverständnisses in den einzelnen Mitgliedstaaten geworden ist.

Ein zahlenmäßiger Vergleich zwischen den Vorlagesachen und den direkten Klagen (schließlich Beamtensachen und Anträgen auf einstweilige Anordnung) zeigt, daß rund die Hälfte aller bis heute vor dem Gerichtshof anhängig gemachten Verfahren (1305 von insge-

---

(1) Urteil vom 5. 2. 1963, Van Gend & Loos, 26/62, a. a. O., S. 26.

(2) H. Kutscher, Über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, in: *EuR* 1981, S. 392, 407; U. Everling, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof, in: *EuR* 1983, S. 101, 110.

(3) R.-M. Chevallier, *Commentaire de l'article 177 du traité CEE à l'usage des juges et des justiciables français*, Bd. I, Paris 1964, S. 4.

(4) Siehe Anhang II – Ausgewählte Statistiken; vgl. auch U. Everling, Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, a. a. O., S. 13 und Anhang.

samt 2648 Rechtssachen im Zeitraum von 1953 bis 1984) Vorabentscheidungsvorlagen betrafen. Schlüsselt man die Eingänge nach Jahren auf, so ergibt sich, daß das Verfahren in den 60er Jahren nur zögernd in Anspruch genommen wurde (die erste Vorlagesache ging 1961 ein) (1), daß die Vorlagesachen jedoch in der Folgezeit, insbesondere seit Mitte der 70er Jahre, beträchtlich zugenommen haben. Dies dürfte einerseits auf die durch die erste Erweiterung der Gemeinschaft 1973 bedingte allgemeine Zunahme der Arbeitsbelastung des Gerichtshofes zurückzuführen sein, andererseits darauf, daß mit dem Inkrafttreten des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen am 1. Februar 1973 neue Zuständigkeiten auf den Gerichtshof zugekommen sind (2). Im vergangenen Jahr (1984) wurden 129 Vorabentscheidungsersuchen (gegenüber 140 direkten Klagen, ausschließlich Beamtenachen und Anträgen auf einstweilige Anordnung) registriert.

Besonders aufschlußreich erscheint die Aufschlüsselung der eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen nach Sachgebieten. Sie verdeutlicht, daß nahezu alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft bereits den Gegenstand von Vorlagefragen bildeten. An der Spitze stehen die folgenden Bereiche (Zeitraum 1953 bis 1984): Agrarmarkt und gemeinsame Agrarpolitik: 479 Verfahren; soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: 198 Verfahren; Gemeinsamer Zolltarif: 112 Verfahren; mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung: 101 Verfahren; Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung: 91 Verfahren; Wettbewerbsrecht: 62 Verfahren; inländische Abgaben: 54 Verfahren; Freizügigkeit der Arbeitnehmer: 43 Verfahren; Rechtsangleichung: 38 Verfahren; gemeinsame Verkehrspolitik: 29 Verfahren; gewerbliches und kommerzielles Eigentum: 28 Verfahren; Niederlassungsrecht: 21 Verfahren; Assoziierungsabkommen: 17 Verfahren; staatliche Beihilfen: 16 Verfahren; staatliche Handelsmonopole: 16 Verfahren; freier Dienstleistungsverkehr: 16 Verfahren; gemeinsame Handelspolitik: 14 Verfahren. Hinzu kommen 50 Vorlagen betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Auffällig ist eine gewisse geographische Unausgewogenheit bei der Inanspruchnahme des Vorabentscheidungsverfahrens. An der Spitze stehen die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (479 Vorlagen), gefolgt von denen der Niederlande (226 Vorlagen), Frankreichs (212 Vorlagen), Italiens (153 Vorlagen), Belgiens (145 Vorlagen), des Vereinigten Königreichs (49 Vorlagen), Dänemarks (18 Vorlagen), Irlands (12 Vorlagen) und Luxemburgs (11 Vorlagen). Von griechischen Gerichten ist bis Ende 1984 noch keine Vorlage gekommen. Allerdings geben diese absoluten Zahlen keinen unmittelbaren Gradmesser für die Vorlagefreudigkeit der Gerichtsinstanzen in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. Sie bedürfen der Korrektur insofern, als sie in Beziehung zur Dauer der Zugehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats zur Gemeinschaft, zur Einwohnerzahl und möglicherweise auch zum Außenhandelsvolumen zu setzen sind. Die sich daraus ergebenden Verhältniswerte verschieben das Bild deutlich zugunsten der kleineren Mitgliedstaaten, an erster Stelle der Beneluxstaaten (mit Luxemburg an der Spitze). Bemerkenswert ist auch der unterschiedliche Anteil der Vorlagen nicht oberster nationaler Gerichte an der Gesamtzahl der Vorlagen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Gliederung des Gerichtswesens und der Aufbau des Instanzenzugs spielen hierbei eine Rolle. Jedoch lassen sich daraus auch Rückschlüsse auf den

(1) De Geus/Bosch, 13/61, Urteil vom 6. 4. 1962, *Slg.* 1962, S. 97.

(2) Siehe oben S. 24.

**Umfang ziehen, in dem die fakultative Vorlage nach Artikel 177 Absatz 2 EWGV genutzt wird. Insoweit halten Frankreich und das Vereinigte Königreich die Spitze <sup>(1)</sup>.**

**Die unterschiedliche Vorlagefreudigkeit der Rechtsprechungsorgane in den einzelnen Mitgliedstaaten dürfte nicht zuletzt mit dem Selbstverständnis der jeweiligen Gerichtsbarkeit und ihrer überkommenen Einstellung zum überstaatlichen Recht zusammenhängen. Gerichte aus Staaten mit einer dualistischen Auffassung vom Verhältnis des nationalen Rechts zum Völkervertragsrecht scheinen auch heute noch eher dazu zu neigen, das Gemeinschaftsrecht einem internationalen Vertrag im klassischen Sinn gleichzusetzen als solche aus Staaten mit monistischer Tradition. Zudem schrecken gemeinschaftsrechtlich unerfahrene Gerichte manchmal schon aus Unkenntnis der Materie vor dem ihnen fremden Verfahren zurück. Die teilweise fehlende oder zumindest unzureichende gemeinschaftsrechtliche Ausbildung der Richter und Prozeßbevollmächtigten dürfte diese Tendenz begünstigen. Ein gewisser Vorwurf kann aber auch dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht erspart bleiben, denn oft erschweren undurchsichtige Gesetzestechnik und bürgerferne Sprache das Verständnis der kommunitären Mechanismen.**

---

<sup>(1)</sup> Die meisten Vorlagen kamen von folgenden Gerichten (Zeitraum 1953-1984): Bundesfinanzhof: 73 Verfahren; Finanzgericht Hamburg: 59 Verfahren; College von Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande): 56 Verfahren; Corte Suprema di Cassazione (Italien): 33 Verfahren; Hooge Raad (Niederlande): 27 Verfahren; Centrale Raad van Beroep (Niederlande): 26 Verfahren; Bundesgerichtshof: 25 Verfahren; Cour de Cassation (Frankreich): 23 Verfahren; Cour de Cassation (Belgien): 23 Verfahren; Verwaltungsgericht Frankfurt am Main: 19 Verfahren.

ZWEITER TEIL

# **Das Vorabentscheidungsersuchen**

## Die vorlagefähigen Fragen

Artikel 177 Absatz 1 EWGV unterscheidet nach seinem Wortlaut zwei Arten von Vorlagefragen, nämlich Fragen nach der Gültigkeit, d. h. dem Bestehen, und Fragen nach der Auslegung, d. h. dem Inhalt von Gemeinschaftsrecht. Letztere können sich auf den Vertrag, die Handlungen der Organe der Gemeinschaft und die Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen beziehen. Dagegen können erstere nur die Handlungen der Gemeinschaftsorgane betreffen. Beide Varianten verfolgen indessen das gleiche Grundziel: die Würdigung gemeinschaftsrechtlicher Normsätze im Hinblick auf die Erfordernisse und die Zweckbestimmung der kommunitären Rechtsordnung. Dadurch soll dem nationalen Gericht ermöglicht werden, in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit das Gemeinschaftsrecht korrekt anzuwenden <sup>(1)</sup>.

### A – Der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens

Das Gemeinschaftsrecht fließt in erster Linie aus zwei Rechtsquellen: den Verträgen nebst den ihnen beigefügten Anhängen und Protokollen (primäres Gemeinschaftsrecht) und den von den Gemeinschaftsorganen auf der Grundlage der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften (abgeleitetes oder sekundäres Gemeinschaftsrecht). Nach unterdessen gefestigter Rechtsprechung des EuGH bilden außerdem die allgemeinen Rechtsgrundsätze Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung.

#### 1. Der Vertrag

Nach Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a EWGV kann im Wege der Vorabentscheidung „die Auslegung dieses Vertrages“ begehrt werden. Die Bezeichnung „Vertrag“ umfaßt nicht nur den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als solchen, sondern darüber hinaus die Gesamtheit der Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts, die in der Normenhierarchie der Gemeinschaftsordnung den gleichen Rang einnehmen <sup>(2)</sup>. Dazu gehören

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil vom 22. 10. 1974, Demag, 27/74, Slg. 1974, S. 1037, 1047.

<sup>(2)</sup> M. Lagrange, Les difficultés du sursis à statuer dans l'application de l'article 177 du traité de Rome, in: *Bulletin de l'Association des Juristes Européens* 1969, S. 25, 28.

- die im Vertrag ausdrücklich genannten Anhänge;
- die dem Vertrag beigefügten Protokolle, die nach Artikel 239 EWGV „Bestandteil dieses Vertrages“ sind;
- die Verträge zur Änderung oder Ergänzung des EWG-Vertrags; hierbei handelt es sich vor allem um:
  - den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sog. Fusionsvertrag);
  - den Vertrag vom 22. April 1970 über die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments im Rahmen des Haushaltsverfahrens;
  - die Beitrittsverträge der neuen Mitgliedstaaten.

Nicht hierher gehören die völkerrechtlichen Abkommen, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Vertrages abgeschlossen wurden. Diese gehen entweder als sekundäres Gemeinschaftsrecht dem Vertrag im Range nach oder aber stehen als sog. flankierende Übereinkommen außerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung im engeren Sinn <sup>(1)</sup>.

## 2. Die Handlungen der Organe der Gemeinschaft

Im Gegensatz zum Vertrag können die Handlungen der Organe der Gemeinschaft sowohl Gegenstand eines Auslegungsersuchens als auch einer Gültigkeitsprüfung sein (Art. 177 Abs. 1 Buchstabe b EWGV). Der Ausdruck „Handlungen der Organe der Gemeinschaft“ ist weit zu verstehen <sup>(2)</sup>. Er umfaßt alle von den Organen, Hilfsorganen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte mit Außenwirkung. Dabei ist es unerheblich, ob der fragliche Akt unmittelbare Wirkung entfaltet oder nur Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten begründet. Der anfänglich vertretenen Auffassung, daß eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung für die nationalen Gerichte nur insoweit von Bedeutung sein könne, als sie die Parteien des Ausgangsrechtsstreits unmittelbar betrifft <sup>(3)</sup>, hat sich der EuGH nicht angeschlossen. Er hat in ständiger Spruchpraxis auch Vorlagefragen beantwortet, die lediglich darauf abzielten, das vorliegende Gericht in die Lage zu versetzen, das nationale Recht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des betreffenden Rechtsaktes auszulegen <sup>(4)</sup>.

In der Praxis betrifft die große Mehrzahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV die in Artikel 189 EWGV aufgezählten verbindlichen Rechtsakte des Rates und der Kommission, d. h. Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Unverbindliche Akte dieser Organe wie Empfehlungen und Stellungnahmen haben nur in wenigen Fällen Anlaß zu einer Vorlage gegeben <sup>(5)</sup>.

Nach Artikel 189 Absatz 2 EWGV hat „die Verordnung ... allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ Die Verord-

<sup>(1)</sup> Siehe unten S. 37f.

<sup>(2)</sup> G. Vandersanden/A. Barav, *Contentieux communautaire*, a. a. O., S. 295

<sup>(3)</sup> In diesem Sinne die Schlußanträge Roemer, Van Gend & Loos, 26/62, *Slg.* 1963, S. 31; ähnlich Schlußanträge Gand, Deutschmann, 10/65, *Slg.* 1965, S. 643.

<sup>(4)</sup> Siehe unten S. 64f.

<sup>(5)</sup> Z. B. Urteil vom 15. 6. 1976, Frecassetti, 113/75, *Slg.* 1976, S. 983 (Auslegung einer Empfehlung der Kommission).

nung ist somit unmittelbar Bestandteil der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten, ohne daß es ihrer Umsetzung in nationales Recht bedürfte. Mit ihrem Inkrafttreten wird sie zu einer Rechtsnorm, auf die der einzelne sich in gleicher Weise wie auf die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts berufen kann (1).

Dagegen ist die Richtlinie für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet wird, nur „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art. 189 Abs. 3 EWGV). Richtlinien sind eine Art Rahmengesetz; sie entfalten ihre volle Wirkung erst durch ihre Umsetzung in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten (2).

„Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet“ (Art. 189 Abs. 4 EWGV). Es handelt sich hierbei um einen dem Verwaltungsakt des deutschen Rechts vergleichbaren Individualakt, der sich an einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder an eine Privatperson richten kann. Mit der Verordnung hat die Entscheidung gemeinsam, daß sie nicht der Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Im Gegensatz zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen sind Empfehlungen und Stellungnahmen „nicht verbindlich“ (Art. 189 Abs. 5 EWGV). Allerdings können sich aus ihnen im Einzelfall durchaus von den nationalen Gerichten zu beachtende Anhaltspunkte für die Auslegung rechtsverbindlicher Gemeinschaftsnormen ergeben.

Die sehr weit gehaltene Formulierung von Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV läßt erkennen, daß unter „Handlungen der Organe der Gemeinschaft“ auch andere als die in Artikel 189 EWGV aufgeführten Typen von Rechtsakten fallen können. Hierbei ist in erster Linie an die völkerrechtlichen Verträge zu denken, die von der Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission, mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abgeschlossen wurden (3). Der EuGH hat in mehreren Grundsatzentscheidungen geklärt, daß solche Abkommen „für die Gemeinschaft die Handlung eines Gemeinschaftsorgans im Sinne des Artikels 177 Absatz 1 Buchstabe b [darstellen]“ und „einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsordnung [bilden]“ (4).

(1) Siehe auch oben S. 10

(2) Siehe auch oben S. 11f.

(3) Nach Art. 113, 114 EWGV ist die gemeinsame Handelspolitik, einschließlich des Abschlusses von Zoll- und Handelsabkommen, Gemeinschaftssache (dazu Gutachten vom 4. 10. 1979, Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen, 1/78, Slg. 1979, S. 2871). Nach Art. 238 EWGV kann die Gemeinschaft „mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen“. Darüber hinaus ist es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß „sich die Befugnis, die Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten zu verpflichten, ... stillschweigend aus den die interne Zuständigkeit begründenden Bestimmungen des Vertrages [ergibt], sofern die Beteiligung der Gemeinschaft an der völkerrechtlichen Vereinbarung ... notwendig ist, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen“ (Gutachten vom 26. 4. 1977, Stilllegungsfonds für die Binnenwirtschaft, 1/76, Slg. 1977, S. 741). Andererseits sind „in Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen“ (Urteil vom 31. 3. 1971, Kommission/Rat, Europäisches Übereinkommen über den Straßenverkehr, 22/70, Slg. 1971, S. 263). Dazu M. Dausers, Die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an multilateralen Völkerrechtsübereinkommen, in: *EuR* 1979, S. 138; ders., Rechtliche Probleme der Abgrenzung der Vertragsabschlußbefugnis der EG und der Mitgliedstaaten und die Auswirkung der verschiedenen Abgrenzungsmodelle, in: G. Ress (Hrsg.), *Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften*, 1980, S. 171.

(4) Urteil vom 30. 4. 1974, Haegeman, 181/83, Slg. 1974, S. 449, 460; ähnlich Urteil vom 26. 10. 1982, Kupferberg, 104/81, Slg. 1982, S. 3641, 3662; vgl. auch Urteil vom 5. 2. 1976, Bresciani 87/75, Slg. 1976, S. 129; Urteil vom 9. 2. 1982, Polydor, 270/80, Slg. 1982, S. 329.

Entsprechendes gilt für völkerrechtliche Verträge wie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), die zwar noch von den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, deren Regelungsgegenstand aber heute in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt. Sie bilden ebenso wie die von der Gemeinschaft selbst abgeschlossenen Abkommen Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung; denn die Gemeinschaft ist insoweit an Stelle der Mitgliedstaaten in die Verpflichtungen aus diesen Abkommen eingetreten <sup>(1)</sup>. Auch hier liegt der Sinn des Vorabentscheidungsverfahrens darin, die Kohärenz zwischen den Vertragszielen und den eingegangenen völkerrechtlichen Bindungen zu wahren.

Der EuGH hat wiederholt unterstrichen, daß es seine Sache ist, „im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Auslegung der Bestimmungen von Abkommen deren einheitliche Anwendung innerhalb der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen“ <sup>(2)</sup>. Noch ungeklärt ist die Frage, ob völkerrechtliche Verträge, an die die Gemeinschaft gebunden ist, im Wege der Vorabentscheidung auch auf ihre Gültigkeit überprüft werden können. Das Schrifttum hat hieran Zweifel geäußert; denn die Feststellung der Ungültigkeit könnte die Wirksamkeit der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen gefährden <sup>(3)</sup>. Festzustellen ist, daß sowohl die Auslegung internationaler Abkommen als auch die etwaige Feststellung ihre Ungültigkeit durch den Gerichtshof nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nur für die Gemeinschaftsseite verbindlich ist und Drittstaaten nicht entgegengehalten werden kann <sup>(4)</sup>.

Nicht zu den Handlungen der Gemeinschaftsorgane im Sinne von Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV gehören die flankierenden Übereinkommen der Mitgliedstaaten, deren Gegenstand zwar durch eine Bestimmung des Vertrags umrissen wird, deren rechtliche Ausgestaltung und Modalitäten jedoch von den Mitgliedstaaten frei festgelegt werden. Unter diese Kategorie fallen insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 220 EWGV abgeschlossenen Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen bzw. vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung (nicht die Gültigkeitsprüfung) dieser Übereinkommen leitet sich nicht aus Artikel 177 EWGV, sondern aus besonderen Auslegungsprotokollen her <sup>(5)</sup>.

Unbestritten können außer den in Artikel 189 EWGV genannten Organhandlungen und – mit den erörterten Vorbehalten – den völkerrechtlichen Verträgen, an die die Gemeinschaft gebunden ist, auch sonstige Rechtsakte des Rates und der Kommission den Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung oder Gültigkeitsprüfung bilden. So berechtigt und verpflichtet etwa Artikel 75 EWGV den Rat, zur Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik u. a. „alle ... zweckdienlichen Vorschriften“ zu erlassen. Nach Artikel 235 EWGV erläßt der Rat „die geeigneten Vorschriften“, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und wenn die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht eigens

---

(1) Urteil vom 12. 12. 1972, *International Fruit Company*, 21-24/72, *Slg.* 1972, S. 1219, 1228; Urteil vom 19. 11. 1975, *Nederlandse Spoorwegen*, 38/75, *Slg.* 1975, S. 1439, 1450; Urteil vom 16. 3. 1983, *SIOT*, 266/81, *Slg.* 1983, S. 731, 780.

(2) Urteil vom 26. 10. 1982, *a. a. O.*, S. 3663.

(3) Vgl. J.F. Couzinet, *Le renvoi en appréciation de validité devant la Cour de justice des Communautés européennes*, in: *RTDE* 1976, S. 649, 688.

(4) Vgl. U. Everling, Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, *a. a. O.*, S. 17.

(5) Siehe oben S. 23 f.

im EWG-Vertrag vorgesehen sind. Die letztgenannte Vorschrift schreibt die Theorie der „stillschweigenden Befugnisse“ (implied powers) positivrechtlich fest (1).

Bereits in einem frühen Vertragsverletzungsverfahren hat die EuGH den gemeinschaftsrechtlichen Charakter eines auf Artikel 235 EWGV gestützten Rechtsakts, hier einer Beschleunigungsentscheidung des Rates (2), unterstrichen und dabei die von dem beklagten Mitgliedstaat vertretene Auffassung zurückgewiesen, daß es sich in Wirklichkeit um ein internationales Abkommen außerhalb der Vertragsordnung handle. Die fragliche Maßnahme sei „im Rahmen der Zielsetzung der Gemeinschaft“ ergangen und „durch ihren Gegenstand und durch den institutionellen Rahmen, in dem sie ausgearbeitet wurde, als eine Gemeinschaftsentscheidung gekennzeichnet“ (3). Organakte der genannten Art können somit der uneingeschränkten Gültigkeitsprüfung und Inhaltsbestimmung im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren unterzogen werden.

Ähnliches gilt für Erklärungen des Rates mit überwiegend politischem Charakter. Sie werden in der Regel als Beschlüsse oder Entschlüsse, gelegentlich auch als Programme überschrieben. So hat der EuGH in den Rechtssachen Schlüter (4) und Manghera (5) jeweils Entschlüsse des Rates ausgelegt, die er als Akte ansah, die hauptsächlich den politischen Willen dieses Organs zum Ausdruck brachten.

Den politischen Erklärungen des Rates dürften Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gleichzustellen sein, die sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Vertragsziele beziehen und deshalb ebenso wie Akte des Rates selbst im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden (6). Zwar handelt es sich insoweit nicht um Rechtsakte, die von einem Gemeinschaftsorgan mit den im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen erlassen wurden, sondern um Willensäußerungen der Mitgliedstaaten als selbständige Völkerrechtssubjekte mit dem Ziel einer politischen Konzertierung. Jedoch können solche Beschlüsse die Grundlage echter Gemeinschaftshandlungen sein; in diesem Falle werden sie selbst Bestandteil des Gemeinschaftsrechts.

Im Gegensatz zu Rat und Kommission hat das Europäische Parlament keine rechtsetzenden Befugnisse, sondern übt in erster Linie Beratungs- und Kontrollfunktionen aus. Inwieweit seine Geschäftsordnung und der unter seiner Mitwirkung aufzustellende Haushaltsplan Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach allgemeiner Auffassung sind jedenfalls bloße Mitwirkungshandlungen wie die Abgabe von Stellungnahmen im kommunitären Rechtsetzungsverfahren nicht als selbständige Rechtsakte anzusehen und daher nicht im Wege der Vorabentscheidung überprüfbar.

(1) Vgl. J. Boulouis/R.-M. Chevallier, *Grands arrêts de la Cour de Justice des Communautés européennes*, Bd. I, 2. Aufl. Paris 1978, S. 20.

(2) Entscheidung Nr. 66/532/EWG des Rates vom 26. 7. 1966 über die Abschaffung der Zölle und das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie über die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse, *ABl. EG* 1966, S. 2971.

(3) Urteil vom 18. 2. 1970, *Kommission/Italien*, 38/69, *Slg.* 1970, S. 47, 57.

(4) Urteil vom 24. 10. 1973, *Schlüter*, 9/73, *Slg.* 1973, S. 1135.

(5) Urteil vom 3. 2. 1976, *Manghera*, 59/75, *Slg.* 1976, S. 91.

(6) Z. B. Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. 5. 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele, *ABl. EG* 1960, S. 1217; Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. 5. 1962 über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele, *ABl. EG* 1962, S. 1284.

Ebensowenig dürften sich die rechtsprechenden Entscheidungen des Gerichtshofes (Urteile, Beschlüsse, Gutachten) für eine Auslegung oder Gültigkeitsprüfung nach Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV eignen; denn sie setzen nach richtiger Ansicht nicht Gemeinschaftsrecht, sondern klären und konkretisieren lediglich das bestehende Recht authentisch. Die Rechtsquellenlehre qualifiziert sie als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen (Rechtsfindungsquellen). Sie können daher allenfalls in Verbindung mit der fraglichen Rechtsnorm selbst Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein. In diesem Sinne hat der EuGH in der Rechtssache Denkavit II <sup>(1)</sup> sein eigenes früheres Vorabentscheidungsurteil <sup>(2)</sup> in der Weise überprüft, daß er das fragliche Gemeinschaftsrecht erneut im Hinblick auf die geänderte Fragestellung des vorlegenden Gerichts auslegte. Dagegen ist die Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die von ihm selbst mit Genehmigung des Rates erlassen wird (Art. 188 Abs. 2 EWGV), ein echter Normativakt mit Außenwirkung.

Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV spricht zwar ausdrücklich nur von Handlungen der „Organe der Gemeinschaft“; jedoch ist dieser Ausdruck untechnisch zu verstehen. Er umfaßt nicht nur die Gemeinschaftsorgane im eigentlichen Sinn (Versammlung, Rat, Kommission, Gerichtshof), sondern auch etwaige gemeinschaftliche Hilfsorgane und sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen, soweit ihnen die Befugnis zum Erlaß von Rechtsakten übertragen worden ist. Den Organen der Gemeinschaft dürften die Organe der Europäischen Investitionsbank gleichzustellen sein.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (Art. 193–198 EWGV) hat ausschließlich beratende Aufgaben. Er muß vom Rat oder der Kommission in bestimmten Fällen gehört werden und kann von ihnen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten. Seine Stellungnahmen sind ebenso wie die des Europäischen Parlaments keine selbständigen Rechtsakte, sondern Bestandteil des kommunitären Rechtsetzungsverfahrens.

Der Rechnungshof (Art. 206–209 EWGV) erstattet jährliche Berichte, die den Organen der Gemeinschaft zugeleitet werden. Er kann ferner jederzeit Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Auch seine Äußerungen sind keine Rechtsakte und können daher nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein.

Die gemeinschaftlichen Sonderfonds (z. B. Europäischer Sozialfonds <sup>(3)</sup>, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft <sup>(4)</sup>, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung <sup>(5)</sup>) sind Interventionsmechanismen zur Finanzierung bestimmter Vorhaben im Rahmen der Sozialpolitik, der gemeinsamen Agrarpolitik bzw. der Regionalpolitik. Sie verwalten sich nicht selbst, sondern werden in der Regel von der Kommission verwaltet, wobei in gewissen Fällen auch der Rat ein Mitspracherecht hat. Maßnahmen in bezug auf solche Fonds werden daher von der Kommission bzw. vom Rat getroffen und sind diesen Organen zuzurechnen.

Die Europäische Investitionsbank (Art. 129, 130 EWGV) ist zwar eine eigene, von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verschiedene Rechtsperson (Art. 129 Abs. 1 EWGV). Jedoch dürften die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen ihrer Organe (Rat der Gouverneure)

---

<sup>(1)</sup> Urteil vom 15. 11. 1979, Denkavit, 36/79, *Slg.* 1979, S. 3439.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 13. 6. 1978, Denkavit, 139/77, *Slg.* 1978, S. 1317.

<sup>(3)</sup> Art. 123–128 EWGV.

<sup>(4)</sup> Errichtet durch die Verordnung Nr. 25 des Rates vom 4. 4. 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, *ABl. EG* 1962, S. 991.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. 3. 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, *ABl. EG* 1975, L 73, S. 1.

verneure, Verwaltungsrat und Direktorium) den Handlungen der Gemeinschaftsorgane gleichzusetzen sein. Dies ergibt sich u. a. daraus, daß die Satzung der Europäischen Investitionsbank als Protokoll dem EWG-Vertrag beigelegt und somit „Bestandteil dieses Vertrages“ (Art. 239 EWGV) ist. Die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Rechtsakte sind daher integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsordnung und in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle durch den EuGH unterworfen (1).

### *3. Die Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen*

Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe c EWGV verleiht dem EuGH die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung „über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen“ zu entscheiden, „soweit diese Satzungen dies vorsehen“. Dagegen können solche Satzungen nach der angeführten Vorschrift nicht Gegenstand einer Gültigkeitsprüfung sein. Diese Einschränkung dürfte indessen weniger mit der Normqualität der fraglichen Instrumente als mit dem Umstand zusammenhängen, daß die Vorabentscheidungszuständigkeit des EuGH insoweit durch den Satzungsinhalt selbst bestimmt wird.

Bisher sind dem EuGH in diesem Bereich noch keine Kompetenzen übertragen worden. Dies erklärt sich möglicherweise aus dem Umstand, daß die Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen in der Regel in Rechtsakten (Ratsverordnungen) enthalten sind, die ihrerseits als Handlungen eines Organs der Gemeinschaft nach Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung bzw. Gültigkeitsprüfung sein können.

### *4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze*

Ebenso wie das Völkerrecht und die Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten beschränkt sich die Gemeinschaftsrechtsordnung nicht nur auf die Normsätze des positiven Rechts, sondern umfaßt auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß diese Grundsätze einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung bilden und von ihm zur Rechtsfindung heranzuziehen sind (2). Er hat dies aus dem Rechtsgedanken selbst abgeleitet, der in den Verträgen seinen allgemeinsten Ausdruck in der bereits wiederholt zitierten Formel gefunden hat, daß der Gerichtshof „die Wahrung des Rechts“ bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sichert. Daraus folgt, daß auch Fragen nach dem Bestehen bzw. dem Inhalt ungeschriebener Rechtssätze vorlagefähig sind.

(1) Vgl. auch Art. 180 EWGV; Art. 29 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank.

(2) Urteil vom 12. 11. 1969, Stauder, 29/69, Slg. 1969, S. 419, 424; Urteil vom 17. 12. 1970, Internationale Handelsgesellschaft, 11/70, Slg. 1970, S. 1125, 1135; Urteil vom 14. 5. 1974, Nold, 4/73, Slg. 1974, S. 491, 507; Urteil vom 13. 12. 1979, Hauer, 44/79, Slg. 1979, S. 3727, 3744.

Über das Wesen und den Geltungsgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Gemeinschaftsrechtsordnung herrscht noch wenig dogmatische Klarheit (1). Das Schrifttum hat verschiedentlich versucht, eine terminologische Unterscheidung zwischen unverbindlichen, den Richter nicht unmittelbar verpflichtenden Rechtsgrundsätzen (*principes de droit*; *principles of law*) und verbindlichen Rechtssätzen (*règles de droit*; *rules of law*) zu treffen. Nach dieser Differenzierung sollen Rechtsgrundsätze aus dem allgemeinen Rechtsgedanken fließende, prä- und überpositive normative Ideen darstellen, die der positiven Rechtsordnung zugrunde liegen, jedoch selbst nicht Rechtsnormcharakter haben. Sie können Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen nur insoweit begründen, als sie durch Gesetzgebungsakt oder rechtsschaffenden Richterspruch „rezipiert“ worden sind. Diese terminologische Gegenüberstellung erscheint für die Deutung der Judikatur des EuGH jedoch nur wenig ergiebig. Eine Analyse des einschlägigen Fallrechts führt vielmehr zu dem Schluß, daß der EuGH die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht als unverbindliche Leitideen, sondern als unmittelbar verpflichtende Normsätze, wenn auch von größter Allgemeinheit und hohem Abstraktionsgrad, ansieht, aus denen sich im Wege rechtserkennender richterlicher Konkretisierung Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen für den Einzelfall herleiten lassen.

Eine herausragende Rolle spielen in der Rechtsprechung des EuGH die Grundrechte der Person (2). Der Gerichtshof schützt sie in Ermangelung eines Grundrechtskatalogs in den Verträgen als Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Dabei läßt er sich in erster Linie von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als Rechtsfindungsquellen leiten, zieht aber auch die von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, als Orientierungshilfen heran. In dem Leiturteil Hauer (3) hat er ausgeführt, daß

„die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, die der Gerichtshof zu wahren hat. Bei der Gewährleistung dieser Rechte hat der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auszugehen, so daß in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechtens anerkannt werden können, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen dieser Staaten geschützten Grundrechten. Auch die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind, können Hinweise geben, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind. Diese Auffassung ist später in der Gemeinsamen Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 anerkannt worden, die – nach einer Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes – zum einen auf die durch die Verfassung der Mitgliedstaaten garantierten Rechte und zum anderen auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 verweist ...“

Das Schwergewicht der anfänglichen Rechtsprechung des Gerichtshofes lag naturgemäß bei den Rechtsquellen und der Stellung der Grundrechte im Gesamtgefüge des Gemeinschaftsrechts. Dagegen ist die materiell-rechtliche Ausgestaltung einzelner Grundrechtsgarantien erst nach und nach in den Vordergrund getreten. Entsprechend den überwiegend wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinschaft bilden die Grundrechtsverbürgungen mit wirtschaftlichem und sozialem Bezug den Hauptgegenstand der bisherigen Spruchpraxis, jedoch besteht auch bereits ein umfangreiches Fallrecht zu verschiedenen anderen Grundrechten.

(1) Dazu M. Dausies, Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 1982, S. 1, 8; ders., La protection des droits fondamentaux dans l'ordre juridique communautaire, in: *RTDE* 1984, S. 401, 409; J. Boulouis/R.-M. Chevallier, a. a. O., S. 88.

(2) Dazu allgemein M. Dausies, a. a. O., ders., Zur neueren Grundrechtsproblematik in der EG, in: *JZ* 1980, S. 293; K. Bahlmann, Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft – Wege der Verwirklichung, in: *EuR* 1982, S. 1.

(3) Urteil vom 13. 12. 1979, a. a. O.

Eingriffe der Gemeinschaftsgewalt in das Eigentumsrecht und die Wirtschafts- und Berufsfreiheit waren Gegenstand der bereits angeführten Urteile Internationale Handelsgesellschaft, Nold und Hauer <sup>(1)</sup>. An ihrem Beispiel hat der EuGH seine Lehre von den immanenten Grundrechtsschranken entwickelt. Diese wurden in den Urteilen Internationale Handelsgesellschaft (Kautionsregelung im Rahmen eines Ausfuhrlizenzsystems) und Nold (Ausschluß eines Kohlenhändlers von der Direktbelieferung) noch ziemlich undifferenziert als die Trennungslinie zwischen rechtlich geschützten vermögenswerten Positionen und bloßen wirtschaftlichen Interessen und Aussichten identifiziert. In dem Urteil Hauer (Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben) wurden sie mit Hilfe der Begriffe des Gemeinwohls, der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und der – wohl aus der deutschen Verfassungsrechtsprechung entlehnten – Wesensgehaltsgarantie näher umschrieben und präzisiert. Das Urteil Testa <sup>(2)</sup> hat die Tendenz des Gerichtshofes deutlich gemacht, auch Sozialversicherungsleistungen dem Schutz des Eigentumsrechts zu unterstellen.

Von tragender Bedeutung ist der allgemeine Gleichheitssatz, den der EuGH als übergreifendes Rechtsprinzip aus den verschiedenen Diskriminierungsverboten der Verträge abgeleitet hat. Er erscheint in den einzelnen Bereichen in spezifischen Ausprägungen, so z. B. als „Gleichheit der Betroffenen vor der Wirtschaftsgesetzgebung“ <sup>(3)</sup> oder als „Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten“ <sup>(4)</sup>. In seiner allgemeinsten Definition besagt er, daß eine unterschiedliche Behandlung nur zulässig ist, „wenn [sie] einer unterschiedlichen Lage entspricht“ <sup>(5)</sup>, und daß „vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden [dürfen], es sei denn, daß eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt wäre“ <sup>(6)</sup>. Verletzungen des Gleichheitssatzes werden, wenn die Diskriminierung eine ungerechtfertigte Belastung bewirkt, dadurch beseitigt, daß die diskriminierende Maßnahme durch Richterspruch – je nach Verfahrensart – für „nichtig“ (Art. 174 EWGV), „ungültig“ (Art. 177 EWGV) oder „unanwendbar“ (Art. 184 EWGV) erklärt wird. Dagegen kann bei der Fallgestaltung, daß die Diskriminierung in der Versagung einer Begünstigung besteht, dem Anliegen der Betroffenen nach eigener Besserstellung nicht durch Annullierung der fraglichen Vorschrift entsprochen werden, da damit lediglich die Begünstigung allen Berechtigten entzogen wäre. Der Gerichtshof hat sich in diesem Fall darauf beschränkt, die diskriminierende Regelung mit dem Gleichheitssatz für unvereinbar zu erklären und den zuständigen politischen Organen aufzugeben, die Gleichbehandlung in eigener Beurteilung der maßgeblichen wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte wiederherzustellen <sup>(7)</sup>.

Einen breiten Raum nehmen in der Judikatur des EuGH die grundrechtsverwandten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Verfahrensrechts ein, wie die Grundsätze der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, des rechtlichen Gehörs und des Verbotes der Doppelbestrafung. Rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte können „in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf wohlerworbene Rechte nicht ex tunc“, also rückwirkend widerrufen werden <sup>(8)</sup>; die rückwirkende Inkraftsetzung einer Verordnung kann nicht die Rechte von Personen schmälern, deren An-

<sup>(1)</sup> Urteile vom 17. 12. 1970, 14. 5. 1974 bzw. 13. 12. 1979, *a. a. O.*

<sup>(2)</sup> Urteil vom 19. 6. 1980, Testa, 41, 121 und 796/79, *Slg.* 1980, S. 1979.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 21. 6. 1958, Groupement des Hauts Fourneaux et Acières Belges, 8/57, *Slg.* 1958, S. 231, 257.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 13. 7. 1961, Meroni, 14, 16, 17, 20, 24, 26, 27/60 und 1/61, *Slg.* 1961, S. 345, 365.

<sup>(5)</sup> Urteil vom 21. 6. 1958, *a. a. O.*

<sup>(6)</sup> Urteil vom 19. 10. 1977, Ruckdeschel, 117/76 und 16/77, *Slg.* 1977, S. 1753, 1770; Urteil vom 19. 10. 1977, Moulins et Huileries de Pont-à-Mousson, 124/76 und 20/77, *Slg.* 1977, S. 1795, 1812.

<sup>(7)</sup> Urteile vom 19. 10. 1977, *a. a. O.*, S. 1771 bzw. 1813.

<sup>(8)</sup> Urteil vom 1. 6. 1961, Simon, 15/60, *Slg.* 1961, S. 239, 259; Urteil vom 13. 7. 1965, Lemmerz-Werke, 111/63, *Slg.* 1965, S. 893, 911.

sprüche vor Verkündung der Verordnung entstanden sind <sup>(1)</sup>. **Rechtssicherheit und Vertrauensschutz** einerseits und der Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** andererseits stehen in einem Spannungsverhältnis, so daß durch **Abwägung des öffentlichen Interesses** gegen die auf dem Spiel stehenden **Privatinteressen festzustellen ist, welcher dieser Grundsätze im Einzelfall überwiegt** <sup>(2)</sup>.

Eingriffe der Gemeinschaftsgewalt in individuelle Rechtspositionen sind **nur unter Beachtung des zentralen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot)** zulässig, der besagt, daß „die erstrebten Ziele unter den günstigsten Bedingungen und unter möglichst geringen Opfern für die Betroffenen“ zu verwirklichen sind <sup>(3)</sup>. Die Organe der Gemeinschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse darüber zu wachen, „daß die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegten Belastungen nicht das Maß übersteigen, das erforderlich ist, damit die Verwaltung die ihr gesteckten Ziele zu erreichen vermag“ <sup>(4)</sup>.

Sanktionen in Disziplinar- und Bußgeldverfahren stehen unter dem Prinzip des „ne bis in idem“ <sup>(5)</sup>. Allerdings gilt dieses Prinzip nicht unmittelbar im Verhältnis von Sanktionen des Gemeinschaftsrechts zu solchen des nationalen Rechts wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsvorschriften; denn das kommunitäre Recht und die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bilden voneinander getrennte Rechtskreise. Jedoch erfordert es deren enge Interdependenz, daß die Kommission als Gemeinschaftskartellbehörde bei der Zumessung einer nach Gemeinschaftsrecht zu verhängenden Geldbuße die für denselben Sachverhalt bereits in einem Mitgliedstaat aufgrund nationalen Rechts auferlegte Sanktion berücksichtigt <sup>(6)</sup>.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist als tragender Bestandteil des „due process“ nicht nur im Verfahren vor dem Gerichtshof selbst, sondern auch im **Verwaltungsverfahren** vor der Kommission zu beachten. Er besagt, daß „den betroffenen Unternehmen im Laufe des **Verwaltungsverfahrens Gelegenheit zu geben [ist], zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der behaupteten Tatsachen und Umstände sowie zu den ... herangezogenen Unterlagen Stellung zu nehmen**“. Können solche Tatsachen und Umstände, etwa aus Gründen der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, nicht weitergegeben werden, so dürfen sie nicht berücksichtigt werden, wenn die betroffenen Unternehmen dadurch in ihrer **Verteidigung beschränkt** würden <sup>(7)</sup>.

Schließlich sind auch die **Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit der Gemeinschaftsbediensteten** <sup>(8)</sup> und die – die beamtenrechtliche Organisationsgewalt der Gemeinschaftsorgane beschränkende – **Religions- und Bekenntnisfreiheit** <sup>(9)</sup> bereits als **allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts** anerkannt.

Außer den genannten Rechtsgrundsätzen, die jedem geordneten Rechtssystem zugrunde liegen, zieht die EuGH auch **gemeinschaftsspezifische Struktur- und Ordnungsprinzipien**

(1) Urteil vom 15. 7. 1964, Van der Veen, 100/63, *Slg.* 1964, S. 1213, 1234.

(2) Urteil vom 22. 3. 1961, SNUPAT, 42 und 49/59, *Slg.* 1961, S. 109, 172.

(3) Urteil vom 13. 7. 1962, Klöckner und Hoesch, 17 und 20/61, *Slg.* 1962, S. 653, 686.

(4) Urteil vom 24. 10. 1973, Balkan-Import-Export, 5/73, *Slg.* 1973, S. 1091, 1112; Urteil vom 24. 10. 1973, Schlüter, 9/73, *Slg.* 1973, S. 1135, 1155.

(5) Urteil vom 15. 3. 1967, Gutmann, 18 und 35/65, *Slg.* 1967, S. 79, 88.

(6) Urteil vom 13. 2. 1969, Walt Wilhelm, 14/68, *Slg.* 1969, S. 1, 15; Urteil vom 14. 12. 1972, Boehringer Mannheim, 7/72, *Slg.* 1972, S. 1281, 1290.

(7) Urteil vom 13. 2. 1979, Hoffmann-La Roche, 85/76, *Slg.* 1979, S. 461, 511; ähnlich Urteil vom 20. 3. 1985, Timex Corporation, 264/82, noch nicht veröffentlicht.

(8) Urteil vom 8. 10. 1974, Gewerkschaftsbund Europäischer öffentlicher Dienst, 175/73, *Slg.* 1974, S. 917.

(9) Urteil vom 27. 10. 1976, Prais, 130/75, *Slg.* 1976, S. 1589.

zur Rechtsfindung heran. Dazu gehören an erster Stelle die bereits erörterten Grundsätze der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts (1), ferner gewisse politische Leitprinzipien (z. B. die Grundsätze der Solidarität, des institutionellen Gleichgewichts und der Gemeinschaftspräferenz), die „sich aus dem Sinn und Wesen des durch die Verträge geschaffenen Systems und den Zielen ergeben, die diese der Gemeinschaftsverwaltung zuweisen“ (2). Allerdings erscheint es fraglich, inwieweit aus solchen Prinzipien politischer Natur unmittelbar verbindliche Rechtssätze hergeleitet werden können.

## 5. Die Unzulässigkeit der Überprüfung nationalen Rechts

Artikel 177 EWGV beschränkt den Anwendungsbereich des Vorabentscheidungsverfahrens strikt auf Normen des Gemeinschaftsrechts. Daraus folgt, daß nationales Recht als solches in keinem Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung sein kann. Es kann vom Gerichtshof weder ausgelegt noch auf seine Gültigkeit bzw. Anwendbarkeit überprüft werden. Der EuGH hat insoweit immer wieder betont, daß er im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Artikel 177 EWGV nicht befugt ist, Rechtsakte und Bestimmungen des nationalen Rechts auszulegen oder zu würdigen (3), geschweige denn den vom einzelstaatlichen Gericht festzustellenden Sachverhalt zu werten (4).

Ebensowenig kann die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem vorrangigen Gemeinschaftsrecht zum Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens gemacht werden. Allerdings deutet der EuGH dahin gehende Fragen in der Regel in dem Sinne um, daß das vorliegende Gericht „im Kern“ um Kriterien für die Auslegung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts nachsucht, um so selbst über die Vereinbarkeit befinden zu können (5). Dementsprechend ist er bemüht, dem nationalen Gericht eine den Besonderheiten des Ausgangsfalles angepaßte Deutung des Gemeinschaftsrechts an die Hand zu geben, auf die dieses sich bei der Anwendung nationalen Rechts in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gemeinschaftsordnung stützen kann.

## B – Die Unterscheidung zwischen Gültigkeitsprüfung und Auslegung

Aus dem Vorangegangenen dürfte deutlich geworden sein, daß Artikel 177 EWGV im Sinne einer *summa divisio* zwischen Gültigkeitsprüfung und Auslegung unterscheidet. Während jegliches Gemeinschaftsrecht, ungeachtet seiner Normqualität und seines nor-

(1) Siehe oben S. 7 ff.

(2) J. Boulois/R.-M. Chevallier, *a. a. O.*, S. 105.

(3) Z. B. Urteil vom 20. 2. 1973, *Fonderie Officine Riunite*, 54/72, *Slg.* 1973, S. 193, 205; Urteil vom 19. 6. 1973, *Capolongo*, 77/72, *Slg.* 1973, S. 611, 622.

(4) Urteil vom 17. 6. 1975, *Eheleute F.*, 7/75, *Slg.* 1975, S. 679, 689; Urteil vom 12. 7. 1984, *Klopp*, 107/83, noch nicht veröffentlicht; vgl. unten S. 50 f.

(5) Z. B. Urteil vom 14. 7. 1971, *Müller*, 10/71, *Slg.* 1971, S. 723, 729; vgl. unten S. 81 f.

menhierarchischen Rangs, Gegenstand eines Auslegungersuchens sein kann, können nur „Handlungen der Organe der Gemeinschaft“ im Sinne von Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV im Wege der Vorabentscheidung auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Die Gültigkeit primären Gemeinschaftsrechts (Art. 177 Abs. 1 Buchstabe a EWGV), kann somit im Vorabentscheidungsverfahren nicht in Frage gestellt werden. Das gleiche gilt für die „Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen“ (Art. 177 Abs. 1 Buchstabe c EWGV), es sei denn, daß diese Satzungen in Rechtsakten enthalten sind, die ihrerseits als „Handlungen der Organe der Gemeinschaft“ einer Gültigkeitsprüfung nach Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b EWGV unterzogen werden können.

Die Begriffe „Gültigkeit“ und „Auslegung“ eignen sich zwar nicht unmittelbar für die Beurteilung der in die Gemeinschaftsrechtsordnung rezipierten allgemeinen Rechtsgrundsätze, jedoch kann entsprechend nach dem Bestehen bzw. Inhalt solcher Rechtsgrundsätze gefragt werden.

## 1. Der Begriff der Gültigkeitsprüfung

Der Begriff der Gültigkeit entspricht dem der Rechtmäßigkeit<sup>(1)</sup>. Auffällig ist allerdings, daß der Vertrag von „Rechtmäßigkeit“ zwar im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage (Art. 173 EWGV), nicht jedoch auch im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren spricht. Dieser Umstand hat anfänglich Anlaß zu Kontroversen über den genauen Bedeutungsgehalt der verwendeten Terminologie gegeben.

Funktionelle Unterschiede zwischen der Nichtigkeitsklage und der Gültigkeitsprüfung im Vorabentscheidungsverfahren sind unverkennbar. Sie hängen mit der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Verfahrensarten zusammen: Im Gegensatz zur Nichtigkeitsklage geht es nämlich im Vorabentscheidungsverfahren nicht in erster Linie darum, bestimmte Handlungen der Gemeinschaftsorgane zu zensurieren, sondern das vorliegende Gericht über den Stand des anwendbaren Rechts zu unterrichten. Diese andersartige Zielsetzung spiegelt sich nicht zuletzt in dem Umstand wider, daß das Ersuchen um Gültigkeitsprüfung im Vorabentscheidungsverfahren an keinerlei Frist gebunden ist und keinerlei Einschränkung in bezug auf den Kreis der klageberechtigten Personen unterliegt.

Vorlagefragen nach der Gültigkeit sind zwar weniger häufig als solche nach der Auslegung von Gemeinschaftsrecht, haben jedoch im allgemeinen eine größere Bedeutung für den Bestand der Gemeinschaftsrechtsordnung als Ganzes<sup>(2)</sup>. Dem nationalen Richter obliegt daher im Rahmen von Ersuchen um Gültigkeitsprüfung eine besondere Verantwortung; denn er kann durch seine Vorlage etwaige Fehler in den Gemeinschaftsregelungen aufdecken, die von der direkten Kontrolle möglicherweise nicht vollständig erfaßt würden. Damit kann er – zumindest teilweise – die Begrenzung wettmachen, die sich im Verfahren nach Artikel 173 EWGV daraus ergibt, daß die Popularklage gegen Normativakte unzulässig ist.

(1) Vgl. insbesondere Urteil vom 14. 3. 1972, Westzucker, 57/72, Sgl. 1973, S. 321, 336; dort hat der EuGH im Rahmen der Gültigkeitsprüfung einer Kommissionsverordnung auf die „Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme“ abgestellt; ähnlich Urteil vom 18. 3. 1975, Deuka, 78/74, Sgl. 1975, S. 421; Urteil vom 25. 6. 1975, Deuka, 5/75, Sgl. 1975, S. 759; Urteil vom 17. 12. 1970, Internationale Handelsgesellschaft, a. a. O.

(2) G. Bebr, Examen en validité au titre de l'article 177 du traité CEE et cohésion juridique de la Communauté, in: CDE 1975, S. 379; dazu auch J. Mertens de Wilmars, Annulation et appréciation de validité dans le traité CEE: convergence ou divergence?, in: Festschrift für H. Kutscher, 1981, S. 283; J. F. Couzinet, Le renvoi en appréciation de validité devant la Cour de justice des Communautés européennes, a. a. O.

Das Vorabentscheidungsverfahren zur Gültigkeitsprüfung ist ein Inzidenzverfahren. Es ähnelt der in Artikel 184 EWGV vorgesehenen Einrede der Rechtswidrigkeit, die im Rahmen von Nichtigkeitsklagen gegenüber Verordnungen erhoben werden kann, auf denen der angefochtene Durchführungsakt beruht. Tatsächlich kann mit dem Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeitsprüfung und mit der Einrede der Rechtswidrigkeit im Rahmen von Nichtigkeitsklagen dasselbe Ergebnis erzielt werden, nämlich die Feststellung der Unanwendbarkeit des fraglichen Rechtsaktes. Beide Verfahren beruhen somit auf dem Grundgedanken, daß dem einzelnen keine Nachteile aus einer rechtswidrigen Gemeinschaftshandlung entstehen dürfen, gegen die er sich aufgrund der Beschränkung der Klagebefugnis nicht unmittelbar wenden kann.

Der Begriff der Gültigkeit wurde am deutlichsten in den frühen Rechtssachen Internationale Crediet- en Handelsvereniging „Rotterdam“ herausgearbeitet <sup>(1)</sup>. Die Bundesrepublik Deutschland hatte dort in ihren Erklärungen die Auffassung vertreten, der Begriff sei restriktiv zu verstehen und erfasse nur den formellen Aspekt der Rechtmäßigkeit, nämlich die Unzuständigkeit der erlassenden Stelle und etwaige Formfehler, nicht aber auch die materielle Rechtmäßigkeit des fraglichen Rechtsakts. Der EuGH hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern hat – den Schlußanträgen des Generalanwalts folgend – über alle Fragen im Zusammenhang mit der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der inkriminierten Gemeinschaftshandlungen befunden.

Die Beurteilung der Gültigkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Akts bzw. einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung ist ein komplexer Prozeß. Sie setzt die eingehende Kenntnis der zahlreichen einschlägigen Normen des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts sowie das Verständnis der kommunitären Mechanismen voraus. Von überragender Bedeutung ist dabei die Frage nach den höherrangigen Bezugsnormen, die als Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit des nachgeordneten Gemeinschaftsrechts heranzuziehen sind. Sie ergeben sich aus der Normenhierarchie des Gemeinschaftsrechts, das hauptsächlich aus den folgenden Rechtsquellen fließt:

- dem Vertrag nebst Anhängen sowie den ihm gleichgestellten Protokollen und Änderungsverträgen. Diese bilden das primäre Gemeinschaftsrecht, das schlechthin den Beurteilungsmaßstab für die Gültigkeit des auf seiner Grundlage erlassenen Sekundärrechts abgibt;
- den in die Gemeinschaftsrechtsordnung rezipierten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, einschließlich der Grundrechte der Person <sup>(2)</sup>. Sie beruhen auf übergreifenden Rechtsgedanken und gehören als prä- und überpositive Normsätze zu den Grundpfeilern der Gemeinschaftsordnung. Es ist unbestritten, daß sie jedweden sekundären Gemeinschaftsrecht vorgehen. Noch ungeklärt ist die Frage ihres normenhierarchischen Ranges im Verhältnis zum primären Gemeinschaftsrecht. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des EuGH dürfte davon auszugehen sein, daß sie zumindest den gleichen Rang einnehmen wie der Vertrag, möglicherweise diesem sogar vorgehen <sup>(3)</sup>;
- den völkerrechtlichen Abkommen, an die die Gemeinschaft gebunden ist. Sie stehen im hierarchischen Stufenbau des Gemeinschaftsrechts unter dem Vertrag und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, gehen jedoch wegen ihres internationalen Geltungsbereichs sonstigem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht vor. Der EuGH hat dazu entschieden, daß

<sup>(1)</sup> Urteil vom 18. 2. 1964, 73 und 74/63, *Slg.* 1964, S. 1; ähnlich Urteil vom 1. 12. 1965, Schwarze, 16/65, *Slg.* 1965, S. 1151; Urteil vom 17. 12. 1970, Internationale Handelsgesellschaft, *a. a. O.*

<sup>(2)</sup> Siehe oben S. 41 ff.

<sup>(3)</sup> M. Dausès, Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, *a. a. O.*, S. 10; ders. La protection des droits fondamentaux dans l'ordre juridique communautaire, *a. a. O.*, S. 411.

„die Unvereinbarkeit einer Gemeinschaftshandlung mit einer Bestimmung des Völkerrechts die Gültigkeit dieser Handlung nur dann beeinträchtigen [kann], wenn die Gemeinschaft an diese Bestimmung gebunden ist. Falls die Ungültigkeit vor einem innerstaatlichen Gericht geltend gemacht wird, ist weiterhin erforderlich, daß diese Bestimmung ein Recht der Gemeinschaftsangehörigen begründen kann, sich vor Gericht auf sie zu berufen“ (1);

- den Rechtsakten des sonstigen abgeleiteten Gemeinschaftsrechts. Bekanntlich besteht auch innerhalb des Sekundärrechts eine Normenhierarchie, kraft deren nachgeordnete Akte höherrangigen entsprechen müssen. Diese Hierarchie tritt vor allem in der Aufeinanderfolge von Verordnungen und Entscheidungen zur Durchführung von Grundverordnungen zutage. Letzteren dürften die politischen Erklärungen des Rates (2) und die Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Vertragsziele beziehen, gleichstehen (3);
- dagegen stellen die rechtsprechenden Entscheidungen des Gerichtshofes nach allgemeiner Auffassung keine eigenständige Rechtsquelle, sondern lediglich eine Rechtsfindungsquelle dar. Sie können daher bei dogmatisch richtiger Betrachtungsweise nicht als solche, sondern lediglich in Verbindung mit dem durch sie authentisch geklärten Gemeinschaftsrecht als Prüfungsmaßstab für nachgeordnetes Recht herangezogen werden (4).

## 2. Der Begriff der Auslegung

Artikel 177 EWGV besagt nicht, was unter „Auslegung“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Der Begriff ist selbst der Auslegung fähig und bedürftig (5). Nach allgemeinem Sprachverständnis geht es dabei um die Ermittlung des Inhalts und der Tragweite einer bestimmten Rechtsnorm. Hierzu gehört auch die Frage des zeitlichen Geltungsbereichs des fraglichen Rechtsakts (6).

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß ebenso wie in der Rechtsprechung nationaler Gerichte auch in der Judikatur des EuGH der übliche Wortsinn nach dem allgemeinen oder fachgebundenen Sprachgebrauch den Ausgangspunkt der Exegese bildet. Der Mehrsprachigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Texte entspricht die Besonderheit, daß alle

(1) Urteil vom 12. 12. 1972, *International Fruit Company*, 21-24/72, *Slg.* 1972, S. 1219, 1227; vgl. Urteil vom 26. 10. 1982, *Kupferberg*, 104/81, *Slg.* 1982, S. 3641, 3662; Urteil vom 16. 3. 1983, *SIOT*, 266/81, *Slg.* 1983, S. 731, 780.

(2) Vgl. Urteil vom 16. 2. 1978, *Kommission/Irland*, 61/77, *Slg.* 1978, S. 417; Urteil vom 10. 7. 1980, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, 32/79, *Slg.* 1980, S. 2403. In diesen Vertragsverletzungsverfahren prüfte der EuGH Regelungen der beklagten Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Fischereiwesens u. a. am Maßstab der Haager Erklärung des Rates vom 3. 11. 1976 über die abgestimmte Ausdehnung der Fischereizonen der Mitgliedstaaten auf 200 Meilen.

(3) Vgl. oben S. 39.

(4) Vgl. oben S. 40.

(5) Vgl. Urteil vom 6. 4. 1962, *De Geus/Bosch*, 13/61, *Slg.* 1962, S. 97, 110.

(6) Dazu allgemein H. Kutscher, *Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gerichtshofs aus der Sicht eines Richters, Begegnung von Justiz und Hochschule*, Luxemburg 1976, S. I-1; C. Hamson, *Methoden der Auslegung – Kritische Wertung der Ergebnisse, Begegnung von Justiz und Hochschule*, Luxemburg 1976, S. II-1; A. Bleckmann, *Zu den Auslegungsmethoden des Europäischen Gerichtshofs*, in: *NJW* 1982, S. 1177; P. Pescatore, *Les objectifs de la Communauté européenne comme principes d'interprétation dans la jurisprudence de la Cour*, in: *Festschrift für Ganshof van der Meersch*, 1972, Bd. II, S. 325; A. Bredimas, *Methods of Interpretation and Community Law*, Amsterdam, 1978; M. Dausès, *Der EuGH: Garant der Einheit des Gemeinschaftsrechts*, in: *DRZ* 1984, S. 349, 355.

maßgeblichen sprachlichen Fassungen in sämtlichen (zur Zeit 7) Amtssprachen gleichberechtigt heranzuziehen sind <sup>(1)</sup>).

Führt die grammatikalische Methode zu keiner eindeutigen Lösung, so ist auf die sonstigen Interpretationsmethoden zurückzugreifen. Bekannt ist der alte Schulenstreit zwischen den Vertretern der subjektiven, auf die Ermittlung des historischen Gesetzgeberwillens gerichteten „Willentheorie“ und der objektiven, den normativen Gesetzessinn erforschenden Theorie der immanenten Normdeutung. Insoweit kann festgestellt werden, daß die subjektive Methode im Fallrecht des EuGH gegenüber der Ermittlung des objektiven Gesetzesinns deutlich in den Hintergrund tritt.

Die an den Vertragszielen und der nützlichen Wirkung (*effet utile*) der Gemeinschaftsnormen orientierte systematisch-teleologische Auslegung nimmt einen beherrschenden Platz im Rechtsprechungswerk des EuGH ein <sup>(2)</sup>. Von ihr ist seit jeher die stärkste Ausstrahlung ausgegangen; sie hat insbesondere die schöpferische Rechtsfortbildung durch Lückenfüllung ermöglicht. Die Methode besteht im wesentlichen im Rückgriff auf allgemeine Rechtsprinzipien und Leitideen, mit deren Hilfe der Bedeutungsgehalt vor allem unbestimmter Rechtsbegriffe ausgeleuchtet wird. Der Gerichtshof hat dabei aus dem Grundsatz, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, abgeleitet, daß ihre einzelnen Bestimmungen möglichst so zu interpretieren sind, daß Widersprüche zu anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Die Vorschriften der Verträge und des Sekundärrechts sind unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Platzes im Gesamtgefüge des Gemeinschaftsrechts zu würdigen; sekundärrechtliche Normen sind vertragskonform auszulegen. Dem dynamischen Integrationsgehalt der Verträge entspricht die *Maxime*, daß die Begriffe des Gemeinschaftsrechts nicht im Hinblick auf die Umstände der Gründerzeit, sondern im Lichte ihrer Fortentwicklung, d. h. im Hinblick auf ihre Finalität, auszulegen sind <sup>(3)</sup>.

Eine charakteristische Besonderheit der Auslegungsmethodik des EuGH besteht in der Herausbildung eines gemeinschaftsspezifischen Regel-Ausnahme-Schemas, das besagt, daß die tragenden Grundlagen des Gemeinsamen Marktes, und an erster Stelle die Grundfreiheiten des EWG-Vertrages (Warenverkehr, Personenverkehr, Dienstleistungsverkehr und Kapitalverkehr) weit, Ausnahmen davon und Vorbehalte dazu aber eng auszulegen sind <sup>(4)</sup>. Diese Regel bedeutet eine klare Umkehrung der traditionellen völkerrechtlichen *Maxime*, wonach Klauseln in internationalen Verträgen, die die staatliche Handlungsfreiheit beschränken, restriktiv zu deuten sind. Ihre verschiedene und konsequente Anwendung hat es dem EuGH ermöglicht, in der Interessen- und Güterabwägung zwischen den Erfordernissen der Gemeinschaftsverträge und den beschränkenden Wirkungen nationaler Politiken den ersteren den Vorrang einzuräumen.

---

(1) Z. B. Urteile vom 12. 11. 1969, *Stauder*, 29/69, a. a. O.; Urteil vom 7. 2. 1985, *Wendelboe*, 19/83, noch nicht veröffentlicht; Urteil vom 7. 2. 1985, *Abels*, 135/83, noch nicht veröffentlicht.

(2) Z. B. Urteil vom 5. 2. 1963, *Van Gend & Loos*, 26/62, *Slg.* 1963, S. 1, 24 (*Frage der unmittelbaren Geltung*); Urteil vom 31. 3. 1971, *Kommission/Rat*, Europäisches Übereinkommen über den Straßenverkehr, 22/70, *Slg.* 1971, S. 263 (*Außenkompetenz der Gemeinschaft*); Urteil vom 8. 4. 1976, *Defrenne*, 43/75, *Slg.* 1976, S. 455 (*Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen*); Urteil vom 23. 3. 1982, *Levin*, 53/81, *Slg.* 1982, S. 1035 (*Aufenthaltsrecht*).

(3) Z. B. Gutachten vom 4. 10. 1979, *Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen*, 1/78, *Slg.* 1979, S. 2871 (*Außenkompetenz der Gemeinschaft*).

(4) Z. B. Urteil vom 19. 12. 1961, *Kommission/Italien*, 7/61, *Slg.* 1961, S. 693; Urteil vom 4. 12. 1974, *Van Duyn*, 41/74, *Slg.* 1974, S. 1337; Urteil vom 28. 10. 1975, *Rutili*, 36/75, *Slg.* 1975, S. 1219; Urteil vom 15. 12. 1976, *Simmenthal*, 35/76, *Slg.* 1976, S. 1871.

Von der Auslegung ist die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, d. h. die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter das ausgelegte Gemeinschaftsrecht, zu unterscheiden. Sie liegt im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens bei dem mit dem Rechtsstreit befaßten einzelstaatlichen Gericht. Dieser Schluß ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 177 EWGV, der – im Gegensatz zu Artikel 164 EWGV – lediglich von der Auslegung, nicht auch von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts spricht, als auch aus der Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens, das auf einer strikten Aufgabentrennung zwischen dem nationalen Gericht und dem Gerichtshof beruht.

Der EuGH ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß er im Vorabentscheidungsverfahren nicht befugt ist, den Ausgangsrechtsstreit zu entscheiden, d. h. über die Anwendung des fraglichen Gemeinschaftsrechts auf den konkreten Einzelfall, zu befinden (1). Besonders klar kommt dies in dem frühen Urteil *Da Costa* zum Ausdruck (2):

„Gibt der Gerichtshof im Rahmen eines bestimmten, vor einem innerstaatlichen Gericht schwebenden Rechtsstreits eine Auslegung des Vertrages, so beschränkt er sich darauf, die Bedeutung der Normen des Gemeinschaftsrechts aus Geist und Wortlaut des Vertrages abzuleiten, während es dem innerstaatlichen Richter vorbehalten bleibt, die in dieser Weise ausgelegten Normen auf den konkreten Fall anzuwenden. Diese Auffassung wird der dem Gerichtshof in Artikel 177 übertragenen Aufgabe gerecht, die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts in den ... Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Daß dies der Sinn von Artikel 177 ist, folgt im übrigen daraus, daß die Verfahrensvorschriften von Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofes, die eine Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Organe der Gemeinschaft am Verfahren vorsehen, sowie die Vorschrift von Artikel 165 Absatz 3, wonach der Gerichtshof in Vollsitzung zu tagen hat, andernfalls keine Daseinsberechtigung hätten. Für dieses Verständnis der Art, in der der Gerichtshof im Verfahren nach Artikel 177 tätig wird, spricht auch die dieses Verfahren kennzeichnende Tatsache, daß es hier keine Parteien im eigentlichen Wortsinne gibt.“

Die Aufspaltung eines einheitlichen Denkvorgangs in zwei Teilelemente, nämlich Auslegung und Anwendung, für die jeweils verschiedene Stellen zuständig sind, mag auf den ersten Blick künstlich und wirklichkeitsfremd erscheinen, entbehrt jedoch nicht einer tieferen Logik. Da das Vorabentscheidungsverfahren von einer strikten Aufgabenteilung zwischen dem nationalen Prozeßgericht und dem Gerichtshof ausgeht, ist es ausschließlich Sache des nationalen Gerichts, die Tatsachen aufzuklären und den Sachverhalt festzustellen. Nur dieses ist daher auch in der Lage, den Sachverhalt unter das Gemeinschaftsrecht einzuordnen und so den konkreten Rechtsstreit zu entscheiden. Dagegen hat der Gerichtshof lediglich die gemeinschaftsrechtlichen Vorfragen abstrakt und generell zu klären.

Dies kann gelegentlich zu Schwierigkeiten in der Praxis führen; denn die vom Gerichtshof gegebene Auslegung kann dem vorliegenden Gericht nur dann eine echte Entscheidungshilfe bieten, wenn sie hinreichend auf die Besonderheiten des konkreten Einzelfalles zugeschnitten ist. Der EuGH hat hier zwei einander entgegengesetzten Anliegen Rechnung zu tragen: Er muß einerseits eine hinreichend klare Rechtsauskunft erteilen, die sich unmittelbar auf den Ausgangsfall anwenden läßt, andererseits aber alles vermeiden, was einen Eingriff in die streitentscheidenden Prärogativen des Prozeßrichters darstellen könnte. Zurückhaltung ist insbesondere in Fällen geboten, in denen der Sachverhalt nur begrenzt

(1) Z. B. Urteil vom 5. 7. 1967, *Auguste de Moor*, 2/67, *Slg.* 1967, S. 263, 275; Urteil vom 19. 12. 1968, *Salgoil*, 13/68, *Slg.* 1968, S. 679, 690; Urteil vom 9. 7. 1969, *Völk*, 5/69, *Slg.* 1969, S. 295, 301; Urteil vom 9. 7. 1969, *Portelange*, 10/69, *Slg.* 1969, S. 309, 315; Urteil vom 8. 12. 1970, *Otto Witt*, 28/70, *Slg.* 1970, S. 1021, 1026; Urteil vom 14. 7. 1971, *Henck*, 12/71, *Slg.* 1971, S. 743, 750; Urteil vom 23. 1. 1975, *Van der Hulst's Zonen*, 51/74, *Slg.* 1975, S. 79, 92; Urteil vom 17. 6. 1975, *Eheleute F.*, 7/75, *a. a. O.*, S. 689; Urteil vom 15. 12. 1976, *Simmenthale*, *a. a. O.* Dazu *W. Knopp*, Über die Aufgabenteilung zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts, in: *Festschrift für Ph. Möhring*, 1965, S. 449.

(2) Urteil vom 27. 3. 1963, 28-30/62, *Slg.* 1963, S. 63, 81; vgl. Urteil vom 6. 4. 1962, *De Geus/Bosch*, *a. a. O.*; Urteil vom 15. 7. 1964, *Costa/ENEL*, 6/64, *Slg.* 1964, S. 1251, 1268.

überschaubar ist oder dem nationalen Gericht insoweit ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht <sup>(1)</sup>. Dazu hat der EuGH selbst prägnant ausgeführt <sup>(2)</sup>:

„Der Gerichtshof ist zwar im Verfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag nicht befugt, die Normen des Gemeinschaftsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden, und somit auch nicht zuständig, eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts unter eine solche Norm einzuordnen, er kann aber dem innerstaatlichen Gericht die Kriterien für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts an die Hand geben, die diesem bei der Beurteilung der Wirkungen dieser Bestimmung dienlich sein könnten.“

Allerdings ist die Grenze zwischen der Rechtsauslegung – die in die Zuständigkeit des EuGH fällt – und der Rechtsanwendung – für die das nationale Gericht zuständig ist – in der Praxis fließend. Bei gewissen Fallgestaltungen wie bei Vorlagen zur Tarifierung von Waren oder auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts können beide Vorgänge sogar voneinander untrennbar sein <sup>(3)</sup>. Hier zeichnet das Vorabentscheidungsurteil den Ausgang des Rechtsstreits notwendigerweise bereits weitgehend vor; der Subsumtionsspielraum des streitentscheidenden nationalen Richters schrumpft gleichsam auf Null.

Nach Möglichkeit vermeidet der EuGH jedoch alles, was die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits faktisch präjudizieren könnte. Dies kommt insbesondere in seiner Praxis zum Ausdruck, Regelungen des nationalen Rechts, die für die Vorabentscheidung eine Rolle spielen, abstrakt zu umschreiben, indem er etwa von „nationalen Regelungen der im Vorlagebeschluß beschriebenen Art“ spricht oder deren wesentlichen Inhalt mit allgemeinen Begriffen wiedergibt.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Rechtsprechung des EuGH fallbezogen und flexibel ist <sup>(4)</sup>; dogmatische Erwägungen treten hinter den Erfordernissen der Fallgerechtigkeit in der Regel zurück. Ein beherrschender Grundsatz der Judikatur des Gerichtshofes ist es, daß der nationale Richter in keinem Fall als ein „mechanisches Durchführungsorgan für eine bereits getroffene Entscheidung“ <sup>(5)</sup> angesehen werden darf.

---

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil vom 16. 12. 1980, Fietje, 27/80, *Slg.* 1980, S. 3839, 3854; Urteil vom 6. 10. 1982, Coditel, 262/81, *Slg.* 1982, S. 3381, 3402; Urteil vom 22. 6. 1982, Robertson, 220/81, *Slg.* 1982, S. 2349, 2361.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 17. 6. 1975, Eheleute F., 7/75, *a. a. O.*

<sup>(3)</sup> Vgl. R. Kovar, La procédure du renvoi préjudiciel en interprétation, in: *JDI* 1976, S. 196.

<sup>(4)</sup> U. Everling, Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, *a. a. O.*, S. 21.

<sup>(5)</sup> G. Vandersanden/A. Barav, Contentieux communautaire, *a. a. O.*, S. 301.

## Der Begriff des einzelstaatlichen Gerichts

Das Vorabentscheidungsverfahren ist als Verfahren unter Gerichten konzipiert. Daher sind nur Ersuchen um Vorabentscheidung zulässig, die von einem „Gericht eines Mitgliedstaats“ bzw. einem „einzelstaatlichen Gericht“ ausgehen (Art. 177 Abs. 2 bzw. 3 EWGV). Eine weitere Voraussetzung der Vorlage ist, daß das befaßte Gericht die Entscheidung des EuGH „zum Erlaß seines Urteils“ für erforderlich hält (Art. 177 Abs. 2 EWGV). Diese Formulierungen lassen erkennen, daß nur Gerichte, nicht Verwaltungsbehörden vorlageberechtigt sind. Somit stellt sich die Frage, welchen Anforderungen die vorliegende Stelle genügen muß, um als „Gericht“ eines Mitgliedstaats im Sinne der angeführten Vorschriften zu gelten. Hierbei kann zwischen einem institutionellen und einem funktionellen Gerichtsbegriff unterschieden werden.

### A – Der institutionelle Gerichtsbegriff

#### 1. Die anwendbaren Kriterien

Der Begriff „Gericht“ bereitet keine Schwierigkeiten, versteht man darunter jede Stelle, die das jeweilige nationale Recht als Gericht bezeichnet. Allerdings wäre eine Definition, die sich in der Verweisung auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erschöpft, unbefriedigend. Artikel 177 EWGV faßt vielmehr einen eigenständigen gemeinschaftsrechtlichen Begriff ins Auge, dessen Inhalt aus dem Vergleich der verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen im Einklang mit den Zielen und dem Sinn des Vorabentscheidungsverfahrens zu gewinnen ist <sup>(1)</sup>. Dies folgt bereits aus der im Grunde selbstverständlichen Regel, daß die Terminologie der Verträge dem Gemeinschaftsrecht angehört und daher außer im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verweisung auf das nationale Recht gemeinschaftseinheitlich ausgelegt und angewendet werden muß <sup>(2)</sup>. Zudem würden sich Verzerrungen der kommunitären Mechanismen ergeben, wenn die wesentlichen Kriterien eines Gerichts im Sinne von Artikel 177 EWGV in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden bestimmt würden.

(1) Vgl. M. Dausies, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV, in: JZ 1979, S. 125; J. Boulouis/R.-M. Chevallier, *a. a. O.*, S. 137.

(2) Urteil vom 1. 2. 1972, Hagen, 49/71, *Slg.* 1972, S. 23, 35.

Bekanntlich besteht in verschiedenen Mitgliedstaaten neben Organen, die allgemein als Gerichte angesehen werden und als solche bereits durch ihre Bezeichnung ausgewiesen sind, eine Fülle von Spruchkörpern unter den verschiedensten Bezeichnungen, deren Zugehörigkeit zu den Rechtsprechungsorganen im klassischen Sinn aufgrund der Besonderheiten ihrer Struktur und Zuständigkeiten zweifelhaft erscheinen kann. Dabei handelt es sich vor allem um Stellen, die im Grenzbereich zwischen Verwaltung und Rechtsprechung angesiedelt sind. Ihre Zahl hat als Folge der wachsenden Verästelung der staatlichen Verwaltungsorganisation auf wirtschaftlichem, sozialem und technischem Gebiet stark zugenommen (1).

Der EuGH sah sich daher schon frühzeitig veranlaßt, den Begriff des Gerichts im Sinne von Artikel 177 EWGV mit gemeinschaftsrechtlicher Substanz zu füllen. Dabei ging es nicht darum, „die internen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abzuändern, sondern einzig und allein um die Festlegung der Bedingungen, unter denen sich diese Rechtsordnungen in der Gemeinschaft artikulieren können“ (2).

Es versteht sich von selbst, daß es für die Qualifikation einer Instanz als Gericht nicht auf ihre Bezeichnung, sondern auf ihre Funktion und Stellung im jeweiligen Rechtssystem ankommt. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß in verschiedenen Mitgliedstaaten ganze Sektoren des wirtschaftlichen und sozialen Lebens ganz oder zumindest teilweise einer Kontrolle durch den Gerichtshof entzogen wären und auf diese Weise Ziel, Tragweite und Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens beeinträchtigt würden.

Wesentlich für den Begriff des Gerichts ist nach dem gemeinsamen Rechtsverständnis aller Mitgliedstaaten, daß es sich um eine unabhängige, d. h. nicht weisungsgebundene staatliche Einrichtung zur Streitentscheidung handelt (3). Dieses Konzept hat sich der EuGH in einer Vielzahl von Vorabentscheidungssachen implizit zu eigen gemacht. So hat er etwa Vorlagefragen beantwortet, die vom italienischen „Pretore, einer Art Friedensrichter, gestellt worden waren. Ebenso hat er in ständiger Spruchpraxis die Vorlageberechtigung so verschiedenartiger Instanzen wie des Centrale Raad van Beroep, des College van Beroep voor het Bedrijfsleven und der Tariefcommissie (Niederlande), des National Insurance Commissioner (jetzt Social Security Commissioner, Vereinigtes Königreich) und des Conseil d'État bzw. Raad van State (Belgien, Frankreich, Luxemburg und Niederlande) anerkannt.

Anhaltspunkte dafür, was unter „Gericht“ im Sinne von Artikel 177 EWGV zu verstehen ist, finden sich in dem Urteil Vaassen-Göbbels (4), das auf ein Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen „Scheidsgerecht van het Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf“ (Schiedsgericht der Bergbauangestelltenkasse) ergangen ist. Der EuGH nahm die Vorlage an, da sie von einem vorlageberechtigten „Gericht im Sinne von Artikel 177“ ausgegangen sei. Das „Scheidsgerecht“ sei nach niederländischem Recht ordnungsgemäß gebildet, habe als ständige Einrichtung über bestimmte allgemein bezeichnete Streitsachen nach Vorschriften zu entscheiden, die den für allgemeine Gerichte geltenden entsprächen; ferner sei seine Zuständigkeit obligatorisch, und es habe nach Rechtsnormen zu entscheiden.

(1) Vgl. Merchiers-Bericht (Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments über die sich aus der Anwendung des Art. 177 EWG-Vertrag ergebenden Probleme), Dok. EP 94, 15. 9. 1969.

(2) M. Gaudet, La coopération judiciaire, instrument d'édification de l'ordre juridique communautaire, in: *Festschrift für W. Hallstein*, 1966, S. 202, 206.

(3) M. Dausès, a. a. O.

(4) Urteil vom 30. 6. 1966, 61/65, *Slg.* 1966, S. 583; dazu G. Vandersanden/A. Barav, a. a. O., S. 275; E. J. Cohn, in: *AWD* 1966, S. 432; W. L. Haardt, in: *CMLR* 1966/67, S. 441; P. Storm, in: *CDE* 1967, S. 311; A. S. Fransén van de Putte, in: *Nederlands Juristenblad* 1968, S. 626; A. W. M. van Meer, in: *Nederlands Juristenblad* 1968, S. 826.

Demnach kennzeichnen die folgenden formellen und materiellen Elemente ein Gericht im Sinne von Artikel 177 EWGV:

- die Unabhängigkeit des entscheidenden Gremiums,
- die gesetzliche Grundlage, d. h. es muß sich um einen Spruchkörper handeln, der der öffentlichen Gewalt des betreffenden Mitgliedstaats zuzurechnen ist,
- der ständige Charakter,
- die obligatorische Gerichtsbarkeit,
- das streitige Verfahren,
- die Entscheidung nach Rechtsnormen.

Wenn das angeführte Grundsatzurteil auch keine erschöpfende Definition des Gerichtsbegriffs gegeben hat, so hat es doch Kriterien entwickelt, die als nützliche Orientierungshilfen herangezogen werden können.

## 2. Der Ausschluß von Schiedsgerichten

Bereits aus den Entscheidungsgründen des Urteils Vaassen-Göbbels kann im Umkehrschluß gefolgert werden, daß rein private Schiedsgerichte, insbesondere wenn sie nicht objektives Recht anwenden, sondern *ex aequo et bono* entscheiden, nicht vorlageberechtigt sind. Diese Schlußfolgerung hat der Gerichtshof ausdrücklich in dem jüngeren Urteil Nordsee (1) gezogen, in dem es um ein deutsches Schiedsgericht ging. Er hat zwar festgestellt, daß das fragliche Schiedsgericht bestimmte Züge eines echten Gerichts trug: das Schiedsverfahren war gesetzlich ausgestaltet, die Entscheidung erfolgte nach Gesetz und Recht; sie hatte zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und konnte einen Vollstreckungstitel darstellen, wenn sie mit der Vollstreckbarerklärung versehen war. Diese Punkte reichten jedoch nach Auffassung des EuGH nicht aus, um dem Schiedsgericht die Stellung eines vorlageberechtigten Gerichts nach Artikel 177 EWGV zu verleihen; denn es habe den Vertragsparteien des Ausgangsverfahrens freigestanden, den Weg des Schiedsverfahrens zu wählen oder aber die Entscheidung den zuständigen staatlichen Gerichten zu überlassen. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, daß die deutsche öffentliche Gewalt es im vorliegenden Fall an den Schiedsrichter delegiert habe, für die Beachtung ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu sorgen. Die entscheidenden Stellen dieses Leiturteils seien nachstehend im Wortlaut angeführt (2):

„... die Tätigkeit des in Frage stehenden Schiedsgerichts ... [weist] insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit der gerichtlichen Tätigkeit auf, als das Schiedsverfahren gesetzlich ausgestaltet ist, als der Schiedsrichter nach Gesetz und Recht zu entscheiden hat und als seine Entscheidung zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat und einen Vollstreckungstitel darstellen kann, wenn sie mit der Vollstreckbarerklärung versehen ist. Diese Eigenschaften genügen jedoch nicht, um dem Schiedsrichter die Stellung eines ‚Gerichts eines Mitgliedstaats‘ im Sinne von Artikel 177 EWG-Vertrag zu verleihen.

In erster Linie ist festzustellen, daß es den Vertragsparteien bei Abschluß der [Schieds-]Vereinbarung ... freistand, die Entscheidung von eventuell auftretenden Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu überlassen oder durch die Aufnahme einer diesbezüglichen Klausel in ihre Vereinbarung den Weg des Schiedsverfahrens zu wählen. Aus den Umständen ergibt sich, daß für die Vertragsparteien weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Verpflichtung bestand, ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen.

(1) Urteil vom 23.3.1982, 102/81, *Slg.* 1982, S. 1095; siehe auch M. R. Mok/H. Johannes, Schiedsgerichtsbarkeit und EWG-Vertrag, in: *AWD* 1966, S. 125.

(2) *A. a. O.*, S. 1110.

Zweitens ist festzustellen, daß die deutsche öffentliche Gewalt in die Entscheidung, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen, nicht einbezogen war und daß sie nicht von Amts wegen in den Ablauf des Verfahrens vor dem Schiedsrichter eingreifen kann...

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß zwischen dem vorliegenden Schiedsverfahren und dem allgemeinen Rechtsschutzsystem in dem betroffenen Mitgliedstaat keine hinreichend enge Beziehung besteht, um den Schiedsrichter als ‚Gericht des Mitgliedstaats‘ im Sinne von Artikel 177 bezeichnen zu können.“

Diese Entscheidung dürfte von beträchtlicher praktischer Tragweite sein, macht sich doch in den Mitgliedstaaten zunehmend die Tendenz bemerkbar, Schiedsgerichte zur Beilegung privatrechtlicher und vor allem wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten einzuschalten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil stark auf die Besonderheiten des konkreten Schiedsverfahrens abstellt und daher die Vorlageberechtigung von Schiedsrichtern im Rahmen anders ausgestalteter Verfahren nicht notwendigerweise präjudiziert.

In den Urteilsgründen wird zudem ausdrücklich klargestellt, daß Vorlagen staatlicher Gerichte, die im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Schiedsverfahren stehen, unberührt bleiben. Dies bedeutet, daß staatliche Gerichte uneingeschränkt befugt sind, den Gerichtshof anzurufen, wenn sie dies für erforderlich halten, sei es im Rahmen der Hilfe, die sie den Schiedsgerichten in bestimmten Fällen gewähren, sei es im Rahmen der etwaigen Überprüfung des Schiedsspruches <sup>(1)</sup>. Für den Bereich des deutschen Rechts dürfte dabei in erster Linie an die Aufhebungsklage und das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung (§§ 1041, 1042 ZPO) sowie an die Vornahme richterlicher Handlungen (z. B. Vernehmung oder Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen) zu denken sein, um die das Schiedsgericht das zuständige staatliche Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ersuchen kann (§ 1036 ZPO). Unbefriedigende Ergebnisse, die sich aus der fehlenden Vorlageberechtigung privater Schiedsgerichte ergeben, können so eine gewisse Korrektur dadurch erfahren, daß den staatlichen Gerichten bei ihrer Mitwirkung am Zustandekommen und bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen die Vorlagemöglichkeit eröffnet ist.

Das Urteil Nordsee hat erwartungsgemäß lebhaftere Reaktionen im Schrifttum ausgelöst. Einzelne Stimmen haben bedauert, daß der EuGH die einheitliche Geltung des Gemeinschaftsrechts nicht auch vorbehaltlos für den immer wichtiger werdenden Bereich der vertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit sicherstellt. Überwiegend wurde jedoch mit Zustimmung aufgenommen, daß das Urteil der Möglichkeit einer Manipulation des Vorabentscheidungsverfahrens durch Private Schranken setzt <sup>(2)</sup>.

### 3. Berufskammern

Noch nicht abschließend geklärt ist die Vorlageberechtigung berufsständischer Streit-schlichtungsorgane.

<sup>(1)</sup> A. a. O., S. 1111.

<sup>(2)</sup> Dazu U. Everling, a. a. O., S. 26; R. Hepting, Art. 177 EWG-Vertrag und die private Schiedsgerichtsbarkeit, in: *EuR* 1982, S. 315; F. Dumon, Questions préjudicielles et arbitrage, in: *CDE* 1983, S. 217; W. Alexander/E. Grabandt, National Courts entitled to ask Preliminary Rulings under Article 177 of the EEC Treaty. The Case Law of the Court of Justice, in: *CMLR* 1982, S. 413, Urteilsanmerkungen von P. Van Nuffel, in: *Rechtskundig Weekblad* 1982, Spalte 697; J. Handoll, in: *European Intellectual Property Review* 1982, S. 260; A. Tizzano, in: *Il Foro Italiano* 1982, IV, Spalte 357; A. Pesce, in: *Il Foro Padano* 1982, IV, Spalte 5; X. de Mello, in: *Revue de l'Arbitrage* 1982, S. 390; R. Hepting, in: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 1983, S. 101; M. Friend, in: *The Law Quarterly Review* 1983, S. 356; J. Robert, in: *Recueil Dalloz-Sirey* 1983, S. 634.

Diesbezüglich hat der EuGH erstmals in der Rechtssache Borker (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de l'Ordre des Avocats à la Cour de Paris) Klarheit geschaffen (1):

„Demnach kann der Gerichtshof gemäß Artikel 177 nur von einem Gericht befaßt werden, das zu einer Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens aufgerufen ist, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt. Das ist vorliegend nicht der Fall, da der Conseil de l'Ordre nicht mit einem Rechtsstreit befaßt ist, den zu entscheiden er gesetzlich berufen wäre, sondern mit einem Antrag, der auf eine Erklärung zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Rechtsanwalt und Gerichten eines anderen Mitgliedstaats zielt.“

Der angeführte Beschluß hat allerdings die Frage offengelassen, ob eine Berufskammer, die echte Rechtsprechungsbefugnisse ausübt und einen tatsächlichen Rechtsstreit zu entscheiden hat, als Gericht im Sinne von Artikel 177 EWGV anzusehen ist. Die Streitfrage sollte in dem Urteil Broekmeulen geklärt werden, das auf eine Vorlage des niederländischen Streitsachenausschusses für Angelegenheiten der allgemeinen Medizin ergangen ist. Zugrunde lag ein Rechtsstreit zwischen einem niederländischen Staatsangehörigen, Inhaber eines belgischen Diploms eines Doktors der Medizin, und der Kommission für die Zulassung von praktischen Ärzten. Der EuGH hat seine ordnungsgemäße Befassung wie folgt bejaht (2):

„Zur Beantwortung der Frage, ob Artikel 177 EWG-Vertrag im vorliegenden Fall Anwendung findet, ist darauf hinzuweisen, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist, auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Ausführung der von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Vorschriften erforderlich sind. Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats mit der Durchführung dieser Vorschriften eine Berufsorganisation betraut ist, die einer gewissen behördlichen Aufsicht unterliegt, und wenn diese Organisation hierzu unter Mitwirkung der zuständigen Behörden Rechtsbehelfe vorsieht, die die Wahrnehmung der gemeinschaftsrechtlichen Befugnisse beeinflussen können, so muß der Gerichtshof im Interesse der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts über Fragen der Auslegung und Gültigkeit entscheiden können, die sich im Rahmen eines solchen Rechtsstreits stellen.“

Im Hinblick auf den vorliegenden Streitsachenausschuß wurde ausgeführt, daß dieser „seine Aufgaben mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Behörden wahrnimmt“, und daß seine „in einem streitigen Verfahren getroffenen Entscheidungen faktisch als endgültig hingegenommen werden, so daß es auf einem Gebiet, das die Anwendung des Gemeinschaftsrechts betrifft, in der Praxis keinen effektiven Rechtsbehelf zu den ordentlichen Gerichten gibt“. Diese Elemente hätten zur Folge, daß der Streitsachenausschuß als ein Gericht eines Mitgliedstaats anzusehen sei (3).

#### 4. Gremien zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

Abgrenzungsprobleme können sich auch im Zusammenhang mit der Vorlageberechtigung von Gremien zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit ergeben. Solche Gremien bestehen in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverfassungsgericht), in Italien (Corte Costituzionale) und in Frankreich (Conseil Constitutionnel). Da bisher noch kein Vorabentscheidungsersuchen

(1) Beschluß vom 18. 6. 1980, 138/80, *Slg.* 1980, S. 1975, 1977; dazu Brunois/Pettiti, Un conseil de l'ordre peut-il renvoyer en interprétation devant la Cour de justice des Communautés européennes? Les décisions ordinales ont-elles un caractère juridictionnel?, in: *Gazette du Palais* 1977, S. 513. Über ein früheres Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de l'Ordre du Barreau de Lille brauchte der EuGH nicht zu entscheiden; es hatte sich erledigt, nachdem das zuständige Berufungsgericht (Cour d'Appel Douai) ein gleichlautendes Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hatte: siehe Tatbestand des Urteils vom 24. 11. 1977, *Razanatsimba*, 65/77, *Slg.* 1977, S. 2229.

(2) Urteil vom 6. 10. 1981, 246/80, *Slg.* 1981, S. 2311, 2328.

(3) *A. a. O.*; dazu G. Druesne, in: *RTDE* 1981, S. 776; L. Gormley, in: *ERL* 1982, S. 37; M. Tufano, in: *Il Foro Italiano* 1983, IV, Spalte 210; P. Van Nuffel, in: *SEW* 1984, S. 539.

dungersuchen eines dieser Organe eingegangen ist, können an dieser Stelle nur einige hypothetische Erwägungen angestellt werden.

Auch hier ist von der Autonomie des gemeinschaftsrechtlichen **Gerichtsbegriffs** auszugehen, so daß es für die Vorlageberechtigung nicht auf die **Bezeichnung des betreffenden Organs**, sondern auf seine Funktion und Stellung im jeweiligen nationalen Rechtssystem ankommt. Die Gerichtsqualität ist dabei in erster Linie im Lichte des Sinns und Zwecks von Artikel 177 EWGV zu beurteilen, nämlich sicherzustellen, daß die einzelnen Marktbürger auf Gemeinschaftsebene einen wirksamen Rechtsschutz genießen und daß die praktische Wirksamkeit dieser Vorschrift nicht dadurch geschmälert wird, daß in den Mitgliedstaaten Gremien bestehen, die unter Anwendung von Gemeinschaftsrecht Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, ohne den Gerichtshof um Entscheidungshilfe zu den aufgeworfenen Fragen des Gemeinschaftsrechts ersuchen zu können (1).

Aus dieser Sicht dürfte die Vorlageberechtigung sowohl des deutschen Bundesverfassungsgerichts als auch der italienischen Corte Costituzionale zu bejahen sein. Das Bundesverfassungsgericht ist bereits nach deutschem Verfassungsrecht ausdrücklich als Bestandteil der rechtsprechenden Gewalt anerkannt (Art. 92–94 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) (2). Das Verfassungsgericht der italienischen Republik steht zwar nach der Systematik der italienischen Verfassung außerhalb der Judikatur, übt jedoch ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht echt streitentscheidende Funktionen aus. Es entscheidet u. a. über Auseinandersetzungen in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen und regionalen Gesetze sowie über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gewalten des Zentralstaats und über solche zwischen dem Zentralstaat und den Regionen bzw. den Regionen untereinander (Art. 134 der Verfassung der italienischen Republik) (3).

Anders dürfte es sich mit dem französischen Conseil Constitutionnel verhalten, der unter gewissen Voraussetzungen, teils von Amts wegen, teils auf Antrag bestimmter Verfassungsorgane, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor ihrer Verkündung entscheidet (Art. 61 der Verfassung der Fünften Republik). Die nach der gegenwärtigen Verfassungspraxis vorwiegend politische Befassung dieses Gremiums dürfte seine Gleichsetzung mit einem Gericht ausschließen (4).

## **B – Der funktionelle Gerichtsbegriff**

### *1. Das Erfordernis einer rechtsprechenden Tätigkeit*

Artikel 177 EWGV knüpft zwar hinsichtlich der Vorlageberechtigung in erster Linie an den institutionellen Gerichtsbegriff an, d. h. vorlageberechtigt ist jede Stelle eines Mitgliedstaats, die Gerichtsqualität besitzt. Diese Definition bedarf jedoch der Einschränkung

(1) G. Vandersanden/A. Barav, *a. a. O.*, S. 276; vgl. M. Lagrange, *Les difficultés du sursis à statuer dans l'application de l'article 177 du traité de Rome, a. a. O.*, S. 25.

(2) Dazu K. Feige, *Bundesverfassungsgericht und Vorabentscheidungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 1975, S. 530.

(3) Vgl. M. Lagrange, *L'action préjudicielle dans le droit interne des États membres et en droit communautaire*, in: *RTDE* 1974, S. 268, 285.

(4) Dazu J. Rideau, *Le Conseil constitutionnel et l'autorité supérieure des traités en droit français*, in: *CDE* 1975, S. 608; M. Fromont, *Le Conseil constitutionnel et les engagements internationaux de la France*, in: *Festschrift für H. Mosler*, 1983, S. 221.

durch ein funktionelles Element. Tatsächlich ergibt sich sowohl aus dem Sinn der genannten Vorschriften als auch aus dem Umstand, daß eine Vorlagefrage nur gestellt werden kann, wenn das betreffende Gericht eine Entscheidung darüber „zum Erlaß seines Urteils“ für erforderlich hält, daß die Vorlage nur zulässig ist, wenn sie im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit eines Gerichts erfolgt.

Ausgeschlossen ist daher die Vorlage durch ein als solches qualifiziertes Gericht, soweit dieses im konkreten Fall nicht als rechtsprechendes Organ, sondern als Verwaltungsbehörde auftritt, so etwa wenn es als Anstellungsbehörde tätig wird oder einen Justizverwaltungsakt erläßt. Maßnahmen dieser Art, die nicht zum Bereich der Rechtspflege gehören, stellen keine richterlichen Entscheidungen im Sinne von Artikel 177 EWGV dar.

## 2. Die Unbeachtlichkeit der Verfahrensart

Unerheblich ist dagegen die Art des Verfahrens, in dem die Vorlagefrage gestellt wird, sofern nur das Vorabentscheidungsersuchen von einem einzelstaatlichen Gericht ausgeht, das im Rahmen seiner rechtsprechenden Funktionen befaßt ist.

Stimmen des Schrifttums haben ursprünglich die Frage aufgeworfen, ob bestimmte summarische Verfahren wegen der Schnelligkeit, mit der sie durchzuführen sind, sich mit einer Vorabentscheidungsvorlage vereinbaren lassen. Die Antwort ist im Lichte der Rechtsprechung des EuGH eindeutig bejahend. Der Gerichtshof hat in einer Vielzahl von Urteilen teils implizit, teils ausdrücklich bestätigt, daß die Dringlichkeit oder der vorläufige Charakter eines solchen Verfahrens nicht das Recht eines Gerichts zur Anrufung des Gerichtshofes in Frage stellen kann, wenn das Gemeinschaftsrecht Grundlage seiner Entscheidung ist <sup>(1)</sup>.

So sind etwa die Urteile Stauder <sup>(2)</sup>, Deutsche Grammophon <sup>(3)</sup> und Polydor <sup>(4)</sup> auf Vorabentscheidungsersuchen im Rahmen von Verfahren der einstweiligen Anordnung bzw. der einstweiligen Verfügung ergangen. Weitere Urteile betrafen Vorlagen italienischer Gerichte in der vorstreitigen Phase des Mahnverfahrens oder des Verwaltungszwangsverfahrens <sup>(5)</sup>. Der EuGH hat dazu ausgeführt, daß „die Anrufung des Gerichtshofes ... nach Artikel 177 nicht davon [abhängt], ob das Verfahren, das mit der Abfassung der Vorlagefrage durch den einzelstaatlichen Richter abgeschlossen wird, streitigen Charakter aufweist oder nicht“ <sup>(6)</sup>. Ähnliches gilt für das Ermittlungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter, das nach französischem Recht dem eigentlichen Strafverfahren vorgeschaltet werden kann <sup>(7)</sup>. Auch eine Vorlage im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dem eine Verfügung des mit der Führung des Handelsregisters betrauten Rechtspflegers zugrunde lag) ist bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen <sup>(8)</sup>.

<sup>(1)</sup> Z. B. Urteil vom 24. 5. 1977, Hoffmann-La Roche, 107/76, Slg. 1977, S. 957, 972; Urteil vom 27. 10. 1982, Morson, 35 und 36/82, Slg. 1982, S. 3723, 3734.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 12. 11. 1969, 29/69, Slg. 1969, S. 419.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 8. 6. 1971, 78/70, Slg. 1971, S. 487.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 9. 2. 1982, 270/80, Slg. 1982, S. 329.

<sup>(5)</sup> Z. B. Urteil vom 17. 12. 1970, SACE, 33/70, Slg. 1970, S. 1213; Urteil vom 26. 10. 1971, Di Porro, 18/71, Slg. 1971, S. 811; Urteil vom 14. 12. 1971, Politi, 43/71, Slg. 1971, S. 1039; Urteil vom 12. 7. 1973, Geddo, 2/73, Slg. 1973, S. 865; Urteil vom 21. 2. 1974, Birra Dreher, 162/73, Slg. 1974, S. 201.

<sup>(6)</sup> Urteil vom 21. 2. 1974, a. a. O., S. 212.

<sup>(7)</sup> Urteil vom 24. 4. 1980, Chatain, 65/79, Slg. 1980, S. 1345.

<sup>(8)</sup> Urteil vom 12. 11. 1974, Haaga, 32/74, Slg. 1974, S. 1201.

Aus dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen dem nationalen Gericht und dem Gerichtshof ergibt sich weiterhin, daß der EuGH nicht befugt ist nachzuprüfen, „ob die Entscheidung, durch die er angerufen worden ist, den nationalen Vorschriften über die Gerichtsorganisation und das Verfahren entspricht“ (1). Mit diesem Argument wurde in der Rechtssache Reina der Einwand verworfen, die mit dem Rechtsstreit befaßte Kammer des vorliegenden (deutschen) Verwaltungsgerichts habe – behauptetermaßen entgegen nationalem Verfahrensrecht – den Vorlagebeschluß ohne die Mitwirkung der Laienrichter gefaßt. Der EuGH erachtet sich also auch dann für ordnungsgemäß befaßt, wenn das vorliegende Gericht fehlerhaft besetzt war oder wenn sonstige nationale Vorschriften in bezug auf die Verfahrensaussetzung und die Vorlage nicht beachtet wurden.

---

(1) Urteil vom 14. 1. 1982, Reina, 65/81, *Slg.* 1982, S. 33, 43.

## Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung

Nach dem Wortlaut von Artikel 177 Absatz 2 EWGV kann jedes Gericht eines Mitgliedstaats den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen, wenn es die Entscheidung über eine vorlagefähige Frage „zum Erlaß seines Urteils für erforderlich [hält]“. Dagegen sind nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV nur gewisse einzelstaatliche Gerichte zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet, nämlich solche, deren „Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“. Diese Formulierungen bedürfen der näheren Klärung.

### **A – Erheblichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorlagefragen**

#### *1. Das Beurteilungsermessen des nationalen Gerichts*

Artikel 177 EWGV sieht ein unmittelbares Zusammenwirken des EuGH mit den nationalen Gerichten im Rahmen eines nicht streitigen Verfahrens vor. Aus der Kooperationsfunktion dieses Verfahrens folgt, daß die Entscheidung über die Befassung des Gerichtshofes ausschließlich Sache des Prozeßgerichts, nicht der Parteien des Ausgangsverfahrens ist. Das Prozeßgericht bestimmt auch allein den Inhalt der Vorlagefragen; die Parteien (bzw. die Staatsanwaltschaft) können an Bestand und Fassung dieser Fragen nichts ändern<sup>(1)</sup>. Hierzu hat der EuGH in dem frühen Urteil *Singer* ausgeführt<sup>(2)</sup>.

„Nur die staatlichen Gerichte, nicht die Parteien der vor ihnen anhängigen Streitsachen können den Gerichtshof nach Artikel 177 anrufen. Damit haben auch nur die staatlichen Gerichte zu bestimmen, welche Fragen dem Gerichtshof vorzulegen sind. Die Parteien können die Fragen weder inhaltlich ändern noch für gegenstandslos erklären lassen.“

(1) Vgl. H.-W. Daig, *Auslegung und Anwendung von Art. 177 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, in: *Festschrift für H. Kutscher*, 1981, S. 79, 90. Siehe auch unten S. 79.

(2) Urteil vom 9. 12. 1965, 44/65, *Slg.* 1965, S. 1267, 1275.

Der Gerichtshof kann daher in dem besonderen Verfahren des Artikels 177 nicht gezwungen werden, sich auf Antrag einer Partei mit einer Frage zu befassen, die ihm vorzulegen nicht den Parteien, sondern nur dem staatlichen Gericht selbst zukommt ... Die gegenteilige Ansicht verkennt, daß die Verfasser von Artikel 177 ein unmittelbares Zusammenwirken des Gerichtshofes mit den staatlichen Gerichten in einem nichtstreitigen Verfahren vorsehen wollten, in dem die Parteien keinerlei Initiativrechte, sondern nur Gelegenheit zur Äußerung haben.“

Dem Prozeßgericht ist es unbenommen, auch in Ermangelung einer entsprechenden Parteiinitiative den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, erforderlichenfalls selbst gegen den erklärten Willen der Parteien. Da es sich hierbei um eine Zuständigkeitsfrage handelt, die in den Bereich der öffentlichen Ordnung fällt, muß der nationale Richter kraft Amtes vorlegen können <sup>(1)</sup>. Im übrigen wäre es auch sinnwidrig, ihm einfach deswegen die Anrufung des EuGH zu untersagen, weil die betreffende Frage der Aufmerksamkeit der Parteien entgangen ist oder weil sich diese dem Wirkungsbereich des Gemeinschaftsrechts entziehen wollen.

Die Ausübung der Vorlagekompetenz kann somit nicht durch die Parteien des Ausgangsverfahrens behindert werden, etwa „durch Vereinbarungen zwischen Privatpersonen ... , mit denen die Gerichte zur Einholung einer Vorabentscheidung verpflichtet werden sollen, indem ihnen die Möglichkeit zur unabhängigen Ausübung der ihnen in Artikel 177 Absatz 2 eingeräumten Beurteilungsbefugnis genommen wird“ <sup>(2)</sup>, oder durch Absprachen, mit denen sie zu einer Vorlage entgegen der normalen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Rechtsprechungsorganen der Mitgliedstaaten veranlaßt werden sollen <sup>(3)</sup>.

Dies schließt allerdings nicht aus, daß das nationale Verfahrensrecht den Parteien des Ausgangsverfahrens die Möglichkeit eröffnet, die Vorlage einer bestimmten Frage anzuregen bzw. zu beantragen, und daß gegen die etwaige Zurückweisung ihres Antrags nach nationalem Recht Rechtsbehelfe gegeben sind. Eine solche beschränkte Mitwirkungsbefugnis der Parteien würde das Vorlagemonopol des Prozeßrichters nicht aushöhlen, sondern im Gegenteil stärken, da die Parteien auf diese Weise das Prozeßgericht bei der Ausübung seines Vorlagerechts unterstützen könnten.

Im allgemeinen wird das mit einem Rechtsstreit befaßte nationale Gericht sich nur zu einer Vorlage entschließen, wenn es eine „Frage“ hat, d. h. wenn es glaubt, den klärenden Spruch des EuGH für seine Entscheidung zu benötigen. Die Vorlage setzt also das Vorhandensein „einer echten Schwierigkeit, die in einem aufgeschlossenen Betrachter Zweifel aufkommen läßt“ <sup>(4)</sup>, voraus. Ein solcher Zweifel kommt im allgemeinen nur auf, wenn Sinn und Zweck einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung nicht klar aus ihrem Wortlaut und Sinnzusammenhang hervorgehen oder wenn der Text echte oder scheinbare Lücken aufweist. In diesem Fall muß die Bedeutung des fraglichen Texts im Wege der Auslegung ermittelt bzw. der Inhalt des betreffenden Rechts durch Lückenfüllung ergänzt werden.

Darauf hinzuweisen ist, daß es für die Annahme der Vorlageberechtigung nach Artikel 177 Absatz 2 EWGV – anders als bei der Bestimmung des Umfangs der Vorlagepflicht nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV – entsprechend der Rechtshilfefunktion des Verfahrens nicht auf das Vorliegen objektiver Unklarheiten oder Lücken der Gemeinschaftstexte, sondern auf die subjektive Sicht des jeweiligen Prozeßrichters ankommt. Es ist darauf abzustellen, ob dieser glaubt, keine subjektive Gewißheit über den Bestand und Inhalt des fraglichen Gemeinschaftsrechts gewinnen zu können. Den nationalen Gerichten ist in diesem Zusam-

<sup>(1)</sup> Vgl. M. Lagrange, *a. a. O.*, S. 285.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 22. 11. 1978, *Matheus/Doego*, 93/78, *Slg.* 1978, S. 2203, 2210.

<sup>(3)</sup> Vgl. Urteil vom 11. 3. 1980, *Foglia/Novello I*, 104/79, *Slg.* 1980, S. 745, 759.

<sup>(4)</sup> E. Lafferrière, *Traité de jurisprudence administrative* 1887, Bd. I, S. 449.

menhang anzuraten, die Schwelle des Zweifels nicht zu hoch anzusetzen und von ihrem Vorlagerecht in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen, um so jede Möglichkeit einer Abweichung der nationalen Rechtsprechung von der Judikatur des EuGH auszuschließen (1). Die Mehrsprachigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, die Komplexität der Materie und die technischen und systematischen Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Bisher ist der EuGH jederzeit auf die tatsächlichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten des vorlegenden Gerichts eingegangen. In keinem Fall wurde ein Vorabentscheidungsersuchen deshalb zurückgewiesen, weil das herangezogene Gemeinschaftsrecht nicht klärungsbedürftig sei. Der EuGH hat seine ordnungsgemäße Befassung selbst in Fällen bejaht, in denen identische oder ähnliche Vorlagefragen bereits in einer früheren gleichgelagerten Vorabentscheidungssache entschieden worden waren (2). Ebenso hat er eine erneute Vorlage im Rahmen desselben Ausgangsverfahrens zugelassen, wenn die erste Vorabentscheidung nach Auffassung des Prozeßgerichts keine hinreichende Klarheit erbracht hat und diesem daher eine nochmalige Befassung des Gerichtshofes notwendig erschien (3).

Der Grundsatz der Prozeßökonomie gebietet es, daß der nationale Richter den EuGH mit einer Vorlagefrage nur befaßt, wenn er sich über die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im Rahmen des bei ihm anhängigen Verfahrens, d. h. die logische Verknüpfung zwischen der erbetenen Antwort und dem Ausgang des Verfahrens, klar geworden ist. Ein solches Vorgehen entspricht zudem dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Nach ständiger Spruchpraxis des EuGH ist die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ausschließlich Sache des streitentscheidenden nationalen Gerichts, das insofern über ein gewisses „Beurteilungsmessen“ verfügt (4). Da es die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung trägt und in diesem Rahmen das einschlägige Gemeinschaftsrecht auf den konkreten Einzelfall anzuwenden hat, ist es allein in der Lage, die Erforderlichkeit und Zweckdienlichkeit der Vorlage abschließend zu würdigen. Dem EuGH ist eine derartige Würdigung schon deshalb verwehrt, weil er damit gleichzeitig weitgehend über Fragen des innerstaatlichen Rechts befinden müßte (5).

In diesem Sinne hat der EuGH bereits in den Leiturteilen Van Gend & Loos (6) und Costa/ENEL (7) entschieden, daß Voraussetzung für seine Zuständigkeit nur sei, daß die Vorlagefrage erkennbar die Auslegung des Vertrages betrifft, daß dagegen die Erwägungen, von denen sich das nationale Gericht bei der Formulierung seiner Frage hat leiten lassen, sowie die Erheblichkeit, die es dieser Frage im Rahmen des Ausgangsverfahrens beimißt, der Nachprüfung durch den Gerichtshof entzogen sind.

---

(1) Vgl. P. Hay, Une approche politique de l'application de l'article 177 du traité CEE par les juridictions nationales, in: *CDE* 1971, S. 503.

(2) Urteil vom 27. 3. 1963, *Da Costa*, 28-30/62, *Slg.* 1963, S. 63; Urteil vom 4. 4. 1968, *Becher*, 13/67, *Slg.* 1968, S. 281; vgl. Entscheidungsgründe des Urteils vom 13. 5. 1981, *International Chemical Corporation*, 66/80, *Slg.* 1981, S. 1191, 1215. Siehe auch unten S. 103 ff.

(3) Urteil vom 24. 6. 1969, *Milch-, Fett- und Eierkontor*, 29/68, *Slg.* 1969, S. 165, 178. Siehe auch unten S. 102.

(4) Urteil vom 16. 12. 1981, *Foglia/Novello II*, 244/80, *Slg.* 1981, S. 3045, 3062.

(5) *M. Dausès*, *a. a. O.*, S. 127; vgl. *G. Vandersanden/A. Barav*, *a. a. O.*, S. 299; *P. Selmer*, Zur Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeitsfrage bei der Vorlage nach Art. 177 des EWG-Vertrages, in: *AWD* 1968, S. 424.

(6) Urteil vom 5. 2. 1963, 26/62, *a. a. O.*, S. 24.

(7) Urteil vom 15. 7. 1964, 6/64, *a. a. O.*, S. 1269; ähnlich Urteil vom 4. 2. 1965, *Albatros*, 20/64, *Slg.* 1965, S. 1, 8; Urteil vom 19. 12. 1968, *Salgoil*, 13/68, *Slg.* 1968, S. 679, 690; Urteil vom 14. 12. 1971, *Politi*, 43/71, *Slg.* 1971, S. 1039, 1048.

Er hat diesen Grundsatz in seiner späteren Rechtsprechung noch klarer herausgearbeitet. In der Rechtssache Damiani, in der eine Partei des Ausgangsverfahrens geltend gemacht hatte, die Vorlagefrage sei „angesichts der vor dem vorlegenden Gericht erhobenen Rügen unzweckmäßig“, hat er dieses Argument wie folgt zurückgewiesen (1):

„Der Gerichtshof ist ... nicht zuständig, über die Zweckmäßigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens zu befinden. Denn im Rahmen der in Artikel 177 des Vertrages vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof ist es Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts, das allein über eine unmittelbare Kenntnis des Sachverhalts und des Parteivorbringens verfügt und dem die Verantwortung für die zu erlassende Entscheidung obliegt, in voller Sachkenntnis die Erheblichkeit der in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit aufgeworfenen Rechtsfragen und die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung für den Erlaß seines Urteils zu beurteilen.“

Aus den gleichen Gründen ist es gemeinschaftsrechtlich unerheblich, in welchem Stadium des Ausgangsverfahrens vorgelegt wird. Zwar sollte das nationale Gericht aus Gründen der Prozeßökonomie erst in einem Verfahrensstadium vorlegen, in dem es den relevanten Sachverhalt bereits weitgehend aufgeklärt hat und die Zweckmäßigkeit der Vorlage zu überblicken vermag. Jedoch sind derartige Überlegungen einzig und allein Sache des Prozeßgerichts (2):

„Durch diese Erwägungen wird ... keinesfalls das Ermessen des nationalen Gerichts eingeschränkt, das allein über eine unmittelbare Kenntnis des Sachverhalts und der von den Parteien vorgetragene Argumente verfügt und die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung zu tragen hat und das daher die besseren Voraussetzungen für die Beurteilung der Frage besitzt, in welchem Verfahrensstadium es einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes bedarf.“

Daher hängt die Wahl des Zeitpunkts, zu dem ein nationales Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 177 vorlegt, von Gesichtspunkten der Prozeßökonomie ab, die abzuwägen Sache des nationalen Gerichts ist.“

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nur gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen mit unmittelbarer Wirkung Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein können. Diese Rechtsansicht wurde wiederholt von Verfahrensbeteiligten vor dem Gerichtshof geäußert und gelegentlich auch von den Generalanwälten mit der Begründung befürwortet, der nationale Richter habe nur unmittelbar geltende Rechtssätze des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Der EuGH hat sich dieser Auffassung in ständiger Rechtsprechung verschlossen. So hat er in der Rechtssache Mazzalai den Einwand der italienischen Regierung, die Vorlagefrage beziehe sich unzulässigerweise auf eine nicht unmittelbar anwendbare Richtlinie, mit der Begründung verworfen, daß es „nicht Sache des Gerichtshofes [ist], über die Entscheidungserheblichkeit von Vorlagefragen nach Artikel 177 zu befinden“, und daß im übrigen „eine Auslegung der Richtlinie unabhängig von ihren Wirkungen ... für das nationale Gericht zweckmäßig sein [kann], damit sichergestellt wird, daß das zur Durchführung der Richtlinie erlassene Gesetz gemeinschaftskonform ausgelegt und angewendet wird“ (3).

Diese Rechtsprechung ist zu begrüßen. Ihre Berechtigung hat sich insbesondere in verschiedenen jüngeren Verfahren erwiesen, in denen nationale Gerichte um die Auslegung von Gemeinschaftsrichtlinien ersuchten, um ihr nationales Recht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Richtlinie auslegen und anwenden zu können. Der

(1) Urteil vom 14. 2. 1980, 53/79, *Slg.* 1980, S. 273, 281; ähnlich auch Urteil vom 16. 12. 1981, *Foglia/Novello II*, *a. a. O.*

(2) Urteil vom 10. 3. 1981, *Irish Creamery Milk Suppliers Association*, 36 und 71/80, *Slg.* 1981, S. 735, 748; dazu L. Daniele, in: *Il Foro Italiano* 1982, IV, Spalte 26. Siehe auch oben S. 59 f.

(3) Urteil vom 20. 5. 1976, 111/75, *Slg.* 1976, S. 657, 666; ähnlich Urteil vom 12. 11. 1974, *Haaga*, 32/74, *Slg.* 1974, S. 1201. Dazu D. Maidani, *Effet direct des directives et compétence résiduelle des États membres*, in: *Recueil Dalloz-Sirey* 1980, S. 471.

EuGH hat in diesen Fällen unter Hinweis auf die Rechtshilfefunktion des Verfahrens das Erfordernis unterstrichen, „auf die vorgelegte Frage so zu antworten, daß das nationale Gericht die Grundsätze [der] Richtlinie anwenden kann, soweit sie nach den nationalen Rechtsvorschriften ... gelten“ (1).

Die Befugnis des nationalen Prozeßrichters, dem Gerichtshof Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung von Gemeinschaftsrecht vorzulegen, ist ein unmittelbar aus dem Vertrag fließendes umfassendes Recht, das durch den staatlichen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden kann (2); Artikel 177 EWGV ist insoweit zwingendes Recht. Allerdings ist der Umfang der Vorlageberechtigung deshalb nicht völlig unproblematisch, weil das Vorabentscheidungsverfahren nur einen Zwischenstreit im Rahmen des vor dem nationalen Gericht anhängigen Ausgangsverfahrens bildet, dessen Ablauf grundsätzlich von den Verfahrensregeln des nationalen Rechts bestimmt wird. Ein Zielkonflikt kann insbesondere zwischen der Vorlagefreiheit des vorinstanzlichen Richters und dem prozessualen Grundsatz der Bindung an die Beurteilung des übergeordneten Gerichts auftreten, so etwa wenn das Rechtsmittelgericht unter Aufhebung einer Entscheidung des nachgeordneten Gerichts die Sache an dieses zurückverweist, und das nachgeordnete Gericht nach innerstaatlichem Verfahrensrecht an die rechtliche Würdigung des Rechtsmittelgerichts gebunden ist. Dieser Fall lag den Rechtssachen Rheinmühlen Düsseldorf I und II (3) zugrunde, in denen es um die Vorschrift des § 126 Absatz 5 FGO (Bindung des Instanzgerichts an die rechtliche Beurteilung des Bundesfinanzhofes) ging.

In dem betreffenden Fall war gegen ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden, der die Sache an das Instanzgericht zurückverwies. Dieses setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH u. a. um Entscheidung darüber, ob eine Vorlage auch dann zulässig ist, wenn sich die Sache nach Aufhebung eines Urteils des erstinstanzlichen Gerichts durch ein höchstrichterliches Gericht im zweiten Rechtsgang befindet (4). In dem Beschwerdeverfahren gegen den Vorlagebeschluß legte der Bundesfinanzhof seinerseits dem EuGH eine nahezu identische Frage vor (5).

In seinen Urteilen hob der EuGH die entscheidende Bedeutung von Artikel 177 EWGV für die Gewähr der kommunitären Rechtseinheit hervor. Diese wäre gefährdet, wenn den nicht letztinstanzlichen Gerichten infolge ihrer Bindung an die rechtliche Beurteilung des übergeordneten Gerichts das Recht genommen würde, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen. Daher müsse das nicht letztinstanzliche Gericht, wenn es der Auffassung sei, daß es aufgrund der rechtlichen Beurteilung des Rechtsmittelgerichts zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Entscheidung gelangen könnte, frei entscheiden können, ob es dem Gerichtshof die zweifelhaften Fragen vorlegen soll:

„... die nationalen Gerichte [haben] ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof ..., wenn sie der Auffassung sind, daß eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen.

Sonach kann eine innerstaatliche Rechtsnorm, die nichtletztinstanzliche Gerichte an die rechtliche Beurteilung des übergeordneten Gerichts bindet, diesen Gerichten nicht das Recht nehmen, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vorzulegen, um die es in dieser rechtlichen Beurteilung geht. Etwas anderes müßte gelten, wenn die von dem nichtletztinstanzlichen Gericht gestellten Fragen sachlich mit Fragen identisch wären, die das letztinstanzliche Gericht bereits vorge-

(1) Urteil vom 7. 2. 1985, *Wendelboe*, 19/83, noch nicht veröffentlicht; ähnlich Urteil vom 15. 7. 1982, *Felicitas Rickmers-Linie*, 270/81, *Slg.* 1982, S. 2771, 2786.

(2) *M. Dausen*, a. a. O.

(3) Urteil vom 12. 2. 1974, 146/73, *Slg.* 1974, S. 139; Urteil vom 16. 1. 1974, 166/73, *Slg.* 1974, S. 33.

(4) Rechtssache 146/73, a. a. O.

(5) Rechtssache 166/73, a. a. O.

legt hat. Dagegen muß das nichtletztinstanzliche Gericht, wenn es der Auffassung ist, daß es aufgrund der rechtlichen Beurteilung des übergeordneten Gerichts zu einer das Gemeinschaftsrecht verletzenden Entscheidung gelangen könnte, frei entscheiden können, ob es dem Gerichtshof die Fragen vorlegt, die ihm zweifelhaft sind. Wären die nichtletztinstanzlichen Gerichte gebunden, ohne den Gerichtshof anrufen zu können, so wären dessen Zuständigkeit zur Vorabentscheidung wie auch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf allen Stufen der Gerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten eingeschränkt.“<sup>(1)</sup>

Diese Rechtsprechung hat weitreichende Bedeutung für die Praxis der nationalen Gerichte erlangt. Sie hat das Subordinationsverhältnis der Untergerichte im Verhältnis zu den Rechtsmittelgerichten im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts relativiert und damit die Vorlageberechtigung der Untergerichte entscheidend gestärkt<sup>(2)</sup>.

## 2. Die Überprüfung der Ermessensausübung durch den Gerichtshof

Wie aus dem Vorangegangenen erhellt, ist es grundsätzlich Sache des nationalen Prozeßgerichts, dem die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung obliegt, im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt zu beurteilen, ob die Einholung einer Vorabentscheidung erforderlich ist. Dem Beurteilungsspielraum des nationalen Gerichts sind jedoch gewisse immanente Grenzen gezogen, die sich aus der Natur des Vorabentscheidungsverfahrens selbst ergeben und deren Beachtung der Nachprüfung durch den EuGH unterliegt. Auszugehen ist einerseits von der Feststellung, daß der EuGH im Verfahren nach Artikel 177 EWGV nur über Fragen des Gemeinschaftsrechts befinden kann, andererseits von dem Umstand, daß eine Vorabentscheidung nur von einem Gericht im Rahmen einer rechtsprechenden Tätigkeit eingeholt werden kann<sup>(3)</sup>. Daraus hat der EuGH gefolgert, daß das Vorabentscheidungsersuchen nur zulässig ist, wenn es sich auf eine vorlagefähige Frage des Gemeinschaftsrechts<sup>(4)</sup> bezieht, die in einem echten Rechtsstreit aufgeworfen ist. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen, so erachtet der EuGH sich in unterdessen gefestigter Rechtsprechung für die Entscheidung über die Vorlagefrage für „nicht zuständig“.

Dies war etwa der Fall einer Vorlagefrage, die darauf abzielte, wie eine aufgrund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes gewährte Leistung nach französischem Sozialrecht zu qualifizieren ist<sup>(5)</sup>.

Zwei Beschlüsse, die auf Vorabentscheidungsersuchen des diensthabenden Richters des Tribunal d'Instance Hayange hin ergangen sind, haben diese Rechtsprechung konsequent fortgeführt. Im ersten Fall hatte der Prozeßrichter die Frage gestellt, „welchen Schutz ... der Vertrag im Hinblick auf die Einhaltung des fundamentalen Grundsatzes der Unabhängigkeit des Richters bei der Gesetzesanwendung [gewährt]“. Das Ausgangsverfahren betraf einen Rechtsstreit, zu dem es nach einem Verkehrsunfall in Frankreich gekommen war, in den lediglich französische Staatsangehörige verwickelt waren. Im zweiten Fall hatte der

(1) Urteil vom 16. 1. 1974, *a. a. O.*, S. 38.

(2) Dazu H. G. Schermers, in: *Ars Aequi* 1974, S. 406; P. Van Dijk, in: *SEW* 1974, S. 462; G. Bebr, in: *EuR* 1974, S. 358; J. A. Winter, in: *CMLR* 1974, S. 216; J. Leyten, in: *Nederlands Juristenblad* 1975, S. 1187; P. E. Goose, in: *RIW/AWD* 1975, S. 660; R. Riegel, in: *RIW/AWD* 1976, S. 110; T. Hartley, in: *ELR* 1975, S. 48; W. Gorter, in: *Nederlands Juristenblad* 1976, S. 636; R. Kovar, in: *JDI* 1976, S. 198.

(3) Siehe oben S. 53 ff., insbesondere S. 58 f.

(4) Siehe oben S. 35 ff.

(5) Urteil vom 17. 12. 1975, Adlerblum, 93/75, *Slg.* 1975, S. 2147.

gleiche Richter im Rahmen eines Rechtsstreits über eine Zwangsräumung durch Mieter danach gefragt, ob die gegen ihn erhobene Haftungsklage mit „den in der Natur des hier anwendbaren Gemeinschaftsrechts liegenden Anforderungen“ vereinbar ist. In beiden Fällen hat sich der EuGH mit Beschluß für „offensichtlich unzuständig“ erklärt, da der Begründung und Formulierung der Vorlageentscheidung zu entnehmen sei, daß die gestellte Frage „in keiner Hinsicht die Auslegung des EWG-Vertrags oder die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung eines Organs der Gemeinschaft betrifft“ (1).

Auf der gleichen Linie liegt das Urteil *Mattheus/Doego*. Das Amtsgericht Essen hatte in diesem Verfahren Fragen nach der Auslegung von Artikel 237 EWGV (Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft) gestellt; dabei ging es im Kern darum, ob der Beitritt Spaniens, Portugals und Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen auf absehbare Zeit unmöglich sei. Der EuGH verneinte seine Zuständigkeit mit der Begründung, die rechtlichen Bedingungen eines solchen Beitritts seien im Rahmen eines wohlabgegrenzten Verfahrens, d. h. in politischen Verhandlungen, erst noch zu bestimmen, so daß es nicht möglich sei, ihren Inhalt vorweg unter Einschaltung der Gerichte festzulegen (2). Die *ratio decidendi* dieser Entscheidung, die ein vorsichtiges Bekenntnis zur „political questions doctrine“ erkennen läßt, dürfte darin liegen, daß Artikel 237 EWGV nicht geeignet ist, Wirkungen in einem privatrechtlichen Vertrag zu entfalten, und daß derartige Wirkungen auch nicht durch Parteivereinbarung begründet werden können (3); die Parteien des Ausgangsverfahrens sollen den Gerichtshof nicht ohne Notwendigkeit zu hochpolitischen Äußerungen über die grundlegende Gestaltung und Ausrichtung der Gemeinschaft veranlassen können.

Andererseits achtet der EuGH strikt darauf, daß seine Antwort der Lösung eines echten Rechtsstreits dient. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß Artikel 177 EWGV ihm nicht die Aufgabe zuweist, rein beratende Stellungnahmen zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben; der Gerichtshof darf nicht mit einem Ratgeber verwechselt werden, der zum beliebigen Gebrauch um Rechtsauskunft angegangen wird. Dieser Gedanke wurde nachdrücklich in den Rechtssachen *Foglia/Novello I* und *II* unterstrichen, denen der folgende Sachverhalt zugrunde lag (4):

Die in Italien wohnhafte Beklagte des Ausgangsverfahrens, Frau Novello, hatte bei dem in dem gleichen Mitgliedstaat ansässigen Kläger dieses Verfahrens, Herrn Foglia, italienischen Likörwein bestellt, der nach Frankreich geliefert werden sollte. In dem Kaufvertrag war vereinbart worden, daß etwaige von den italienischen oder französischen Behörden erhobene Abgaben, „die mit der Regelung des freien Warenverkehrs zwischen den beiden Staaten unvereinbar oder zumindest nicht geschuldet seien“, nicht zu Lasten der Käuferin gehen sollten. Eine entsprechende Klausel enthielt der von der Firma Foglia mit einem Transportunternehmen geschlossene Vertrag über die Lieferung des Weins. Frau Novello beglich den Kaufpreis nebst Transportkosten, zog jedoch von dem in Rechnung gestellten Betrag gewisse von den französischen Zollbehörden erhobene Abgaben ab, von denen sie sich aufgrund der einschlägigen Vertragsklausel freigestellt glaubte. Mit seiner Klage begehrt Herr Foglia die Zahlung des Unterschiedsbetrags. In diesem Zusammenhang legte

(1) Beschluß vom 27. 6. 1979, 105/79, *Slg.* 1979, S. 2257; Beschluß vom 12. 3. 1980, 68/80, *Slg.* 1980, S. 771.

(2) Urteil vom 22. 11. 1978, 93/78, *Slg.* 1978, S. 2203, 2211.

(3) H. Matthies, Zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Vorlageverfahren (Art. 177 EWGV). Rechte des Gemeinschaftsbürgers gegen den Staat und gegen andere Gemeinschaftsbürger, in: *Gedächtnisschrift für L. Constantinesco*, 1983, S. 471, 483; dazu auch G. Bebr, in: *EuR* 1980, S. 244; ders., in: *CMLR* 1980, S. 525; M. I. Jalles, in: *Revista de Instituciones Europeas* 1979, S. 879.

(4) Urteil vom 11. 3. 1980, 104/79, *Slg.* 1980, S. 745; Urteil vom 16. 12. 1981, 244/80, *Slg.* 1981, S. 3045.

das italienische Prozeßgericht, die Pretura Bra, dem EuGH verschiedene Fragen nach der Vereinbarkeit der betreffenden französischen Abgabenregelung mit dem Gemeinschaftsrecht vor.

Da der EuGH fand, daß die Vorlagefragen nicht in den Rahmen seines durch Artikel 177 EWGV definierten Rechtsprechungsauftrags fielen, erklärte er sich für die Entscheidung für unzuständig. Er hat die Annahme seiner Unzuständigkeit in dem Urteil Foglia/Novello I im wesentlichen auf die nachstehenden Erwägungen gestützt (1):

„Die Parteien des Ausgangsverfahrens wollen ... offenbar eine Verurteilung der französischen Steuerregelung für Likörweine mittels eines Verfahrens vor einem italienischen Gericht erreichen, das von zwei privaten Parteien geführt wird, die über das angestrebte Ergebnis einig sind und die in ihren Vertrag eine Klausel aufgenommen haben, die das italienische Gericht zu einer Stellungnahme in dieser Frage veranlassen sollte. Der künstliche Charakter dieser Konstruktion ist um so deutlicher, als die Firma Danzas von den gegen die Erhebung der Verbrauchsabgabe vom französischen Recht eröffneten Rechtsbehelfen keinen Gebrauch machte, obwohl sie aufgrund der Vertragsklausel, die auch sie band, allen Grund hierzu hatte ...

In Artikel 177 des EWG-Vertrags ist dem Gerichtshof die Funktion anvertraut, jedem Gericht in der Gemeinschaft die Elemente der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Verfügung zu stellen, die zur Entscheidung wirklicher, bei ihm anhängiger Rechtsstreitigkeiten erforderlich sind. Könnte der Gerichtshof aufgrund von Abmachungen der oben dargestellten Art zu einer Entscheidung verpflichtet werden, so beeinträchtigte dies die Gesamtregelung des gerichtlichen Rechtsschutzes, der den einzelnen zu ihrem Schutz gegen die Anwendung vertragswidriger abgabenrechtlicher Vorschriften zur Verfügung steht.“

Die tragende Überlegung in den Entscheidungsgründen war somit die Feststellung, es handle sich um einen fiktiven Rechtsstreit bzw. eine künstliche Konstruktion, die der „normalen“ Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten der verschiedenen Mitgliedstaaten und zwischen diesen und dem EuGH zuwiderlaufe. Die Parteien seien sich über das Ergebnis einig gewesen und hätten mit Hilfe einer privatrechtlichen Vereinbarung eine in Wirklichkeit nicht benötigte Stellungnahme des Gerichtshofes herbeiführen wollen bzw. das Verfahren dem dafür eigentlich zuständigen französischen Richter entziehen wollen. Tatsächlich geht aus dem Sachverhalt hervor, daß beide Parteien des Ausgangsverfahrens in ihren Erklärungen vor dem Gerichtshof die behaupteten steuerlichen Diskriminierungen des französischen Rechts im wesentlichen übereinstimmend beschrieben und sich zudem in der Beurteilung der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der fraglichen Abgabenregelung einig waren.

Die Argumentation des EuGH hat lebhafte Auseinandersetzungen hervorgerufen. Vertreter des Schrifttums haben in ihr einen bedenklichen Angriff auf die in Artikel 177 EWGV verankerte Zuständigkeitsverteilung (2) gesehen und sie als Übergriff auf die Prärogativen des streitentscheidenden nationalen Richters gewertet, der allein in der Lage sei, darüber zu befinden, ob er „manipuliert“ oder mit einem fiktiven Streit befaßt wird (3). Geltend gemacht wurde auch, diese Rechtsprechung schränke den Grundsatz der Gleichordnung im Verhältnis zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof drastisch ein (4).

In dieser Perspektive hat auch das vorliegende Gericht selbst Unverständnis geäußert und daher im Wege einer erneuten Vorlage um Klarstellung der Bedeutung und Tragweite des

(1) A. a. O., S. 759.

(2) A. Tizzano, *Litiges fictifs et compétence préjudicielle de la Cour de justice européenne*; in: *Revue Générale de Droit International Public* 1981, S. 514; ders., in: *Il Foro Italiano* 1980, IV, Spalte 256.

(3) H. Matthies, a. a. O.

(4) A. Barav, *Preliminary Censorship? The Judgment of the European Court in Foglia Novello*, in: *ELR* 1980, S. 443; ders., *Imbroglia préjudiciel*, in: *RTDE* 1982, S. 431; vgl. auch G. Bebr, *Tatsächlicher Rechtsstreit als unabdingbare Voraussetzung einer Vorlage gemäß Art. 177 EWGV*, in: *EuR* 1980, S. 244; ders., in: *CMLR* 1980, S. 525; H. G. Schermers, in: *Ars Aequi* 1980, S. 796; P. Van Nuffel, in: *Rechtskundig Weekblad* 1981, Spalte 1247; H. Audretsch, in: *SEW* 1981, S. 390; A. Evans, in: *Journal of the Law Society of Scotland* 1981, S. 257.

Ersturteils nachgesucht. Die zweite Vorlegesache (Foglia/Novello II) gab dem EuGH Gelegenheit, seine Grundkonzeption zu der Aufgabenteilung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gemeinschaftsgericht zu bestätigen und näher zu präzisieren. Er hat dabei an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, daß die Beurteilung der Erforderlichkeit der Vorlage im Hinblick auf die faktischen und rechtlichen Umstände des Ausgangsverfahrens Sache des Prozeßgerichts ist, hat jedoch für sich das Recht in Anspruch genommen, diese Beurteilung insoweit zu überprüfen, als dies zur Feststellung seiner eigenen Zuständigkeit erforderlich ist (1):

„Es muß ... hervorgehoben werden, daß Artikel 177 dem Gerichtshof nicht die Aufgabe zuweist, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben, sondern daß er nach dieser Vorschrift einen Beitrag zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten zu leisten hat. Daher wäre der Gerichtshof nicht für die Beantwortung von Auslegungsfragen zuständig, die ihm im Rahmen konstruierter Verfahren vorgelegt würden, mit deren Hilfe die Parteien den Gerichtshof zur Stellungnahme zu gemeinschaftsrechtlichen Fragen veranlassen wollen, deren Beantwortung für die Entscheidung eines Rechtsstreits nicht objektiv erforderlich ist. Erklärt sich der Gerichtshof in einem solchen Fall für unzuständig, so wird damit in keiner Weise in die Befugnisse des nationalen Gerichts eingegriffen, sondern verhindert, daß das Verfahren nach Artikel 177 zu anderen als den diesem Verfahren eigenen Zwecken benutzt wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß sich der Gerichtshof hinsichtlich der Erheblichkeit der ihm vorgelegten Fragen zwar weitestgehend auf die Beurteilung durch das innerstaatliche Gericht verlassen können muß; er muß jedoch auch in die Lage versetzt werden, alle mit der Wahrnehmung seiner eigenen Aufgabe zusammenhängenden Fragen zu beurteilen, vor allem um gegebenenfalls, wie es die Pflicht jedes Gerichtes ist, festzustellen, ob er zuständig ist ...“

So revolutionär auch die Rechtsprechung Foglia/Novello auf den ersten Blick erscheinen mag, so wenig sollten ihre praktischen Auswirkungen überbewertet werden. Die Entscheidungen betrafen einen raren Ausnahmefall. Die Frontstellung des EuGH richtete sich in erster Linie gegen manipulierende Parteiabsprachen, die dem Geist und der Zweckbestimmung der vom Vertrag vorgesehenen gerichtlichen Zusammenarbeit zuwiderliefen; ihnen sollte ein Riegel vorgeschoben werden, um zu verhindern, daß sich das Vorabentscheidungsverfahren zu einem unerschwelligen und verschleierte Vertragsverletzungsverfahren entwickelt. Es wäre daher sicher irrig, aus diesen Urteilen auf eine restriktive Tendenz des EuGH gegenüber Vorlagen oder gar auf eine Wende in seiner Judikatur schließen zu wollen (2). Obwohl in späteren Verfahren wiederholt geltend gemacht wurde, es liege ein fiktiver Rechtsstreit vor, hat der EuGH in keinem dieser Fälle die in Foglia/Novello entwickelten Grundsätze erneut zur Anwendung gebracht (3).

Den nationalen Gerichten ist in diesem Zusammenhang zu raten, in Grenzfällen dem Vorabentscheidungsersuchen eine begründete Erklärung dafür beizufügen, warum sie im konkreten Fall eine Frage vorlegen, deren Tragweite über die für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens benötigte Rechtshilfe hinauszugehen scheint (4).

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß außer in den erörterten Fällen, in denen das Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich keinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht erkennen ließ bzw. ihm kein echter Rechtsstreit zugrunde lag, der EuGH es nur dann abgelehnt hat, auf die Vorlagefrage einzugehen, wenn das fragliche Gemeinschaftsrecht offensichtlich irrtümlich herangezogen wurde (5), und wenn das wahre Anliegen des Fragestellers weder aus

(1) *A. a. O.*, S. 3063; dazu G. Bebr, *The Possible Implications of Foglia Novello II*, in: *CMLR* 1982, S. 421; C. Gray, *Advisory Opinions and the European Court of Justice*, in: *ELR* 1983, S. 24; A. Tizzano, *Foglia-Novello atto II, ovvero la crisi dell' „uso alternativo“ dell' art. 177 CEE*, in: *Il Foro Italiano* 1982, IV, Spalte 308; H. Audretsch, in: *SEW* 1982, S. 776; D. Wyatt, in: *ELR* 1982, S. 186.

(2) U. Everling, *a. a. O.*, S. 32.

(3) Urteil vom 14. 1. 1981, *Chemical Farmaceutici*, 140/79, *Slg.* 1981, S. 1,13; Urteil vom 14. 1. 1981, *Vinal*, 46/80, *Slg.* 1981, S. 77, 91.

(4) Vgl. unten S. 80.

(5) Vgl. obiter dicta in Urteil vom 19. 12. 1968, *Salgoil*, 13/68, *Slg.* 1968, S. 679, 690, bzw. in Urteil vom 26. 9. 1985, *Thomasdüngrer*, 166/84, noch nicht veröffentlicht.

den Gründen der Vorlageentscheidung noch aus den Prozeßakten deutlich wurde. In einem solchen Fall wäre eine Antwort auf die Vorlagefrage reiner Formalismus gewesen. Sie hätte dem Prozeßrichter tatsächlich keine sachdienliche Entscheidungshilfe zukommen lassen. Bemerkenswert ist hierbei, daß der EuGH in derartigen Fällen keineswegs seine Zuständigkeit für die Entscheidung verneint hat, sondern sich auf die zurückhaltende Formel beschränkt hat, daß unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Ausgangsverfahrens „keine Veranlassung [besteht], die Frage des vorlegenden Gerichts zu beantworten“ (1) bzw. daß „es ... keiner Entscheidung ... [bedarf]“ (2).

Selbstverständlich bezweckt diese Spruchpraxis keinen Eingriff in den Verantwortungsbe-  
reich des nationalen Richters. Sie ist vielmehr als Ausdruck des kooperativen Charakters  
des Vorabentscheidungsverfahrens zu verstehen, das durch einen Urteilspruch, der dem  
Prozeßgericht erkennbar keine Entscheidungshilfe bieten kann, dieser Funktion ent-  
fremdet würde.

## **B – Die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte (3)**

### *1. Der Begriff des letztinstanzlichen Gerichts*

Ein entscheidender Punkt, der Auskunft über die Zweckbestimmung des Vorabentscheidungs-  
verfahrens gibt, ist der Umstand, daß die Vorlage nur für diejenigen nationalen Ge-  
richte zwingend vorgeschrieben ist, gegen deren Entscheidungen keine Rechtsmittel nach  
innerstaatlichem Recht gegeben sind, d. h., die in letzter Instanz entscheiden. Für die üb-  
rigen Gerichte ist die Vorlage fakultativ; der Vertrag versichert sie lediglich der Hilfe des  
Gerichtshofes, wenn sie diesem aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Klärung einer ge-  
meinschaftsrechtlichen Vorfrage überlassen. Der Begriff „letztinstanzlich“ ist also das  
maßgebliche Kriterium für die Qualifikation eines vorlageberechtigten Gerichts als vorla-  
geverpflichtet im Sinne von Artikel 177 Absatz 3 EWGV.

Im Schrifttum besteht ein Schulenstreit darüber, ob der Begriff des letztinstanzlichen Ge-  
richts konkret (funktionell) oder abstrakt (institutionell) zu verstehen ist.

Nach der konkreten (funktionellen) Betrachtungsweise bestimmt sich die Vorlagepflicht  
nach der jeweiligen Verfahrensart; sie bezieht sich nicht auf den Rang des betreffenden Ge-  
richts innerhalb der Gerichtshierarchie, sondern auf die Natur der zu treffenden Entschei-  
dung. Damit trifft sie neben den Gerichten „an der Spitze der Rechtsprechungspyramide  
auch diejenigen Gerichte, die gelegentlich endgültige Entscheidungen treffen müssen, dies

---

(1) Urteil vom 16. 9. 1982, Vlaeminck, 132/81, *Slg.* 1982, S. 2953, 2964.

(2) Urteil vom 21. 3. 1985, Celestri, 172/84, noch nicht veröffentlicht.

(3) Dazu allgemein A. Guggemoos, Die Vorlagepflichten deutscher Gerichte an das Bundesverfassungsgericht und an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Regensburg 1971; A. Beermann, Die Anrufungspflicht bei Auslegungsfragen nach Artikel 177 des EWG-Vertrages, in: *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern* 1971, S. 353.

aber einzig und allein in einem solchen Fall“ (1), d. h., wenn wegen der Eigenart des anhängigen Rechtsstreits (z. B. Höhe des Streitwerts) kein Rechtsmittel statthaft ist. Hierbei können in der Praxis Abgrenzungsprobleme entstehen, so etwa wenn nicht von Anfang an feststeht, ob gegen die zu erwartende Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (z. B. wenn eine bestimmte Berufungssumme erreicht werden muß oder wenn das Rechtsmittel vom entscheidenden Gericht selbst oder vom Rechtsmittelgericht zugelassen werden muß) (2).

Dagegen sind nach der abstrakten (institutionellen) Betrachtungsweise ausschließlich die hierarchisch obersten Gerichte vorlageverpflichtet (3).

Für die konkrete Theorie spricht, daß sie den Rechtsschutz der einzelnen auf allen Stufen der Gerichtshierarchie sicherstellt. Tatsächlich realisiert sich die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen endgültig erst auf der Ebene der letztinstanzlichen Gerichte; diese erlassen Entscheidungen, die nicht mehr abänderbar sind (4). Nur in diesem Fall kann dem einzelnen durch eine etwaige fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein endgültiger Schaden entstehen. Dagegen können in den früheren Verfahrensstadien mögliche Fehler der Unterinstanz noch mit den Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts geltend gemacht und durch die übergeordneten Instanzen berichtigt werden (5).

Demgegenüber hat die abstrakte Theorie den Vorteil, daß sie eine Überlastung des EuGH mit Verfahren untergeordneter Bedeutung vermeidet. Sie ist weniger am Rechtsschutzgedanken als an dem Erfordernis der Wahrung der objektiven Rechtsordnung orientiert. Bekanntlich haben die Entscheidungen der hierarchisch obersten Gerichte eine weitreichende Präjudizwirkung; sie beeinflussen die Einstellung der nachgeordneten Gerichte und bilden daher den „harten Kern“ der nationalen Rechtsprechung (6). Abweichungen, Meinungsverschiedenheiten und die daraus folgende Rechtsunsicherheit auf dieser Ebene gefährden in besonderem Maß die Einheitlichkeit und den Bestand der Gemeinschaftsrechtsordnung (7).

Der EuGH hat die Streitfrage bisher nicht eindeutig entschieden, scheint jedoch eher der konkreten Betrachtungsweise zuzuneigen. Anhaltspunkte dafür finden sich insbesondere in dem Grundsatzurteil *Costa/ENEL*, das auf eine Vorlage des Friedensgerichts (*Giudice Conciliatore*) Mailand zurückging. Gegen die Entscheidungen der italienischen Friedens-

(1) G. Vandersanden/A. Barav, *a. a. O.*, S. 281.

(2) Vgl. U. Everling, *a. a. O.*, S. 35.

(3) Es dürfte sich hierbei um folgende Gerichte handeln:

*Belgien*: Cour de Cassation; Conseil d'État. *Dänemark*: Højesteret.

*Bundesrepublik Deutschland*: Bundesverfassungsgericht; Bundesgerichtshof; Bundesverwaltungsgericht; Bundesarbeitsgericht; Bundesfinanzhof; Bundessozialgericht. *Griechenland*: Arios Pagos (Kassationsgerichtshof); Symbolio Epikratias (Staatsrat); Anotato Idiko Dikastirio (Oberstes Sondergericht). *Frankreich*: Cour de Cassation; Conseil d'État. *Irland*: Supreme Court. *Italien*: Corte Costituzionale; Corte Suprema di Cassazione; Consiglio di Stato. *Luxemburg*: Cour de Cassation; Conseil d'État. *Niederlande*: Hoge Raad; Raad van State; Centrale Raad van Beroep; College van Beroep voor het Bedrijfsleven; Tariefcommissie. *Verinigtes Königreich*: House of Lords; Privy Council.

(4) J. Boulouis/R.-M. Chevallier, *a. a. O.*, S. 151.

(5) Für die konkrete Theorie: L. Constantinesco, *Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, a. a. O.*, S. 826; H. Ipsen, *Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972*, S. 768; G. Vandersanden/A. Barav, *a. a. O.*; G. Bebr, *Development of Judicial Control of the European Communities, a. a. O.*, S. 380; H.-W. Daig, *Aktuelle Fragen der Vorabentscheidungen nach Art. 177 EWG-Vertrag, unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsprechung und Praxis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften*, in: *EuR* 1968, S. 371, 372; U. Everling, *a. a. O.*; M. Dausen, *a. a. O.*, S. 126.

(6) Schlußanträge Capotorti, C.I.L.F.I.T., 283/81, *Slg.* 1982, S. 3432, 3440.

(7) Für die abstrakte Theorie: A. Bleckmann, *Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 2. Aufl. 1978*, S. 144; C. Tomuschat, *Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften, Köln/Berlin 1964*, S. 44; M. Lagrange, *a. a. O.*, S. 283.

gerichte kann zwar im allgemeinen Berufung eingelegt werden; jedoch hatte das vorliegende Gericht im konkreten Fall aufgrund des geringen Streitwerts in letzter Instanz zu entscheiden. Nach Ansicht des EuGH fiel die Vorlage unter Artikel 177 Absatz 3 EWGV, da „staatliche Gerichte, deren Entscheidungen *wie vorliegend* (Unterstreichung des Verfassers) nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, den Gerichtshof um Vorabentscheidung ... ersuchen [müssen]“ (1). Allerdings dürfte diese Feststellung lediglich als obiter dictum zu verstehen sein. Sie sollte daher nicht überbewertet werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was mit „Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts“ gemeint ist. Unstreitig bezieht sich dieser Ausdruck auf alle Rechtsbehelfe, mit denen eine von einem Gericht erlassene Entscheidung von einem höheren Gericht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Berufung) oder auch nur in rechtlicher Hinsicht (Revision oder Kassation) überprüft werden kann.

Ausgenommen davon sind gewisse außerordentliche Rechtsbehelfe im Hinblick auf ihre begrenzten und spezifischen Auswirkungen. Dazu gehören Verfahren, in denen dasselbe oder ein anderes Gericht noch einmal mit der gleichen Sache befaßt wird (z. B. Wiederaufnahmeverfahren). Ebenfalls hierher gehört das dem romanischen Rechtskreis eigene Institut des *pourvoi dans l'intérêt de la loi*, ein Rechtsbehelf, der nur hinsichtlich rechtskräftiger Entscheidungen eingelegt werden kann und lediglich Präjudizwirkung pro futuro entfaltet (2). Da derartige Rechtsbehelfe selbst gegen Urteile der hierarchisch obersten Gerichte offenstehen, würde ihre Einbeziehung dazu führen, daß Artikel 177 Absatz 3 EWGV seinen Sinn verlöre.

Ähnliches gilt für die Verfassungsbeschwerde nach deutschem Recht. Sie ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nach rechtskräftigem Abschluß des nichtverfassungsgerichtlichen Verfahrens ein neues Verfahren eröffnet (3). Darauf hinzuweisen ist jedoch, daß das Bundesverfassungsgericht als solches – ebenso wie die italienische Corte Costituzionale – nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV vorlageverpflichtet ist.

Nach unterdessen gefestigter Rechtsprechung des EuGH greift die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte erst im Hauptverfahren, nicht bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung oder einstweiligen Verfügung ein; denn insoweit bleibt es den Parteien unbenommen, anschließend das Hauptverfahren einzuleiten. Den aus der Zielsetzung von Artikel 177 EWGV fließenden Anforderungen ist im summarischen Verfahren Genüge getan, „wenn in einem ordentlichen Verfahren zur Hauptsache eine erneute Prüfung jeder im summarischen Verfahren nur vorläufig entschiedenen Frage des Gemeinschaftsrechts möglich ist, gleichgültig, ob dieses Verfahren unter allen Umständen oder nur auf Betreiben der unterlegenen Partei eingeleitet werden muß“ (4).

(1) Urteil vom 15. 7. 1964, 6/64, a. a. O., S. 1268.

(2) F. Dumon, *Les questions préjudicielles*, in: *Le droit des Communautés européennes*, Brüssel 1969, S. 341, 353.

(3) K. Feige, a. a. O., S. 540.

(4) Urteil vom 24. 5. 1977, Hoffmann-La Roche, 107/76, a. a. O.; Urteil vom 27. 10. 1982, Morson, 35 und 36/82, a. a. O.. Zur Vorlageberechtigung in diesen Verfahren siehe oben S. 59.

## 2. Der Umfang der Vorlagepflicht

Der Umfang der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte war seit jeher Gegenstand dogmatischer Auseinandersetzungen. Im Schrifttum wird nahezu einhellig die Auffassung vertreten, daß die Vorlageverpflichtung dann entfällt, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit oder Auslegung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts entstehen kann. Diese Schlußfolgerung findet eine Stütze im Wortlaut von Artikel 177 Absatz 2 EWGV, wonach die mitgliedstaatlichen Gerichte nur vorlageberechtigt sind, soweit sie die Entscheidung des EuGH „für erforderlich“ halten (1).

Zur Begründung dieser Ansicht wird allgemein die der französischen Rechtsordnung entlehnte Theorie des „acte clair“ herangezogen (2). Das Bemühen um eine ordnungsgemäße Rechtspflege erfordert von den Gerichten, daß sie dilatorische Manöver ausschließen, die das anhängige Verfahren nur unnötig verzögern würden. Dementsprechend wird geltend gemacht, die Vorabentscheidungsvorlage solle nur bei Vorliegen einer echten Schwierigkeit bei der Feststellung des Inhalts und der Tragweite des Gemeinschaftsrechts in Erwägung gezogen werden.

Die Theorie des „acte clair“ entstand in Frankreich im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative bei der Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Verträge. Die Auslegung solcher Verträge ist der vollziehenden Gewalt als dem Verantwortungsträger auf internationaler Ebene vorbehalten; den Gerichten ist lediglich ihre Anwendung erlaubt. Bedürfen sie der Auslegung, so haben sie das Außenministerium um offizielle und authentische Klärung der fraglichen Vertragsbestimmungen zu ersuchen. Um die Rolle der vollziehenden Gewalt zu beschränken und ihre Einwirkung auf die Rechtsprechung zu begrenzen, haben die Gerichte die Lehre vom „acte clair“ entwickelt, womit sie sich die Kontrolle über das Vorhandensein oder Fehlen wirklicher Auslegungsschwierigkeiten vorbehalten und somit einen weiten Ermessensspielraum gewinnen (3). Diese Doktrin wurde vor allem in Fällen herangezogen, in denen ausschließlich private Interessen auf dem Spiel standen und die Anwendung des fraglichen Vertragsrechts keine Schwierigkeiten bereitete.

In den sechziger Jahren haben sich der französische Conseil d'État und – etwas zaghafter – die französische Cour de Cassation auf die „acte clair“-Doktrin gestützt, um den Umfang der Vorlageverpflichtung nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV zu umschreiben. Dies ermöglichte ihnen, die Auslegung des EuGH durch ihre eigene Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu ersetzen (4).

Die Obergerichte verschiedener anderer Mitgliedstaaten haben sich im Ergebnis der „acte clair“-Doktrin angeschlossen. So hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht in einem Fall

(1) Dazu D. Schefold, Zweifel des erkennenden Gerichts. Beiträge zur richterlichen Grundsatzvorlage, zur Völkerrechtsverifikation und zur Altrechtsqualifikation durch das Bundesverfassungsgericht, sowie zur Vorabentscheidung im Europarecht, Berlin 1971. Vgl. oben S. 62 f.

(2) E. Schober, Die Lehre vom „Acte clair“ im französischen Recht. Ein Beitrag zu Art. 177 EWG-Vertrag, in: *NJW* 1966, S. 2252; P. Pescatore, L'interprétation du droit communautaire et la doctrine de „l'acte clair“, in: *Bulletin des Juristes européens* 1971, S. 49; ders., Interpretation of Community Law and the Doctrine of „acte clair“, in: *Legal Problems of an Enlarged Community*, London 1972, S. 27.

(3) Schlußanträge Capotorti, a. a. O., S. 3435.

(4) *Conseil d'État*: Rechtssache Shell Berre, in: *Recueil Lebon* 1964, S. 344; Rechtssache Syndicat national des importateurs français en produits laitiers, in: *Recueil Lebon* 1967, S. 41; Rechtssache Syndicat des importateurs de vêtements et produits artisanaux, in: *Recueil Lebon* 1979, S. 373; Rechtssache Groupement d'intérêt économique Vipal, in: *Recueil Dalloz-Sirey* 1982, Jurisprudence, S. 209; *Cour de Cassation*: Rechtssache Lapeyre, in: *Recueil Dalloz-Sirey* 1967, Jurisprudence, S. 465; Rechtssache Pieron et Dufour, in: *Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation*, Chambre Criminelle, 1973, S. 692. Dazu auch L. Constantinesco, a. a. O., S. 831.

die Vorlage an den EuGH mit der Begründung abgelehnt, die fragliche Gemeinschaftsrechtsbestimmung sei nicht in Frage gestellt, und für ihre Auslegung sei deshalb kein Raum, „weil diese Vorschrift nicht auslegungsbedürftig ist“ (1).

Im europarechtlichen Schrifttum ist die „acte clair“-Doktrin überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Zwar wird allgemein anerkannt, daß die Vorlagepflicht sich nicht auf Fragen erstreckt, auf die es bei vernünftiger Betrachtungsweise für den unbefangenen Juristen nur eine Antwort geben kann. Jedoch wird eingewandt, daß die voreilige Zulassung einer solchen Praxis zur Relativierung der Vorlageverpflichtung und damit zur Aushöhlung des Vorabentscheidungsverfahrens führen müßte. „Klarheit“ kann nicht bereits dann angenommen werden, wenn der Prozeßrichter subjektive Gewißheit über den Inhalt des Gemeinschaftsrechts gewinnen zu können glaubt, sondern nur, wenn die fragliche Norm objektiv betrachtet keinerlei Zweifel im Hinblick auf ihre Gültigkeit und Inhaltsbestimmung aufkommen läßt. Anders als bei der Frage der Vorlageberechtigung ist insoweit also nicht auf die subjektive Sicht des jeweiligen Prozeßrichters, sondern auf die objektiven Umstände abzustellen; denn andernfalls hinge der Umfang der Vorlageverpflichtung von der individuellen Entscheidungsfreudigkeit und dem Selbstvertrauen des Prozeßrichters ab (2). Dies könnte der Manipulation der Vorlageverpflichtung vor allem durch an souveräne Entscheidungen gewohnte Gerichte Vorschub leisten und dadurch die Zweckbestimmung der obligatorischen Vorlage, die Wahrung der kommunitären Rechtseinheit, vereiteln (3).

Gegen die „acte clair“-Doktrin wird weiterhin eingewandt, die Feststellung, daß die Antwort auf eine Frage eindeutig sei, sei bereits das Ergebnis der Auslegung und könne daher nicht vor dieser erfolgen; denn ob eine Norm klar oder dunkel sei, entscheide gerade der, der auslegt, bei der Erledigung seiner Aufgabe (4). Zudem sei der Begriff des „acte clair“ wegen der Komplexität und Interdependenz der gemeinschaftsrechtlichen Materie für diese ungeeignet (5).

Der EuGH hat bereits in dem Urteil *Da Costa* die Auffassung vertreten, die Vorlagepflicht nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV sei grundsätzlich unbeschränkt und lasse eine Ausnahme nur insoweit zu, als die Wirkung einer bereits in einem früheren gleichgelagerten Fall ergangenen Vorabentscheidung „im Einzelfall den inneren Grund dieser Verpflichtung entfallen und sie somit sinnlos erscheinen“ lasse (6).

Dieser Standpunkt wurde in dem Urteil *C.I.L.F.I.T.* ergänzt und nuanciert. Die Vorlagefrage ging im wesentlichen dahin, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Pflicht zur Vorlage nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV davon abhängt, „daß ein vernünftiger Auslegungszweifel besteht“. Die Vorabentscheidung hat erstmals umfassend und im Zusammenhang Umfang und Grenzen der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte definiert und dabei die folgenden Leitkriterien entwickelt (7):

– Artikel 177 EWGV eröffnet keinen Rechtsbehelf für die Parteien des Ausgangsverfahrens. Das Prozeßgericht muß also nicht schon allein deshalb vorlegen, weil eine Partei

(1) Urteil vom 14. 2. 1969, BVerwGE Bd. 31, S. 279, 284.

(2) B. Beutler/R. Bieber/J. Pipkorn/J. Streil, *Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik*, 2. Aufl. 1982, S. 219; H.-W. Daig, *a. a. O.*, S. 259, 287.

(3) Vgl. R. Kovar, *La Cour de justice des Communautés européennes et l'intégration des systèmes juridiques: analyse fonctionnelle de la procédure du renvoi préjudiciel en interprétation*, in: *Federalism and Supreme Courts and the Integration of Legal Systems* 1973, S. 217; G. Bebr, *a. a. O.*, S. 515.

(4) Schlußanträge Capotorti, *a. a. O.*, S. 3436.

(5) P. Pescatore, *a. a. O.*,

(6) Urteil vom 27. 3. 1963, 28-30/62, *a. a. O.*, S. 81.

(7) Urteil vom 6. 10. 1982, 283/81, *Slg.* 1982, S. 3415, 3428.

geltend macht, der Rechtsstreit werfe eine Frage nach der Auslegung von Gemeinschaftsrecht auf. Es obliegt ihm vielmehr, den EuGH gegebenenfalls von Amts wegen anzurufen.

- Da die Prüfung der Erforderlichkeit der Vorlage in den Verantwortungsbereich des nationalen Gerichts fällt, entfällt die Vorlagepflicht dann, wenn die aufgeworfene Frage nicht entscheidungserheblich ist, d. h., wenn die Antwort keinesfalls Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann.
- Die Vorlagepflicht entfällt weiterhin, wenn bereits eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH zu der betreffenden Rechtsfrage besteht, gleich in welcher Verfahrensart sich diese Rechtsprechung herausgebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen mit den bereits geklärten nicht völlig identisch sind.
- Schließlich entfällt die Vorlagepflicht auch dann, wenn „die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig [ist], daß keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt“. Diese Feststellung wird jedoch erheblichen Einschränkungen unterworfen, womit sichergestellt werden soll, daß sich die Schwelle des vernünftigen Zweifels nach objektiven Kriterien richtet und daß den spezifischen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts (Mehrsprachigkeit der Texte, terminologische Neuerungen, Bestimmung des Sach- und Sinnzusammenhangs usw.) Rechnung getragen wird. Als zentraler Test ist dabei die Frage zu prüfen, ob mit einer abweichenden Entscheidung durch die Gerichte anderer Mitgliedstaaten oder den EuGH zu rechnen ist. Die diesbezüglichen Urteilsgründe seien nachstehend im Wortlaut angeführt (1):

„Das innerstaatliche Gericht darf ... nur dann davon ausgehen, daß [keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt,] wenn es überzeugt ist, daß auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewißheit bestünde. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf das innerstaatliche Gericht davon absehen, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen, und sie statt dessen in eigener Verantwortung lösen.

Ob diese Möglichkeit besteht, ist jedoch unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts und der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung zu beurteilen.

Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefaßt sind und daß die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen.

Sodann ist auch bei genauer Übereinstimmung der sprachlichen Fassungen zu beachten, daß das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet. Im übrigen ist hervorzuheben, daß Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.

Schließlich ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.“

Das Schrifttum hat das Urteil C.I.L.F.I.T. überwiegend als wertvolle Klarstellung empfunden (2). Die Entscheidung läuft auf ein vorsichtiges Bekenntnis zur „acte clair“-Doktrin

(1) A. a. O., S. 3430.

(2) G. Bebr, *The Rambling Ghost of „Cohn-Bendit“: Acte Clair and the Court of Justice*, in: *CMLR* 1983, S. 439; A. C. Evans, *National Courts of Last Resort and the European Court*, in: *The Journal of the Law Society of Scotland* 1983, S. 201; K. Lenaerts, *La modulation de l'obligation de renvoi préjudiciel*, in: *CDE* 1983, S. 471; J. C. Masclat, *Vers la fin d'une controverse? La Cour de justice tempère l'obligation de renvoi préjudiciel en interprétation faite aux juridictions suprêmes (art. 177, al. 3, C. E. E.)*, in: *RMC* 1983, S. 363; N. Catalano, in: *Giustizia Civile* 1983, I, S. 12; S. Grosby, in: *The Journal of the Law Society of Scotland* 1983, S. 343; M. Lagrange, in: *RTDE* 1983, S. 159; R. H. Lauwaars, in: *SEW* 1983, S. 348; E. Millarg, in: *EuR* 1983, S. 163; H. G. Schermers, in: *Ars Aequi* 1983, S. 323; P. Van Nuffel, in: *Rechtskundig Weekblad* 1983, Spalte 2324; T. Millet, in: *New Law Journal* 1983, S. 443; A. Tizzano, in: *Il Foro Italiano* 1983, IV, Spalte 63; W. Daenzer-Vanotti, in: *RIW/AWD* 1983, S. 282; N. P. Gravells, in: *The Law Quarterly Review* 1983, S. 518.

hinaus, ohne diese allerdings beim Namen zu nennen. Sie liefert zwar aufgrund ihrer notwendigerweise abstrakten Formulierungen dem Prozeßrichter keine unmittelbare Handlungsanweisung, und befreit ihn insbesondere nicht von seiner Aufgabe, die Erforderlichkeit einer Vorlage in eigener Verantwortung zu prüfen, gibt ihm jedoch nützliche Orientierungshilfen an die Hand <sup>(1)</sup>.

Hervorzuheben ist, daß das Urteil C.I.L.F.I.T. nachdrücklich vor einer allzu geflissentlichen Heranziehung der „acte clair“-Doktrin warnt. Wird die genaue Bedeutung der verwendeten Begriffe in ihrem Zusammenhang verkannt, so kann dies für die Einheit der Gemeinschaftsrechtsordnung und die Rechtssicherheit der Marktbürger verhängnisvolle Verwirrungen nach sich ziehen, da einzelstaatliche Gerichte erfahrungsgemäß dazu neigen, Gemeinschaftsbestimmungen mit den Methoden und im Hinblick auf die Zielbestimmungen ihres eigenen internen Rechts auszulegen.

Die Behutsamkeit, zu der das Urteil den nationalen Richter bei der eigenverantwortlichen Auslegung von Gemeinschaftsrecht mahnt, ist um so mehr angebracht, wenn es um die Feststellung der Ungültigkeit und die daraus resultierende Nichtanwendung eines kommunitären Rechtssatzes geht. Die Anforderungen, die hier an das einzelstaatliche Gericht zu stellen sind, sind beträchtlich, bedenkt man, daß die Rechtsakte des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in einem genau vorgeschriebenen Verfahren unter Mitwirkung im allgemeinen mehrerer Gemeinschaftsorgane erlassen und dabei von qualifizierten Juristen dieser Organe mitgeprüft werden. Daher wird in der Praxis kaum ein Fall denkbar sein, in dem ein einzelstaatliches Gericht zu der Feststellung gelangen könnte, der fragliche Rechtsakt trage den Makel der Ungültigkeit derart offensichtlich auf der Stirn, daß eine Einschaltung des EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens überflüssig erschiene.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, daß mit der Feststellung der Ungültigkeit einer Gemeinschaftsregelung im allgemeinen tiefgreifende wirtschaftliche Konsequenzen verbunden sind. Daher setzt eine solche Feststellung im eigenen Verantwortungsbereich des nationalen Gerichts eine umfassende Kenntnis der kommunitären Verfahren und Mechanismen voraus. Insbesondere die Beurteilung der zeitlichen Auswirkungen einer etwaigen Ungültigkeit kann delikate Probleme aufwerfen, da hierbei die spezifischen Merkmale wirtschaftsrechtlicher Regelungen im Auge zu behalten sind, so insbesondere die Verpflichtung, die Kontinuität zu wahren, die dem rechtlichen Rahmen der Wirtschaftstätigkeit eine gewisse Dauer verleiht und den Vertrauensschutz der betroffenen Marktbürger gewährleistet.

### *3. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Vorlagepflicht*

Nach allgemeiner Auffassung stellt die rechtswidrige Unterlassung der Vorabentscheidungsvorlage durch ein letztinstanzliches Gericht eine dem betreffenden Mitgliedstaat zuzurechnende Vertragsverletzung dar, die im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 169, 170 EWGV) sanktioniert werden kann.

Allerdings hat die Kommission bisher aus Zweckmäßigkeitserwägungen in derartigen Fällen von der Erhebung der Staatenklage abgesehen <sup>(2)</sup>, dies wohl hauptsächlich in dem

<sup>(1)</sup> U. Everling, *a. a. O.*, S. 39.

<sup>(2)</sup> Siehe insbesondere die Antwort der Kommission vom 27. 5. 1975 auf die schriftliche Anfrage Nr. 23/75 des Mitglieds des Europäischen Parlaments, Herrn Cousté, vom 14. 3. 1975, *ABl. EG* 1975, C 161, S. 11.

Bestreben, nicht die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zu untergraben, die die Grundlage des Vorabentscheidungsverfahrens bilden. Sie scheint dabei von der rechtspolitischen Überlegung auszugehen, daß das Vertragsverletzungsverfahren eine „ultima ratio“ ist und daher nur eingeleitet werden sollte, wenn die obersten nationalen Gerichte die Inanspruchnahme dieses Verfahrens grundsätzlich und systematisch ablehnen (1).

Die Gewähr für die Einheit der Gemeinschaftsrechtsordnung beruht also in erster Linie auf der freiwilligen Gefolgschaftstreue der nationalen Gerichte; ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unterlassener Vorlage hätte zudem keine Auswirkungen auf die in Rechtskraft erwachsene Anlaßentscheidung. Dies bedeutet allerdings keineswegs, daß der betreffende Mitgliedstaat von seiner Verpflichtung aus Artikel 171 EWGV entbunden wäre, den durch das nationale Urteil möglicherweise herbeigeführten gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beseitigen. Im übrigen kann ein sachliches Interesse an der Feststellung der Vertragsverletzung auch deshalb bestehen, weil diese die Grundlage für eine Haftung abgeben kann, die den säumigen Mitgliedstaat infolge seiner Pflichtverletzung gegenüber anderen Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft oder einzelnen treffen kann (2).

Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß bereits das nationale Recht Sanktionen an eine Verletzung der Vorlagepflicht knüpfen kann. Im deutschen Recht stellt sich das Problem unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlichen Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Die zentrale verfassungsrechtliche Frage ist dabei, ob der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren „gesetzlicher Richter“ im Sinne der genannten Vorschrift ist (3).

Mit dieser Streitfrage war das Bundesverfassungsgericht aus Anlaß zweier Verfassungsbeschwerden befaßt, mit denen die jeweiligen Beschwerdeführer geltend machten, dadurch ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden zu sein, daß ein oberster Gerichtshof des Bundes (Bundesfinanzhof) die Anrufung des EuGH entgegen der Vorlageverpflichtung nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV unterlassen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundsatzfrage in beiden Fällen dahingestellt sein lassen, die Verfassungsbeschwerde jedoch deshalb zurückgewiesen, weil die Vorlage jedenfalls nicht willkürlich unterblieben sei. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG schütze nicht vor Verfahrensfehlern, die infolge eines Irrtums des Gerichts unterlaufen, sondern nur gegen Willkür. Von Willkür aber könne nur die Rede sein, wenn sich die Entscheidung bei der Anwendung und Auslegung von Zuständigkeitsnormen so weit von dem beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entferne, daß sie nicht mehr zu rechtfertigen sei (4).

---

(1) Vgl. C.-D. Ehlermann, Die Verfolgung von Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission. Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Festschrift für H. Kutscher*, 1981, S. 135; P. Cahier, Les articles 169 et 171 du traité instituant la CEE à travers la pratique de la Commission et la jurisprudence de la Cour, in: *CDE* 1974, S. 3.

(2) Vgl. Urteil vom 7.2.1973, Kommission/Italien, 39/72, *Slg.* 1973, S. 101, 112.

(3) Dazu M. Dausers, a. a. O.; K.-V. Schiller, Unterlassene Vorlagepflicht nach Art. 177 III EWGV an den EuGH als Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, in: *NJW* 1983, S. 2736.

(4) Beschluß vom 13.10.1970, BVerfGE Bd. 29, S. 198, 207; Beschluß vom 9.6.1971, BVerfGE Bd. 31, S. 145, 169; ähnlich auch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8.2.1985, in: *Bayerische Verwaltungsblätter* 1985, S. 363.

## Die Vorlageentscheidung

Entschließt sich ein einzelstaatliches Gericht, dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, so faßt es diesen Entschluß in eine Entscheidung, die es dem Gerichtshof übermittelt. Mit dem Eingang der Vorlageentscheidung bei der Kanzlei des Gerichtshofes wird das Vorabentscheidungsverfahren anhängig.

### A – Form und Inhalt der Vorlageentscheidung

#### 1. Die Form der Vorlageentscheidung

Das Gemeinschaftsrecht schreibt weder ausdrücklich noch stillschweigend die Form vor, in der das nationale Gericht sein Vorabentscheidungsersuchen stellen muß <sup>(1)</sup>; diese richtet sich vielmehr ausschließlich nach den Verfahrensregeln des betreffenden innerstaatlichen Rechts. Dem nationalen Recht ist es insbesondere überlassen zu bestimmen, ob die Vorlageentscheidung in Form eines Beschlusses (so z. B. in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich) oder in Form eines Urteils (so z. B. in Frankreich und in Italien) zu ergehen hat.

In der Rechtssache Unger erachtete sich der EuGH sogar auf ein einfaches Schreiben des Präsidenten des vorliegenden Gerichts hin für befähigt, wonach dem Gerichtshof eine Vorlagefrage zu stellen und zu diesem Zweck die Prozeßakten zu übermitteln seien. Der EuGH hat die ungewöhnliche Form der Vorlage nicht gerügt, sondern in den Entscheidungsgründen ausdrücklich bestätigt, daß er „ordnungsgemäß mit einem Antrag auf Auslegung gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag befähigt“ worden sei <sup>(2)</sup>.

Entscheidend ist allerdings, daß das Vorabentscheidungsersuchen vom Prozeßgericht selbst ausgeht; denn im Rahmen der durch Artikel 177 EWGV institutionalisierten Zusammenarbeit sind nur Gerichte vorlageberechtigt. Das Prozeßgericht kann daher nicht die Parteien darauf verweisen, sich selbst an den Gerichtshof zu wenden <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 6. 4. 1962, De Geus/Bosch, 13/61, *Slg.* 1962, S. 97, 110.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 19. 3. 1964, 75/63, *Slg.* 1964, S. 379, 395.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 12. 5. 1964, Wagner, 101/63, *Slg.* 1964, S. 417, 430; vgl. Beschluß vom 18. 10. 1979, Sirena, 40/70, *Slg.* 1979, S. 3169; Beschluß vom 14. 7. 1971, Rheinmühlen Düsseldorf, 6/71, *Slg.* 1971, S. 719; Urteil vom 15. 6. 1972, Fratelli Grassi, 5/72, *Slg.* 1972, S. 443; siehe auch oben S. 61 f.

Eine Begründung der Vorlage ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, kann jedoch im Einzelfall geboten sein, so etwa wenn der gemeinschaftsrechtliche Kontext der Vorlagefrage nicht klar aus den Akten hervorgeht <sup>(1)</sup>. In diesem Fall liegt es im Interesse der Sache, daß das nationale Gericht die genauen Umstände, unter denen sich die Frage stellt, und die Gründe für die Befassung des EuGH angibt, da dieser nur so in der Lage ist zu beurteilen, worauf es dem Fragesteller tatsächlich ankommt.

## 2. Der Inhalt der Vorlageentscheidung

Bei der Abfassung der Vorlageentscheidung sind die dem Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren gezogenen Zuständigkeitsgrenzen zu beachten: Der EuGH entscheidet einzig und allein über Rechtsfragen, und zwar ausschließlich über Fragen des Gemeinschaftsrechts <sup>(2)</sup>. Dies bedeutet, daß das nationale Gericht eine abstrakte Frage zu stellen hat, die sich auf die Gültigkeit und/oder die Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Normsätze bezieht. In der Frage ist also nach Möglichkeit von den konkreten Besonderheiten des Ausgangsverfahrens abzusehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß in den Gründen der Vorlageentscheidung auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens hingewiesen wird.

Die Vorlagefrage ist demnach abstrakt zu formulieren. Jedoch sollte sie andererseits möglichst präzise und fallspezifisch gestellt werden, um den EuGH in die Lage zu versetzen, dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Entscheidungshilfe zu bieten. Wird die Gültigkeit abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in Frage gestellt, so sollten die Vorschriften, auf die es dem nationalen Gericht ankommt, genau bezeichnet werden. Pauschale Fragen nach der Gültigkeit eines bestimmten Rechtsaktes sollten tunlichst vermieden werden, es sei denn, der ordnungsgemäße Erlaß oder die Rechtsgrundlage des betreffenden Aktes wird in Frage gestellt.

Erfahrungsgemäß bereitet die abstrakte Formulierung der Vorlagefrage gemeinschaftsrechtlich unerfahrenen Prozeßgerichten oft beträchtliche Schwierigkeiten. Unzulänglichkeiten in der Fassung der Frage gehen im allgemeinen auf mangelnde Präzision, Klarheit und Kohärenz zurück. Verschiedentlich wird auch unzulässigerweise nach der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf den Einzelfall oder nach der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht gefragt.

Ist die Frage unklar oder unverständlich, so sucht der Gerichtshof ihre Bedeutung und Tragweite zunächst der Begründung des vorlegenden Gerichts zu entnehmen. Dies war etwa in den Rechtssachen Internationale Crediet- en Handelsvereniging „Rotterdam“ und andere <sup>(3)</sup> der Fall, in denen im Rahmen einer Frage nach der Gültigkeit einer Kommissionsentscheidung um Aufklärung darüber gebeten wurde, ob die fragliche Entscheidung aus einem gegebenen Grund oder „aus anderen Gründen“ nichtig sei. Es liegt auf der Hand, daß aus einer solchen Formulierung allein das Anliegen des nationalen Richters nicht mit hinreichender Genauigkeit abgelesen werden kann.

---

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil vom 16. 12. 1981, Foglia/Novello II, *a. a. O.*, S. 3062; siehe auch oben S. 69.

<sup>(2)</sup> Siehe oben S. 28 f., 45 und 50 f.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 18. 2. 1964, 73 und 74/63, *Slg.* 1964, S. 1; *Schlußanträge Roemer*, *Slg.* 1964, S. 33.

Ähnlich bezog sich in der Rechtssache Wagner das vorliegende Gericht nicht nur auf bestimmte einzeln aufgeführte Vorschriften, sondern darüber hinaus auf alle sonstigen Vorschriften, „anhand deren die Streitfrage beantwortet werden kann“ (1). Somit überließ es dem Gerichtshof die genaue Bestimmung des Auslegungsgegenstands. Dieser folgte dem Generalanwalt und prüfte die Gesamtheit der möglicherweise anzuwendenden Rechtsnormen in dem vom nationalen Gericht abgesteckten Rahmen.

Der EuGH zeigt sich in solchen Fällen im allgemeinen großzügig. Er versucht aus der Vorlageentscheidung, den in den Prozeßakten enthaltenen Tatsachenelementen und den schriftlichen und mündlichen Erklärungen der Verfahrensbeteiligten die tatsächlichen Schwierigkeiten des vorliegenden Gerichts zu ergründen, um ihm so wirksam bei der Lösung der vorgefundenen Probleme helfen zu können.

Gelegentlich gleicht der EuGH auch Versäumnisse oder materielle Irrtümer des nationalen Gerichts aus, so etwa wenn dieses es unterläßt, die in Betracht kommenden Rechtsakte anzugeben (2), oder wenn es irrtümlich Texte anführt, die zum fraglichen Zeitpunkt nicht in Kraft waren.

In keinem Fall wurde eine Vorlagefrage wegen unvollkommener Formulierung zurückgewiesen. Hierzu hat der EuGH angemerkt (3):

„Im Rahmen der in Artikel 177 vorgesehenen richterlichen Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, die aufgerufen sind, unmittelbar und wechselseitig zur einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten beizutragen, kann der Gerichtshof mit Rücksicht auf die vom nationalen Gericht dargelegten Umstände und insbesondere in Anbetracht der dort aufgeworfenen allgemeinen Frage ... diejenigen Elemente des Gemeinschaftsrechts aus dem Wortlaut der von dem nationalen Gericht formulierten Fragen herausarbeiten, die erforderlich sind, damit das vorliegende Gericht das rechtliche Problem, mit dem es befaßt ist, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht lösen kann.“

Dem nationalen Gericht ist es also nicht verwehrt, sein Ersuchen in direkter und einfacher Form zu stellen und es dem Gerichtshof zu überlassen, darüber in den Grenzen seiner Zuständigkeit zu entscheiden, d. h. soweit es um Fragen der Gültigkeit bzw. Auslegung von Gemeinschaftsrecht geht (4).

Darauf hinzuweisen ist, daß der EuGH erforderlichenfalls auch nicht zögert, die Vorlagefrage umzuformulieren, wenn ihm die Fragestellung etwa zu unscharf, zu weit oder auch zu fallbezogen und damit zu konkret erscheint, oder wenn die Fassung der Frage bei der Abfassung des Urteils Schwierigkeiten bereitet (5). Er verwendet dabei Standardfloskeln etwa der folgenden Art:

„Mit dieser Frage begehrt das nationale Gericht im wesentlichen zu wissen, ob ...“

oder

„Die gestellte Frage geht im Kern dahin, ob ...“

Werden, wie häufig, Fragen nach der Anwendung von Gemeinschaftsrecht oder nach der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht gestellt, so deutet der

(1) Urteil vom 12. 5. 1964, *a. a. O.*, S. 432; *Schlußanträge Lagrange, Slg. 1964, S. 437.*

(2) Z. B. Urteil vom 18. 2. 1964, *a. a. O.*

(3) Urteil vom 18. 1. 1979, *Van Wesemael, 110 und 111/78, Slg. 1979, S. 35, 51.*

(4) Vgl. Urteil vom 6. 4. 1962, *De Geus/Bosch, a. a. O.*, Urteil vom 6. 5. 1971, *Cadillon, 1/71, Slg. 1971, S. 351, 356;* Urteil vom 14. 7. 1971, *Muller, 10/71, Slg. 1971, S. 723, 729;* Urteil vom 12. 7. 1979, *Union Laitière normande, 244/78, Slg. 1979, S. 2663, 2681;* siehe auch *P. Pescatore, Le droit de l'intégration, Institut universitaire des hautes études internationales, Genf 1972.*

(5) Z. B. Urteil vom 23. 3. 1982, *Levin, 53/81, Slg. 1982, S. 1035, 1047.*

EuGH diese in ständiger Praxis in zulässige Auslegungsfragen um. Er begründet sein Vorgehen im allgemeinen wie folgt (1):

„Der Gerichtshof ist im Rahmen der ihm durch Artikel 177 übertragenen Aufgabe nicht befugt, über die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden oder die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch ein nationales Gericht zu kritisieren. Das Erfordernis, zu einer zweckdienlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, erlaubt es dem Gerichtshof jedoch, den Umständen des Ausgangsverfahrens die Einzelheiten zu entnehmen, die für das Verständnis der gestellten Frage und die Ausarbeitung einer angemessenen Antwort erforderlich sind.“

So wurde in der Rechtssache Witt (1) die Frage vorgelegt, ob es sich bei Zuchtgeflügel mit der Bezeichnung „Rock Cornish Game Hens“ um Hausgeflügel im Sinne einer bestimmten Vorschrift der Ratsverordnung Nr. 22 vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch handelt. Der EuGH hat aus den bereits dargelegten Gründen die Vorlagefrage dahin umgedeutet, daß mit ihr geklärt werden sollte, „welche Merkmale für die Einordnung in die Kategorie ‚Hausgeflügel‘ (im Sinne der erwähnten Vorschrift) maßgebend sind“ (2).

Enthält das Vorabentscheidungsersuchen mehrere Fragen, so behält der EuGH es sich vor, die vom nationalen Gericht gewählte Reihenfolge zu ändern. Er berücksichtigt dabei den Grad der Bedeutung der betreffenden Fragen für das Ausgangsverfahren und den sachlichen und logischen Zusammenhang der Fragen im System des Gemeinschaftsrechts (3). Gelegentlich faßt er auch mehrere Teilfragen zusammen, um darauf einheitlich zu antworten, bzw. er äußert sich zu einer bestimmten Teilfrage nicht, wenn ihm die Antwort aufgrund der sonstigen Ausführungen überflüssig erscheint (4). Diese Praxis läßt erkennen, daß der EuGH seine Aufgabe im Vorabentscheidungsverfahren in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit sieht.

## **B – Übermittlung und Rücknahme der Vorlageentscheidung**

### *1. Die Übermittlung der Vorlageentscheidung an den Gerichtshof*

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Satzung) „obliegt es dem Gericht des Mitgliedsstaats, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln“. Die einfachste Form der vom Vertrag gewollten Zusammenarbeit ist zweifellos die Übermittlung von der Geschäftsstelle des vorlegenden Gerichts an die Kanzlei des EuGH mit eingeschriebenem Brief, und zwar unverzüglich nach dem Erlaß der

(1) Urteil vom 12. 6. 1980, Salmon, 1/80, *Slg.* 1980, S. 1937, 1945; ähnlich Urteil vom 8. 6. 1971, Deutsche Grammophon/Metro, 78/70, *Slg.* 1971, S. 487, 498; Urteil vom 21. 3. 1972, SAIL, *Slg.* 1972, S. 119, 136; Urteil vom 11. 4. 1973, Michel S., 76/72, *Slg.* 1973, S. 457, 463; Urteil vom 1. 12. 1977, Kuyken, 66/77, *Slg.* 1977, S. 2311, 2318; Urteil vom 12. 10. 1978, Eggers, 13/78, *Slg.* 1978, S. 1935, 1952; Urteil vom 13. 3. 1979, Peureux, 119/78, *Slg.* 1979, S. 975, 984; Urteil vom 12. 7. 1979, Grosoli, 223/78, *Slg.* 1979, S. 2621, 2630; Urteil vom 26. 2. 1980, Vriend, 94/79, *Slg.* 1980, S. 327, 337; Urteil vom 29. 10. 1980, Boussac, 22/80, *Slg.* 1980, S. 3427, 3435.

(2) Urteil vom 8. 12. 1970, 28/70, *Slg.* 1970, S. 1021, 1026; vgl. auch Urteil vom 9. 7. 1969, Völk, 5/69, *Slg.* 1969, S. 295, 301; Urteil vom 29. 11. 1978, Pigs Marketing Board, 83/78, *Slg.* 1978, S. 2347, 2368.

(3) Vgl. Schlußanträge Roemer, Van Gend & Loos, 26/62, *Slg.* 1963, S. 31, 37.

(4) Z. B. Urteil vom 17. 12. 1970, Scheer, 30/70, *Slg.* 1970, S. 1197, 1205.

Vorlageentscheidung. Jedoch sind auch andere Formen der Übermittlung zulässig, so etwa ein vom zuständigen Richter unterzeichnetes einfaches Schreiben (1).

Zusammen mit der Vorlageentscheidung sind die vollständigen Prozeßakten zu übersenden, die andernfalls von der Kanzlei des Gerichtshofes angefordert werden. Sie können sich als unerlässlich für die Antwort des EuGH erweisen, da sie die Beweggründe und die Zielrichtung der Vorlagefrage erhellen können. Im übrigen erleichtert ihre Übersendung die Aufgabe des nationalen Gerichts, das dann die Tatsachen und die Standpunkte der Parteien in der Vorlageentscheidung selbst nur knapp zusammenzufassen braucht.

In der Praxis empfiehlt es sich, die Vorlageentscheidung in mehreren Ausfertigungen zu übermitteln. Dies ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, beschleunigt jedoch die Zustellung dieses Dokuments an die Beteiligten im Verfahren vor dem Gerichtshof (2).

Als nützlich kann es sich auch erweisen, einen Korrespondenzpartner beim vorlegenden Gericht zu benennen, an den der Gerichtshof sich bei etwaigen Rückfragen wenden kann, sowie gegebenenfalls ergänzende Angaben zu den Parteien des Ausgangsverfahrens bzw. ihren Prozeßvertretern zu machen, um die ordnungsgemäße Zustellung der Vorlageentscheidung an sie zu ermöglichen.

## 2. Rücknahme und Aufhebung der Vorlageentscheidung

Der nationale Richter ist, wie bereits wiederholt dargelegt, Herr des bei ihm anhängigen Verfahrens; er allein befindet über die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage und die Zweckmäßigkeit des Vorabentscheidungsersuchens (3). Aus dieser Feststellung folgt, daß das Prozeßgericht nicht nur in eigener Verantwortung darüber entscheidet, ob es vorlegen soll, sondern auch darüber, ob das Vorabentscheidungsersuchen aufrechtzuerhalten ist. In anderen Worten, ein bereits gestelltes Ersuchen kann vom vorlegenden Gericht jederzeit zurückgenommen werden.

Problematischer ist die Frage, ob die Vorlageentscheidung eines nicht letztinstanzlichen Prozeßgerichts vom zuständigen Rechtsmittelgericht aufgehoben werden kann. Hier kann ein Zielkonflikt zwischen der durch Artikel 177 Absatz 2 EWGV verbürgten Vorlageberechtigung und dem Grundsatz der Autonomie der jeweiligen Verfahrensordnung auftreten. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH ist die Anfechtbarkeit der Vorlageentscheidung nach nationalem Recht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die Entscheidung eines einzelstaatlichen Gerichts, den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung anzurufen, in der Sphäre des nationalen Rechts liegt, und daß deshalb dieses Recht auch für die Beurteilung maßgeblich ist, ob die Entscheidung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und fortbesteht (4).

Der EuGH hat die Streitfrage erstmals implizit in dem Beschluß Chanel (5) entschieden. Danach schließt Artikel 177 EWGV es nicht aus, daß die Aussetzungs- und Vorlageent-

(1) Vgl. Urteil vom 19.3.1964, Unger, 75/63, a. a. O.

(2) Siehe unten S. 89 f.

(3) Siehe oben S. 28 und 61 ff.

(4) U. Everling, a. a. O., S. 42; dazu auch M. Dausers, a. a. O., S. 128; P. E. Goose, Einschränkung der Vorlagebefugnis nach Art. 177 Abs. 2 EWGV durch die Rechtsmittelgerichte?, in: *RIW/AWD* 1975, S. 660; D. O'Keefe, Appeals against an Order to refer under Article 177 of the EEC Treaty, in: *ELR* 1984, S. 87; A. Barav, Judicial Review of Magistrates' References to the European Court, in: *MLR* 1983, S. 81.

(5) Beschluß vom 16.6.1970, 31/68, *Slg.* 1970, S. 404.

scheidung eines Untergerichts den im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln unterworfen bleibt. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Entscheidung von den Verfahrensbeteiligten im Ausgangsverfahren angefochten werden kann, richtet sich ausschließlich nach den Regeln des nationalen Verfahrensrechts.

Diese Rechtsprechung wurde in dem Urteil Rheinmühlen Düsseldorf I bestätigt und weiter ausgebaut; dabei wurde der Gesichtspunkt der Zusammenarbeit mit dem einzelstaatlichen Gericht, die auch die gegenseitige Beachtung des jeweiligen Verfahrensrechts umfaßt, in den Vordergrund gestellt <sup>(1)</sup>.

Im deutschen Recht enthalten die verschiedenen Prozeßordnungen unterschiedliche Beschwerderegeln gegen prozessuale Zwischenentscheidungen. Während z. B. § 567 ZPO die Beschwerde nur in den dort aufgeführten Fällen zuläßt, sieht § 146 VwGO die Beschwerdemöglichkeit gegen alle Entscheidungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle vor. Sondervorschriften für Vorlagebeschlüsse nach Artikel 177 EWGV bestehen nicht. Rechtsprechung und Schrifttum sind sich indessen darin einig, daß es sich bei Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen nach Artikel 177 EWGV um ein Rechtsinstitut sui generis handelt, das gewöhnlichen Aussetzungsbeschlüssen nicht gleichgesetzt werden kann. Das Schrifttum hat sich seit jeher fast einhellig gegen die Anfechtbarkeit ausgesprochen <sup>(2)</sup>. Dieser Auffassung scheint, soweit ersichtlich, die Rechtsprechung heute überwiegend zu folgen <sup>(3)</sup>.

Wird die Vorlageentscheidung vom vorliegenden Gericht zurückgenommen oder vom Rechtsmittelgericht aufgehoben, und wird der Gerichtshof davon offiziell in Kenntnis gesetzt, so ordnet er die Streichung der Rechtssache aus dem Register an: Die Vorabentscheidung setzt eine gültige Vorlage voraus; wird diese nach nationalem Recht beseitigt, so wird das Vorlageverfahren gegenstandslos <sup>(4)</sup>.

Dagegen hat die bloße Einlegung eines nach nationalem Prozeßrecht statthaften Rechtsmittels gegen die Vorlageentscheidung grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Verfahren vor dem Gerichtshof, d. h. die Rechtskraft der Vorlageentscheidung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens. Das Verfahren wird in diesem Fall fortgesetzt; denn „der Gerichtshof ist ... im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit an die Vorlageentscheidung gebunden; diese muß ihre Wirkungen erzeugen, solange sie nicht aufgehoben ist.“ <sup>(5)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Urteil vom 12. 2. 1974, 146/73, Slg. 1974, S. 139; vgl. oben S. 65.

<sup>(2)</sup> Z. B. C. Tomuschat, *a. a. O.*, S. 138; D. Ehle, Sind Vorlagebeschlüsse gemäß Art. 177 Abs. 2 EWGV beschwerdefähig? in: *NJW* 1963, S. 2202; a. A. A. Runge, *Die Europäischen Verträge und der nationale Richter*, in: *NJW* 1963, S. 748, 749.

<sup>(3)</sup> Für den Bereich der deutschen Finanzgerichtsbarkeit hatte der Bundesfinanzhof ursprünglich entschieden, daß Vorlagebeschlüsse der Finanzgerichte nach § 128 FGO zwar mit der Beschwerde anfechtbar seien, daß jedoch eine Beschwerde nur dann vorliege, wenn der Vorlagebeschuß selbst schon einen rechtlichen Nachteil herbeiführe. Ein solcher Nachteil sei nicht in der bloßen Verzögerung zu sehen, die etwa daraus entstehe, daß dem EuGH entscheidungsunerhebliche Fragen vorgelegt würden (Beschuß vom 14. 8. 1973, BFHE Bd. 110, S. 12). Von dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof in einem jüngeren Beschuß abgegangen. Er hat darin – gestützt unter anderem auf die Parallele zu Vorlagebeschlüssen nach § 80 BVerfGG an das Bundesverfassungsgericht – entschieden, daß gegen Vorabentscheidungsersuchen der Finanzgerichte keine Beschwerde gegeben ist (Beschuß vom 27. 1. 1981, BFHE Bd. 132, S. 217). Ebenso scheinen die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Unanfechtbarkeit der Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse auszugehen.

<sup>(4)</sup> Beschuß vom 16. 6. 1970, *a. a. O.*, S. 405.

<sup>(5)</sup> Urteil vom 12. 2. 1974, *a. a. O.*, S. 148; ähnlich Urteil vom 30. 1. 1974, BRT/SABAM, 127/73, Slg. 1974, S. 51. 62; vgl. Urteil vom 6. 4. 1962, De Geus/Bosch, *a. a. O.*, S. 110.

Von dieser Regel hat der EuGH allerdings dann eine Ausnahme gemacht, wenn er vom vorlegenden Gericht oder vom Rechtsmittelgericht außerdem davon unterrichtet wird, daß das eingelegte Rechtsmittel nach innerstaatlichem Verfahrensrecht aufschiebende Wirkung hat. In diesem Sonderfall setzt er das Verfahren zunächst aus, ohne jedoch die Rechtsache aus dem Register zu streichen, und wartet den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ab<sup>(1)</sup>. Anschließend gibt er entweder dem anhängigen Verfahren Fortgang oder ordnet die Streichung der Rechtssache aus dem Register an.

Diese nuancierte Lösung trägt dem Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens als eines kooperativen Verfahrens zwischen Gerichten Rechnung, berücksichtigt aber auch die Erfordernisse der Prozeßökonomie. Könnte die Befassung des EuGH bereits dadurch rückgängig gemacht werden, daß die Parteien des Ausgangsrechtsstreits ein Rechtsmittel gegen die Vorlageentscheidung einlegen, so liefe dies darauf hinaus, ihnen systemwidrig eine Rolle zu übertragen, die nach Artikel 177 EWGV ausschließlich den staatlichen Gerichten vorbehalten ist. Andererseits erscheint die Aussetzung des Verfahrens in Fällen der Einlegung von Rechtsmitteln mit Suspensiveffekt unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoll, um den EuGH vor möglicherweise unnötigem Arbeitsaufwand zu bewahren.

Darauf hinzuweisen ist, daß die nationalen Gerichte im Geist der vom Vertrag gewollten Zusammenarbeit darauf achten sollten, daß ihr Vorabentscheidungsersuchen keine nutzlose Arbeitsbelastung beim EuGH verursacht. Es obliegt ihnen daher, den Gerichtshof unverzüglich von der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels zu unterrichten. Diese Mitteilung sollte auch eine Erklärung darüber enthalten, welche Wirkung das eingelegte Rechtsmittel nach innerstaatlichem Verfahrensrecht hat. Ebenso ist der Gerichtshof unverzüglich vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu unterrichten.

---

<sup>(1)</sup> Beschluß vom 3. 6. 1969, Chanel, 31/68, Slg. 1970, S. 403.

DRITTER TEIL

## **Die Vorabentscheidung**

## Das Verfahren vor dem Gerichtshof

Nach Artikel 165 Absatz 3 EWGV tagt der Gerichtshof in Vorabentscheidungssachen in Vollsitzungen, sofern nicht nach der Verfahrensordnung eine Kammer des Gerichtshofes zuständig ist <sup>(1)</sup>. Diese Bestimmung wird durch Artikel 95 Verfahrensordnung in der geänderten Fassung vom 12. September 1979 <sup>(2)</sup> in der Weise ausgefüllt, daß der Gerichtshof die ihm vorgelegten Vorabentscheidungssachen an die Kammern verweisen kann, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung in Vollsitzung erfordern; die Verweisung ist ferner ausgeschlossen, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaft eine Entscheidung in Vollsitzung verlangt <sup>(3)</sup>. Diese Regelung zeigt die Bedeutung, die die Verfasser des Vertrages den Vorabentscheidungssachen beigemessen haben.

Das Vorabentscheidungsverfahren wird mit dem Eingang der Vorlageentscheidung des einzelstaatlichen Gerichts bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingeleitet. Die eingegangene Rechtssache ist vom Kanzler unverzüglich in das Register der Kanzlei einzutragen. Sodann bestimmt der Präsident des Gerichtshofes den Berichterstatter; der Erste Generalanwalt benennt den für das Verfahren zuständigen Generalanwalt. Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren <sup>(4)</sup>.

### A – Das schriftliche Verfahren

#### 1. Die Zustellung der Vorlageentscheidung

Nach Artikel 20 Absatz 1 EWG-Satzung stellt der Kanzler des Gerichtshofes die Vorlageentscheidung des einzelstaatlichen Gerichts den beteiligten Parteien, d. h. denjenigen Personen, die im Ausgangsverfahren Parteistellung haben, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu. Die Zustellung an den Rat erfolgt nur, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist <sup>(5)</sup>. Die Zustellungsempfänger werden damit zu Verfahrensbeteiligten vor dem Gerichtshof. Ihre Beteiligung verleiht ihnen jedoch keine Par-

<sup>(1)</sup> Ebenso Art. 137 Abs. 3 EWGV; Art. 32 Abs. 3 EGKS (jeweils in der durch Art. 1 des Beschlusses des Rates vom 26. 11. 1974 geänderten Fassung, *ABl. EG* 1974, L 318, S. 22).

<sup>(2)</sup> *ABl. EG* 1979, L 238, S. 1.

<sup>(3)</sup> Zur Zeit bestehen beim EuGH (der aus 11 Richtern besteht und von 5 Generalanwälten unterstützt wird) zwei Kammern mit je 5 Richtern („große Kammern“) und drei Kammern mit je 3 Richtern („kleine Kammern“).

<sup>(4)</sup> Art. 18 Abs. 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Satzung); Art. 18 Abs. 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Satzung); ähnlich Art. 21 Abs. 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Satzung).

<sup>(5)</sup> Ebenso Art. 21 Abs. 1 EAG-Satzung.

teistellung im eigentlichen Sinn. Dies ist die logische Folge des Umstands, daß das Vorabentscheidungsverfahren lediglich ein nicht Streitiges Zwischenverfahren darstellt, der eigentliche Rechtsstreit also beim nationalen Gericht anhängig bleibt.

Wie der Gerichtshof bereits in der frühen Rechtssache *Costa/ENEL* (1) von Amts wegen entschieden hat, ist im Verfahren vor dem Gerichtshof der Antrag auf Zulassung als Streithelfer unzulässig, so daß einzelne, die nicht Empfänger der Zustellung nach Artikel 20 Absatz 1 EWG-Satzung sind, dem Verfahren nicht beitreten können. Tatsächlich schließt der nicht streitige Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens einen Beitritt zu dem Rechtsstreit zur Unterstützung einer der Parteien des Ausgangsverfahrens aus. Anders verhält es sich allerdings, wenn der Beitritt bereits im nationalen Verfahren nach den Vorschriften des nationalen Rechts erfolgt ist, der Streithelfer somit bereits im Ausgangsverfahren Verfahrensbeteiligter ist. In diesem Fall wird er auch im Vorabentscheidungsverfahren als Beteiligter angesehen (2).

Zu betonen ist, daß die Zustellung der Vorlageentscheidung durch den Gerichtshof an die Parteien des Ausgangsverfahrens keineswegs deshalb überflüssig ist, weil ihnen das Vorabentscheidungsersuchen aller Wahrscheinlichkeit nach bereits vom vorlegenden Gericht selbst übermittelt worden ist. Mit der Zustellung beginnt vielmehr die Frist für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof zu laufen.

Die Zustellung erfolgt urschriftlich durch eingeschriebenen Brief, wobei für das Empfangsdatum die Empfangsbescheinigung der Post maßgeblich ist. Die Zustellung an die Mitgliedstaaten erfolgt üblicherweise an die Außenministerien; die Ständigen Vertreter bei der Gemeinschaft erhalten eine Abschrift. Der Urschrift wird eine Übersetzung in die Amtssprache des Empfängerlandes beigelegt.

## 2. Die Abgabe schriftlicher Erklärungen

Binnen zwei Monaten nach der Zustellung der Vorlageentscheidung können die Zustellungsempfänger, d. h. die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben (3). Die Zweimonatsfrist ist eine Ausschlußfrist. Sie verlängert sich um sogenannte Entfernungsrufen für Verfahrensbeteiligte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Großherzogtums Luxemburg haben; die Entfernungsrufen betragen je nach Mitgliedstaat zwischen 2 Tagen und 1 Monat (4).

Die erwähnten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sind nicht mit Schriftsätzen im kontradiktorischen Verfahren zu verwechseln. Sinn des Verfahrens nach Artikel 177 EWGV ist es, dem innerstaatlichen Gericht bei der Behebung von Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht behilflich zu sein, um ihm so eine Entscheidung zu ermöglichen, die die unabdingbare Einheitlichkeit der Gemein-

(1) Beschluß vom 3. 6. 1964, *Costa/ENEL*, 6/64, *Slg.* 1964, S. 1307; vgl. Urteil vom 19. 12. 1968, *De Cicco*, 19/68, *Slg.* 1968, S. 707, 716.

(2) In diesem Sinne Urteil vom 1. 3. 1973, *Bollmann*, 62/72, *Slg.* 1973, S. 269, 275.

(3) Art. 20 Abs. 2 EWG-Satzung; Art. 21 Abs. 2 EAG-Satzung; dazu K. Mortelmans, *Observations in the cases governed by Article 177 of the EEC Treaty: Procedure and practice*, in *CMLR* 1979, S. 557.

(4) Art. 42 Abs. 1 EWG-Satzung; Art. 43 Abs. 1 EAG-Satzung; ähnlich Art. 39 Abs. 2 EGKS-Satzung; Art. 81 § 2 Verfahrensordnung i. V. m. Art. 1 des Beschlusses vom 4. 12. 1974 über die Verlängerung der Verfahrensfristen mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung, *ABl. EG* 1974, L 350, S. 28.

schaftsrechtsordnung wahr. Daher können die Parteien des Ausgangsverfahrens zwar beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder sonst schriftliche Erklärungen abgeben, doch dient diese Möglichkeit einzig und allein dazu, den Gerichtshof von der Rechtsauffassung der Betroffenen in Kenntnis zu setzen, und unter Umständen der Übermittlung ergänzender Angaben zum Sachverhalt. Der Natur des Vorabentscheidungsverfahrens als eines Verfahrens im öffentlichen Interesse entspricht es, daß auch die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat als amici curiae Stellungnahmen abgeben können.

Die Schriftsätze oder Erklärungen im Vorabentscheidungsverfahren sind somit keine Plädoyers. Ihre einzige Funktion besteht darin, dem Gerichtshof bei der Beurteilung des fraglichen Gemeinschaftsrechts Hilfe zu leisten. Demzufolge dürfen sie keine Anträge im verfahrensrechtlichen Sinn enthalten. Sie sollten, ausgehend vom Sachverhalt des Rechtsstreits und der Darstellung des in Frage kommenden Gemeinschaftsrechts, im wesentlichen die juristischen Argumente dafür enthalten, warum der Verfasser einer bestimmten Auslegung den Vorzug gibt bzw. die Gültigkeit oder Ungültigkeit des betreffenden Rechtsakts geltend macht. Nützlich ist eine klare Zusammenfassung der vorgebrachten Argumente am Ende der Ausführungen.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 20 Absatz 2 EWG-Satzung ergibt, können nur die Zustellungsempfänger der Vorlageentscheidung vor dem Gerichtshof schriftliche Erklärungen abgeben. Anderen Personen oder Organen ist diese Möglichkeit nicht eröffnet<sup>(1)</sup>. Dies bedeutet, daß z. B. das Europäische Parlament sich grundsätzlich nicht an Vorabentscheidungsverfahren beteiligen kann. Der Gerichtshof hat diese Lücke in den Verfahrensregeln dadurch zu schließen versucht, daß er das Europäische Parlament in Verfahren, die unmittelbar dessen Rechtsstellung betrafen, um Auskünfte bat und ihm somit Gelegenheit zur Stellungnahme gab.

Darauf hinzuweisen ist, daß die Abgabe von Erklärungen fakultativ ist. Dies kann als weiterer Beweis dafür gewertet werden, daß der Gerichtshof als unabhängiges Fachgericht ausschließlich im Gemeinschaftsinteresse entscheidet. Die Kommission hat bisher stets von ihrem Recht zur Abgabe von Erklärungen Gebrauch gemacht. Sie veranschaulicht so ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“. Der Rat nimmt im allgemeinen nur in Fällen Stellung, in denen die Gültigkeit eines Ratsaktes in Frage steht. Die Praxis der Mitgliedstaaten ist unterschiedlich. Die meisten Mitgliedstaaten machen von ihrem Recht zur Stellungnahme nur zurückhaltend Gebrauch. Einige tragen ihren Standpunkt grundsätzlich nur vor, wenn Vorschriften ihres nationalen Rechts oder wirtschaftliche und politische Interessen von einigem Gewicht berührt werden. Andere Mitgliedstaaten intervenieren besonders in Fällen, in denen eine ihrer nationalen Stellen Partei im Ausgangsverfahren ist. Dabei macht sich bedauerlicherweise häufig die Tendenz bemerkbar, daß der betreffende Mitgliedstaat seine Eigenschaft als Mitverfasser des Vertrages und Mitglied des Rates zu vergessen scheint und schlicht und einfach den Standpunkt seiner Verwaltung im Ausgangsverfahren wiederholt<sup>(2)</sup>.

(1) Beschluß vom 3. 6. 1964, *Costa/ENEL*, a. a. O.; dazu J. Boulouis/R.-M. Chevallier, *Grands arrêts de la Cour de Justice des Communautés européennes*, a. a. O., S. 133.

(2) Dazu M. Dausès, *Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV*, in: *JZ 1979*, S. 125, 128; U. Everling, *Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof*, a. a. O., S. 45 mit Schrifttumsnachweis; ders., *Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof*, in: *EuR 1983*, S. 101, 112; C. Crisham/K. Mortelmans, *Observations of Member States in the Preliminary Rulings Procedure before the Court of the European Communities*, in: *Essays in European Law and Integration*, Deventer 1982, S. 43; D. Lasok, *The United Kingdom before the Community Court*, in: *Gedächtnisschrift für L. Constantinesco*, 1983, S. 439; M. Seidel, *Die Praxis der Bundesregierung und der anderen Mitgliedstaaten in Verfahren, vor allem in Vorabentscheidungsverfahren, vor dem Gerichtshof der EG*, in: J. Schwarze (Hrsg.), *Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz*, 1983, S. 95.

Es wäre wünschenswert, wenn sowohl die Parteien des Ausgangsverfahrens als auch die Mitgliedstaaten sich häufiger an den Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligten; denn sorgfältig ausgearbeitete Argumente können die Erörterung des Falles durchaus erleichtern und ihr eine nützliche Richtung geben. Insbesondere die Beteiligung der Mitgliedstaaten, denen entsprechend der dezentralisierten Natur der Gemeinschaft in der Regel der Vollzug des kommunitären Rechts obliegt, kann von Interesse sein.

Die Schriftsätze sind in der Verfahrenssprache abzufassen. Dies ist in Vorabentscheidungsverfahren die Sprache des vorlegenden Gerichts<sup>(1)</sup>. Jedoch dürfen sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wobei der Kanzler des Gerichtshofes für die Übersetzung in die Verfahrenssprache Sorge trägt<sup>(2)</sup>.

Die Parteien des Ausgangsverfahrens lassen sich normalerweise durch Anwälte, die Gemeinschaftsorgane, Mitgliedstaaten und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts im allgemeinen durch Bevollmächtigte vertreten. Die Verpflichtung der Parteien des Ausgangsverfahrens, sich anwaltlich vertreten zu lassen, wurde durch die Neufassung von Artikel 104 § 2 Verfahrensordnung beträchtlich eingeschränkt. Danach „trägt der Gerichtshof den vor den nationalen Gerichten, die ihn angerufen haben, geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung“. Das heißt, daß die Parteien des Ausgangsverfahrens, die in diesem berechtigt sind, selbst aufzutreten oder sich durch eine Person ihres Vertrauens (z. B. Steuerberater, Gewerkschaftsvertreter) vertreten zu lassen<sup>(3)</sup>, dies auch im Verfahren vor dem Gerichtshof tun können. Allerdings dürfte sich aufgrund der Tatsache, daß der Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren ausschließlich über Rechtsfragen entscheidet, in den meisten Fällen der Beistand eines Rechtsanwalts als nützlich erweisen.

Darauf hinzuweisen ist, daß die Parteien bzw. ihre Vertreter im Vorabentscheidungsverfahren – im Gegensatz zu den streitigen Verfahren – keine Zustellungsadresse in Luxemburg, dem Sitz des Gerichtshofes, haben müssen.

## **B – Das mündliche Verfahren**

Ist das schriftliche Verfahren abgeschlossen, so wird das mündliche Verfahren (mündliche Verhandlung) vorbereitet. Hierzu erstattet der vom Präsidenten zum Berichtersteller bestimmte Richter ein nicht öffentliches Arbeitspapier, den sog. Vorbericht. Darin werden der Sach- und Verfahrensstand dargelegt und außerdem die Fragen geprüft, ob die Sache im Plenum behandelt oder an eine Kammer verwiesen werden soll und ob eine Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Gerichtshof entscheidet über die Fragen auf der Grundlage des Vorberichts und nach Anhörung des Generalanwalts<sup>(4)</sup>.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Tatsachen im Vorabentscheidungsverfahren Sache des vorlegenden Gerichts. Jedoch kann ausnahmsweise eine Beweisaufnahme angeordnet werden, wenn die gestellte Frage und ihr tatsächlicher Zusammenhang nicht klar aus den

---

<sup>(1)</sup> Art. 29 § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung.

<sup>(2)</sup> Art. 29 § 3 Abs. 4 Verfahrensordnung.

<sup>(3)</sup> Dies ist in den Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten der Fall vor gewissen Untergerichten und Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit.

<sup>(4)</sup> Art. 95 bzw. 45 Verfahrensordnung.

Akten hervorgehen. In der Regel holt der Gerichtshof in diesen Fällen Auskünfte ein oder ordnet die Vorlegung von Unterlagen durch die Verfahrensbeteiligten an. Die automatische Übermittlung der vollständigen Prozeßakten macht eine Beweisaufnahme im allgemeinen überflüssig.

Der Präsident bzw. Kammerpräsident bestimmt sodann den Termin für die mündliche Verhandlung <sup>(1)</sup>. Zu deren Vorbereitung faßt der Berichterstatter unter Mitwirkung seines Kabinetts den wesentlichen Sachverhalt und Inhalt der abgegebenen Erklärungen in einem Sitzungsbericht zusammen, der den Parteien vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zugestellt wird.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag aus wichtigen Gründen anders beschließt <sup>(2)</sup>. Ihr Sinn ist es, den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben, die in den Schriftsätzen vorgebrachten Argumente nochmals im Zusammenhang zu erörtern oder zu ergänzen. Die mündliche Verhandlung ist zwingend vorgeschrieben. Daher kann auf sie auch nicht im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten verzichtet werden; diese brauchen allerdings nicht zu erscheinen.

Für die Verfahrenssprache gilt das gleiche wie im schriftlichen Verfahren, d. h. die Verfahrensbeteiligten haben sich grundsätzlich der Sprache des vorlegenden Gerichts zu bedienen. Lediglich die Mitgliedstaaten dürfen in ihrer eigenen Amtssprache plädieren; ihre Ausführungen werden vom Übersetzungsdienst des Gerichtshofes simultan in die Verfahrenssprache übertragen. Von dieser Sprachenregelung kann der Gerichtshof im Einzelfall im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten Abweichungen zulassen.

Zu Anfang wurde gelegentlich die Auffassung vertreten, die mündliche Verhandlung sei in einem Zwischenverfahren, das nicht auf die Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits gerichtet ist, sondern als reines Rechtsverfahren ausgestaltet ist, überflüssig. Die Erfahrung hat jedoch das Gegenteil gelehrt. Die Debatten sind manchmal äußerst aufschlußreich und bieten dem Gerichtshof zudem Gelegenheit, die Verfahrensbeteiligten zu einzelnen Punkten zu hören und um weitere Aufklärung zu bitten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Verfahrensbeteiligten an der mündlichen Verhandlung auch dann teilnehmen können, wenn sie von ihrem Recht zur Abgabe schriftlicher Erklärungen keinen Gebrauch gemacht haben. Da sie durch die ihnen zugestellten schriftlichen Erklärungen der übrigen Beteiligten über deren Standpunkte unterrichtet sind, können sie sich in voller Kenntnis der Sachlage an den Debatten beteiligen. Den Anwälten und Bevollmächtigten ist auch insoweit zu raten, keine Argumente zur Entscheidung des Rechtsstreits vorzutragen, sondern sich auf die Erörterung der aufgeworfenen Probleme des Gemeinschaftsrechts zu beschränken. Insbesondere sollten Angriffe auf das vorliegende Gericht unterbleiben; denn das Vorabentscheidungsverfahren ist keine Art Berufungsverfahren in bezug auf die Vorlageentscheidung.

Die mündliche Verhandlung wird abgeschlossen mit den Schlußanträgen des Generalanwalts, der in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu den in dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Problemen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung nimmt und dem Gerichtshof einen mit Gründen versehenen Lösungsvorschlag unterbreitet. Da die Schlußanträge die mündliche Verhandlung beschließen, können die Verfahrensbeteiligten sich zu ihnen nicht mehr vor dem Gerichtshof äußern.

---

<sup>(1)</sup> Art. 25 § 1 Verfahrensordnung.

<sup>(2)</sup> Art. 28 EWG-Satzung; Art. 29 EAG-Satzung; ähnlich Art. 26 EGKS-Satzung.

Im Anschluß an die Schlußanträge tritt das Verfahren in die Phase der Beratung; diese ist nicht öffentlich und geheim <sup>(1)</sup>. Je nach der Schwierigkeit und dem Umfang der Rechtsache legt der Berichterstatter entweder unmittelbar einen Entscheidungsentwurf vor oder verschafft sich zunächst im Wege einer „tour d’horizon“ einen Überblick über die Tendenzen und Reaktionen der übrigen Richter. Bei besonders umfangreichen oder schwierigen Verfahren wird auch gelegentlich vorab ein besonderer Vermerk (Votum) für die Beratung vorgelegt. Auf der Grundlage des Entwurfes des Berichterstatters berät der Gerichtshof sodann die Entscheidungsgründe im einzelnen. Dies ist die zentrale und im allgemeinen längste Phase der Beratung.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof wird mit der öffentlichen Verkündung des Vorabentscheidungsurteils <sup>(2)</sup> abgeschlossen; dabei wird üblicherweise nur der Urteilstenor in der maßgeblichen Verfahrenssprache verlesen.

## C – Die Verfahrenskosten

Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist kostenfrei. Ausgenommen sind Kosten, die vermeidbar gewesen wären, sowie die Kosten für gewisse Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die vom Gerichtshof auf Antrag der Parteien durchgeführt werden <sup>(3)</sup>. Von dieser Ausnahmebestimmung ist in Vorabentscheidungsverfahren bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Hinsichtlich der Auslagen der Verfahrensbeteiligten ergeht im Vorabentscheidungsverfahren – im Gegensatz zum streitigen Verfahren – keine gesonderte Entscheidung. Da dieses Verfahren lediglich einen Zwischenstreit in dem vor dem einzelstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit darstellt, ist die Entscheidung über die Kosten auch insoweit Sache des nationalen Gerichts <sup>(4)</sup>; sie ist üblicherweise Bestandteil der Kostenentscheidung des Endurteils. Diese Regelung erscheint selbstverständlich, bedenkt man, daß es dem EuGH verwehrt ist, im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens in das Streitentscheidungsmonopol des einzelstaatlichen Gerichts einzugreifen; die Erstattung der vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten kann daher nicht vom Ergebnis eines vor den nationalen Gerichten fortzusetzenden Prozesses abhängig gemacht werden <sup>(5)</sup>.

Die den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat aus ihrer etwaigen Beteiligung an dem Verfahren entstandenen Auslagen sind nach ständiger Spruchpraxis des EuGH nicht erstattungsfähig <sup>(6)</sup>. Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann daher den Parteien des Ausgangsverfahrens nicht angelastet werden.

In besonderen Fällen kann der EuGH im Rahmen des Armenrechts eine Beihilfe bewilligen, um es einer Partei zu erleichtern, sich vertreten zu lassen oder persönlich zu erscheinen <sup>(7)</sup>.

(1) Art. 32 EWG-Satzung; Art. 33 EAG-Satzung; Art. 29 EGKS-Satzung; Art. 27 § 1 Verfahrensordnung.

(2) Art. 34 EWG-Satzung; Art. 35 EAG-Satzung; ähnlich Art. 31 EGKS-Satzung; Art. 64 Verfahrensordnung.

(3) Art. 72 Verfahrensordnung.

(4) Art. 104 § 3 Abs. 1 Verfahrensordnung.

(5) Vgl. Schlußanträge Lagrange, De Geus/Bosch, 13/61, *Slg.* 1962, S. 119, 151.

(6) So erstmals in dem Urteil vom 6. 4. 1962, De Geus/Bosch, *a. a. O.*, S. 115.

(7) Art. 104 § 3 Abs. 2 Verfahrensordnung.

## Form und Inhalt des Vorabentscheidungsurteils

Die Vorabentscheidung des Gerichtshofes ergeht in Form eines Urteils, das nach Form und Inhalt den nicht streitigen Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens sowie den Umstand widerspiegelt, daß der Ausgangsrechtsstreit lediglich den konkreten Rahmen absteckt, in dem der Gerichtshof sich abstrakt äußert.

### A – Die Form des Vorabentscheidungsurteils

Bezeichnenderweise weist das Vorabentscheidungsurteil bereits im Rubrum eine charakteristische Besonderheit gegenüber streitentscheidenden Urteilen auf. Es beginnt anstatt mit der Formulierung „In der Rechtssache ... X gegen Y ... erläßt der Gerichtshof ... folgendes Urteil“ mit einer Formulierung, die vereinfacht wie folgt umschrieben werden kann:

„In der Rechtssache ... betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom ... in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit X gegen Y vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über ... erläßt der Gerichtshof ... folgendes Urteil.“

Damit wird unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß das vorliegende Gericht, nicht die Parteien des Ausgangsverfahrens, der Fragesteller ist. Die Parteien werden lediglich in bezug auf den Rechtsstreit genannt, der zu dem Vorabentscheidungsverfahren Anlaß gegeben hat.

Auch die Urteilsformel ist aufschlußreich. Sie lautet vereinfacht:

„Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof auf die Frage, die ihm das ... mit Beschluß vom ... vorgelegt hat, für Recht erkannt.“

Die Formel, daß der EuGH nicht „entscheidet“, sondern „für Recht erkennt“, macht deutlich, daß das Vorabentscheidungsurteil lediglich den Stand des einschlägigen Gemeinschaftsrechts klärt, ohne der Lösung des Ausgangsrechtsstreits vorzugreifen.

Da, wie bereits ausgeführt, die Regelung der Kosten dem nationalen Richter überlassen bleibt, enthält das Vorabentscheidungsurteil keine Kostenformel im Tenor. Lediglich am Ende der Urteilsgründe wird darauf hingewiesen, daß die Kostenentscheidung Sache des

einzelstaatlichen Gerichts ist, und daß die den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission aus ihrer etwaigen Beteiligung entstandenen Auslagen nicht erstattungsfähig sind. Die übliche Formulierung lautet:

„Die Auslagen der Regierungen der ... sowie (des Rates und) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem vor dem einzelstaatlichen Gericht anhängig gemachten Verfahren. Die Kostenentscheidung obliegt daher diesem Gericht.“

## **B – Der Inhalt des Vorabentscheidungsurteils**

Die Urteilsgründe lassen zwei aufeinanderfolgende Stufen des Vorgehens des Gerichtshofes erkennen: die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Befassung und die Untersuchung der Vorlagefrage.

### *1. Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Befassung*

Der EuGH prüft die Ordnungsmäßigkeit des ihm vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens von Amts wegen. Die Floskel „das Ersuchen gibt ... keine Veranlassung zu einer Beanstandung von Amts wegen“ (1), mit der er in der anfänglichen Rechtsprechung seine ordnungsgemäße Befassung bejaht hat, ist zwar allmählich verschwunden, versteht sich jedoch seitdem von selbst. Nur in Zweifelsfällen untersucht der Gerichtshof noch eigens, ob die Vorlagefrage von einem „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Artikel 177 EWGV ausgegangen und ob sie in einem echten Rechtsstreit gestellt worden ist (2). Der EuGH betrachtet sich in ständiger Praxis so lange als ordnungsgemäß befaßt, als das nicht zu beanstandende Vorabentscheidungsersuchen nicht zurückgenommen oder aufgehoben worden ist (3).

### *2. Die Antwort auf die Vorlagefrage*

Wie bereits ausgeführt, wird im Vorabentscheidungsverfahren kein Rechtsstreit entschieden, sondern es werden lediglich gemeinschaftsrechtliche Vorfragen geklärt. Dies hat zur Folge, daß der Gerichtshof in diesem Verfahren nicht befugt ist, das Gemeinschaftsrecht auf den konkreten Fall anzuwenden oder sich zur Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zu äußern (4).

Beachtet das Vorabentscheidungsersuchen die Trennungslinie zwischen der Auslegung und der Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht, so hat der EuGH der Vorlageentschei-

(1) Z. B. Urteil vom 5. 2. 1963, Van Gend & Loos, *a. a. O.*, S. 23.

(2) Siehe oben S. 53 ff. bzw. 66 ff.

(3) Siehe oben S. 83 ff.

(4) Siehe oben S. 45 bzw. 50 f.

„dung das zu entnehmen, was in seine Zuständigkeit fällt, d. h. „die abstrakten Schwierigkeiten der Vertragsauslegung ..., die der Rechtsstreit aufwirft und die dem Ersuchen zugrunde liegen“ (1).

Ein solches Vorgehen ist nicht immer unproblematisch. Die Grenze zwischen Auslegung und Anwendung ist in der Praxis fließend, so daß die Unterscheidung gelegentlich zu Spitzfindigkeiten führen kann. Der Gerichtshof wandelt hier auf einem schmalen Grad: Einerseits können zu abstrakte Antworten sich insofern als wirkungslos erweisen, als sie das dem nationalen Gericht vorliegende Problem außer acht lassen; andererseits können allzu präzise Formulierungen der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem einzelstaatlichen Gericht und dem EuGH zuwiderlaufen. Eine fallgerechte Antwort hat daher die dem EuGH gesetzten Zuständigkeitsgrenzen zu beachten, muß aber auch den Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens im Auge behalten, das dem vorlegenden Gericht die Kriterien vermitteln soll, die es zur Entscheidung des ihm unterbreiteten Rechtsstreits benötigt (2).

Insgesamt ist in der einschlägigen Rechtsprechung eine wachsende Tendenz zur fallbezogenen Entscheidung zu verzeichnen. Dabei werden ungeachtet des grundsätzlich abstrakten Charakters der Antwort in den Urteilsgründen immer häufiger – unmittelbar oder mittelbar – Unvereinbarkeiten zwischen kommunitären und einzelstaatlichen Normsätzen aufgezeigt (3). In manchen Fällen, so insbesondere im Bereich der Zölle (4), Steuern (5) und des Wettbewerbsrechts (6), kreist die Antwort den konkreten Fall bereits so eng ein, daß die Entscheidung des vorlegenden Gerichts nahezu unausweichlich durch den scheinbar abstrakten Spruch des EuGH vorgezeichnet ist. Diese Tendenz sollte dem Gerichtshof jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn oft ergeben sich die Schwierigkeiten in der Praxis gerade aus der mangelnden gegenseitigen Abgrenzbarkeit von Rechtsauslegung und Rechtsanwendung. Der EuGH mußte sich folglich von einem allzu strikten Formalismus lösen, um ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktion des Verfahrens, d. h. der Wahrung der kommunitären Rechtseinheit und der Sicherung des Rechtsschutzes der einzelnen, zu vermeiden.

Die gegenwärtige Praxis ist das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses, in dem sich hauptsächlich drei Etappen unterscheiden lassen.

Auf einer ersten Stufe zog sich der EuGH auf die wörtliche Auslegung der Zuständigkeitsverteilung nach Artikel 177 EWGV zurück. Er ging davon aus, daß er im Vorabentscheidungsverfahren nicht über die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht befinden könne, da eine derartige Untersuchung dem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169, 170 EWGV vorbehalten sei. Er hat sich allerdings für be-

(1) Schlußanträge Lagrange, De Geus/Bosch, *a. a. O.*, S. 135.

(2) P. Juillard, *Procédure des questions préjudicielles et renforcement du lien communautaire*, in: *RTDE* 1968, S. 293; P. Dactoglau, *Der englische Richter und das Gemeinschaftsrecht*, in: *EuR* 1975, S. 247.

(3) Vgl. A. M. Donner, *Les rapports entre la compétence de la Cour de justice des Communautés européennes et les tribunaux internes*, in: *RCADI* 1965, II, S. 5, 11; R. Kovar, *La Cour de justice des Communautés européennes et l'intégration des systèmes juridiques: analyse fonctionnelle de la procédure du renvoi préjudiciel en interprétation*, in: *Federalism and Supreme Courts and the Integration of Legal Systems* 1973, S. 217; G. Bebr, *Preliminary Rulings of the Court of Justice: Their Authority and Temporal Effect*, in: *CMLR* 1981, S. 475; H. G. Schermers, *Judicial Protection in the European Communities*, 3. Auflage, Deventer 1983, S. 434.

(4) Z. B. Urteil vom 18. 2. 1970, Bollmann, 40/69, *Slg.* 1970, S. 69; Urteil vom 8. 5. 1974, Osram, 183/73, *Slg.* 1974, S. 477.

(5) Z. B. Urteil vom 8. 7. 1965, Deutschmann, 10/65, *Slg.* 1965, S. 635.

(6) Z. B. Urteil vom 30. 6. 1966, LTM, 56/65, *Slg.* 1966, S. 281; Urteil vom 30. 1. 1974, BRT/SABAM, 127/73, *Slg.* 1974, S. 51.

fugt gehalten, den vom nationalen Gericht vorgelegten Fragen unter Heranziehung des Sachverhalts die Bestandteile zu entnehmen, die die Auslegung des Vertrages betreffen (1).

Diese Spruchpraxis hatte zwar den Vorteil dogmatischer Klarheit für sich, jedoch erwies sich bald, „daß eine allgemeine abstrakte Auslegung dem angestrebten Ziel nicht gerecht wird, sondern daß eine Auslegung erforderlich ist, die auf der Untersuchung des jeweiligen Einzelfalls beruht, damit das durch Artikel 177 vorgegebene Ziel einer Förderung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts verwirklicht werden kann. Die Auslegung muß unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen, da sie andernfalls keine Klarstellung liefert, sondern bestenfalls eine Art Erklärung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen wäre, die dem nationalen Gericht eine nur sehr unsichere Hilfe gibt und die nicht auf die wirklichen Streitpunkte eingeht“ (2).

Im übrigen zeigte die Erfahrung, daß eine große Zahl der von den nationalen Gerichten vorgebrachten Unvereinbarkeiten zwischen gemeinschaftsrechtlichen und einzelstaatlichen Rechtssätzen nicht notwendigerweise Punkte betrafen, die im Vertragsverletzungsverfahren gerügt werden konnten. Die fraglichen Mängel des nationalen Rechts ergaben sich nämlich in diesen Fällen nicht aus der Gegenüberstellung einander deutlich widersprechender Texte, sondern traten erst bei der Durchführung praktischer Einzelheiten zutage. Als Beispiel hierfür sei an die Verwaltungspraxis zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe wie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erinnert.

Wäre in solchen Fällen die Beurteilung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht ausschließlich den einzelstaatlichen Gerichten überlassen geblieben, so wäre es bald zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen. Dieses Ergebnis wäre unvereinbar gewesen mit dem fundamentalen Grundsatz der Rechtssicherheit, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Einheitlichkeit eines jeden Rechtssystems ist (3).

Der EuGH entschied sich demzufolge auf einer zweiten Stufe für eine Kompromißlösung. Er hielt zwar weiterhin an dem Grundsatz fest, daß er sich im Verfahren nach Artikel 177 EWGV nicht unmittelbar zur Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht äußern könne, anerkannte jedoch nunmehr, daß er befugt sei, dem anfragenden Gericht die gemeinschaftsrechtlichen Auslegungskriterien an die Hand zu geben, von denen dieses sich bei der Beurteilung der Rechtswirkungen der fraglichen nationalen Vorschriften leiten lassen kann (4). Auf der Suche nach einer hilfreichen Antwort äußerte der Gerichtshof sich dabei zwangsläufig auch implizit zur Vereinbarkeit des betreffenden nationalen Rechts mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht (5).

Die dritte Phase der Rechtsprechung wurde mit dem viel erörterten Urteil Simmenthal eingeleitet (6). Die Frage des vorlegenden Gerichts ging dahin, ob die Regelung des nationalen

(1) Z. B. Urteil vom 15. 7. 1964, Van der Veen, 100/63, *Slg.* 1964, S. 1213, 1230; Urteil vom 15. 7. 1964, *Costa/ENEL*, 6/64, a. a. O., S. 1268; Urteil vom 2. 12. 1964, *Dingemans*, 24/64, *Slg.* 1964, S. 1373, 1388; Urteil vom 5. 7. 1967, *De Moor*, 2/67, *Slg.* 1967, S. 263, 275; Urteil vom 9. 7. 1969, *Völk*, 5/69, a. a. O.; Urteil vom 8. 12. 1970, *Witt*, 28/70, a. a. O.; Urteil vom 8. 6. 1971, *Deutsche Grammophon/Metro*, 78/70, *Slg.* 1971, S. 487, 498.

(2) A. M. Donner, a. a. O., S. 17.

(3) Vgl. *Schlußanträge Reischl, Simmenthal*, 106/77, *Slg.* 1978, S. 647, 655.

(4) Z. B. Urteil vom 6. 10. 1970, *Grad*, 9/70, *Slg.* 1970, S. 825, 841; Urteil vom 21. 10. 1970, *Lesage*, 20/70, *Slg.* 1970, S. 861, 877; Urteil vom 21. 10. 1970, *Haselhorst*, 23/70, *Slg.* 1970, S. 881, 897; Urteil vom 17. 12. 1970, *Scheer*, 30/70, *Slg.* 1970, S. 1197, 1206; Urteil vom 16. 11. 1972, *Heinze*, 14/72, *Slg.* 1972, S. 1105, 1113; Urteil vom 16. 11. 1972, *Land Niedersachsen*, 15/72, *Slg.* 1972, S. 1127, 1136; Urteil vom 16. 11. 1972, *AOK Hamburg*, 16/72, *Slg.* 1972, S. 1141, 1150; Urteil vom 17. 6. 1975, *Eheleute F.*, 7/75, *Slg.* 1975, S. 679, 689.

(5) J. de Richemont, *L'intégration du droit communautaire dans l'ordre juridique interne – Article 177 du traité de Rome*, in: *Journal des Notaires et des Avocats* 1975, VII, S. 149.

(6) Urteil vom 9. 3. 1978, 106/77, *Slg.* 1978, S. 629; siehe auch oben S. 14 f.

(italienischen) Rechts, wonach es dem Prozeßrichter verwehrt war, gemeinschaftsrechtswidriges nationales Recht aus eigener Befugnis außer acht zu lassen, d. h. ohne die Aufhebung durch den Gesetzgeber oder die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Verfassungsgericht abzuwarten, mit den Grundsätzen der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vereinbar war.

In diesem Fall konnte der EuGH nicht mehr umhin, auf den vom nationalen Gericht selbst aufgezeigten Verstoß einzugehen. Er hat unter Berufung auf Grundsätze, die er zuvor in streitigen Verfahren entwickelt hatte, konsequenterweise darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Geltung des vorrangigen Gemeinschaftsrechts für die einzelstaatlichen Gerichte das strikte Verbot umfaßt, entgegenstehendes nationales Recht anzuwenden, und daß die Mitgliedstaaten der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts keinerlei Hindernis, auch nur vorübergehender Art, entgegenzusetzen dürfen (1).

## **C – Zustellung und Veröffentlichung der Vorabentscheidungsurteile**

Das Verfahren vor dem Gerichtshof wird, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt wurde, mit der Verkündung des Vorabentscheidungsurteils abgeschlossen. Jedoch bedarf das Urteil zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustellung.

Die Zustellung der Urschrift des Urteils erfolgt an das vorliegende Gericht. Alle Verfahrensbeteiligten, d. h. die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat, erhalten Abschriften; die Übermittlung an die Verfahrensbeteiligten erfolgt auf demselben Weg wie die Übermittlung der Vorlageentscheidung.

Die Urteile und die Schlußanträge des Generalanwalts werden im vollen Wortlaut in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht. Die Lieferung erfolgt in Sammelbänden, die in der Regel ein halbes bis ein Jahr nach der Urteilsverkündung erscheinen (2). Vor Erscheinen des betreffenden Sammelbandes können die vervielfältigten Urteile und Schlußanträge im Abonnement bezogen oder von der zuständigen Dienststelle des Gerichtshofes einzeln angefordert werden (3). Der Tenor der Urteile (nicht die Entscheidungsgründe) wird außerdem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgedruckt.

---

(1) *A. a. O.*, S. 645.

(2) Die Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann in allen Amtssprachen bei der Verwaltung des Gerichtshofes abonniert werden; die gewünschte Sprache ist anzugeben. Das Jahresabonnement kostet zur Zeit 3500 BFR.

(3) Der Preis des Jahresabonnements der vervielfältigten Texte der Urteile und Schlußanträge entspricht dem des Jahresabonnements der Sammlung. Der vervielfältigte Text einzelner Urteile bzw. Schlußanträge wird gegen eine Schutzgebühr von je 200 BFR abgegeben.

## Die Rechtswirkungen des Vorabentscheidungsurteils

Die Rechtswirkungen der Vorabentscheidungsurteile sind noch nicht abschließend geklärt. Das positive Gemeinschaftsrecht enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Beachtenswert ist die Urteilsformel, wonach der Gerichtshof nicht „entscheidet“, sondern „für Recht erkennt“. Sie dürfte als Hinweis darauf zu verstehen sein, daß im Vorabentscheidungsverfahren kein konkreter Rechtsstreit entschieden wird.

### A – Die Rechtswirkung im Ausgangsverfahren

Unzweifelhaft entfaltet das Vorabentscheidungsurteil bindende Wirkung im Hinblick auf das Ausgangsverfahren, das zu der Vorlage des nationalen Gerichts Anlaß gegeben hat. Dies gilt sowohl für das vorliegende Gericht selbst als auch für jedes andere Gericht des betreffenden Mitgliedstaats, das in derselben Sache zu entscheiden hat, d. h. insbesondere

- das Rechtsmittelgericht, wenn das Vorabentscheidungsersuchen von einem Untergericht ausgegangen ist, das von seinem Vorlagerecht nach Artikel 177 Absatz 2 EWGV Gebrauch gemacht hat;
- das Instanzgericht, das nach einer Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht zu entscheiden hat, und zwar unabhängig davon, ob die Vorlagefrage vom Rechtsmittelgericht selbst oder von dem Untergericht gestellt worden ist, gegen dessen Entscheidung sich das fragliche Rechtsmittel richtet.

Die Bindungswirkung im Ausgangsverfahren besteht darin, daß die zuständigen nationalen Gerichte den anhängigen Rechtsstreit unter Zugrundelegung der Auffassung des EuGH zu entscheiden haben. Sie dürfen von dem Spruch des EuGH nicht abweichen, d. h. sie haben das fragliche Gemeinschaftsrecht in der vom EuGH gegebenen Auslegung auf den Ausgangsfall anzuwenden bzw. dürfen für ungültig erklärtes Recht nicht mehr zur Anwendung bringen. Sie sind nicht befugt, den Inhalt der Vorabentscheidung zu überprüfen oder gar abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorabentscheidungsersuchen von einem nicht vorlageverpflichteten Gericht (Art. 177 Abs. 2 EWGV) ausgegangen ist.

Dem steht allerdings nicht entgegen, daß die zuständigen nationalen Gerichte auf das vom EuGH geklärte Gemeinschaftsrecht deshalb nicht eingehen, weil sie nachträglich – mög-

licherweise aufgrund der Antwort des Gerichtshofes selbst – zu der Überzeugung gelangen, das fragliche Recht sei für den anhängigen Rechtsstreit nicht einschlägig. Diese Beurteilung ist Bestandteil der Prüfung der Entscheidungserheblichkeit, die nach der Zuständigkeitsverteilung im Vorabentscheidungsverfahren in die ausschließliche Kompetenz des nationalen Richters fällt. Allerdings kann in einem solchen Fall eine erneute Vorlage geboten sein, so etwa wenn das Prozeßgericht nunmehr eine andere klärungsbedürftige Bestimmung des Gemeinschaftsrechts für entscheidungserheblich erachtet. Eine erneute Befassung des EuGH ist auch dann zulässig, wenn die erste Vorabentscheidung nach Auffassung des Prozeßgerichts keine hinreichende Klarheit geschaffen hat (1).

Hervorzuheben ist, daß die Bindungswirkung des Vorabentscheidungsurteils – im Gegensatz zu der des streitentscheidenden Urteils – sich nicht nur auf die Urteilsformel, sondern auch auf die tragenden Entscheidungsgründe bezieht; die Urteilsformel ist lediglich die knappe Zusammenfassung der Entscheidungsgründe.

Probleme kann in der Praxis die Frage aufwerfen, ob das im Wege der Vorabentscheidung geklärte Gemeinschaftsrecht mit dem vom Gerichtshof festgestellten Inhalt auch auf Sachverhalte anwendbar ist, die zeitlich vor dem Erlaß des Vorabentscheidungsurteils liegen. Die Regel ist, daß das Vorabentscheidungsurteil *ex tunc* wirkt; jedoch hat der EuGH in Ausnahmefällen aus Gründen der Rechtssicherheit auch die Wirkung *ex nunc* zugelassen und zwar sowohl bei der Ungültigerklärung als auch bei der (von der bisherigen Praxis abweichenden) Auslegung von Gemeinschaftsregelungen. Er hat sich dabei im ersteren Fall auf die Analogie zu Artikel 174 Absatz 2 EWGV gestützt, wonach bei der Nichtigerklärung einer Verordnung im Verfahren nach Artikel 173 EWGV der Gerichtshof erforderlichenfalls „diejenigen ihrer Wirkungen [bezeichnet], die als fortgeltend zu betrachten sind“ (2). Dagegen scheint er die Beschränkung der zeitlichen Wirkung von Auslegungsurteilen unmittelbar aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit herzuleiten (3):

„Durch die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnisse aus Artikel 177 EWG-Vertrag vornimmt, wird erläutert und erforderlichenfalls verdeutlicht, in welchem Sinn und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Daraus folgt, daß die Gerichte die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse, die vor Erlaß des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind, anwenden können und müssen ...

Nur ausnahmsweise kann sich der Gerichtshof ... aufgrund des der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnenden allgemeinen Grundsatzes der Rechtssicherheit veranlaßt sehen, in Anbetracht der erheblichen Schwierigkeiten, die sein Urteil bei in gutem Glauben begründeten Rechtsverhältnissen für die Vergangenheit hervorrufen könnte, mit Wirkung für alle Betroffenen die Möglichkeit einzuschränken, sich auf diese Auslegung der Vorschrift mit dem Ziel zu berufen, eine erneute Sachentscheidung über diese Rechtsverhältnisse herbeizuführen.“

Eine Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs von Vorabentscheidungsurteilen wurde in der bisherigen Spruchpraxis des EuGH nur in wenigen Fällen zugelassen. Es handelte sich dabei stets um Regelungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Die Berücksichtigung des Urteilspruchs für die Vergangenheit hätte in einer Vielzahl von Einzelfällen die Rückforderung rechtsgrundlos geleisteter bzw. die Nachforderung zu Unrecht

(1) Urteil vom 24. 6. 1969, Milch-, Fett- und Eierkontor, 29/68, *Slg.* 1969, S. 165, 178; vgl. B. Beutler/R. Bieber/J. Pipkorn/J. Streil, *a. a. O.*, S. 223; L. Constantinesco, *Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, a. a. O.*, S. 835. Siehe auch oben S. 63.

(2) Urteil vom 15. 10. 1980, Providence agricole de la Champagne, 4/79, *Slg.* 1980, S. 2823, 2853; Urteil vom 15. 10. 1980, Maiseries de Beauce, 109/79, *Slg.* 1980, S. 2883, 2913; Urteil vom 15. 10. 1980, Roquette Frères, 145/79, *Slg.* 1980, S. 2917, 2946.

(3) Urteil vom 27. 3. 1980, Meridionale Industria Salumi, 66, 127 und 128/79, *Slg.* 1980, S. 1237, 1260.

unterbliebener Zahlungen erforderlich gemacht, wobei eine große Zahl öffentlich- und privatrechtlicher Vorgänge, die teilweise weit in die Vergangenheit zurückreichten, rückwirkend hätte abgewickelt werden müssen. Dies hätte unvertretbare wirtschaftliche Auswirkungen für die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer nach sich gezogen, die das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gefährdet hätten.

Eine Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs kann zudem nur angenommen werden, wenn sie in dem fraglichen Urteil selbst ausgesprochen worden ist; denn aus dem grundlegenden Erfordernis der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts folgt, daß es allein Sache des Gerichtshofes ist, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll (1).

In dem Leiturteil Defrenne, das die unmittelbare Geltung des Grundsatzes der Lohngleichheit von Männern und Frauen (Art. 119 EWGV) für die Vergangenheit ausgeschlossen hat, hat der EuGH dies damit begründet, daß (2):

„angesichts der Unbekanntheit des Gesamtbetrags der in Betracht kommenden Entgelte zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus der Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergeben, es grundsätzlich ausschließen, die Entgelte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume noch in Frage stellen zu lassen. Soweit nicht Arbeitnehmer bereits Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben, können daher auf die unmittelbare Geltung von Artikel 119 keine Ansprüche gestützt werden, die vor dem Tage der Verkündung dieses Urteils liegende Lohn- oder Gehaltsperioden betreffen.“

Bemerkenswerterweise hat das Urteil Defrenne die Klägerin des Ausgangsverfahrens selbst von dem Ausschluß der Rückwirkung ausgenommen. Diese Rechtsprechung wurde allerdings nicht konsequent fortgeführt. In einigen jüngeren Entscheidungen ging der EuGH vielmehr davon aus, daß die festgestellte Ungültigkeit gewisser Gemeinschaftsbestimmungen zur Festsetzung von Währungsausgleichsbeträgen generell, d. h. auch hinsichtlich der Parteien des Ausgangsverfahrens, keine Wirkung für die Zeit vor Erlass des Urteils entfaltet (3).

Die angeführte Rechtsprechung hat zu lebhaften Reaktionen im europarechtlichen Schrifttum geführt. Dogmatiker haben geltend gemacht, die Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs verkenne, daß das Vorabentscheidungsurteil kein Gestaltungs-, sondern ein Feststellungsurteil sei. Gerügt wurde insbesondere die Tendenz der jüngeren Judikatur, die Rückwirkung auch hinsichtlich des Ausgangsverfahrens auszuschließen; dies bringe den Kläger um die Früchte seiner Klage. Überwiegend wurden die einschlägigen Entscheidungen jedoch als ein pragmatischer Beitrag zur schöpferischen Rechtsfortbildung begrüßt (4).

(1) Urteil vom 27. 3. 1980, *a. a. O.*, S. 1261.

(2) Urteil vom 8. 4. 1976, 43/75, *Slg.* 1976, S. 455, 480; dazu J.-V. Louis, in: *EuGRZ* 1976, S. 178; P. Matthijsen, in: *Ars Aequi* 1976, S. 476; D. Wyatt, in: *ELR* 1976, S. 399; ders., in: *ELR* 1976, 414; F. Du Pre, in: *SEW* 1976, S. 578; Ch. Philip, in: *RTDE* 1976, S. 529; P. Veroren van Themaat, in: *SEW* 1977, S. 90; C. Crisham, in: *CMLR* 1977, S. 108; J. Schwarze, in: *EuR* 1977, S. 44; Ph. Allott, in: *Cambridge Law Journal* 1977, I, S. 7; O. Stocker, in: *CDE* 1977, S. 180; W. Van Gerven, in: *CDE* 1977, S. 131; I. M. Mc Callum/I. Snaith, in: *ELR* 1977, S. 266.

(3) Urteile vom 15. 10. 1980, *a. a. O.*; dazu J. Usher, in: *ELR* 1981, S. 116; Ph. Laurent, in: *Gazette du Palais* 1981, N. 95-97, Doc. S. 2; Ph. Vanavermaete, in: *SEW* 1982, S. 477.

(4) Dazu U. Everling, Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, *a. a. O.*, S. 57, mit Schrifttumsnachweis; T. Koopmans, Retrospectivity reconsidered, in: *Cambridge Law Journal* 1980, S. 287; N. L. Brown, Agrimonetary Byzantinism and Prospective Overruling, in: *CMLR* 1981, S. 509; H. Labayle, La Cour de justice des Communautés et les effets d'une déclaration d'invalidité, in: *RTDE* 1982, S. 484.

## B – Die Präjudizwirkung

Nach allgemeiner Auffassung entfaltet die Vorabentscheidung unmittelbar bindende Wirkung nur im Hinblick auf das Ausgangsverfahren. Diese Feststellung schließt indessen nicht aus, daß auf die in einem Vorabentscheidungsurteil aufgezeigten Lösungen auch im Rahmen anderer Verfahren zurückgegriffen werden kann, in denen es um die gleichen oder ähnliche gemeinschaftsrechtliche Vorfragen geht. Man kann insoweit von der Leitfunktion oder Präjudizwirkung der Vorabentscheidung sprechen.

Dieser Gedanke kam bereits in den frühen Rechtssachen *Da Costa* und andere <sup>(1)</sup> zum Ausdruck, in denen der EuGH das vorliegende Gericht auf die Auslegung verwies, die er zwei Monate zuvor in dem Urteil *Van Gend & Loos* <sup>(2)</sup> gegeben hatte. Ein und dieselbe Frage war dem Gerichtshof in drei aufeinanderfolgenden Vorabentscheidungsersuchen desselben staatlichen Gerichts vorgelegt worden, wobei der den Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt weitgehend der gleiche war: es ging um die unmittelbare Geltung von Artikel 12 EWGV, der die Einführung neuer bzw. die Erhöhung bestehender Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel verbietet. Da diese Frage bereits in der gleichgelagerten Vorabentscheidungssache *Van Gend & Loos* geklärt worden war, und da neue Umstände nicht hervorgetreten waren, beschränkte sich der EuGH in dem Urteil *Da Costa* darauf, auf die frühere Entscheidung zu verweisen.

Dieses Vorgehen ist im Schrifttum teilweise auf Kritik und Unverständnis gestoßen. Es wurde der Einwand erhoben, der Gerichtshof hätte seine Antwort aus dem Urteil *Van Gend & Loos* wiederholen müssen. Dem sind rechtspraktische Gründe entgegenzuhalten. Tatsächlich hätte eine erneute Prüfung in der Sache zahlreiche weitere Gerichte veranlaßt, ihrerseits die gleiche Frage zur Vorlage zu bringen. Letztinstanzliche Gerichte, die nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV zur Vorlage verpflichtet sind, hätten eine solche Haltung als formalistisch und schikanös empfinden müssen; denn die erneute Vorlage einer bereits einmal entschiedenen Frage müßte das Verfahren nur unnötig verzögern und zusätzliche Verfahrenskosten nach sich ziehen. Schließlich hätte ein erneuter Einstieg in die Sachprüfung auch die Rolle des EuGH als authentisches Organ zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts geschmälert.

Das Urteil *Da Costa* enthält jedoch zugleich eine wichtige Klarstellung: ein einzelstaatliches Gericht ist durch nichts daran gehindert, Auslegungsfragen, die bereits in einem gleichartigen Fall entschieden worden sind, erneut vorzulegen; denn „Artikel 177 [gestattet es] den nationalen Gerichten immer, dem Gerichtshof Auslegungsfragen erneut vorzulegen, wenn sie dies für angebracht halten“ <sup>(3)</sup>. Anzumerken ist ferner, daß der EuGH es keineswegs generell ausgeschlossen hat, daß Veranlassung zu einer erneuten Auslegung der fraglichen Bestimmung bestehen kann. Er hat sich lediglich auf die Feststellung beschränkt, daß mangels neuer Umstände gegenwärtig keine Veranlassung bestehe, die bereits einmal gegebene Auslegung zu überprüfen. Die Möglichkeit einer erneuten Vorlage

(1) Urteil vom 27. 3. 1963, 28-30/62, *Slg.* 1963, S. 63; dazu F. Durante, in: *Rivista di Diritto Internazionale* 1963, S. 415; P. Gori, in: *Giurisprudenza Italiana* 1963, IV, Spalte 92; J. Robert, in: *Recueil Dalloz* 1963, S. 642; I. Samkalden, in: *SEW* 1963, S. 227; A. Valenti/L. Pellegrini, in: *RDE* 1963, S. 252; P. Hay, in: *American Journal of Comparative Law* 1963, S. 404; N. Marsh, in: *ICLQ* 1963, S. 1411; ähnlich Urteil vom 4. 4. 1968, *Becher*, 13/67, *Slg.* 1968, S. 281. Siehe auch oben S. 63 und 74.

(2) Urteil vom 5. 2. 1963, 26/62, *a. a. O.*

(3) *A. a. O.*, S. 81.

bleibt dem nationalen Gericht also stets unbenommen, wenn es Zweifel an der Berechtigung einer früheren Vorabentscheidung hegt.

Im Hinblick auf die Rechtswirkungen des Vorabentscheidungsurteils folgt aus diesen Erwägungen, daß der EuGH für sich das Recht in Anspruch nimmt, gegebenenfalls von seiner eigenen früheren Rechtsprechung abzuweichen. Dies entspricht sowohl dem dynamischen Charakter des Gemeinschaftsrechts, mit dem eine Selbstbindung des EuGH unvereinbar wäre, als auch der Kooperationsfunktion des Verfahrens, die es gebietet, dem nationalen Richter jederzeit die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinschaftsgericht etwaige neue Elemente tatsächlicher oder rechtlicher Art vorzutragen (1). Andererseits erfordern es die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit, daß die Gerichte der Mitgliedstaaten – auch soweit sie nicht nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV vorlageverpflichtet sind – nicht autonom von einer früheren Entscheidung des EuGH abweichen, sondern erneut vorlegen, wenn sie ihrer Entscheidung eine andere Rechtsauffassung zugrunde legen wollen (2).

Damit dürfte die Präjudizwirkung der Vorabentscheidungsurteile der höchstrichterlicher Entscheidungen im nationalen Recht ähneln (3). Auch Grundsatzurteile oberster nationaler Gerichte haben – abgesehen von der Sonderlage im anglosächsischen Rechtskreis und der normativen Wirkung gewisser Urteile von Verfassungsgerichten (4) – keine unmittelbar verbindliche Wirkung außerhalb des Anlaßstreits (5). Jedoch entfalten sie eine „tatsächlich rechtsbildende Kraft“ (1) insofern, als ihre Tragweite in der Praxis notwendigerweise über den konkreten Einzelfall hinausreicht.

Ähnliches gilt für Vorabentscheidungsurteile im Rahmen von Verfahren zur Gültigkeitsprüfung. Bereits die terminologische Unterscheidung zwischen dem im Zusammenhang mit direkten Klagen verwendeten Begriff der Nichtigkeit (Art. 174 EWGV) und dem Begriff der Gültigkeit (Art. 177 EWGV) läßt erkennen, daß die Feststellung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren keine unmittelbar verbindliche Wirkung erga omnes hat. Dies wird zudem durch die unterschiedlichen Zielsetzungen der Nichtigkeitsklage und des Vorabentscheidungsverfahrens zur Gültigkeitsprüfung bestätigt.

Soweit es sich um „freisprechende“ Vorabentscheidungen handelt, d. h. Urteile, die die Gültigkeit der beanstandeten Gemeinschaftsregelung bestätigen, ergibt sich die beschränkte Rechtswirkung bereits aus der vorsichtigen Tenorierung des EuGH. Der Urteilsenor lautet üblicherweise:

„Die Prüfung von Artikel ... der Verordnung (Richtlinie usw.) ... hat keine Anhaltspunkte für ihre etwaige Ungültigkeit ergeben.“

oder

„Die Prüfung der dem Gerichtshof vorgelegten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (Richtlinie usw.) ... beeinträchtigen könnte.“

(1) B. Beutler/R. Bieber/J. Pipkorn/J. Streil, *a. a. O.*

(2) L. Constantinesco, *a. a. O.*

(3) U. Everling, *a. a. O.*, S. 52.

(4) Vgl. § 31 BVerfGG.

(5) Verschiedene Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises enthalten sogar ein ausdrückliches Verbot für die Gerichte, allgemeine Regelungen zu treffen: „Il est défendu aux juges de prononcer par voie de disposition générale et réglementaire sur les causes qui leur sont soumises.“ (Art. 5 des französischen Code civil) Dieses Verbot ist in seinem historischen Zusammenhang zu sehen. Unter dem Ancien Régime konnten Gerichte ihren Grundsatzentscheidungen allgemeine Tragweite verleihen; die Entscheidung war dann wie ein Gesetz auf alle vergleichbaren Fälle anzuwenden. Dieses Vorgehen untergrub die Autorität des Gesetzgebers und gefährdete die Rechtseinheit im französischen Königreich.

In anderen Worten, der EuGH nimmt im Vorabentscheidungsverfahren für sich nicht in Anspruch, alle möglichen Bedenken gegen die Gültigkeit der fraglichen Bestimmung bzw. des fraglichen Rechtsakts erschöpfend und abschließend geprüft zu haben. Er beschränkt sich vielmehr in der Regel auf die Prüfung der vorgetragene Argumente und gewisser von Amts wegen zu beachtender Gründe. Eine freisprechende Entscheidung steht daher nicht der Annahme im Wege, daß die fragliche Bestimmung bzw. der fragliche Rechtsakt aus anderen als den bereits untersuchten Gründen ungültig sein könnte.

Den einzelstaatlichen Gerichten, die das betreffende Gemeinschaftsrecht in einem späteren Rechtsstreit zu beachten haben, bleibt es daher auch insoweit unbenommen, erneut ein Ersuchen um Gültigkeitsprüfung vorzulegen, so insbesondere, wenn sie der Auffassung sind, daß in dem früheren Verfahren nicht alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erschöpfend gewürdigt wurden. Allerdings sollten sie sich – da eine spätere abweichende Entscheidung des EuGH höchst unwahrscheinlich ist – aus Gründen der Prozeßökonomie zu einem solchen Schritt nur entschließen, wenn sie glauben, neue Überlegungen von einigem Gewicht vortragen zu können.

Darauf hinzuweisen ist, daß in einem solchen Fall einzelstaatliche Gerichte, auch wenn sie nicht nach Artikel 177 Absatz 3 EWGV vorlageverpflichtet sind, das in einer früheren Vorabentscheidung für gültig erklärte Gemeinschaftsrecht im Interesse der Rechtssicherheit nicht aus eigener Machtbefugnis unangewendet lassen dürfen. Sie sind bei fortbestehenden Zweifeln an der Gültigkeit des fraglichen Rechts aus dem Grundsatz der Gemeinschaftstreue gehalten, zuvor im Wege einer neuen Vorlage die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Theoretisch ist die Rechtslage die gleiche, wenn eine Gemeinschaftsregelung für ungültig erklärt wurde. Auch insoweit ist eine spätere Abkehr des EuGH von seiner Erstentscheidung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings dürfte ein solches Vorgehen schwerlich mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu vereinbaren sein. Praktisch erschiene es daher unvorstellbar, daß der EuGH das einmal für ungültig erkannte Recht bei erneuter Prüfung für gültig erachten würde.

Die Feststellung der Ungültigkeit einer Gemeinschaftsregelung ist somit von allen einzelstaatlichen Gerichten zu beachten, auch wenn das fragliche Urteil für sie nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist. Eine erneute Vorlage ist selbstverständlich auch hier zulässig, sollte jedoch aus den bereits im Zusammenhang mit „freisprechenden“ Vorabentscheidungen genannten Gründen nur in Ausnahmefällen ins Auge gefaßt werden, so etwa wenn nähere Erläuterungen zu den Gründen, zum Umfang oder zu den Rechtsfolgen der zuvor festgestellten Ungültigkeit begehrt werden.

Dazu hat der EuGH in dem Urteil *International Chemical Corporation* umfassend und überzeugend ausgeführt (1):

„Durch die Befugnisse, die Artikel 177 dem Gerichtshof einräumt, soll im wesentlichen gewährleistet werden, daß das Gemeinschaftsrecht von den nationalen Gerichten einheitlich angewandt wird. Diese einheitliche Anwendung ist nicht nur geboten, wenn ein nationales Gericht mit einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts befaßt ist, deren Sinn und Tragweite einer Verdeutlichung bedürfen, sondern in gleichem Maße auch dann, wenn vor diesem Gericht die Gültigkeit einer Handlung der Organe bestritten wird.

Wenn der Gerichtshof im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 177 die Handlung eines Organs für ungültig erklärt, so treten zu den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts besonders zwingende Erfordernisse der Rechtssicherheit hinzu. Denn eine solche Erklärung hat schon ihrer Natur

(1) Urteil vom 13. 5. 1981, 66/80, *Slg.* 1981, S. 1191, 1215; dazu J. Usher, in: *ELR* 1981, S. 284; L. Daniele, in: *// Foro Italiano* 1982, IV, Spalte 364; H. Labayle, *a. a. O.* Vgl. auch oben S. 63.

nach zur Folge, daß kein nationales Gericht den für ungültig erklärten Rechtsakt anwenden könnte, ohne erneut schwerwiegende Zweifel hinsichtlich des anzuwendenden Gemeinschaftsrechts hervorzurufen.

Ein Urteil des Gerichtshofes, durch das nach Artikel 177 EWG-Vertrag die Ungültigkeit der Handlung eines Organs, insbesondere einer Verordnung des Rates oder der Kommission, festgestellt wird, stellt daher, obwohl sein unmittelbarer Adressat nur das Gericht ist, das den Gerichtshof angerufen hat, für jedes andere Gericht einen ausreichenden Grund dafür dar, diese Handlung bei den von ihm zu erlassenden Entscheidungen als ungültig anzusehen.

Da dies allerdings nicht bedeutet, daß den nationalen Gerichten die Befugnis, die ihnen Artikel 177 EWG-Vertrag einräumt, entzogen wäre, ist es Sache dieser Gerichte zu beurteilen, ob ein Interesse daran besteht, eine bereits vom Gerichtshof entschiedene Frage erneut aufzuwerfen, wenn der Gerichtshof zuvor die Ungültigkeit der Handlung eines Gemeinschaftsorgans festgestellt hat. Ein solches Interesse könnte vor allem dann gegeben sein, wenn noch Unklarheiten über die Gründe, über den Umfang und eventuell über die Folgen der zuvor festgestellten Ungültigkeit bestehen sollten.

Ist dies nicht der Fall, so sind die nationalen Gerichte uneingeschränkt berechtigt, in den bei ihnen anhängigen Verfahren die Konsequenzen aus einem Ungültigkeitsurteil zu ziehen, das der Gerichtshof in einem Verfahren zwischen anderen Beteiligten erlassen hat.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Rat und die Kommission, wie der Gerichtshof ... festgestellt hat, als Urheber der für ungültig erklärten Verordnungen verpflichtet sind, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Konsequenzen zu ziehen.“

Diese Erwägungen dürften der Annahme einer Wirkung erga omnes zumindest nahekommen <sup>(1)</sup>. Jedoch sollte ihr dogmatischer Gehalt angesichts des pragmatisch orientierten Judizes des EuGH nicht überbewertet werden. Es ging dem Gemeinschaftsgericht auch hier weniger um eine theoretische Aussage als um die praktischen Konsequenzen: die einzelstaatlichen Gerichte sollen im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsordnung berechtigt und verpflichtet sein, ohne Zeitverlust die notwendigen Folgerungen aus einer Rechtsprechung zu ziehen, deren Änderung mehr als unwahrscheinlich ist.

---

<sup>(1)</sup> U. Everling, *a. a. O.*, S. 50; vgl. H.-W. Daig, *Auslegung und Anwendung von Art. 177 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, in: *Festschrift für H. Kutscher*, 1981, S. 79, 93.

## Schlußbetrachtung

Politische Kreise und Stimmen aus dem Schrifttum haben immer wieder, teils bewundernd, teils kritisch, auf die integrierende Wirkung der Rechtsprechung des EuGH hingewiesen. Seine Frontstellung gegen zentrifugale Tendenzen, vor allem in wirtschaftlichen und politischen Krisenzeiten, hat die Wahrung des Gemeinschaftsbestandes (*acquis communautaire*) gesichert und dem europäischen Einigungswerk maßgebliche Denkanstöße und Impulse gegeben. Materiell- und verfahrensrechtliche Elemente treffen dabei zusammen; denn die schrittweise Herauslösung des Gemeinschaftsrechts aus der Sphäre des klassischen Völkerrechts und seine Ausformung zu einer in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden supranationalen Integrationsordnung, in der die einzelnen Marktbürger Rechtssubjektqualität haben, wäre nicht ohne das Vorabentscheidungsverfahren möglich gewesen, dessen „raison d'être“ sich gerade aus der unmittelbaren Einwirkung des kommunitären Rechts auf die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ergibt.

Ein 1981 vorgelegter Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments faßt die juristische Regelungsfunktion und politische Ausstrahlungskraft dieses Verfahrens zutreffend wie folgt zusammen (1):

„Artikel 177 verdeutlicht und gewährleistet die Natur der Gemeinschaft als einer Rechtsgemeinschaft, in der – bei allen Nuanciermöglichkeiten im Interesse der Besonderheiten einzelner Staaten – für alle Bürger, für alle Unternehmer, für alle Staaten der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten gelten. Es ist offenkundig, daß damit noch keine wirtschaftliche und soziale Gleichstellung bewirkt wird, doch die formale Gleichheit der Geltung des Gemeinschaftsrechts schafft jedenfalls dort die notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele, wo die EG-Verträge der Gemeinschaft entsprechende Befugnisse zur Verwirklichung übertragen.

Gerade weil das Gemeinschaftsrecht neben und in den staatlichen Rechtsordnungen existiert und weil diese Rechtsordnungen so große Unterschiede untereinander aufweisen, müssen Unklarheiten bezüglich Gültigkeit und Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf der Ebene der Gemeinschaft beseitigt werden. Andernfalls würde das Gemeinschaftsrecht binnen Kürze in Partikularrecht unterschiedlichen Inhalts zerfallen und damit seine Aufgabe, eine Rechtsgemeinschaft herbeizuführen, nicht mehr erfüllen können. Außerdem entstünde dann bald ein Ausmaß an Rechtsunsicherheit, das auf die Dauer die Existenz jedes Gemeinwesens gefährdet. Unterschiedliche Geltungskraft und Auslegung ein und derselben Rechtsordnung wirken sich auf alle am wirtschaftlichen Leben Beteiligten nachteilig aus ... Der einzelne Bürger erlebt unterschiedliches Recht mehr als (zumeist unverständliche) Barriere, als Beschränkung seiner Freizügigkeit, als Element der Entfremdung zu den politischen Institutionen.

Die dem Gerichtshof der EG zugewiesene Vorabentscheidungsbefugnis über Streitfragen, die das Gemeinschaftsrecht betreffen und die vor innerstaatlichen Gerichten anhängig sind, besitzt daher eine weit über den unmittelbaren juristischen Nutzen hinausreichende politische Bedeutung für Existenz und Legitimation der Gemeinschaft.“

Grundlage und Kernstück des Vorabentscheidungsverfahrens ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof. Sie besteht in dem offenen und intensiven Dialog zwischen beiden, im Verständnis für die wechselseitigen Probleme und Schwierigkeiten und im Respekt vor den jeweiligen Zuständigkeiten

(1) Dok. EP 67.004 endg., 1.9.1981.

des andern. Die Rolle des nationalen Richters kann in diesem Zusammenhang kaum nachdrücklich genug unterstrichen werden; von seiner verantwortungsbewußten Mitwirkung hängt die Wirksamkeit des Verfahrens und damit die unverzichtbare Einheit und Kohärenz der Gemeinschaftsrechtsordnung ab.

Selbstverständlich lassen sich Kompetenzkonflikte und Dissonanzen nicht immer vermeiden. Sie sind jedoch keine verfahrensspezifische Erscheinung, sondern treten bekanntlich auch im Innern staatlicher Rechtsordnungen auf, insbesondere wenn mehrere voneinander unabhängige Gerichtszweige bestehen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten sollten um so mehr Verständnis finden, als das Gemeinschaftsrecht Begriffe und Konzepte entwickelt hat, die sich nicht in allen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vorfinden oder zumindest nicht in allen Mitgliedstaaten die gleiche Bedeutung und Tragweite habe. Man denke hierbei nur an die in der Judikatur des EuGH entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts, wie die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, oder an die auf die Besonderheiten der Gemeinschaft zugeschnittene Grundrechtsjurisprudenz. Wenn auch diese Konzepte in der einen oder anderen Form Bestandteil des demokratisch-rechtsstaatlichen Selbstverständnisses aller Mitgliedstaaten sind, so unterscheiden sie sich doch nach Umfang und Tragweite oft fühlbar von den Ausprägungen, die sie in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen erfahren haben. Vor allem oberste Gerichte, die auf gefestigten Rechts- und Rechtsprechungstraditionen aufbauen, bedürfen der Zeit, um sich auf die neuen Denkweisen umzustellen, die der Umgang mit dem Gemeinschaftsrecht von ihnen erfordert.

Soweit Unzulänglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof bestehen – insbesondere bei der Vorlage und bei der Durchführung des Vorabentscheidungsurteils –, scheinen diese weniger im Grundsätzlichen als im technischen Detail zu liegen. Sie haben nur in Ausnahmefällen dogmatischen Charakter; in der Regel sind sie psychologisch bedingt. So besteht bei manchen Gerichten noch eine spürbare Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme des Verfahrens. Die Vorbehalte dürften nicht zuletzt in der unzureichenden Kenntnis oder fehlerhaften Einschätzung der Mechanismen des richterlichen Zusammenwirkens wurzeln, wird doch der Gerichtshof verschiedentlich immer noch als ein Organ angesehen, das mit den Zuständigkeiten des nationalen Richters rivalisiert, und nicht als eine Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Letztinstanzliche Gerichte verschanzen sich – bewußt oder unreflektiert – hinter der bequemen Theorie des „acte clair“, um eine Vorlagepflicht zu verneinen; nicht letztinstanzliche Gerichte begründen ihren Hang zum Selbst-Entscheiden-Wollen mit dem fakultativen Charakter der Vorlage im Rahmen der bei ihnen anhängigen Verfahren. Hinzu kommt, daß die Tendenz mancher Gerichte, das ihnen nicht hinreichend vertraute Verfahren nach Möglichkeit zu vermeiden, oft auch durch die Einstellung der Verfahrensbeteiligten begünstigt wird, denen das Zwischenverfahren vor dem EuGH als unnötige Verfahrensverzögerung oder als zusätzlicher Unsicherheitsfaktor erscheint, oder die sich unbedacht auf Gemeinschaftsrecht berufen, ohne dem Prozeßgericht eine gesicherte Grundlage für die Entscheidung an die Hand zu geben.

Mißverständnisse und damit Konfliktmöglichkeiten können sich ferner aus der mangelhaften Formulierung der Vorlagefragen ergeben, die entweder nicht die immanenten Zuständigkeitsgrenzen des Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren beachten oder aber das wirkliche Rechtsproblem des Streitfalles nicht genügend klar herausarbeiten. So wird der Gerichtshof immer wieder von gemeinschaftsrechtsunkundigen Gerichten mit Fragen befaßt, die aufgrund ihrer allzu spezifischen Formulierung eher in den Bereich der

Anwendung als der Auslegung des Gemeinschaftsrechts fallen. Oder aber es wird das Bemühen um Abstrahierung so weit getrieben, daß die Frage mangels hinreichend klaren Bezugs zum Ausgangssachverhalt unverständlich bleibt und eine der Lösung des Streitfalles dienliche Antwort unmöglich macht.

Andererseits löst die Behandlung der Vorlagefrage durch den EuGH bei den nationalen Gerichten gelegentlich Kritik und Unwillen aus. So ist dem Gerichtshof zum Vorwurf gemacht worden, daß er sich bei der Umformulierung bzw. Umdeutung der Vorlagefragen zu große Freiheiten herausnimmt und dabei das eigentliche Problem in seinem Bezug zum konkreten Sachverhalt verkennt. Zudem scheint gelegentlich der Eindruck zu entstehen, der EuGH begnüge sich – entgegen der formelhaften Versicherung, daß das nationale Gericht „die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung zu tragen hat“<sup>(1)</sup> – in Wirklichkeit nicht damit, diesem die erwartete Antwort „in rechtlicher Hinsicht“ zukommen zu lassen, sondern wolle auch die Anwendung seiner Entscheidung auf den Ausgangsrechtsstreit festlegen.

Ein weiteres praktisches Problem, das ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof erschwert, ist die Verfahrensdauer. Obwohl die durchschnittliche Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens – etwa 1 Jahr zwischen dem Eingang des Vorabentscheidungsersuchens und der Verkündung des Urteils – deutlich unter den Fristen liegt, die oberste nationale Gerichte im Revisions- oder Kassationsverfahren benötigen, kann sie doch – vor allem im Rahmen kleinerer Streitsachen – abschreckend auf ein im Grunde vorlagewilliges Gericht wirken.

Der EuGH bemüht sich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Verfahrensdauer so kurz wie möglich zu halten. Eine häufige Quelle von Verzögerungen, die notorische Arbeitsüberlastung des Plenums, konnte durch eine Änderung der Verfahrensordnung 1979 zumindest teilweise beseitigt werden; die Novelle erleichtert die Verweisung der Rechtssachen an die Kammern<sup>(2)</sup>. Weiteren Verfahrensstraffungen stehen jedoch gewisse technische Hindernisse im Weg: Da ungeachtet der Verfahrenssprache die Hauptarbeits- und Beratungssprache des Gerichtshofes traditionell das Französische ist, müssen gegebenenfalls alle Verfahrensdokumente in diese Sprache übersetzt werden. Andererseits erscheint es kaum möglich, die Zweimonatsfrist zur Abgabe schriftlicher Erklärungen (Art. 20 EWG-Satzung) zu verkürzen, bedenkt man dabei, daß die Verfahrensbeteiligten oft sehr umfangreiche Stellungnahmen abgeben, und weiterhin, daß die komplexen Verwaltungsapparate der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zunächst einer gewissen Bedenkzeit bedürfen, um die ihrer Stellungnahme zugrunde liegende politische Grundsatzentscheidung herbeizuführen<sup>(3)</sup>.

Ungeachtet aller behaupteten und tatsächlichen Unvollkommenheiten und Mängel kann festgestellt werden, daß das Vorabentscheidungsverfahren sich bewährt hat. Seine Effizienz und seine Bedeutung für die Rechtspraxis haben selbst die kühnsten Erwartungen der Vertragsväter übertroffen. Es ist sicher nur beschränkt ergiebig, Betrachtungen über hypothetische Entwicklungen anzustellen. Jedoch dürfte sich die These kaum von der Hand weisen lassen, daß das europäische Gemeinschaftsrecht ohne diese Verfahrensart nicht in seiner heutigen Gestalt und Ausprägung als einheitlich geltendes und vorrangiges *ius commune* der Mitgliedstaaten bestünde. Die folgenden Zeilen, die der damalige Richter und

(1) Z. B. Urteil vom 29. 11. 1978, *Pigs Marketing Board*, 83/78, *Slg.* 1978, S. 2347, 2368; ähnlich Urteil vom 14. 2. 1980, *Damiani*, 53/79, *Slg.* 1980, S. 273, 282.

(2) Art. 95 Verfahrensordnung, *ABl. EG* 1979, L 238, S. 1.

(3) Siehe oben S. 90 ff.

spätere Präsident des EuGH, Robert Lecourt, im Jahre 1964 geschrieben hat, sind auch heute noch gleichermaßen aktuell (1):

„Der Gemeinsame Markt hätte keine Zukunft, wenn sich jeder Mitgliedstaat seine eigene Auslegung des für alle verbindlichen einzigen Textes schaffen könnte. Die diplomatischen und politischen Folgen dieser unterschiedlichen Entscheidungen würden in kurzer Zeit zu einer Belastung der einzelstaatlichen Gerichte mit schwierigen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die anderen Mitgliedstaaten ... führen ...

Es bestünde die Gefahr, daß in bestimmten Bereichen ein französisches, italienisches, deutsches, belgisches, niederländisches oder luxemburgisches Recht des Gemeinsamen Marktes entstünde, obgleich doch das Ziel die Schaffung eines Europäischen Rechts des Gemeinsamen Marktes ist ...

Wie es ohne Gemeinschaftsrecht keine europäische Einheit gibt, so gibt es auch kein Gemeinschaftsrecht ohne die Einheit der Rechtsprechung.“

---

(1) R. Lecourt, Le rôle du droit dans l'unification européenne, in: *Gazette du Palais* 1964, I, Doctrine, S. 49.

## ANHÄNGE

I – Zusammenstellung einschlägiger Rechtsvorschriften	115
A – Auszüge aus den Verträgen	115
B – Auszüge aus den Satzungen des Gerichtshofes	115
C – Auszüge aus der Verfahrensordnung des Gerichtshofes	116
D – Auszüge aus völkerrechtlichen Übereinkommen, die Vorabentscheidungsvorlagen vorsehen	117
II – Ausgewählte Statistiken	119
A – Zahlenmäßige Entwicklung der Vorabentscheidungsersuchen 1961 – 1984	119
B – Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Mitgliedstaaten 1961 – 1984	119
C – Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Sachbereichen 1961 – 1984	119
III – Hinweise für die Prozeßvertreter	121
IV – Information und Dokumentation über den Gerichtshof und seine Tätigkeit	123
A – Urteile des Gerichtshofes und Schlußanträge der Generalanwälte sowie Informationen über laufende Angelegenheiten	123
B – Offizielle Veröffentlichungen	123
C – Allgemeine juristische Information und Dokumentation	123
V – Literaturhinweise	127
VI – Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des Gerichtshofes	135
VII – Alphabetisches Stichwortverzeichnis	143

# Zusammenstellung einschlägiger Rechtsvorschriften

## A – Auszüge aus den Verträgen

### Artikel 177 EWG-Vertrag

„Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrages,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen das vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“

### Artikel 150 EAG-Vertrag

„Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrages,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“

### Artikel 41 EGKS-Vertrag

„Der Gerichtshof allein entscheidet, und zwar im Wege der Vorabentscheidung, über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates, falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird.“

## B – Auszüge aus den Satzungen des Gerichtshofes

### Artikel 20 EWG-Satzung <sup>(1)</sup>

„In den in Artikel 177 dieses Vertrages geregelten Fällen obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaats, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofes stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.“

### Artikel 21 EAG-Satzung <sup>(2)</sup>

„In den in Artikel 150 dieses Vertrages geregelten Fällen obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaats, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofes stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

(1) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet in Brüssel am 17.4.1957.

(2) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft, unterzeichnet in Brüssel am 14.4.1957.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.“

## C – Auszüge aus der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (1)

### Artikel 29

„§1 Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch und Niederländisch.

§2 . . .

In den in Artikel 103 bezeichneten Fällen ist die Sprache des innerstaatlichen Gerichts, welches den Gerichtshof anruft, Verfahrenssprache.

§3 Die Verfahrenssprache ist insbesondere bei den mündlichen Ausführungen und in den Schriftsätzen der Parteien einschließlich aller Anlagen sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichtshofes anzuwenden.

Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben.

Bei umfangreichen Urkunden kann die vorgelegte Übersetzung auf Auszüge beschränkt werden. Der Gerichtshof oder die Kammer kann jedoch jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine ausführliche oder vollständige Übersetzung verlangen.

Abweichend von diesen Bestimmungen dürfen sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem der in Artikel 103 bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren beteiligen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

### Artikel 95

„§1 Der Gerichtshof kann die ihm gemäß Artikel 103 vorgelegten Vorabentscheidungssachen an die Kammern verweisen, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung des Gerichtshofes in Vollsitzung erfordern . . .

§2 Die Entscheidung über die Verweisung trifft der Gerichtshof am Schluß des schriftlichen Verfahrens auf der Grundlage des Vorberichts des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts.

Die Verweisung ist nicht zulässig, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaften verlangt, daß der Gerichtshof über die Rechtssache in Vollsitzung entscheidet. Am Verfahren beteiligt im Sinne dieser Bestimmung sind Mitgliedstaaten oder Organe, . . . die im Rahmen eines der in Artikel 103 bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren schriftliche Erklärungen eingereicht haben.

§4 Die Kammer kann eine Rechtssache, für deren Entscheidung sie zuständig ist, in jedem Stadium des Verfahrens dem Gerichtshof vorlegen.“

### Artikel 103

„§1 In den in Artikel 20 der EWG-Satzung und 21 der EAG-Satzung bezeichneten Fällen finden Artikel 43 ff. dieser Verfahrensordnung entsprechende Anwendung, nachdem die in den genannten Artikeln 20 und 21 vorgesehenen Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen eingegangen sind.

Das gleiche gilt, wenn diese Äußerungen nicht innerhalb der in den genannten Artikeln 20 und 21 bezeichneten Frist eingegangen sind oder wenn die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat erklären, daß sie hierauf verzichten.

§2 Die Bestimmungen des §1 gelten entsprechend für Vorabentscheidungsvorlagen nach dem Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof und nach dem Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, beide Protokolle unterzeichnet in Luxemburg am 3. Juni 1971, sowie für Anträge nach Artikel 4 des letztgenannten Protokolls.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für etwaige in anderen Übereinkommen vorgesehene Vorabentscheidungsvorlagen.

§3 Im Fall des Artikels 41 des EGKS-Vertrags wird die Vorlageentscheidung den Parteien des Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaaten, der Hohen Behörde und dem Besonderen Ministerrat zuge stellt.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die im vorigen Absatz genannten Beteiligten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Sind diese Schriftsätze oder Erklärungen eingegangen oder ist die im vorigen Absatz bestimmte Frist verstrichen, finden die Vorschriften der Artikel 43 ff. dieser Verfahrensordnung Anwendung.“

(1) In der geänderten Fassung vom 12. 9. 1979, *ABl. EG* 1979, L 238, S. 1; Kodifizierte Fassung in *ABl. EG* 1982, C 39, S. 1.

## Artikel 104

„§1 Die Entscheidungen der nationalen Gerichte im Sinne von Artikel 103 werden den Mitgliedstaaten in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung in der Amtssprache des Empfängerstaates übermittelt.

§2 Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsverfahrens in den Vorabentscheidungsverfahren trägt der Gerichtshof den vor den nationalen Gerichten, die ihn angerufen haben, geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung.

§3 Die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des nationalen Gerichts.

In besonderen Fällen kann der Gerichtshof im Rahmen des Armenrechts eine Beihilfe bewilligen, um es einer Partei zu erleichtern, sich vertreten zu lassen oder persönlich zu erscheinen.“

## D – Auszüge aus völkerrechtlichen Übereinkommen, die Vorabentscheidungsvorgaben vorsehen

*Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof (1)*

### „Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des am 29. Februar 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, der in dem am selben Tag und am selben Ort unterzeichneten Protokoll zu diesem Übereinkommen enthaltenen Gemeinsamen Erklärung Nr. 1 und über die Auslegung des vorliegenden Protokolls.

### Artikel 2

(1) Wird eine Frage zur Auslegung des Übereinkommens oder einer anderen in Artikel 1 genannten Übereinkunft einem Gericht eines Vertragsstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

(2) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechts-

mitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

## Artikel 3

(1) Soweit dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, die anzuwenden sind, wenn der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden hat, auch für das Verfahren zur Auslegung des Übereinkommens und der anderen in Artikel 1 genannten Übereinkünfte.

(2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes wird, soweit erforderlich, gemäß Artikel 188 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.“

*Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (2)*

### „Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet über die Auslegung des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des dem Übereinkommen beigefügten, am selben Tag und am selben Ort unterzeichneten Protokolls und über die Auslegung des vorliegenden Protokolls.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet ebenfalls über die Auslegung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen vom 27. September 1968 und zum vorliegenden Protokoll.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet ebenfalls über die Auslegung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen vom 27. September 1968 und zum vorliegenden Protokoll in der Fassung des Übereinkommens von 1978.

(1) Noch nicht in Kraft. Text veröffentlicht im Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Sonderbeilage 1969/2.

(2) In Kraft seit 1.2.1973.

Text in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, ABl. EG 1978, L 304, S. 1; ABl. EG 1982, L 388, S. 1.

## Artikel 2

Folgende Gerichte können dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen:

1. – in Belgien: die ‚Cour de Cassation‘ – ‚Hof van Cassatie‘ und der ‚Conseil d'État‘ – ‚Raad van State‘,  
– in Dänemark: ‚Højesteret‘,  
– in der Bundesrepublik Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,  
– in Frankreich: die ‚Cour de Cassation‘ und der ‚Conseil d'État‘,  
– in Griechenland: die obersten Gerichte,  
– in Irland: der ‚Supreme Court‘,  
– in Italien: die ‚Corte Suprema di Cassazione‘,  
– in Luxemburg: die ‚Cour supérieure de Justice siégeant comme Cour de Cassation‘,  
– in den Niederlanden: der ‚Hoge Raad‘,  
– im Vereinigten Königreich: das ‚House of Lords‘ und die nach Artikel 37 Absatz 2 oder Artikel 41 des Übereinkommens befaßten Gerichte;
2. die Gerichte der Vertragsstaaten, sofern sie als Rechtsmittelinstanz entscheiden;
3. in den in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehenen Fällen die in dem genannten Artikel angeführten Gerichte.

## Artikel 3

(1) Wird eine Frage zur Auslegung des Übereinkommens oder einer anderen in Artikel 1 genannten Übereinkunft in einem schwebenden Verfahren bei einem der in Artikel 2 Nr. 1 angeführten Gerichte gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so ist es verpflichtet, diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird eine derartige Frage einem der in Artikel 2 Nrn. 2 und 3 angeführten Gerichte gestellt, so kann dieses Gericht unter den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

## Artikel 4

(1) Die zuständige Stelle eines Vertragsstaates kann bei dem Gerichtshof beantragen, daß er zu einer Auslegungsfrage, die das Übereinkommen oder eine andere in Artikel 1 genannte Übereinkunft betrifft, Stellung nimmt, wenn Entscheidungen von Gerichten dieses Staates der Auslegung widersprechen, die vom Gerichtshof oder in einer Entscheidung eines der in Artikel Nrn. 1 und 2 angeführten Gerichte eines anderen Vertragsstaats gegeben wurde. Dieser Absatz gilt nur für rechtskräftige Entscheidungen.

(2) Die vom Gerichtshof auf einen derartigen Antrag gegebene Auslegung hat keine Wirkung auf die Entscheidungen, die den Anlaß für den Antrag auf Auslegung bildeten.

(3) Den Gerichtshof können um Auslegung nach Absatz 1 die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsge-

richtshöfen der Vertragsstaaten oder jede andere von einem Vertragsstaat benannte Stelle ersuchen.

(4) Der Kanzler des Gerichtshofes stellt den Antrag den Vertragsstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können.

(5) In dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren werden Kosten weder erhoben noch erstattet.

## Artikel 5

(1) Soweit dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, die anzuwenden sind, wenn der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden hat, auch für das Verfahren zur Auslegung des Übereinkommens und der anderen in Artikel 1 genannten Übereinkünfte.

(2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes wird, soweit erforderlich, gemäß Artikel 188 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.“

## Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) (1)

## Artikel 73

„(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet in Verfahren, die vor nationalen Gerichten anhängig sind und Gemeinschaftspatente betreffen, im Weg der Vorabentscheidung über

a) die Auslegung dieses Übereinkommens und der nach Artikel 2 Absatz 3 für jedes Gemeinschaftspatent zwingend geltenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens;

b) die Gültigkeit und die Auslegung von Vorschriften, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen worden sind, sofern es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt.

(2) Wird eine derartige Frage einem nationalen Gericht gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

(3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet.“

(1) Noch nicht in Kraft. Text in *ABl. EG* 1976, L17, S. 1.

## Ausgewählte Statistiken

### A – Zahlenmäßige Entwicklung der Vorabentscheidungsersuchen 1961-1984 (1)

1961: 1	1973: 61
1962: 5	1974: 39
1963: 6	1975: 69
1964: 6	1976: 75 (8)
1965: 7	1977: 84 (5)
1966: 1	1978: 123 (5)
1967: 23	1979: 106 (6)
1968: 9	1980: 99 (4)
1969: 17	1981: 109 (5)
1970: 32	1982: 129 (4)
1971: 37	1983: 98 (6)
1972: 40	1984: 129 (7)
	<b>Gesamt: 1305 (50)</b>

### B – Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Mitgliedstaaten 1961-1984 (2)

Belgien:	145 (29)
Dänemark:	18 (3)
Bundesrepublik Deutschland:	497 (137)
Griechenland:	–
Frankreich:	212 (30)
Irland:	12 (10)
Italien:	153 (33)
Luxemburg:	11 (7)
Niederlande:	226 (131)
Vereinigtes Königreich:	49 (8)
	<b>Gesamt: 1305 (388)</b>

### C – Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Sachbereichen 1961-1984 (3)

Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung (Artikel 12-17)	91 (8)
Gemeinsamer Zolltarif (Artikel 18-29)	112 (12)
Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung (Artikel 30-35)	101 (23)
Gewerbliches und kommerzielles Eigentum (Artikel 36)	28 (3)

Staatliche Handelsmonopole (Artikel 37)	16 (0)
Agrarmarkt und gemeinsame Agrarpolitik (Artikel 38-47)	479 (26)
Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 48)	43 (2)
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Artikel 51)	198 (14)
Niederlassungsrecht (Artikel 52-58)	21 (2)
Freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 59-60)	16 (2)
Freier Kapitalverkehr (Artikel 67-73)	3 (0)
Gemeinsame Verkehrspolitik (Artikel 74-84)	29 (7)
Wettbewerbsrecht (Artikel 85-90)	62 (4)
Staatliche Beihilfen (Artikel 92-94)	16 (0)
Inländische Abgaben (Artikel 95-99)	54 (2)
Rechtsangleichung (Artikel 100-102)	38 (1)
Konjunkturpolitik (Artikel 103)	4 (0)
Zahlungsbilanz (Artikel 104-109)	3 (0)
Gemeinsame Handelspolitik (Artikel 110-116)	14 (1)
Sozialpolitik (Artikel 119-122)	8 (2)
Verfahrensfragen (Artikel 177)	17 (0)
Außervertragliche Haftung (Artikel 215)	3 (1)
Schutzmaßnahmen (Artikel 226)	6 (0)
Funktionieren der Gemeinschaften	8 (0)
Beamtenrecht und Recht der sonstigen Bediensteten	4 (1)
Vorrechte und Befreiungen	10 (1)
Assoziierung EWG/Drittländer	17 (1)
Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968	50 (7)

(1) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf Vorlagen nach dem Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof. Sie sind in der Gesamtzahl der Vorlagen enthalten.

(2) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf Vorabentscheidungsersuchen oberster Gerichte.

(3) Vorabentscheidungsersuchen, die mehreren Bereichen zuzuordnen sind, sind mehrfach aufgeführt. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Jahr 1984. Sie sind in der Gesamtzahl der Vorabentscheidungsersuchen enthalten.

# Hinweise für die Prozeßvertreter (1)

Diesen Leitfaden gibt der Gerichtshof heraus, um unter Mithilfe der Bevollmächtigten der Parteien seine Aufgaben so wirksam und rasch wie möglich erfüllen zu können.

## 1. Voraussichtliche Dauer der mündlichen Ausführungen

Der Kanzler bittet die Bevollmächtigten stets um schriftliche Angaben über die voraussichtliche Dauer ihrer mündlichen Ausführungen vor dem Gerichtshof. Eine rasche Beantwortung dieser Anfrage ist sehr wichtig, damit der Gerichtshof seinen Zeitplan aufstellen kann. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Bevollmächtigten die voraussichtliche Dauer ihrer Ausführungen gelegentlich um bis zu 100 % unterschätzen. Irrige Voraussagen erschweren dem Gerichtshof die Aufstellung eines genauen Arbeitsprogramms und die geordnete Erfüllung seiner gesamten Aufgaben. Die Bevollmächtigten werden daher gebeten, die voraussichtliche Dauer ihrer Ausführungen so genau wie möglich anzugeben, wobei zu bedenken ist, daß vor dem Gerichtshof aus den unter Ziffer 4 genannten Gründen langsamer vorgetragen werden muß als vor den einzelstaatlichen Gerichten.

## 2. Dauer der mündlichen Ausführungen vor dem Gerichtshof

Die Dauer richtet sich naturgemäß nach dem Schwierigkeitsgrad der behandelten Rechtssache, doch werden die Bevollmächtigten um Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte gebeten:

- a) Die Mitglieder des Gerichtshofes sind mit dem Akteninhalt bereits vertraut.
- b) Der wesentliche Inhalt des Parteivorbringens ist im Sitzungsbericht zusammengefaßt.
- c) Die mündliche Verhandlung soll den Bevollmächtigten vor allem Gelegenheit geben, ihre schriftlichen Ausführungen näher zu erläutern und gegebenenfalls bisher noch nicht behandelte Fragen zu erörtern.

Der Gerichtshof würde es begrüßen, wenn die Bevollmächtigten diese Hinweise beherzigen und ihre mündlichen Ausführungen dementsprechend auf das Wesentliche beschränken würden. Ferner wird gebeten, die mündlichen Ausführungen nach Möglichkeit nicht bis zum letzten Augenblick der für die Sitzung angesetzten Zeit auszudehnen, damit dem Gerichtshof noch Gelegenheit bleibt, Fragen zu stellen.

## 3. Sitzungsbericht

Der Sitzungsbericht wird in der Regel zum Tatbestand des Urteils des Gerichtshofes; die Bevollmächtigten mögen daran seine Bedeutung ermessen. Enthält der Bericht ihrer Ansicht nach Unrichtigkeiten, so werden sie gebeten, den Kanzler darüber vor der Sitzung zu unterrichten, in der sie dann Änderungsvorschläge zur Abfassung des Tatbestands des Urteils vorbringen können.

## 4. Simultanübersetzung

Die Bevollmächtigten werden daran erinnert, daß die Mitglieder des Gerichtshofes den mündlichen Ausführungen nicht ausnahmslos in allen Fällen in der vorgelegten Sprache folgen können, sondern gegebenenfalls auf die Simultanübersetzung angewiesen sind. Die Dolmetscher sind zwar hochqualifiziert, haben jedoch eine schwierige Aufgabe zu erfüllen. An die Bevollmächtigten ergeht daher die dringende Bitte, im Interesse einer bestmöglichen Abwicklung des Verfahrens langsam und in das Mikrofon zu sprechen. Ferner wird gebeten, die äußere Form der Darstellung so einfach wie möglich zu halten, damit sich Doppeldeutigkeiten oder Übersetzungsfehler vermeiden lassen: aus diesem Grund ist es vorteilhafter, statt langer und komplizierter Konstruktionen mehrere kurze Sätze zu verwenden. Der Gerichtshof würde es zur Vermeidung von Mißverständnissen auch begrüßen, wenn die Bevollmächtigten vor der näheren Vertiefung einer Frage eine kurze Inhaltsangabe vorausschicken und gegebenenfalls Anzahl und Art ihrer Argumente ankündigen könnten, bevor sie mit einer breiteren Darstellung beginnen.

## 5. Schriftliche Texte

Im Hinblick auf die Simultanübersetzung ist es in jedem Falle besser, frei anhand von Notizen zu sprechen, als einen Text abzulesen. Haben die Bevollmächtigten jedoch eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Ausführungen vorbereitet, die sie in der Sitzung vorlesen wollen, so erleichtert es die Simultanübersetzung, wenn die Dolmetscher – möglichst einige Tage vor der Sitzung – eine Abschrift des Textes erhalten. Die Bevollmächtigten sind hierdurch aber nicht gehindert, ihren mündlichen Vortrag so zu gestalten, wie sie es für richtig halten. Schließlich sei betont, daß die Texte nicht so schnell verlesen und

(1) Die Anhänge III und IV sind dem Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1983 entnommen, der von den Dienststellen des Gerichtshofes erstellt wird.

Zahlen und Eigennamen deutlich und langsam ausgesprochen werden sollten.

## **6. Zitate**

Will ein Bevollmächtigter eine frühere Entscheidung des Gerichtshofes anführen, so wird gebeten, außer dem Aktenzeichen der Rechtssache auch die Namen der Parteien sowie Jahrgang und erste Seite des Urteils des Bandes, in dem die Entscheidung abgedruckt ist, anzugeben. Beim Zitat einzelner Stellen aus einem Urteil des Gerichtshofes oder den Schlußanträgen der Generalanwälte wird gebeten, die Seite anzugeben, der das Zitat entnommen ist.

## **7. Urkunden**

Es wird daran erinnert, daß Urkunden, auf die sich eine Partei beruft, nach Artikel 37 der Verfahrensordnung mit einem Schriftsatz einzureichen sind. Schriftstücke, die außerhalb der für das Verfahren vorgesehenen Fristen – auch in der Sitzung – übergeben werden, werden vom Gerichtshof nicht berücksichtigt, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen und die Gegenpartei zustimmt.

Da alle mündlichen Ausführungen auf Tonträger aufgezeichnet werden, kann der Gerichtshof schriftliche Zusammenfassungen des mündlichen Vortrags nicht annehmen.

# Information und Dokumentation über den Gerichtshof und seine Tätigkeit

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften  
L-2920 Luxemburg  
Telefon: 43031  
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU  
Telex des Informationsdienstes: 2771 CJINFO LU  
Telegramme: CURIA LUX

Verzeichnis sämtlicher Informationsschriften und Veröffentlichungen des Gerichtshofes:

## A – Urteile des Gerichtshofes und Schlußanträge der Generalanwälte sowie Informationen über laufende Angelegenheiten

### 1. Urteile des Gerichtshofes und Schlußanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlußanträge können in vervielfältigter Fassung beim Innendienst des Gerichtshofes, L-2920 Luxemburg, nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit schriftlich gegen Zahlung von 200 BFR je Exemplar bestellt werden. Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Hefes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlußanträge der Generalanwälte enthält.

Bezieher der Sammlung der Rechtsprechung können die vervielfältigten Texte in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft abonnieren. Der Preis für das Jahresabonnement entspricht mit 3500 BFR je Sprache dem Bezugspreis der Sammlung.

Die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofes steht in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Verfügung, die im Abonnement bezogen werden kann (s. u.).

### 2. Zeitplan der Sitzungen des Gerichtshofes

Der Zeitplan der öffentlichen Sitzungen wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist dieser Zeitplan nicht verbindlich. Er kann bei der Kanzlei des Gerichtshofes unentgeltlich bezogen werden.

## B – Offizielle Veröffentlichungen

### 1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes

Die Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die einzige Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu zitieren ist.

Die Jahrgänge 1954 bis 1980 liegen in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache vor.

Die dänische Ausgabe der Jahrgänge 1954 bis 1972 enthält ausgewählte Urteile, Schlußanträge und Leitsätze in den wichtigsten Rechtssachen.

Seit 1973 werden die Urteile, Schlußanträge und Leitsätze in vollem Umfang in dänischer Sprache veröffentlicht.

In den Mitgliedstaaten wird die Sammlung von denselben Stellen vertrieben wie das Nachschlagewerk (s. u.), sofern diese mit einem Stern gekennzeichnet sind. Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten.

### 2. Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Bestellungen sind unter Angabe der gewünschten Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten.

## C – Allgemeine juristische Information und Dokumentation

### 1. Schriften des Informationsdienstes des Gerichtshofes

Die ersten drei der im folgenden aufgeführten Schriften können beim Informationsdienst (L-2920 Luxemburg) unter Angabe der gewünschten Sprache –

gegebenenfalls im Abonnement – bestellt werden. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich.

#### a) *Tätigkeiten des Gerichtshöfes der Europäischen Gemeinschaften*

Wöchentliche Information über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes mit einer knappen Zusammenfassung der während der betreffenden Woche erlassenen Urteile und kurzen Angaben über Schlußanträge, mündliche Verhandlungen und anhängig gemachte Rechtssachen.

#### b) *Jährlicher Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes*

Jährlich veröffentlichter Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Tagungen von Richtern und Staatsanwälten, Besuche, Studiengruppen usw.). Diese Veröffentlichung enthält zahlreiche statistische Angaben.

#### c) *Allgemeine Informationsbroschüre über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*

Diese Broschüre gibt Auskunft über den Aufbau, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Gerichtshofes.

## 2. *Veröffentlichung der Abteilung Forschung und Dokumentation des Gerichtshofes*

#### a) *Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*

Der Gerichtshof veröffentlicht das „Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht“, das systematisch sowohl die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften als auch eine Auswahl aus der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte umfaßt. In seiner Konzeption lehnt es sich an die „Sammlung der Rechtsprechung zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ an (s. u.). Das Nachschlagewerk erscheint in allen Amtssprachen der Gemeinschaften als Loseblattsammlung und wird regelmäßig durch Nachtragslieferungen ergänzt.

Das Werk besteht aus vier Serien, die getrennt erworben werden können; sie beziehen sich auf die folgenden Gebiete:

Serie A: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der in den Serien C und B behandelten Gebiete

Serie B: Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der in Serie D behandelten Gebiete [noch nicht erschienen]

Serie C: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet

des Europäischen öffentlichen Dienstes [noch nicht erschienen]

Serie D: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Diese Serie ersetzt die Rechtsprechungsübersicht, die auf diesem Gebiet vom Dokumentationsdienst des Gerichtshofes in einzelnen Lieferungen publiziert worden war und deren Erscheinen eingestellt worden ist.)

Die erste Lieferung der Serie A, die die Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften aus den Jahren 1977 bis 1980 enthält, ist 1983 erschienen. Die Nachtragslieferung, die die Rechtsprechung von 1981 umfaßt, ist im Druck; diejenige, die die Rechtsprechung von 1982 umfaßt, befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Die erste Lieferung der Serie D ist im Herbst 1981 erschienen. Sie erstreckt sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1979 und auf die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1978. Die Ausarbeitung der ersten Nachtragslieferung, die die Rechtsprechung des Gerichtshofes von 1980 und 1981 und die innerstaatliche Rechtsprechung von 1979 zum Gegenstand hat, ist abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Serie C wird fortgesetzt, die der Serie B wird derzeit automatisiert.

Bestellungen sind entweder an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, oder an eine der folgenden Vertriebsstellen zu richten:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Belgien:        | Moniteur belge, rue de Louvain 40-42, 1000 Bruxelles<br>* Ets Emile Bruylant, rue de la Régence 67, 1000 Bruxelles  |
| Dänemark:       | * Schultz Forlag, Møntergade 19 1116 København K  |
| BR Deutschland: | Verlag Bundesanzeiger, Breite Straße, Postfach 1080 06 5000 Köln 1<br>* Carl Heymann's Verlag Gereonstraße 18-32, 5000 Köln 1                                   |
| Griechenland:   | G. K. Eleftheroudakis SA 4, rue Nikis, Athen 126 Papazissis, 2, rue Nikitara Athen 142  |
| Frankreich:     | Service de vente en France des publications des CE, Journal officiel, 26, rue Desaix 75732 Paris Cedex 15<br>* Editions A. Pedone 13, rue Soufflot, 75005 Paris |
| Irland:         | * Stationery Office, St. Martin's House, Waterloo Road, Dublin 4  |

- Italien: Licosa Spa., Via Lamarmora 45  
50121 Firenze  
\* CEDAM, Case Editrice Dott. A.  
Milani, Via Jappelli 5  
35100 Padova
- Luxemburg: \* Office des publications officielles  
des CE, 5, rue du Commerce  
L-2985 Luxembourg
- Niederlande: Staatsdrukkerij-  
en uitgeverijbedrijf  
Christoffel Plantijnstraat  
Postbus 20014  
2500 EA 's-Gravenhage  
\* NV Martinus Nijhoff  
Lange Voorhout 9  
2501 AX 's-Gravenhage
- Vereinigtes  
Königreich: H. M. Stationery Office, HMSO  
Publications Centre, 51, Nine  
Elms Lane, London SW8 5DR  
\* Hammick, Sweet & Maxwell  
16 Newman Lane, Alton  
Hants GU34 2PJ
- Spanien: Mundi-Prensa Libros  
Castelló 37, Madrid 1
- Portugal: Livaria Bertrand sarl, Rua João de  
Deus, Venda Nova, Amadora
- Schweiz: Forma, 5, av. de Longemalle  
Case postale 367  
CH 1020 Renens-Lausanne
- Vereinigte Staaten  
von Amerika: European Communities  
Information Service, 2100 M  
Street NW, Suite 707  
Washington DC 20037
- b) Sammlung der Rechtsprechung zu den Verträgen zur  
Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Euro-  
päische Rechtsprechung (H.J. Eversen, H. Sperl)*
- Diese Sammlung, deren Erscheinen eingestellt ist, ent-  
hält Auszüge aus Urteilen des Gerichtshofes der Euro-  
päischen Gemeinschaften sowie Auszüge aus Ent-  
scheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte; sie bezieht  
sich auf die Jahre 1954 bis 1976.
- Die Sammlung ist in ihrer deutschen und französischen  
Fassung erhältlich beim
- Carl Heymann's Verlag  
Gereonstrasse 18-32  
D-5000 Köln 1
- Compendium of case-law relating to the European  
Communities (H.J. Eversen, H. Sperl, J.A. Usher)
- Die vollständige deutsch- und französischsprachige  
Sammlung (1954 bis 1976) wird durch eine englische  
Fassung für die Jahre 1973 bis 1976 ergänzt. Diese Fas-  
sung ist erschienen bei
- Elsevier-North Holland  
PO Box 211  
Amsterdam (Niederlande)

## Literaturhinweise

- ALEXANDER, W., *Questions et réponses préjudicielles dans la procédure de la Cour de Justice des Communautés européennes*, Bruxelles, Institut d'études européennes, 1964
- ALEXANDER, W., *Questions préjudicielles: l'application récente de l'article 177 CEE par la Cour de Justice et par les juridictions nationales*, CDE 1965, S. 47
- ALEXANDER, W./GRABANDT, E., *National Courts entitled to ask Preliminary Rulings under Article 177 of the EEC Treaty. The Case Law of the Court of Justice*, CMLR 1982, S. 413
- ANDERSEN, L./GULMANN, C., *Om forelæggelse af præjudicielle spørgsmål for EF-Domstolen*, Ugeskrift for Retsvæsen 1977, S. 381
- ARENDR, E., *La procédure selon l'article 177 du traité instituant la Communauté économique européenne*, SEW 1965, S. 385
- ARNOLD, H., *Das Protokoll über die Auslegung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens durch den Gerichtshof in Luxemburg*, NJW 1972, S. 977
- ASTOLFI, A., *La procédure suivant l'article 177 du traité CEE*, SEW 1965, S. 449
- BAHLMANN, K., *Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft – Wege der Verwirklichung*, EuR 1982, S. 1
- BARAV, A., *Considérations sur la spécificité du recours en carence en droit communautaire*, RTDE 1975, S. 53
- BARAV, A., *Some Aspects of the Preliminary Rulings Procedure in EEC Law*, ELR 1977, S. 3
- BARAV, A., *Preliminary Censorship? The Judgment of the European Court in Foglia/Novello*, ELR 1980, S. 443
- BARAV, A., *Imbroglia préjudiciel (à propos des arrêts de la Cour de Justice dans l'affaire Foglia c/Novello)*, RTDE 1982, S. 431
- BARAV, A., *Judicial Review of Magistrates' References to the European Court*, MLR 1983, S. 81
- BEBR, G., *Judicial Control of the European Communities*, London 1962
- BEBR, G., *Examen en validité au titre de l'article 177 du traité CEE et cohésion juridique de la Communauté*, CDE 1975, S. 379
- BEBR, G., *Article 177 of the EEC Treaty in the Practice of National Courts*, ICLQ 1977, S. 241
- BEBR, G., *Tatsächlicher Rechtsstreit als unabdingbare Voraussetzung einer Vorlage gemäß Artikel 177 EWGV*, EuR 1980, S. 244
- BEBR, G., *Development of Judicial Control of the European Communities*, Den Haag 1981
- BEBR, G., *Preliminary Rulings of the Court of Justice: Their Authority and Temporal Effect*, CMLR 1981, S. 475
- BEBR, G., *The Possible Implications of Foglia/Novello II*, CMLR 1982, S. 421
- BEBR, G., *The Rambling Ghost of „Cohn-Bendit“: Acte Clair and the Court of Justice*, CMLR 1983, S. 439
- BEERMANN, A., *Die Anrufungspflicht bei Auslegungsfragen nach Artikel 177 des EWG-Vertrages*, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1971, S. 353
- BENTIL, J. K., *European Court's Preliminary Ruling – Jurisdiction and National Tribunals*, New Law Journal 1983, S. 617 und 721
- BERRI, M., *Una delicata questione di giurisdizione relativa all'articolo 177 del trattato CEE*, Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 1976, S. 157
- BERTIN, Ph., *Le juge des référés et le droit communautaire*, Gazette du Palais 1984, S. 3
- BEUTLER, B./BIEBER, R./PIPKORN, J./STREIL, J., *Die Europäische Gemeinschaft, Rechtsordnung und Politik*, 2. Aufl. 1982
- BLECKMANN, A., *Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, 2. Aufl. 1978
- BLECKMANN, A., *Zu den Auslegungsmethoden des Europäischen Gerichtshofs*, NJW 1982, S. 1177
- BOULOUIS, J., *L'applicabilité directe des directives*, RMC 1979, S. 104
- BOULOUIS, J./CHEVALLIER, R.-M., *Grands arrêts de la Cour de Justice des Communautés européennes*, Bd. I, 2. Aufl., Paris 1978

- BRAGUGLIA, I.M., *Effetti della dichiarazione d'invalidità degli atti comunitari nell'ambito dell'art. 177 del Trattato CEE*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1978, S. 667
- BREDIMAS, A., *Methods of Interpretation and Community Law*, Amsterdam 1978
- BROWN, N.L., *Article 177 of the Treaty of Rome in the British context*, The Law Society's Gazette 1977, S. 314
- BROWN, N.L., *Agrimonetary Byzantinism and Prospective Overruling*, CMLR 1981, S. 509
- BRUNOIS/PETTTI, *Un conseil de l'ordre peut-il renvoyer en interprétation devant la Cour de justice des Communautés européennes? Les décisions ordinales ont-elles un caractère juridictionnel?* Gazette du Palais 1977, S. 513
- BUXBAUM, R.M., *Article 177 of Rome Treaty as a Federalizing Device*, Stanford Law Review 1969, S. 1041
- CAHIER, P., *Le recours en constatation de manquement des États membres devant la Cour des Communautés européennes*, CDE 1967, S. 123
- CAHIER, P., *Les articles 169 et 171 du traité instituant la CEE à travers la pratique de la Commission et la jurisprudence de la Cour*, CDE 1974, S. 3
- CAPELLI, F., *La valutazione dell'impatto „politico“ nelle sentenze interpretative della Corte di Giustizia CEE*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1981, S. 127
- CATALANO, N., *La protection juridictionnelle indirecte dans le système des traités de Rome*, RTDE 1966, S. 371
- CATALANO, N., *Natura e portata del giudizio di invalidità ex art. 177 CEE*, RDE 1980, S. 254
- CATHALA, T., *L'interprétation uniforme des conventions conclues entre États membres de la CEE en matière de droit privé*, Recueil Dalloz 1972, Nr. 7, S. 31
- CHEVALLIER, R.-M., *Le droit de la Communauté européenne et les juridictions françaises*, Revue de droit public et de la science politique 1962, S. 646
- CHEVALLIER, R.-M., *Commentaire de l'article 177 du traité CEE à l'usage des juges et des justiciables français*, Bd. I, Paris 1964
- CHEVALLIER, R.-M., *La Procédure préjudicielle – Article 177 CEE*, Journal des tribunaux du travail 1981, S. 41
- CHEVALLIER, R.-M./MAIDANI, D., *Guide pratique Article 177 CEE*, Luxembourg 1982
- COLLINS, L., *Article 177 of the EEC Treaty and English Interlocutory Proceedings*, ICLQ 1974, S. 840
- CONSTANTINESCO, L., *Das Recht der Europäischen Gemeinschaften*, Bd. I, 1977
- CONSTANTINESCO, L., *Zur Vorlage nationaler Instanzgerichte an den Europäischen Gerichtshof (Art. 177 Abs. 2 EWGV)*, AWD 1967, S. 125
- COUZINET, J.F., *Le renvoi en appréciation de validité devant la Cour de justice des Communautés européennes*, RTDE 1976, S. 649
- CRESPI, B., *La competenza pregiudiziale della Corte di Giustizia delle CE*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1976, S. 290
- CRISHAM, C.A./MORTELMANS, K., *Observations of Member States in the Preliminary Rulings Procedure before the Court of Justice of the European Communities. Some Analytical and Comparative Remarks*, Essays in European Law and Integration, Deventer 1982, S. 43
- DAGTOGLOU, P., *Der englische Richter und das Gemeinschaftsrecht*, EuR 1975, S. 247
- DAIG, H.-W., *Zum Klagerecht von Privatpersonen nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-, 146 Absatz 2 EAG-Vertrag*, Festschrift für O. Riese, 1964, S. 187
- DAIG, H.-W., *Aktuelle Fragen der Vorabentscheidungen nach Artikel 177 EWG-Vertrag, unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsprechung und Praxis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften*, EuR 1968, S. 259 und S. 371
- DAIG, H.-W., *Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur unmittelbaren Wirkung von EWG-Bestimmungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsbürgern*, EuR 1970, S. 1
- DAIG, H.-W., *Auslegung und Anwendung von Artikel 177 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, Festschrift für H. Kutscher, 1981, S. 79
- DÄUBLER, W., *Die Klage der EWG-Kommission gegen einen Mitgliedstaat*, NJW 1968, S. 325
- DAUSES, M.A., *Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EWGV*, JZ 1979, S. 125
- DAUSES, M.A., *Die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an multilateralen Völkerrechtsübereinkommen*, EuR 1979, S. 138
- DAUSES, M.A., *Rechtliche Probleme der Abgrenzung der Vertragsabschlußbefugnis der EG und der Mitgliedstaaten und die Auswirkung der verschiedenen Abgrenzungsmodelle*, in: Ress, G. (Hrsg.) *Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften*, 1980, S. 171
- DAUSES, M.A., *Zur neueren Grundrechtsproblematik in der EG*, JZ 1980, S. 293
- DAUSES, M.A., *Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1982, S. 1

- DAUSES, M.A., *La protection des droits fondamentaux dans l'ordre juridique communautaire*, RTDE 1984, S. 401
- DAUSES, M.A., *Der EuGH: Garant der Einheit des Gemeinschaftsrechts*, DRZ 1984, S. 349
- DEFALQUE, L., *Les effets des arrêts préjudiciels de la Cour de justice des Communautés européennes*, Journal des Tribunaux 1983, S. 33
- DE RICHEMONT, J., *L'intégration du droit communautaire dans l'ordre juridique interne – Article 177 du traité de Rome*, Journal des Notaires et des Avocats 1975, VII, S. 149
- DONNER, A.M., *Les rapports entre la compétence de la Cour de justice des Communautés européennes et les tribunaux internes*, RCADI 1965, II, S. 5
- DONNER, A.M., *Uitlegging en toepassing*, Festschrift für Ganshof Van der Meersch, 1972, Bd. II, S. 103
- DROZ, G.A.L., *L'interprétation par la Cour de justice des Communautés des règles de compétence judiciaire européenne en matière de contrat*, Recueil Dalloz Sirey 1977, Nr. 40, S. 287
- DUMON, F., *La Cour de Justice des Communautés européennes et les juridictions des États membres*, RIDC 1962, S. 369
- DUMON, F., *Le renvoi préjudiciel (articles 41 CECA, 177 CEE et 150 CEEA)*, Droit communautaire et droit national, Semaine de Bruges 1965, S. 197
- DUMON, F., *Les questions préjudicielles. Le droit des Communautés européennes*, Bruxelles 1969, S. 341
- DUMON, F., *Questions préjudicielles et arbitrage*, CDE 1983, S. 217
- DUMON, F./RIGAUX, F., *La Cour de Justice des Communautés Européennes et les juridictions des États membres*, ADSP 1958, S. 263 und 1959, S. 7
- EARLY, T.L., *The Scope of Preliminary Rulings on the Validity of Community Law*, The Irish Jurist 1980, S. 237
- ECKER, W., *Einige Besorgnisse bei Anrufung des Europäischen Gerichtshofs (Art. 177 EWG-Vertrag)*, JZ 1974, S. 606
- EHLE, D., *Sind Vorlagebeschlüsse gemäß Artikel 177 Absatz 2 EWGV beschwerdefähig?* NJW 1963, S. 2202
- EHLERMANN, C.-D., *Die Verfolgung von Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission. Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit*, Festschrift für H. Kutscher, 1981, S. 135
- EVANS, A.C., *National Courts and the European Court. When to Request a Preliminary Ruling?* The Scots Law Times 1982, S. 200
- EVANS, A.C., *National Courts of Last Resort and the European Court*, The Journal of the Law Society of Scotland 1983, S. 201
- EVERLING, U., *Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof*, EuR 1983, S. 101
- EVERLING, U., *The Member States of the European Communities before their Court of Justice*, ELR 1984, S. 215
- EVERLING, U., *Der Gerichtshof als Entscheidungsinstanz in: Schwarze, J. (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz*, 1983, S. 137
- EVERLING, U., *Sind die Mitgliedstaaten noch Herren der Verträge? Zum Verhältnis von Europäischem Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht*, Festschrift für H. Mosler, 1983, S. 173
- EVERLING, U., *Elemente eines europäischen Verwaltungsrechts*, DVBl. 1983, S. 649
- EVERLING, U., *Zur direkten innerstaatlichen Wirkung der EG-Richtlinien: Ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung auf der Basis gemeinsamer Rechtsgrundsätze*, Festschrift für K. Carstens, 1984, Bd. I, S. 95
- EVERLING, U., *Artikel 177 und die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof* (noch nicht veröffentlicht)
- FEIGE, K., *Bundesverfassungsgericht und Vorabentscheidungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, Archiv des öffentlichen Rechts 1975, S. 530
- FERRARI BRAVO, L., *Problemi interpretativi dell'articolo 177 del trattato CEE*, Comunicazioni e studi, Mailand, Giuffrè, 1966, S. 415
- FERRARI BRAVO, L., *I decreti ingiuntivi italiani e la Corte di giustizia comunitaria*, Il Foro Italiano 1975, V, Spalte 39
- FLORIDIA, G., *Forma giurisdizionale e risultato normativo del procedimento pregiudiziale davanti alla Corte di Giustizia*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1978, S. 1
- FLORIDA, G., *L'accertamento pregiudiziale della definitività degli effetti del regolamento invalido e l'efficacia vincolante della sentenza*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1982, S. 108
- FRANSEN VAN DE PUTTE, A.S., *Arbitrage en Artikel 177 van het EEG-Verdrag*, SEW 1964, S. 599
- FREEMAN, E., *References to the Court of Justice under Article 177*, CLP 1975, S. 176
- FRIEDRICH, K., *Auswirkungen von Vorabentscheidungen auf das Vorbringen der Beteiligten im Finanzgerichtsprozeß*, RIW/AWD 1976, S. 577

- FROMONT, M., *Le Conseil constitutionnel et les engagements internationaux de la France*, Festschrift für H. Mosler, 1983, S. 221
- FUSS, E.-W., *Zur Zulässigkeit der Schadensersatzklage wegen Gemeinschaftshaftung für rechtswidrige Verordnungen*, Festschrift für H. Ipsen, 1977, S. 617
- GAUDET, M., *La coopération judiciaire, instrument d'édification de l'ordre juridique communautaire*, Festschrift für W. Hallstein, 1966, S. 202
- GILDORF, P., *Die Haftung der Gemeinschaft aus normativem Handeln auf dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes*, EuR 1975, S. 73
- GIMOLINO, G.P., *Corte costituzionale e competenza pregiudiziale interpretativa della Corte di giustizia delle Comunità europee*, Diritto Internazionale 1969, S. 70
- GOFFIN, L., *Heur et malheur de la procédure préjudicielle (article 177 du traité CEE)*, Journal des Tribunaux 1982, S. 252
- GOOSE, P.E., *Einschränkung der Vorlagebefugnis nach Artikel 177 Absatz 2 EWGV durch die Rechtsmittelgerichte?* RIW/AWD 1975, S. 660
- GRABITZ, E., *Entscheidungen und Richtlinien als unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht*, EuR 1971, S. 1
- GRAUPNER, R., *Reference to the European Court according to Article 177 of the EEC Treaty*, The Law Society's Gazette 1974, S. 1240 und S. 1268
- GRAY, C., *Advisory Opinions and the European Court of Justice*, ELR 1983, S. 24
- GUGGEMOOS, A., *Die Vorlagepflichten deutscher Gerichte an das Bundesverfassungsgericht und an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, Regensburg 1971
- GULMANN, C., *Nogle bemaerkninger om EF-Domstolens fortolkningsmetoder*, Ugeskrift for Retsvaesen 1978, S. 161
- GULMANN, C., *Kommentarer til Georg Letts artikel om forhandlingsprincippet og praedjudicielle EF-spørgsmål*, Ugeskrift for Retsvaesen 1981, S. 260
- HABSCHIED, W.J., *Der deutsche Richter und der Europäische Gerichtshof. Bemerkungen zur Dogmatik und Praxis des Vorlageverfahrens gemäß Artikel 177 EWGV*, Festschrift für Von der Heydte, 1977, Bd. I, S. 205
- HACKER, R.V., *References to the European Court of Justice*, New Law Journal 1978, S. 35
- HAMSON, C., *Methoden der Auslegung – Kritische Wertung der Ergebnisse*, Begegnung von Justiz und Hochschule, Luxemburg 1976, S. II-1
- HARDING, C., *The Impact of Article 177 of the EEC Treaty on the Review of Community Action*, Yearbook of European Law, I/1981, S. 93
- HAUG, F., *Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 177 des EWG-Vertrages*, Die Sozialgerichtsbarkeit 1967, S. 2
- HAY, P., *Une approche politique de l'application de l'article 177 du traité CEE par les juridictions nationales*, CDE 1971, S. 503
- HENRICHS, H., *Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Personalsachen*, EuR 1980, S. 134
- HEPTING, R., *Artikel 177 EWG-Vertrag und die private Schiedsgerichtsbarkeit*, EuR 1982, S. 315
- IFACI, A., *La competenza a titolo pregiudiziale della Corte di Giustizia delle Comunità Europee*, Rivista di Diritto Internazionale 1964, S. 573
- IPSEN, H., *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1972
- IPSEN, H., *Zur Haftung für normatives Unrecht nach europäischem Gemeinschaftsrecht*, Festschrift für Jahreiss, 1974, S. 85
- JACOBS, F.G., *When to refer to the European Court?* The Law Quarterly Review 1974, S. 486
- JACOBS, F.G., *Jurisdiction and Procedure in Preliminary Rulings*, ELR 1976, S. 391
- JACOBS, F.G., *Which courts and tribunals are bound to refer to the European Court?* ELR 1977, S. 119
- JACOBS, F.G./DURAND A., *European Court: References for Preliminary Rulings*, Atkin's Court Forms, 2. Aufl. 1975, S. 145
- JEANTET, F.C., *Originalité de la procédure d'interprétation du traité de Rome*, JCP 1966, Doctrine, Nr. 1987
- JENSEN, K., *Rom-traktatens Artikel 177*, Juristen 1973, S. 18 und S. 25
- JOUTSAMO, K., *The Role of Preliminary Rulings in the European Communities*, Helsinki, The Finnish Academy of Science and Letters, 1979
- JUILLARD, P., *Procédure des questions préjudicielles et renforcement du lien communautaire*, RTDE 1968, S. 293
- KNAUB, G., *La procédure devant la CJCE*, RTDE 1967, S. 269
- KNOPP, W., *Über die Aufgabenteilung zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts*, Festschrift für Ph. Möhring, 1965, S. 449
- KOHL, A., *Le renvoi préjudiciel en interprétation et en appréciation de validité devant la Cour de justice des Communautés européennes*, Journal des Tribunaux 1979, S. 565

- KOOPMANS, T., *Retrospectivity reconsidered*, Cambridge Law Journal 1980, S. 287
- KOOPMANS, T., *Stare Decisis in European Law*, Deventer 1982, Essays in European Law and Integration, S. 11
- KOSTO, A., *Het Kortgeding en artikel 177 EEC*, Ars Aequi 1964-1965, S. 198
- KOVAR, R., *La Cour de justice des Communautés européennes et l'intégration des systèmes juridiques: Analyse fonctionnelle de la procédure du renvoi préjudiciel en interprétation*, Federalism and Supreme Courts and the Integration of Legal Systems 1973, S. 217
- KOVAR, R., *La procédure du renvoi préjudiciel en interprétation*, JDI 1976, S. 196
- KOVAR, R./BARAV, A., *Variations nouvelles sur un thème ancien: Les conditions des recours individuels en annulation dans la CEE*, CDE 1976, S. 73
- KUTSCHER, H., *Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gerichtshofs aus der Sicht eines Richters*, Begegnung von Justiz und Hochschule, Luxemburg 1976, S. I-1
- KUTSCHER, H., *Über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft*, EuR 1981, S. 392
- KUTSCHER, H., *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 1952-1982: Rückblick - Ausblick, Integration*, Beilage zur Europäischen Zeitung, 4/83, S. 149
- LABAYLE, H., *La Cour de justice des Communautés et les effets d'une déclaration d'invalidité*, RTDE 1982, S. 484
- LABAYLE, H., *Le Conseil d'État et le renvoi préjudiciel à la CJCE*, Actualité juridique Droit administratif 1983, S. 155
- LAGRANGE, M., *Les difficultés du sursis à statuer dans l'application de l'article 177 du traité de Rome*, Bulletin de l'Association des Juristes Européens 1969, S. 25
- LAGRANGE, M., *Cour de Justice européenne et tribunaux nationaux. La théorie de „l'acte clair“: pomme de discorde ou trait d'union?* Gazette du Palais 1971, S. 130
- LAGRANGE, M., *The European Court of Justice and National Courts. The theory of the acte clair: A bone of contention or a source of unity?* CMLR 1971, S. 313
- LAGRANGE, M., *L'action préjudicielle dans le droit interne des États membres et en droit communautaire*, RTDE 1974, S. 268
- LASOK, D., *The United Kingdom before the Community Court*, Gedächtnisschrift für L. Constantinesco, 1983, S. 439
- LAUWAARS, R.H., *Prejudiciële beslissingen. Rechtsbescherming in de Europese Gemeenschappen*, Europese Monografieën Nr. 19, 1975, S. 37
- LECOURT, R., *Le rôle du droit dans l'unification européenne*, Gazette du Palais 1964, I, Doctrine, S. 49
- LECOURT, R., *Le juge devant le Marché commun*, Institut universitaire des hautes études internationales, Genf 1970
- LENAERTS, K., *La modulation de l'obligation de renvoi préjudiciel*, CDE 1983, S. 471
- LENAERTS, K., *Toegewezen bevoegdheden en prejudiciële evenwichtsoefeningen in de rechtsorde van de Europese Gemeenschap. Een perspectiefbeeld*, Rechtskundig Weekblad 1983, Spalte 129
- LETT, K., *Forhandlingsprincippet og anvendelsen af EØF-traktatens artikel 177 i civile sager*, Ugeskrift for Retsvaesen 1981, S. 124
- LOUIS, J.-V., *Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften*, Brüssel 1980
- LUEBBERT, H., *Vorläufiger Rechtsschutz und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts. Zur Vorlagepflicht nationaler Gerichte im Rahmen von „Eilverfahren“*, Festschrift für Ernst von Caemmerer, 1978, S. 933
- LUTTER, M., *Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Gerichtsbarkeit*, Zeitschrift für Zivilprozess 1973, S. 107
- MACKENZIE STUART, A., *The „non-contractual“ liability of the European Economic Community*, CMLR 1975, S. 493
- MAHIEU, M., *L'interprétation du droit communautaire*, L'interprétation en droit: approche pluridisciplinaire 1978, S. 349
- MAIDANI, D., *Effet direct des directives et compétence résiduelle des États membres*, Dalloz-Sirey 1980, S. 471
- MARTINEZ, R.A.B., *The nature and functioning of Article 177 of the Rome Treaty*, JCMS 1966, S. 113
- MASCLÉ, J.C., *Vers la fin d'une controverse? La Cour de justice tempère l'obligation de renvoi préjudiciel en interprétation faite aux juridictions suprêmes* (art. 177, al. 3, CEE), RMC 1983, S. 363
- MASHAW, J.L., *Ensuring the observance of law in the interpretation and application of the EEC Treaty: the rôle and functioning of the renvoi d'interprétation under Article 177*, CMLR 1970, S. 258 und S. 423
- MATTHIES, H., *Zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Vorlageverfahren (Art. 177 EWGV). Rechte des Gemeinschaftsbürgers gegen den Staat und gegen andere Gemeinschaftsbürger*, Gedächtnisschrift für L. Constantinesco, 1983, S. 471

- MATHIJSEN, P., *Nullité et annulabilité des actes des institutions européennes*, Festschrift für Ganshof van der Meersch, 1972, Bd. III, S. 271
- MATHIJSEN, P., *De verwijzingsbevoegdheid voorzien in artikel 177 EEG en de nationale rechter in kort geding*, Rechtspleging 1974, S. 185
- MAYRAS, H., *Le renvoi préjudiciel devant la Cour de justice des Communautés européennes*, Toulouse, Université des sciences sociales 1975. Centre de documentation et de recherche européennes: Le droit communautaire, le juge français et la Cour de justice des Communautés européennes, Actes des journées d'information de Toulouse, 3.-4. Oktober, S. 48
- MEGRET, C., *Le renvoi préjudiciel à la CJCE par les juridictions françaises*, Durry-Megret, Les juridictions françaises et l'application du droit européen, Paris 1971, S. 31
- MERTENS DE WILMARS, J., *Procedurale aspecten van het prejudicieel beroep*, SEW 1975, S. 78
- MERTENS DE WILMARS, J., *Annulation et appréciation de validité dans le traité CEE: convergence ou divergence?* Festschrift für Hans Kutscher, 1981, S. 283
- MERTENS DE WILMARS, J./VEROUGSTRAETE, I.M., *Proceedings against Member States for failure to fulfil their obligations*, CMLR 1970, S. 385
- MIGLIAZZA, A., *L'attività interpretativa della Corte di Giustizia delle Comunità sopranazionali europee*, Comunicazioni e studi 1958-1959, S. 351
- MOK, M.R./JOHANNES, H., *Schiedsgerichtsbarkeit und EWG-Vertrag*, AWD 1966, S. 125
- MONACO, R., *Compétence arbitrale et compétence de la Cour des Communautés européennes*, Collana di studi sull'arbitrato Nr. 3, Arbitrage commercial, Essais in memoriam Eugenio Minoli, Turin UTET 1974, S. 327
- MORI, P., *In tema di impugnazione del provvedimento di rinvio pregiudiziale alla Corte comunitaria*, RDE 1981, S. 25
- MORTELMANS, K.J.M., *Observations in the cases governed by Article 177 of the EEC Treaty: Procedure and practice*, CMLR 1979, S. 557
- O'KEEFE, D., *Appeals against an Order to refer under Article 177 of the EEC Treaty*, ELR 1984, S. 87
- PAETOW, H., *Das Verfahren nach Artikel 177 des EWG-Vertrages*, SEW 1965, S. 421
- PELAEZ MARON, J., *Ambito de la apreciación prejudicial de validez de los actos comunitarios*, Revista de Instituciones Europeas 1978, S. 739
- PEPY, A., *L'article 177 de Rome et les juridictions françaises*, Revue critique de droit international privé 1963, S. 475 und S. 695
- PEPY, A., *Les questions préjudicielles dans les traités de Paris et de Rome et la jurisprudence de la CJCE*, CDE 1965, S. 194
- PEPY, A., *Le rôle des juridictions nationales dans l'application de l'article 177 et la jurisprudence de la CJCE*, CDE 1966, S. 21
- PEPY, A., *Le rôle de la Cour de justice dans l'application de l'article 177*, CDE 1966, S. 459
- PESCATORE, P., *L'interprétation du droit communautaire de la doctrine de „l'acte clair“*, Bulletin des Juristes européens 1971, S. 49
- PESCATORE, P., *Le droit de l'intégration*, Institut universitaire des hautes études internationales, Genf 1972
- PESCATORE, P., *Les objectifs de la Communauté européenne comme principes d'interprétation dans la jurisprudence de la Cour de justice*, Festschrift für Ganshof van der Meersch, 1972, Bd. II, S. 325
- PESCATORE, P., *Interpretation of Community Law and the Doctrine of „acte clair“*, Legal Problems of an Enlarged Community, London 1972, S. 27
- PESCATORE, P., *La carence du législateur communautaire et le devoir du juge*, Gedächtnisschrift für L. Constantinesco, 1983, S. 559
- POCAR, F., *Sulla interpretazione in via pregiudiziale delle sentenze della Corte di giustizia delle Comunità europee*, Comunicazioni e studi. Il processo internazionale, Studi in onore di Gaetano Morelli, Mailand, Giuffrè 1975, XIV, S. 699
- RASMUSSEN, H., *The European Court's Acte Clair Strategy in C.I.L.F.I.T.*, ELR 1984, S. 242
- RASQUIN, G./CHEVALLIER, R.-M., *L'article 173 alinéa 2 du traité CEE*, RTDE 1966, S. 31
- REUTER, E., *Le recours en carence de l'article 175 du traité CEE dans la jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes*, CDE 1972, S. 159
- RIDEAU, J., *Le Conseil constitutionnel et l'autorité supérieure des traités en droit français*, CDE 1975, S. 608
- RIEGEL, R., *Zum Verhältnis zwischen gemeinschaftsrechtlicher und innerstaatlicher Gerichtsbarkeit*, NJW 1975, S. 1049
- RIEGEL, R., *Der EuGH als gesetzlicher Richter i. S. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG im Vorlageverfahren nach Artikel 177 EWGV?* RIW/AWD 1976, S. 413
- RIEGEL, R., *Auslegungsfragen zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts und zu Artikel 177 EWGV*, RIW/AWD 1980, S. 695
- RIESE, O., *Une juridiction supranationale pour l'intégration des droits unifiés*, RIDC 1961, S. 717
- RIESE, O., *Über den Rechtsschutz innerhalb der Europäischen Gemeinschaften*, EuR 1966, S. 24

- RIETZ, W., *Die Vorabentscheidung im Recht der Europäischen Gemeinschaften*, Berlin 1961
- RODIERE, R., *L'article 177 du traité de Rome instituant la Communauté économique européenne et l'interprétation du traité*, Il Foro Italiano 1964, V, Spalte 1
- ROEMER, K., *Die Untätigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaften*, SEW 1966, S. 1
- ROJANI, C.A., *Un nodo sciolto nei rapporti tra Corte Costituzionale e Corte di Giustizia delle Comunità europee*, Rivista Corte dei Conti 1978, S. 519
- RUNGE, A., *Die Europäischen Verträge und der nationale Richter*, NJW 1963, S. 748
- SACHS, M., *Normenkontrollverfahren bei primärem Gemeinschaftsrecht*, NJW 1982, S. 465
- SAHL, F., *EØF-traktatens artikel 177 og forhandlingsprincippet*, Ugeskrift für Retsvaesen 1981, S. 261
- SCHEFOLD, D., *Zweifel des erkennenden Gerichts. Beiträge zur richterlichen Grundsatzvorlage, zur Völkerrechtsverifikation und zur Altrechtsqualifikation durch das Bundesverfassungsgericht, sowie zur Vorabentscheidung im Europarecht*, Berlin 1971
- SCHERMERS, H.G., *The Law as it stands on Preliminary Rulings*, LIEI 1974, S. 93
- SCHERMERS, H.G., *Judicial Protection in the European Communities*, 3. Auflage, Deventer 1983
- SCHILLER, K.-V., *Unterlassene Vorlagepflicht nach Artikel 177 III EWGV an den EuGH als Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter*, NJW 1983, S. 2736
- SCHLOSSER, P., *Neue Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, RIW/AWD 1975, S. 534
- SCHOBER, E., *Die Lehre vom „Acte Clair“ im französischen Recht. Ein Beitrag zu Artikel 177 EWG-Vertrag*, NJW 1966, S. 2252
- SCHULTZ, J.C., *Het kort geding en artikel 177 EEC*, *Ars Aequi* 1964-1965, S. 228
- SCHUMANN, E., *Das Verhältnis des deutschen Richters zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, Zeitschrift für Zivilprozess 1965, S. 77
- SEIDEL, M., *Die Praxis der Bundesregierung und der anderen Mitgliedstaaten in Verfahren, vor allem in Vorabentscheidungsverfahren, vor dem Gerichtshof der EG*, in: Schwarze, J. (Hrsg.), *Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz*, 1983, S. 95
- SEIDEL, M., *Die Direkt- oder Drittwirkung von Richtlinien des Gemeinschaftsrechts*, NJW 1985, S. 517
- SEIDL-HOHENVELDERN, I., *Internationale Präjudizentscheidungen zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge*, Internationale Festschrift für Alfred Verdross, 1971, S. 381
- SELMER, P., *Zur Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeitsfrage bei der Vorlage nach Artikel 177 des EWG-Vertrages*, AWD 1968, S. 424
- SKOURIS, W., *Probleme der Vorlage gemäß Artikel 177 EWGV aus der Sicht des griechischen Rechts*, EuR 1980, S. 22
- SOCINI, R., *Osservazioni „de jure condendo“ sulla competenza pregiudiziale della Corte di giustizia delle Comunità europee*, Studi in memoria di Carlo Esposito 1972, S. 171
- STEINER, J.M., *The application of European Community Law in National Courts. Problems, pitfalls and precepts*, The Law Quarterly Review 1980, S. 126
- STORM, P., *The Precarious Relationship between the Court of Justice of the European Communities and Arbitration*, Essays on International and Comparative Law, Den Haag 1983, S. 144
- STREIL, J., *Das Vorabentscheidungsverfahren als Bindeglied zwischen europäischer und nationaler Rechtsprechung*, in: Schwarze, J. (Hrsg.), *Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz*, 1983, S. 69
- TELCHINI, I., *Le pronunzie pregiudiziali sulla validità degli atti comunitari secondo la giurisprudenza della Corte di Giustizia*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1978, S. 245
- TIZZANO, A., *La Corte di Giustizia delle Comunità Europee*, Bd. I, Neapel 1967
- TIZZANO, A., *Litiges fictifs et compétence préjudicielle de la Cour de justice européenne*, Revue Générale de Droit International Public 1981, S. 514
- TIZZANO, A., *Foglia-Novello atto II, ovvero la crisi dell' „uso alternativo“ dell' articolo 177 CEE*, Il Foro Italiano 1982, IV, Spalte 308
- TOMUSCHAT, C., *Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften*, Köln/Berlin 1964
- TRABUCCHI, A., *L'effet „erga omnes“ des décisions préjudicelles rendues par la Cour de justice des Communautés européennes*, RTDE 1974, S. 56
- TRABUCCHI, A., *L'efficacia erga omnes delle decisioni pregiudiziali della Corte di giustizia delle Comunità europee*, Studi in memoria di Enrico Guicciardi 1975, S. 313
- UBERTAZZI, G.M., *Renvoi préjudiciel à la Cour de justice CEE sans contradictoire préalable*, Gazette du Palais 1976, S. 319
- UBERTAZZI, G.M., *La Corte di giustizia delle Comunità europee e il suo dovere di conformarsi alle sue precedenti decisioni ex articolo 177*, Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 1977, S. 481

- UBERTAZZI, G.M., *Sulla partecipazione al procedimento di interpretazione pregiudiziale davanti alla corte comunitaria*, Rivista di diritto internazionale privato e processuale 1977, S. 55
- UBERTAZZI, G.M., *Gli effetti ratione temporis della sentenza della Corte di giustizia ex articolo 177 del Trattato CEE*, Diritto comunitario e degli scambi internazionali 1982, S. 39
- VANDERSANDEN, G./BARAV, A., *Contentieux communautaire*, Brüssel 1977
- VAN DIJK, P., *De Europese commissie en de „théorie de l'acte clair“*, Artikel 177 EEG-Verdrag, SEW 1967, S. 674
- VOSS, R., *Das Verhältnis von europäischer Gerichtsbarkeit und nationalen Gerichten im Lichte der jüngsten Rechtsprechung*, in: Schwarze, J. (Hrsg.), *Das Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes in der aktuellen Rechtsentwicklung*, 1983, S. 11
- WÄGENBAUR, R., *Zur Wirkung von Entscheidungen und Richtlinien des EWG-Rates*, AWD 1970, S. 481
- WÄELBROECK, M., *La notion d'acte susceptible de recours dans la jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes*, CDE 1965, S. 225
- WYATT, D., *Prospective Effect of Holding of Direct Applicability*, ELR 1976, S. 399
- ZEHETNER, F., *Zum Vorlagerecht nationaler Gerichte an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, EuR 1975, S. 113
- ZULEEG, M., *Die Rechtswirkung europäischer Richtlinien*, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1980, S. 466

## Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des Gerichtshofes (in der Reihenfolge der Aktenzeichen)

- Rs. 8/57 – Groupements des Hauts Fourneaux et Aciéries Belges/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1958, S. 231
- Rs. 15/57 – Compagnie des Hauts Fourneaux de Chasse/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1958, S. 159
- Rs. 1/58 – Storck/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1958–1959, S. 43
- Verbundene Rs. 24 und 34/58 – Chambre syndicale de la Sidérurgie de l'Est de la France/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1960, S. 589
- Verbundene Rs. 42 und 49/59 – SNUPAT/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1961, S. 109
- Rs. 6/60 – Humblet/Belgischer Staat, Slg. 1960, S. 1163
- Verbundene Rs. 14, 16, 17, 20, 24, 26, 27/60 und 1/61 – Meroni e C. und andere/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1958, S. 345
- Rs. 15/60 – Simon/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1961, S. 239
- Rs. 7/61 – Kommission/Italienische Republik, Slg. 1961, S. 693
- Rs. 13/61 – Kledingverkoopbedrijf de Geus en Uitdenbogerd/Robert Bosch GmbH und andere, Slg. 1962, S. 97
- Verbundene Rs. 17 und 20/61 – Klöckner und Hoesch/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1962, S. 653
- Rs. 25/62 – Firma Plaumann & Co /Kommission, Slg. 1963, S. 211
- Rs. 26/62 – Algemene Transport- en Expeditie Onderneming Van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung, Slg. 1963, S. 1
- Verbundene Rs. 28–30/62 – Da Costa und andere/Niederländische Finanzverwaltung, Slg. 1963, S. 63
- Verbundene Rs. 73 und 74/63 – Internationale Crediet- en Handelsvereniging „Rotterdam“ und andere/Minister für Landwirtschaft und Fischerei in Den Haag, Slg. 1964, S. 1
- Rs. 75/63 – Frau Unger/Bestuur der Bedrijfsvereniging voor Detailhandel en ambachten in Utrecht, Slg. 1964, S. 379
- Verbundene Rs. 90 und 91/63 – Kommission/Großherzogtum Luxemburg und Königreich Belgien, Slg. 1964, S. 1329
- Rs. 100/63 – Frau J.G. Van der Veen/Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, Slg. 1964, S. 1213
- Rs. 101/63 – Wagner/Fohrmann und Krier, Slg. 1964, S. 417
- Rs. 111/63 – Lemmerz-Werke/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1965, S. 893
- Rs. 1/64 – Glucoseries Réunies/Kommission, Slg. 1964, S. 883
- Verbundene Rs. 3 und 4/64 – Chambre Syndicale de la Sidérurgie Française und andere/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1965, S. 595
- Rs. 6/64 – Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1251
- Beschluß 6/64 – Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1307
- Rs. 20/64 – Firma Albatros/SOPECO, Slg. 1965, Bd. I, XI-3, S. 1
- Rs. 24/64 – Dingemans/Bestuur der Sociale Verzekeringsbank, Slg. 1964, S. 1373
- Rs. 10/65 – Waldemar Deutschmann/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1965, S. 635
- Rs. 16/65 – Firma Schwarze/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1965, S. 1151
- Verbundene Rs. 18 und 35/65 – Max Gutmann/Kommission, Slg. 1967, S. 79
- Rs. 44/65 – Hessische Knappschaft/Singer et Fils, Slg. 1965, S. 1267
- Rs. 48/65 – Alfons Lütticke GmbH und andere/Kommission, Slg. 1966, S. 27
- Rs. 56/65 – Société technique minière (LTM)/Maschinenbau Ulm, Slg. 1966, S. 281
- Rs. 57/65 – Firma Lütticke/Hauptzollamt Saarlouis, Slg. 1966, S. 257
- Rs. 61/65 – Witwe G. Vaassen-Göbbels/Vorstand des Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf, Slg. 1966, S. 583

- Rs. 1/67 – Ciechelski/Caisse Régionale de sécurité sociale d'Orléans, Slg. 1967, S. 239
- Rs. 2/67 – Auguste de Moor/Caisse de pension des employés privés, Slg. 1967, S. 263
- Rs. 13/67 – Firma Kurt Becher/Hauptzollamt München-Landsberger Straße, Slg. 1968, S. 281
- Beschluß 13/67 – Firma Kurt Becher/Hauptzollamt München-Landsberger Straße, Slg. 1968, S. 296
- Rs. 17/67 – Firma Neumann/Hauptzollamt Hof/Saale, Slg. 1967, S. 591
- Rs. 28/67 – Firma Molkereizentrale Westfalen Lippe/Hauptzollamt Paderborn, Slg. 1968, S. 215
- Rs. 13/68 – Firma Salgoil/Außenhandelsministerium der Italienischen Republik, Slg. 1968, S. 679
- Rs. 14/68 – Walt Wilhelm und andere/Bundeskartellamt, Slg. 1969, S. 1
- Rs. 19/68 – Giovanni de Cicco/Landesversicherungsanstalt Schwaben, Slg. 1968, S. 707
- Rs. 28/68 – Caisse régionale de sécurité sociale du Nord de la France/Torrekens, Slg. 1969, S. 125
- Rs. 29/68 – Milch-, Fett- und Eierkontor/Hauptzollamt Saarbrücken, Slg. 1969, S. 165
- Beschlüsse 31/68 – SA Chanel/Cepeha Handelsmaatschappij, Slg. 1970, S. 403 bzw. S. 404
- Rs. 4/69 – Alfons Lütticke GmbH/Kommission, Slg. 1971, S. 325
- Rs. 5/69 – Franz Völk/Ets. J. Vervaecke, Slg. 1969, S. 295
- Rs. 9/69 – Sayag und SA Zürich/J. P. Leduc und andere, Slg. 1969, S. 329
- Rs. 10/69 – SA Portelange/SA Smith Corona Marchant International und andere, Slg. 1969, S. 309
- Rs. 29/69 – Stauder/Stadt Ulm, Sozialamt, Slg. 1969, S. 419
- Rs. 31/69 – Kommission/Italienische Republik, Slg. 1970, S. 25
- Rs. 38/69 – Kommission/Italienische Republik, Slg. 1970, S. 47
- Rs. 40/69 – Hauptzollamt Hamburg Oberelbe/Firma A.G. Bollmann, Slg. 1970, S. 69
- Rs. 41/69 – ACF Chemiefarma NV/Kommission, Slg. 1970, S. 661
- Rs. 8/70 – Kommission/Italienische Republik, Slg. 1970, S. 961
- Rs. 9/70 – Franz Grad/Finanzamt Traunstein, Slg. 1970, S. 825
- Rs. 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, S. 1125
- Rs. 20/70 – Transports Lesage et Cie/Hauptzollamt Freiburg, Slg. 1970, S. 861
- Rs. 22/70 – Kommission/Rat, Europäisches Übereinkommen über den Straßenverkehr (AETR), Slg. 1971, S. 263
- Rs. 23/70 – Erich Haselhorst/Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, Slg. 1970, S. 881
- Rs. 28/70 – Kommanditgesellschaft in Firma Otto Witt/Hauptzollamt Lüneburg, Slg. 1970, S. 1021
- Rs. 30/70 – Otto Scheer/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, S. 1197
- Rs. 33/70 – SpA SACE/Finanzministerium der Italienischen Republik, Slg. 1970, S. 1213
- Rs. 37/70 – Rewe-Zentrale des Lebensmittel-Großhandels/Hauptzollamt Emmerich, Slg. 1971, S. 23
- Beschluß 40/70 – Sirena S.r.l. und andere, Slg. 1979, S. 3169
- Rs. 78/70 – Deutsche Grammophon Gesellschaft/Metro-SB-Großmärkte, Slg. 1971, S. 487
- Rs. 1/71 – SA Cadillon/Firma Höss Maschinenbau KG, Slg. 1971, S. 351
- Beschluß 6/71 – Rheinmühlen Düsseldorf/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1971, S. 719
- Rs. 6/71 – Rheinmühlen Düsseldorf/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1971, S. 823
- Rs. 7/71 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik, Slg. 1971, S. 1003
- Rs. 10/71 – Staatsanwaltschaft von Luxemburg/Madeleine Muller und andere, Slg. 1971, S. 723
- Rs. 12/71 – Günther Henck/Hauptzollamt Emmerich, Slg. 1971, S. 743
- Rs. 18/71 – Eonomia di Porro/Unterrichtsministerium der Italienischen Republik, Slg. 1971, S. 811
- Rs. 43/71 – Politi s. a. s./Finanzministerium der Italienischen Republik, Slg. 1971, S. 1039
- Rs. 49/71 – Hagen OHG/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1972, S. 23
- Rs. 80/71 – Merluzzi/Caisse primaire centrale d'assurance maladie de la région parisienne, Slg. 1972, S. 175
- Rs. 82/71 – Staatsanwaltschaft von Italien/SAIL, Slg. 1972, S. 119

- Rs. 93/71 – Orsalina Leonesio/Ministerium für Landwirtschaft und Forsten der Italienischen Republik, Slg. 1972, S. 287
- Rs. 5/72 – Fratelli Grassi/Finanzverwaltung der Italienischen Republik, Slg. 1972, S. 443
- Rs. 7/72 – Boehringer Mannheim GmbH/Kommission, Slg. 1972, S. 1281
- Rs. 14/72 – Helmut Heinze/Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Slg. 1972, S. 1105
- Rs. 15/72 – Land Niedersachsen/Landesversicherungsanstalt, Slg. 1972, S. 1127
- Rs. 16/72 – Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg/Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Slg. 1972, S. 1141
- Rs. 17/72 – Gesellschaft für Getreidehandel AG/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1972, S. 1071
- Verbundene Rs. 21–24/72 – International Fruit Company NV und andere/Produktschap voor Groenten en Fruit, Slg. 1972, S. 1219
- Rs. 39/72 – Kommission/Italienische Republik, Slg. 1973, S. 101
- Rs. 54/72 – Fonderie Officine Riunite/Vereinigte Kammgarn-Spinnereien, Slg. 1973, S. 193
- Rs. 57/72 – Westzucker GmbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker, Slg. 1973, S. 321
- Rs. 62/72 – Paul G. Bollmann/Hauptzollamt Hamburg-Waltershof, Slg. 1973, S. 269
- Rs. 76/72 – Michel S./Fonds national de reclassement social des handicapés, Slg. 1973, S. 457
- Rs. 77/72 – Carmine Capolongo/Azienda Agricola Maya, Slg. 1973, S. 611
- Rs. 81/72 – Kommission/Rat, Slg. 1973, S. 575
- Rs. 2/73 – Riseria Luigi Geddo/Ente Nazionale Risi, Slg. 1973, S. 865
- Rs. 4/73 – Firma J. Nold/Kommission, Slg. 1974, S. 491
- Rs. 5/73 – Balkan-Import-Export GmbH/Hauptzollamt Berlin-Packhof, Slg. 1973, S. 1091
- Rs. 8/73 – Hauptzollamt Bremerhaven/Massey-Ferguson GmbH, Slg. 1973, S. 897
- Rs. 9/73 – Carl Schlüter/Hauptzollamt Lörrach, Slg. 1973, S. 1135
- Rs. 36/73 – NV Nederlandse Spoorwegen/Minister van Verkeer en Waterstaat, Slg. 1973, S. 1299
- Rs. 127/73 – BRT und Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs/SV SABAM und NV Fonior, Slg. 1974, S. 51
- Rs. 130/73 – Magdalena Vandeweghe und andere/Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie, Slg. 1973, S. 1329
- Rs., 134/73 – Holtz & Willemsen GmbH/Rat, Slg. 1974, S. 1
- Rs. 146/73 – Rheinmühlen Düsseldorf/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1974, S. 139
- Rs. 153/73 – Holtz & Willemsen GmbH/Kommission und Rat, Slg. 1974, S. 675
- Rs. 155/73 – Giuseppe Sacchi, Slg. 1974, S. 409
- Rs. 162/73 – Birra Dreher SpA/Italienische Finanzverwaltung, Slg. 1974, S. 201
- Rs. 166/73 – Rheinmühlen Düsseldorf/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1974, S. 33
- Rs. 167/73 – Kommission/Französische Republik, Slg. 1974, S. 359
- Rs. 175/73 – Gewerkschaftsbund Europäischer öffentlicher Dienst Brüssel und andere/Rat, Slg. 1974, S. 917
- Rs. 181/73 – Haegeman/Belgischer Staat, Slg. 1974, S. 449
- Rs. 183/73 – Osrsm GmbH/Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, Slg. 1974, S. 477
- Rs. 2/74 – Jean Reyners/Belgischer Staat, Slg. 1974, S. 631
- Rs. 9/74 – Donato Casagrande/Landeshauptstadt München, Slg. 1974, S. 773
- Rs. 27/74 – Demag AG/Finanzamt Duisburg-Süd, Slg. 1974, S. 1037
- Rs. 31/74 – Filippo Galli, Slg. 1975, S. 47
- Rs. 32/74 – Firma Friedrich Haaga GmbH, Slg. 1974, S. 1201
- Rs. 33/74 – Johannes Henricus Maria van Binsbergen/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, Slg. 1974, S. 1299
- Rs. 35/74 – Walrave und Koch/Association Union Cycliste Internationale, Slg. 1974, S. 1405
- Rs. 41/74 – Yvonne Van Duyn/Home Office, Slg. 1974, S. 1337
- Rs. 48/74 – M. Charmasson/Minister für Wirtschaft und Finanzen, Slg. 1974, S. 1383
- Rs. 51/74 – Van der Hulst's Zonen/Produktschap voor Siergewassen, Slg. 1975, S. 79
- Rs. 55/74 – Robert Unkel/Hauptzollamt Hamburg Jonas, Slg. 1975, S. 9

Verbundene Rs. 56 bis 60/74 – Kurt Kampffmeyer Mühlenvereinigung KG und andere/Kommission und Rat, Slg. 1976, S. 711

Rs. 65/74 – Porrini, Bellintani und andere/EAG und Comont SpA, Slg. 1975, S. 319

Rs. 74/74 – CNTA SA/Kommission, Slg. 1975, S. 533

Rs. 78/74 – Deuka/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1975, S. 421

Gutachten 1/75 – Lokale Kosten, Slg. 1975, S. 1355

Rs. 5/75 – Deuka/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1975, S. 759

Rs. 7/75 – Eheleute F./Belgischer Staat, Slg. 1975, S. 679

Rs. 35/75 – Matisa Maschinen GmbH/Hauptzollamt Berlin-Packhof, Slg. 1975, S. 1205

Rs. 36/75 – Roland Rutili/Minister des Innern, Slg. 1975, S. 1219

Rs. 38/75 – Nederlandse Spoorwegen/Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Slg. 1975, S. 1439

Rs. 43/75 – Gabrielle Defrenne/Sabena, Slg. 1976, S. 455

Rs. 46/75 – IBC/Kommission, Slg. 1976, S. 65

Rs. 48/75 – Jean-Noël Royer, Slg. 1976, S. 497

Rs. 59/75 – Pubblico Ministero/Flavia Manghera und andere, Slg. 1976, S. 91

Rs. 60/75 – Carmine Russo/ALMA, Slg. 1976, S. 45

Rs. 87/75 – Conceria Daniele Bresciani/Italienische Finanzverwaltung, Slg. 1976, S. 129

Rs. 93/75 – Adlerblum/Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse des Travailleurs Salariés, Slg. 1975, S. 2147

Rs. 111/75 – Impresa Costruzioni Comm. Quirino Mazzalai/Ferrovia del Renon, Slg. 1976, S. 657

Rs. 113/75 – Giordano Frecassetti/Staatliche Finanzverwaltung, Slg. 1976, S. 983

Rs. 118/75 – Lynne Watson und Alessandro Belmann, Slg. 1976, S. 1185

Rs. 130/75 – Vivien Prais/Rat, Slg. 1976, S. 1589

Gutachten 1/76 – Stillelegungsfonds für die Binnenschifffahrt, Slg. 1977, S. 741

Rs. 7/76 – IRCA/Staatliche Finanzverwaltung, Slg. 1976, S. 1213

Rs. 11/76 – Regierung des Königreichs der Niederlande/Kommission, Slg. 1979, S. 245

Rs. 13/76 – Gaetano Donà/Mario Mantero, Slg. 1976, S. 1333

Rs. 17/76 – Witwe Brack/Insurance Officer, Slg. 1976, S. 1429

Rs. 18/76 – Regierung der Bundesrepublik Deutschland/Kommission, Slg. 1979, S. 343

Rs. 33/76 – Rewe Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland, Slg. 1976, S. 1989

Rs. 35/76 – Simmenthal SpA/Italienisches Finanzministerium, Slg. 1976, S. 1871

Rs. 51/76 – Verbond van Nederlandse Ondernemingen/Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Slg. 1977, S. 113

Rs. 52/76 – Luigi Benedetti/Munari s.a.s., Slg. 1977, S. 163

Rs. 74/76 – Iannelli & Volpi SpA/Paolo Meroni, Slg. 1977, S. 557

Rs. 78/76 – Steinike und Weinlig/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1977, S. 595

Rs. 85/76 – Hoffmann-La Roche AG/Kommission, Slg. 1979, S. 461

Rs. 101/76 – Koninklijke Scholten-Honig NV/Rat und Kommission, Slg. 1977, S. 797

Rs. 107/76 – Hoffmann-La Roche AG/Centrafarm, Slg. 1977, S. 957

Rs. 112/76 – Renato Manzoni/FNROM, Slg. 1977, S. 1647

Rs. 114/76 – Bela Mühle Josef Bergmann KG/Grows-Farm GmbH, Slg. 1977, S. 1211

Verbundene Rs. 117/76 und 16/77 – Albert Ruckdeschel und Hansa-Lagerhaus Ströh/Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, Slg. 1977, S. 1753

Verbundene Rs. 124/76 und 20/77 – SA Moulins et Huileries de Pont-à-Mousson/ONIC, Slg. 1977, S. 1795

Rs. 5/77 – Carla Tedeschi/Denkavit Commerciale, Slg. 1977, S. 1555

Rs. 38/77 – Enka BV/Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Arnhem, Slg. 1977, S. 2203

Rs. 52/77 – Leonce Cayrol/Giovanni Rivoira, Slg. 1977, S. 2261

Rs. 61/77 – Kommission/Irland, Slg. 1978, S. 417

Rs. 65/77 – Jean Razanatsimba, Slg. 1977, S. 2229

Rs. 66/77 – Petrus Kuyken/Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening, Slg. 1977, S. 2311

Rs. 70/77 – Simmenthal SpA/Staatliche Finanzverwaltung, Slg. 1978, S. 1453

- Verbundene Rs. 103 und 145/77 – Royal Scholten-Honig (Holdings) Limited/Intervention Board for Agricultural Produce, Slg. 1978, S. 2037
- Rs. 106/77 – Staatliche Finanzverwaltung/SpA Simmenthal, Slg. 1978, S. 629
- Rs. 112/77 – August Töpfer/Kommission, Slg. 1978, S. 1019
- Rs. 125/77 – Koninklijke Scholten-Honig NV/Hoofdprodukschap voor Akkerbouwprodukten, Slg. 1978, S. 1991
- Rs. 139/77 – Denkvit Futtermittel GmbH/Finanzamt Warendorf, Slg. 1978, S. 1317
- Rs. 156/77 – Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1978, S. 1881
- Gutachten 1/78 – Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen, Slg. 1979, S. 2871
- Beschluß 1/78 – Übereinkommen über den Objektschutz von Kernmaterial, kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten, Slg. 1978, S. 2151
- Rs. 10/78 – Tayeb Belbouab/Bundesknappschaft, Slg. 1978, S. 1915
- Rs. 11/78 – Italienische Republik/Kommission, Slg. 1979, S. 1527
- Rs. 13/78 – Joh. Eggers Sohn/Hansestadt Bremen, Slg. 1978, S. 1935
- Rs. 83/78 – Pigs Marketing Board/Raymond Redmond, Slg. 1978, S. 2347
- Rs. 84/78 – Ditta Angelo Tomadini, S.n.c./Staatliche Finanzverwaltung, Slg. 1979, S. 1801
- Rs. 92/78 – SpA Simmenthal/Kommission, Slg. 1979, S. 777
- Rs. 93/78 – Lothar Mattheus/Doego Fruchtimport und Tiefkühlkost, Slg. 1978, S. 2203
- Rs. 95/78 – Dulciora SpA/Amministrazione delle finanze dello Stato, Slg. 1979, S. 1549
- Rs. 98/78 – A. Racke/Hauptzollamt Mainz, Slg. 1979, S. 69
- Rs. 99/78 – Weingut Gustav Decker KG/Hauptzollamt Landau, Slg. 1979, S. 101
- Verbundene Rs. 110 und 111/78 – Ministère public und andere/Willy van Wesemael, Slg. 1979, S. 35
- Rs. 119/78 – SA des Grandes Distilleries Peureux/Directeur des services fiscaux, Slg. 1979, S. 975
- Rs. 120/78 – Rewe-Zentral-AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, „Cassis de Dijon“, Slg. 1979, S. 649
- Rs. 122/78 – SA Buitoni/Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles, Slg. 1979, S. 677
- Rs. 130/78 – Salumificio di Cornuda SpA/Amministrazione delle finanze dello Stato, Slg. 1979, S. 867
- Rs. 148/78 – Tullio Ratti, Slg. 1979, S. 1629
- Rs. 149/78 – Metallurgica Rumi SpA/Kommission, Slg. 1979, S. 2523
- Rs. 158/78 – P. Biegi/Hauptzollamt Bochum, Slg. 1979, S. 1103
- Rs. 166/78 – Regierung der Italienischen Republik/Rat, Slg. 1979, S. 2575
- Rs. 179/78 – Procureur de la République/Rivoira und andere, Slg. 1979, S. 1147
- Rs. 223/78 – Adriano Grosoli, Slg. 1979, S. 2621
- Rs. 240/78 – Atalanta Amsterdam BV/Produkschap voor Vee en Vlees, Slg. 1979, S. 2137
- Rs. 244/78 – Union laitière normande GmbH/French Dairy Farmers, Slg. 1979, S. 2663
- Rs. 251/78 – Firma Denkvit Futtermittel/Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Slg. 1979, S. 3369
- Verbundene Rs. 261 und 262/78 – Interquell Stärke-Chemie GmbH & Co KG und andere/Rat und Kommission, Slg. 1979, S. 3045
- Rs. 4/79 – Providence agricole de la Champagne/ONIC, Slg. 1980, S. 2823
- Rs. 9/79 – Marianne Koschinske/Raad van Arbeid, Slg. 1979, S. 2717
- Rs. 15/79 – P. B. Groenveld BV/Produkschap voor Vee en Vlees, Slg. 1979, S. 3409
- Rs. 30/79 – Land Berlin/Firma Wigei, Slg. 1980, S. 151
- Rs. 32/79 – Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Slg. 1980, S. 2403
- Rs. 34/79 – Regina/Henn und Darby, Slg. 1979, S. 3795
- Rs. 36/79 – Denkvit Futtermittel GmbH/Finanzamt Warendorf, Slg. 1979, S. 3439
- Verbundene Rs. 41, 121 und 796/79 – Vittorio Testa und andere/Bundesanstalt für Arbeit, Slg. 1980, S. 1979
- Rs. 42/79 – Firma Milch-, Fett- und Eierkontor/Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, Slg. 1979, S. 3703
- Rs. 44/79 – Liselotte Hauer/Land Rheinland-Pfalz, Slg. 1979, S. 3727
- Rs. 53/79 – OMPTS/Fioravante Damiani, Slg. 1980, S. 273
- Rs. 65/79 – Strafverfahren gegen René Chatain, Slg. 1980, S. 1345

Verbundene Rs. 66, 127 und 128/79 – Amministrazione delle finanze dello Stato/Srl Meridionale Industria Salmi, Slg. 1980, S. 1237

Rs. 69/79 – Jordens-Vosters/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Leder- en Lederverwerkende Industrie, Slg. 1980, S. 75

Rs. 94/79 – Strafverfahren gegen Pieter Vriend, Slg. 1980, S. 327

Rs. 104/79 – Pasquale Foglia/Mariella Novello, Slg. 1980, S. 745

Beschluß 105/79 – Ersuchen um Vorabentscheidung des diensthabenden Richters des Tribunal d'Instance Hayange, Slg. 1979, S. 2257

Rs. 109/79 – Maïserie de Beauce/ONIC, Slg. 1980, S. 2883

Rs. 140/79 – Chemical Farmaceutici/DAF, Slg. 1981, S. 1

Rs. 129/79 – Marcarthys Ltd./Wendy Smith, Slg. 1980, S. 1275

Rs. 145/79 – Roquette Frères/Französischer Staat, Slg. 1980, S. 2917

Rs. 1/80 – FNROM/Salmon, Slg. 1980, S. 1937

Rs. 22/80 – Boussac Saint-Frères SA/Gerstenmeier, Slg. 1980, S. 3427

Rs. 27/80 – Strafverfahren gegen Anton Adriaan Fietje, Slg. 1980, S. 3839

Verbundene Rs. 36 und 71/80 – Irish Creamery Milk Suppliers Association/Irische Regierung, Slg. 1981, S. 735

Rs. 46/80 – Vinal SpA/Orbat SpA, Slg. 1981, S. 77

Rs. 66/80 – International Chemical Corporation/Amministrazione delle finanze dello Stato, Slg. 1981, S. 1191

Beschluß 68/80 – Ersuchen um Vorabentscheidung des diensthabenden Richters des Tribunal d'Instance Hayange, Slg. 1980, S. 771

Rs. 69/80 – Susan Worringham/Lloyds Bank, Slg. 1981, S. 767

Rs. 98/80 – Giuseppe Romano/INAMI, Slg. 1981, S. 1241

Rs. 112/80 – Anton Dürbeck/Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen, Slg. 1981, S. 1095

Rs. 126/80 – Maria Salonia/Franca Giglio, Slg. 1981, S. 1563

Beschluß 138/80 – Jules Borker, Slg. 1980, S. 1975

Rs. 172/80 – Gerhard Züchner/Bayerische Vereinsbank, Slg. 1981, S. 2021

Verbundene Rs. 197 bis 200, 243, 245 und 247/80 – Ludwigshafener Walzmühle Erling KG und andere/Rat und Kommission, Slg. 1981, S. 3211

Rs. 220/81 – Strafverfahren gegen Timothy Frederick Robertson und andere, Slg. 1982, S. 2349

Rs. 244/80 – Pasquale Foglia/Mariella Novello, Slg. 1981, S. 3045

Rs. 246/80 – Broekmeulen/Huisarts Registratie Commissie, Slg. 1981, S. 2311

Rs. 270/80 – Polydor Ltd./Harlequin Records Shop, Slg. 1982, S. 329

Rs. 8/81 – Ursula Becker/Finanzamt Münster-Innenstadt, Slg. 1982, S. 53

Rs. 15/81 – Gaston Schul Douane Expéditeur BV/Inspecteur der invoerrechten en accijnzen, Slg. 1982, S. 1409

Rs. 53/81 – D. M. Levin/Staatssekretaris van Justitie, Slg. 1982, S. 1035

Rs. 65/81 – Francesco und Letizia Reina/Landeskreditbank Baden-Württemberg, Slg. 1982, S. 33

Rs. 71/81 – Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1982, S. 175

Rs. 73/81 – Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1982, S. 189

Rs. 102/81 – Nordsee/Reederei Mond und andere, Slg. 1982, S. 1095

Rs. 104/81 – Kupferberg/Hauptzollamt Mainz, Slg. 1982, S. 3641

Rs. 132/81 – Rijksdienst voor Werknemerspensionoenen/Alice Vlaeminck, Slg. 1982, S. 2953

Rs. 245/81 – Edeka Zentrale AG/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1982, S. 2745

Rs. 261/81 – Walter Rau Lebensmittelwerke/De Smedt, Slg. 1982, S. 3961

Rs. 262/81 – Coditel SA/Ciné-Vog Films SA, Slg. 1982, S. 3381

Rs. 266/81 – SIOT/Ministero delle finanze und andere, Slg. 1983, S. 731

Rs. 270/81 – Felicitas Rickmers-Linie/Finanzamt für Verkehrssteuern in Hamburg, Slg. 1982, S. 2771

Rs. 283/81 – Srl C.I.L.F.I.T. und andere/Ministero della Sanità, Slg. 1982, S. 3415

Rs. 307/81 – Aluisse Italia SpA/Kommission, Slg. 1982, S. 3463

Verbundene Rs. 35 und 36/82 – Morson und Jhanjan/Niederländischer Staat, Slg. 1982, S. 3723

- Rs. 149/82 – Stephanie Robards/Insurance Officer, Slg. 1983, S. 171
- Rs. 168/82 – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl/Ferriere Sant’Anna, Slg. 1983, S. 1681
- Rs. 231/82 – Spijker Kwasten BV/Kommission, Slg. 1983, S. 2559
- Rs. 264/82 – Timex Corporation/Rat und Kommission, Urteil vom 20.3.1985 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 14/83 – Sabine von Colson und andere/Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.4.1984 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 19/83 – Knud Wendelboe und andere/Konkursboet L. J. Music APS, Urteil vom 7.2.1985 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 36/83 – Mabanaft GmbH/Hauptzollamt Hemmerich, Urteil vom 28.6.1984 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 79/83 – Dorit Harz/Deutsche Tradax GmbH, Urteil vom 10.4.1984 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 107/83 – Ordre des Avocats au Barreau de Paris/Onno Klopp, Urteil vom 12.7.1984 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 135/83 – H.B.M. Abels/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalindustrie en de Electrotechnische Industrie, Urteil vom 7.2.1985 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 215/83 – Kommission/Königreich Belgien, Urteil vom 28.3.1985 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 222/83 – Gemeinde Differdange und andere/Kommission, Urteil vom 11.7.1984 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 166/84 – Thomasdünger GmbH, Düsseldorf/Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Urteil vom 26.9.1985 (noch nicht veröffentlicht)
- Rs. 172/84 – Celestri & C. SpA/Ministero delle Finanze, Urteil vom 21.3.1985 (noch nicht veröffentlicht)

# Alphabetisches Stichwortverzeichnis

## A

- Abkommen, völkerrechtliche – 7, 37 f., 47 f.
  - self-executing – 8
  - s. auch Übereinkommen, flankierende
- Abstrakte Theorie 70 f.
- Acquis communautaire 2, 109
- Acte clair, Theorie des – 62, 73 ff.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
  - s. Rechtsgrundsätze
- Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 38
- Anrufbarkeit
  - s. Gemeinschaftsrecht, unmittelbare Geltung (Wirkung)
- Anrufung des EuGH
  - s. Vorabentscheidungsersuchen
- Anwälte
  - s. Prozeßbevollmächtigte
- Anwendung des Gemeinschaftsrechts 50 f., 96, 111
  - s. auch Auslegung des Gemeinschaftsrecht
- Armenrecht 94
- Aufgabenteilung zwischen EuGH und einzelstaatlichen Gerichten 28, 50 f., 59 f., 68 f., 80 ff., 83, 96 ff., 101, 109 ff.
- Auslegung des Gemeinschaftsrechts 48 ff., 62 f.
  - und Anwendung 50 f., 96 ff., 111
  - Begriff 48 ff.
  - Methoden 48 f.
  - s. auch Acte clair, Theorie des –
- Auslegungsersuchen 35 ff., 45 f., 48 ff.
- Auslegungsurteil
  - s. Vorabentscheidungsurteil
- Auslegungszweifel
  - s. Acte clair, Theorie des –
- Außervertragliche Haftung
  - s. Haftung
- Aussetzungsbeschluß
  - s. Vorlageentscheidung
- Autonomie
  - s. Gemeinschaftsrecht

## B

- Beamtensachen 21
- Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens 2, 30 ff.
- Befassung des EuGH
  - s. Vorabentscheidungsersuchen

## Begründungspflicht

- s. Vorlageentscheidung

## Beitritt

- s. Intervention

## Bekennnisfreiheit 44

## Beratung 93 f.

## Berichterstatter 92 f.

## Berufsfreiheit 43

## Berufskammern 56 f.

## Beschleunigungsentscheidung 39

## Besetzung, fehlerhafte

- s. Gericht, einzelstaatliches

## Beweisaufnahme 92

## Brüsseler Konvention

- s. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

## C

- Conseil de l'Ordre des Avocats 56 f.

## D

## Direkte Geltung (Wirkung)

- s. Gemeinschaftsrecht, unmittelbare Geltung (Wirkung)

## Diskriminierungsverbot 26 f., 43

## Doppelbestrafung, Verbot der – 43 f.

## Dualismus 12 f.

## Due process, Grundsatz des – 44

## Durchgriffsfähigkeit

- s. Gemeinschaftsrecht, unmittelbare Geltung (Wirkung)

## E

## Effet utile

- s. Gemeinschaftsrecht

## Eigenständigkeit

- s. Gemeinschaftsrecht, Autonomie

## Eigentumsrecht 43

## Einheit(lichkeit)

- s. Gemeinschaftsrecht

Einstweilige Anordnungen (Verfügungen) 59, 72

Einzelstaatliches Gericht

– s. Gericht, einzelstaatliches

Einzelzuweisung, Grundsatz der – 17

Empfehlungen 37

Entscheidungen

– unmittelbare Geltung (Wirkung) 10

– des EuGH 40, 48

Entscheidungserheblichkeit 28, 61 ff., 75, 101

Erforderlichkeit der Vorlage 62 ff.

Erklärungen, politische 39

Ermessensnachprüfung 18 f., 20, 66 ff.

– s. auch Klagen

Ermittlungsmaßnahmen

– s. Beweisaufnahme

Ermittlungsverfahren 59

Estoppel, Prinzip des – 12

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft 40

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 40

Europäische Investitionsbank 40 f.

Europäische Menschenrechtskonvention 42

Europäisches Parlament

– Geschäftsordnung des – 39

Europäischer Sozialfonds 40

– Autonomie 7

– Beschlüsse des Rates 39

– Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 39

– direkte Geltung (Wirkung)

s. unmittelbare Geltung (Wirkung)

– Durchgriffsfähigkeit

s. unmittelbare Geltung (Wirkung)

– effet utile 11, 13, 49

– Eigenständigkeit

s. Autonomie

– Einheit(lichkeit) 2, 15, 25 ff., 65, 71, 77, 90, 97 f., 103, 106, 109, 112

– Empfehlungen 37

– Erklärungen, politische 39

– Horizontalwirkung 10, 12

– und nationales Recht 7 ff.

– nützliche Wirkung

s. effet utile

– primäres 35, 46 f.

– Prinzipien, politische 45

– Rechtsquellen 35 ff., 47 f.

– Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen 41

– sekundäres 35, 36 ff., 45 f., 47 f., 49

– Stellungnahmen 37, 39

– Strukturprinzipien 2, 7 ff., 44 f.

– unmittelbare Anwendbarkeit

s. unmittelbare Geltung (Wirkung)

– unmittelbare Geltung (Wirkung) 7 ff., 36, 64, 98

– Vollzug 25

– Vorrang 12 ff., 98

– s. auch Anwendung des –

– s. auch Auslegung des –

– s. auch Gerichtshof

– s. auch Gültigkeit, Begriff

Gemeinschaftsrichter, nationaler Richter als – 2, 9, 25 ff.

Gemeinschaftsverträge 35 f., 47

Generalanwalt 92 f., 99

Gerechtigkeit, Grundsatz der – 43

Gericht, einzelstaatliches

– Begriff 53 ff.

– Besetzung, fehlerhafte 60

– funktioneller Begriff 58 ff.

– Instanzgericht 101

– institutioneller Begriff 53 ff.

– letztinstanzliches – 61, 70 ff.

– Rechtsmittelgericht 101

Gerichtsaufbau

– s. Gerichtsorganisation

Gerichtsbarkeit, freiwillige 59

Gerichtsorganisation 59 f.

Geschäftsordnung

– s. Europäisches Parlament

Gesetzmäßigkeit, Grundsatz der – 44

Gleichheitssatz 43

Gleichgewicht, institutionelles 45

Grundrechte 2, 15 f., 42 ff., 110

Gültigkeit, Begriff 46 ff.

Gültigkeitsprüfung 35 ff., 45 ff., 76

Gutachten 22, 40

## F

Feststellungsurteil 18, 20

– s. auch Vorabentscheidungsurteil

Freiwillige Gerichtsbarkeit

– s. Gerichtsbarkeit, freiwillige

Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen 90

## G

GATT

– s. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

Gemeinsamer Markt 26, 112

Gemeinschaft

– Hilfsorgane der – 40

– Organe der – 36 ff.

– Supranationalität 8

Gemeinschaftspatentübereinkommen

– s. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Gemeinschaftspräferenz, Grundsatz der – 45

Gemeinschaftsrecht

– abgeleitetes 13 ff., 35, 36 ff., 46 ff., 49

– Anrufbarkeit

s. unmittelbare Geltung (Wirkung)

## H

- Haftung, außervertragliche 21
  - s. auch Schadensersatzklage
- Handlung der Organe der Gemeinschaft 36 ff., 46
- Hauptverfahren 72
- Haushaltsplan 39
- Hilfsorgane
  - s. Gemeinschaft
- Horizontalwirkung
  - s. Gemeinschaftsrecht
  - s. Richtlinien

## I

- Implied Powers 39
- Instanzgericht 101
- Institutionelles Gleichgewicht
  - s. Gleichgewicht, institutionelles
- Intervention 90
- Investitionsbank
  - s. Europäische Investitionsbank

## J

- Justizverwaltungsakte 59

## K

- Kammer, Verweisung an die – 89, 92, 111
- Klagegründe
  - s. Klagen
- Klagen 17 ff.
  - Beamtensachen 21
  - direkte – 17 ff.
  - Klagegründe 19
  - Nichtigkeitsklage 18 ff., 29, 46 f.
  - Schadensersatzklage 21
  - mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung 20 f.
  - Untätigkeitsklage 20
    - s. auch Gutachten
    - s. auch Rechtsschutzbedürfnis
    - s. auch Rechtsschutzsystem
    - s. auch Vertragsverletzungsverfahren
- Koalitionsfreiheit 44
- Konkrete Theorie 70 ff.
- Kooperationsfunktion des Vorabentscheidungsverfahrens 2, 28 f., 70, 79, 85, 109 f.
- Koordinierungsfunktion des Vorabentscheidungsverfahrens 23, 25 f., 29

- Kosten
  - s. Verfahrenskosten
- Kostenentscheidung 94 f.

## L

- Letztinstanzliches Gericht
  - s. Gericht, einzelstaatliches
- Lohnleichheit, Grundsatz der – 10, 103

## M

- Mahnverfahren 59
- Mehrsprachigkeit der Gemeinschaftstexte 48 f., 63, 75
- Mitgliedstaaten, Stellung im Vorabentscheidungsverfahren 89 ff., 111
- Monismus 12 f.

## N

- Nationales Gericht
  - s. Gericht, einzelstaatliches
- Nationales Recht
  - und Gemeinschaftsrecht 7 ff.
  - Unzulässigkeit der Überprüfung 45, 96 ff.
- Ne bis in idem 44
- Nichtigkeitsklage 18 ff., 29, 46
- Nützliche Wirkung
  - s. Gemeinschaftsrecht, effet utile

## O

- Oberste Gerichte
  - s. Gericht, einzelstaatliches
- Organe
  - s. Gemeinschaft

## P

- Parteiabsprachen 62, 69
- Parteien des Ausgangsverfahrens
  - Rolle der – 61 f., 69, 79, 85
  - s. auch Verfahrensbeteiligte
- Plädoyers
  - s. Verfahrensbeteiligte, Stellungnahmen der –
- Politische Prinzipien
  - s. Gemeinschaftsrecht, Prinzipien, politische
- Popularklage
  - Unzulässigkeit der – 19, 46
- Pourvoi dans l' intérêt de la loi 24, 72
- Präjudizwirkung
  - s. Vorabentscheidungsurteil

Prozeßakten des Ausgangsverfahrens 83, 92

Prozeßbevollmächtigte 92

Prozeßökonomie 64, 106

Prozeßvertretung

– s. Prozeßbevollmächtigte

## R

Rechnungshof 40

Rechte, wohlerworbene 43

Rechtliches Gehör, Grundsatz des – 43 f.

Rechtsbehelfe

– s. Rechtsmittel

Rechtseinheit

– s. Gemeinschaftsrecht, Einheit(lichkeit)

Rechtsgemeinschaft 1, 109

Rechtsgrundsätze, allgemeine 35, 41 ff., 47, 110

– des Verwaltungs- und Verfahrensrechts 43 f.

– s. auch Grundrechte

Rechtshilfefunktion des Vorabentscheidungsverfahrens 62

Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts

– Begriff 72

– bei Nichtvorlage 62, 77

– gegen Vorlageentscheidung 83 ff.

– s. auch Gericht, einzelstaatliches

Rechtsmittelgericht

– s. Gericht, einzelstaatliches

Rechtspflege

– Begriff 59

Rechtssprechende Tätigkeit

– Erfordernis einer – 58 f., 66

Rechtssprechungsauftrag des EuGH 68

Rechtsquellen

– s. Gemeinschaftsrecht

Rechtsschutzbedürfnis 19 f.

Rechtsschutzfunktion des Vorabentscheidungsverfahrens 22, 25 ff., 29 f., 71, 97

Rechtsschutzsystem 17 ff., 22, 30

– s. auch Klagen

Rechtssicherheit, Grundsatz der – 43 f., 102, 105 f., 110

Rechtstreit, Vorliegen eines – 66 ff.

Rechtswidrigkeit, Einrede der – 47

Rechtswirkungen

– s. Vorabentscheidungsurteil

Religionsfreiheit 44

Richtlinien 37

– unmittelbare Geltung (Wirkung) 11 f.

– Horizontalwirkung 12

Rückwirkung, Verbot der – 43

– s. auch Vorabentscheidungsurteil

## S

Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 99

Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen 41

Schadensersatzklage 21

– s. auch Haftung, außervertragliche

Schiedsgerichte 55 f.

Schiedsklausel 22

Schiedsvertrag 22

Schlußanträge 93, 99

Schriftsätze

– s. Verfahrensbeteiligte, Stellungnahmen der –

Self-executing Verträge

– s. Abkommen, völkerrechtliche

Sitzungsbericht 93

Solidarität, Grundsatz der – 45

Sonderfonds 40

Sprachenregelung

– s. Mehrsprachigkeit der Gemeinschaftstexte

– s. Verfahrenssprache

Staatsanwaltschaft

– Rolle der – 61

Statistiken 30 ff., Anhang II

Stellungnahmen

– s. Verfahrensbeteiligte, Stellungnahmen der –

Stillschweigende Befugnisse

– s. Implied Powers

Streichung der Rechtssache 84

Streithelfer

– s. Intervention

Streitsachenausschuß für Angelegenheiten der allgemeinen Medizin 57

Summarisches Verfahren

– s. Verfahren, summarisches

Supranationalität

– s. Gemeinschaft

## U

Übereinkommen, flankierende 23 f., 36, 38

– s. auch Abkommen, völkerrechtliche

Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt 24

Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen 23 f., 38

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 23 f., 31, 38

Übermaßverbot 43 f.

Ungültigkeit

– s. Gültigkeitsprüfung

Unmittelbare Geltung (Wirkung)

– s. Gemeinschaftsrecht, unmittelbare Geltung (Wirkung)

Untätigkeitsklage 20

Untersuchungsrichter 59

Unzuständigkeit für die Entscheidung  
– s. Vorabentscheidungsersuchen, Zulässigkeit  
Urteile des Gerichtshofes 40, 48

## V

Vereinigungsfreiheit 44  
Verfahren  
– vor dem EuGH 89 ff.  
– mündliches 92 ff.  
– schriftliches 89 ff.  
– summarisches 58, 72  
Verfahrensart, Unbeachtlichkeit der – 59 f.  
Verfahrensbeteiligte 89 ff.  
– Stellung im Vorabentscheidungsverfahren 90 ff.  
– Stellungnahmen der – 90 ff., 111  
Verfahrensdauer 111  
Verfahrenskosten 94  
Verfahrensordnung 90 ff.  
Verfahrensrecht, nationales 58 f.  
Verfahrenssprache 92 ff., 111  
Verfahrensstadium, Unbeachtlichkeit des – 64  
Verfassungsgerichte 57 f.  
Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der – 43 f., 110  
Verhandlung, mündliche  
– s. Verfahren, mündliches  
Verkündung  
– s. Vorabentscheidungsurteil  
Verordnungen 36 f.  
– unmittelbare Geltung (Wirkung) 7 ff.  
Vertrag, Verträge  
– s. Abkommen, völkerrechtliche  
– s. Gemeinschaftsverträge  
Vertragsverletzungsverfahren 17 f., 29 f.  
– wegen unterlassener Vorlage 76 f.  
Vertrauensschutz, Grundsatz des – 43, 106, 110  
Verwaltungsakte, Widerruf von – 43  
Verwaltungszwangverfahren 59  
Verweisung  
– s. Kammer, Verweisung an die –  
Völkerrecht, klassisches 1, 12 f.  
– s. auch Abkommen, völkerrechtliche  
Vollzug  
– s. Gemeinschaftsrecht  
Vorabentscheidung  
– s. Vorabentscheidungsurteil  
Vorabentscheidungsersuchen 33 ff.  
– Eingang beim EuGH 89  
– Gegenstand 35 ff.  
– Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Befassung 96  
– Zulässigkeit 66 ff.  
– s. Vorlageentscheidung  
Vorabentscheidungsurteil 95 ff.  
– Auslegungsurteil 102, 103 f.  
– Bindungswirkung 101 ff.

– als Feststellungsurteil 103  
– Form 95  
– freisprechendes – 105 f.  
– Inhalt 96 ff.  
– Kostenformel 95  
– Präjudizwirkung 103 ff.  
– Rechtswirkungen 101 ff.  
– Rückwirkung 102 f.  
– Tenor 95, 99  
– Ungültigerklärung 102, 106 f.  
– Verkündung 94  
– Veröffentlichung 99  
– zeitliche Wirkung 102 f.  
– Zustellung 99  
Vorbericht 92  
Vorlage  
– s. Vorabentscheidungsersuchen  
– s. Vorlageberechtigung  
– s. Vorlageentscheidung  
– s. Vorlagefragen (vorlagefähige Fragen)  
– s. Vorlagepflicht (Vorlageverpflichtung)  
Vorlageberechtigung 23 f., 61 ff.  
– und Bindung an Obergerichte 65 f.  
– erneute Vorlage einer bereits entschiedenen Frage  
63, 74 f., 101 ff., 105 ff.  
– erneute Vorlage im gleichen Ausgangsverfahren 63,  
68 f., 101 f.  
– Überprüfung durch den EuGH 66 ff.  
– Umfang 65 f.  
Vorlageentscheidung 79 ff.  
– Anfechtbarkeit 83 f.  
– Aufhebung 83 f.  
– Begründungspflicht 69, 80  
– Eingang beim EuGH 89  
– Form 79 f.  
– Inhalt 80 ff.  
– Rechtsmittel gegen – 83 ff.  
– Rücknahme 83 f.  
– Zustellung an die Verfahrensbeteiligten 89 f.  
Vorlagefragen (vorlagefähige Fragen) 35 ff., 66  
– Entscheidungserheblichkeit 28, 61 ff., 75, 101  
– Erforderlichkeit 62 ff.  
– Formulierung 80 ff., 110 f.  
– identische – 63  
– Umdeutung (Umformulierung) 45, 81 f., 111  
– Zweckmäßigkeit 61 ff.  
Vorlagepflicht (Vorlageverpflichtung) 23 ff., 61, 70 ff.,  
– Rechtsfolgen einer Verletzung der – 76 f.  
– Umfang 73 ff.  
Vorrang des Gemeinschaftsrechts  
– s. Gemeinschaftsrecht

## W

Widerruf  
– s. Verwaltungsakte  
Wirtschaftsfreiheit 43  
Wirtschafts- und Sozialausschuß 40  
Wohlerworbene Rechte  
– s. Rechte, wohlerworbene

## **Z**

### **Zusammenarbeit**

- s. Kooperationsfunktion des Vorabentscheidungsverfahrens

### **Zuständigkeitsverteilung zwischen EuGH und einzelstaatlichen Gerichten**

- s. Aufgabenteilung zwischen EuGH und einzelstaatlichen Gerichten

### **Zustellungsbevollmächtigter 92**

### **Zweckmäßigkeit der Vorlage 61 ff.**

### **Zweifel**

- s. Acte clair, Theorie des –

### **Zwischenverfahren, Vorabentscheidungsverfahren als – 22, 89, 93**